

LARS HEIN

Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht

Ein europäisches Lösungsmodell

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 11



Bd. 11

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com

11



TENEA

Das an sich den einzelnen Staaten zugewiesene Strafrecht erhält bei Sachverhalten, in denen entweder der Täter, das bzw. die Opfer oder der Tatort nicht abschließend und eindeutig nur einem einzigen Staat zuzuordnen sind, schnell eine zwischenstaatliche oder gar internationale Dimension. Besondere Bedeutung erhält in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Gerichtsstandes, unter dem sich ein Beschuldigter im Rahmen eines Strafverfahrens zu verantworten hat. Es besteht durch eine Vielzahl zulässiger Anknüpfungen zur Begründung der Strafzuständigkeit einzelner Staaten die unbefriedigende Rechtsfolge, daß einem Beschuldigten für dieselbe Tat in unterschiedlichen Staaten der Prozeß gemacht werden kann. Die vorliegende Untersuchung behandelt die damit verbundenen Probleme und sucht nach einem europäischen Lösungsmodell.

Lars Hein ist 1973 in Berlin geboren und absolvierte nach Abitur und Wehrdienst das Studium der Rechtswissenschaft in Berlin. An der University of Maastricht (NL) erwarb er den Abschluß eines Master of Comparative and European Law (LL.M.) und war im Anschluß und während des Referendariats als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin tätig. Von Oktober 2001 bis September 2002 arbeitete der Verfasser als angestellter Rechtsanwalt in einer internationalen Sozietät in Berlin.

TENEA

TENEA

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 11



Tenea (ἡ Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]
Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

LARS HEIN

Zuständigkeitskonflikte im
internationalen Strafrecht.
Ein europäisches Lösungsmodell

TENEA



Lars Hein

Zuständigkeitskonflikte im
internationalen Strafrecht.

Ein europäisches Lösungsmodell

(Juristische Reihe Tenea /www.jurawelt.com; Bd. 11)

Zugleich Freie Universität Berlin

Dissertation 2002

© TЕНEA Verlag für Medien
Berlin 2002

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Digitaldruck und Bindung:

docupoint GmbH · 39112 Magdeburg

Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München

TЕНEA-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2002

ISBN 3-936582-25-4

m. lb. Lbb.

Dr. Olaf Schröder

Vorwort

Die zunehmende Globalisierung sowie das Voranschreiten der wirtschaftlichen und politischen Integration in Europa stellen auch an das Strafrecht stets neue Anforderungen. Dieser an sich den einzelnen Staaten zugewiesene Rechtsbereich erhält bei Sachverhalten, in denen entweder der Täter, das bzw. die Opfer oder der Tatort nicht abschließend und eindeutig nur einem einzigen Staat zuzuordnen sind, schnell eine zwischenstaatliche oder gar internationale Dimension. Besonderer Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Gerichtsstandes zu, unter dem sich ein Beschuldigter im Rahmen eines Strafverfahrens zu verantworten hat. Es besteht für den Beschuldigten einer Straftat mit internationaler Berührung durch eine Vielzahl zulässiger Anknüpfungen zur Begründung der Strafzuständigkeit einzelner Staaten das unbefriedigende Problem, daß ihm für dieselbe Tat in unterschiedlichen Staaten der Prozeß gemacht werden kann.

Die folgende Untersuchung nimmt sich dieses Problems an und versucht nach erfolgter Bestandsaufnahme, einer Auseinandersetzung mit den in der Wissenschaft vertretenen Lösungsmodellen und der Heranziehung von Zuständigkeitsmodellen in vergleichbaren Rechtsgebieten, die Erarbeitung eines eigenen Lösungsansatzes, zumindest für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Arbeit hat im Wintersemester 2001/2002 als Dissertation am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vorgelegen. Gesetzgebung, Abschlüsse internationaler Verträge, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Juli 2001 berücksichtigt worden.

Mein Dank gilt besonders meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Herwig Roggemann, für die Betreuung der Arbeit und die zahlreichen konstruktiven Anregungen sowie Herrn Prof. Dr. Helmut Lecheler für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die unermüdlichen Gespräche und die damit verbundene Geduld und Zeit danke ich Olaf sowie meiner langjährigen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau Ulrike. Antje, Jens und Stephan gilt mein Dank für sprachliche Korrekturen; Susen danke ich für die unkomplizierte Korrespondenz mit dem Lehrstuhl. Schließlich gilt der Dank meinen Eltern und meiner Großmutter, die mich im Glauben erzogen und auf allen Wegen meines Lebens bestmöglich unterstützt haben.

Lars Hein

Berlin, im Jahre 2002

| | |
|---|----|
| Vorwort | 1 |
| Abkürzungsverzeichnis | 9 |
| Einleitung | 15 |
| 1. Kapitel: Bestandsaufnahme | 22 |
| I. Die völkerrechtlichen Anforderungen an die Begründung der Strafständigkeit | 23 |
| A. Völkerrechtlich zulässige Anknüpfung | 23 |
| 1) Die Anknüpfungsprinzipien des Internationalen Strafrechts und ihre Bedeutung für die Kollision verschiedener hoheitlicher Strafansprüche | 29 |
| a) Das Territorialitätsprinzip | 31 |
| b) Das aktive Personalitätsprinzip | 34 |
| c) Das Schutzprinzip | 35 |
| aa) Das passive Personalitätsprinzip | 36 |
| bb) Staatsschutzinteressen | 37 |
| d) Das Weltrechtsprinzip | 39 |
| aa) International geschützte Rechtsgüter | 40 |
| bb) Exkurs: Individualrechtsschutz durch völkerstrafrechtliche Entwicklungen und internationale Strafgerichte | 42 |
| i) Materielles Völkerstrafrecht | 42 |
| ii) Interpretation des Weltrechtsprinzips durch <i>ad-hoc</i> -Gerichtshöfe | 44 |
| e) Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege | 45 |
| 2) Zwischenergebnis | 46 |
| B. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung durch Anerkennung ausländischer Strafurteile | 48 |
| 1) Geltungsgrund und Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“ | 49 |
| 2) Ne bis in idem und der Begriff der prozessualen Tat | 50 |
| 3) Allgemein völkerrechtliches ne bis in idem? | 53 |
| a) Anerkennung durch internationale Menschenrechtsverträge | 53 |
| b) Satz des Völkergewohnheitsrechtes | 57 |
| aa) Partielle Angleichung innerhalb Europas | 59 |

| | | |
|------|--|-----|
| bb) | Vorbild der Internationalen Strafgerichtsbarkeit | 59 |
| i) | Ne bis in idem in den Statuten der ad-hoc Gerichtshöfe | 60 |
| ii) | Ne bis in idem bei dem künftigen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC) | 62 |
| iii) | Bewertung der ne bis in idem Verpflichtung in den Statuten der Gerichtshöfe | 63 |
| aaa) | Auswirkung internationaler Kodifizierung | 64 |
| bbb) | Bildung von Völkergewohnheitsrecht durch das Statut von Rom? | 65 |
| cc) | Zwischenergebnis | 69 |
| c) | Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz aufgrund nationaler Rechtsordnungen | 70 |
| aa) | Ne bis in idem in der Bundesrepublik Deutschland | 71 |
| bb) | Der ne bis in idem-Grundsatz in anderen europäischen Staaten | 73 |
| cc) | Zusammenfassung des Rechtsvergleiches | 75 |
| d) | Zwischenergebnis | 76 |
| 4) | Begrenzt-zwischenstaatliches ne bis in idem | 77 |
| a) | Entwicklungen innerhalb der EG bis hin zur Fortentwicklung der EU | 77 |
| aa) | EG-ne bis in idem-Übereinkommen | 80 |
| bb) | Schengener Durchführungsübereinkommen | 83 |
| b) | Anwendungsprobleme beider Übereinkommen | 85 |
| aa) | Inhalt und Umfang des ne bis in idem-Grundsatzes | 87 |
| bb) | Funktion des EuGH bei der einheitlichen Auslegung | 88 |
| cc) | Rechtsvergleichende Beispiele aus der bisherigen Gerichtspraxis | 90 |
| i) | Die Praxis mitgliedstaatlicher Rechtsinstitute vor deutschen Gerichten | 90 |
| aaa) | Der belgische Vergleich („ <i>transactie</i> “) | 91 |
| bbb) | Das französische „ <i>ordonnance de non lieu par des raisons de fait</i> “-Verfahren | 93 |
| ii) | Deutsche Rechtsinstitute vor mitgliedstaatlichen Gerichten | 95 |
| dd) | Beschränkungen des Verbots doppelter Strafverfolgung durch Art. 2 EG-ne bis in idem-Übereinkommen. und Art. 55 SDÜ | 96 |
| i) | Die Territorialitätsbeschränkung | 99 |
| aaa) | Grundsatz der Territorialitätsbeschränkung | 99 |
| bbb) | Rechtfertigung der Territorialexemption | 101 |
| ii) | Die Staatssicherheitsausnahme | 103 |
| aaa) | Gegenstand der Staatssicherheitsausnahme | 103 |
| bbb) | Rechtfertigung der Staatsschutzexemption | 104 |
| iii) | Die Staatsdienerausnahme | 106 |
| aaa) | Gegenstand und Inhalt der Staatsdienerausnahme | 106 |
| bbb) | Rechtfertigung der Staatsdienerausnahme | 107 |

| | | |
|-----|---|-----|
| c) | Zwischenergebnis und Bewertung beider Übereinkommen | 108 |
| C. | Exkurs: Ne bis in idem im Verhältnis von nationalem Recht und supranationalen Sanktionen | 112 |
| 1) | Gemeinschaftsrecht und Strafkompetenz | 112 |
| 2) | Sanktionsmöglichkeiten im EG-Recht | 113 |
| 3) | Entstehung von Anspruchskonkurrenzen | 115 |
| 4) | Bewertung konkurrierender supranationaler und mitgliedstaatlicher Sanktionskollisionen | 119 |
| II. | Ergebnis des 1. Kapitels | 121 |
| A. | Kollidierende Strafansprüche auf globaler Ebene | 121 |
| B. | Anspruchskonkurrenzen innerhalb eines supranationalen Rechtsverbundes und zwischen Staaten und internationalen Organisationen | 123 |
| 2. | Kapitel: Lösungsansätze zur Konfliktvermeidung | 125 |
| I. | Völkerrechtliche Modelle zur Auflösung konkurrierender Konfliktsituationen | 125 |
| A. | Konfliktlösungsmodelle auf multilateraler Ebene | 126 |
| 1) | Forderung einer universellen ne bis in idem-Geltung | 127 |
| a) | Begründung einer universellen ne bis in idem-Geltung | 127 |
| b) | Kritik | 130 |
| 2) | Konzeption eines Prioritätensystems | 132 |
| a) | Theoretische Einordnung des Konzepts | 136 |
| b) | Kritik an dem Prioritätensystem | 138 |
| aa) | Mangelnde Flexibilität | 139 |
| bb) | Problem der Ubiquität | 141 |
| B. | Unilaterale Beschränkungen | 142 |
| 1) | Staatliche Opportunität der erneuten Strafverfolgung | 143 |
| a) | Voraussetzungen der Opportunität bei Auslandssachverhalten | 144 |
| b) | Tauglichkeit des Opportunitätsprinzips zur Konfliktauflösung | 145 |
| 2) | Prinzip der Strafanrechnung | 147 |
| 3) | Flexibler Gebrauch der Anknüpfungsprinzipien | 148 |
| a) | Extensive Interpretation der Anknüpfungsprinzipien | 148 |
| b) | Restriktionen der nationalen Strafzuständigkeitsbegründung | 149 |

| | | |
|-------------|---|-----|
| c) | Bewertung | 150 |
| II. | Konfliktauflösung auf der Ebene des Strafvollzuges | 151 |
| A. | Vollstreckungsrechtshilfe und die betroffenen Interessen | 152 |
| 1) | Interesse des Staates an effektiver Strafrechtspflege | 153 |
| 2) | Individualinteressen des Verurteilten | 155 |
| B. | Bewertung der Konfliktlösung durch Vollstreckungsrechtshilfe | 158 |
| 3. Kapitel: | Die Zuständigkeitsbegründungen im innerstaatlichen Strafrecht und im Internationalen Zivilverfahrensrecht | 161 |
| I. | Die Gerichtsstände im innerstaatlichen Strafrecht | 162 |
| A. | Begründung des örtlichen Gerichtsstands im innerstaatlichen Strafrecht | 162 |
| 1) | Die örtlichen Gerichtsstände der StPO | 163 |
| 2) | Konfliktlösung bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit | 164 |
| B. | Wertungskonflikt zwischen innerstaatlicher und internationaler Strafszuständigkeitsbegründung | 166 |
| 1) | Wertungsunterschiede zur Begründung der örtlichen und der internationalen Zuständigkeit | 166 |
| 2) | Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit | 171 |
| II. | Die Gerichtsstandsproblematik im Internationalen Zivilverfahrensrecht | 172 |
| A. | Ermittlung des zuständigen Gerichts im Internationalen Zivilverfahrensrecht | 172 |
| 1) | Begründung der internationalen Zuständigkeit durch Kollisionsgesetze und internationale Abkommen | 174 |
| a) | Die zuständigkeitsbegründenden Prinzipien im IZVR | 176 |
| aa) | Der allgemeine Gerichtsstand | 176 |
| bb) | Die (wesentlichen) besonderen Gerichtsstände des IZVR | 178 |
| i) | Der Gerichtsstand bei unerlaubter Handlung | 179 |
| ii) | Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes | 184 |
| iii) | Weitere besondere Gerichtsstände | 186 |
| cc) | Ausschließliche Gerichtsstände | 187 |
| b) | Wertungskriterien zur Begründung der internationalen Zuständigkeit | 188 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| aa) | Interessen der betroffenen Parteien | 189 |
| bb) | Gerichtsinteressen des Forumstaates | 192 |
| i) | Allgemeine Gerichtsinteressen | 192 |
| ii) | Die forum non conveniens-Lehre | 192 |
| cc) | Staats- und Ordnungsinteressen | 194 |
| 2) | Gerichtsstandsvereinbarungen | 196 |
| a) | Prorogation | 198 |
| b) | Derogation | 200 |
| 3) | forum shopping | 202 |
| a) | Aufgabe und Funktion des forum shoppings | 203 |
| b) | Schlußfolgerungen für das internationale Strafrecht | 206 |
| B. | Verwendbarkeit zivilprozessualer Wertungen für das internationale Strafrecht | 207 |
| 4. Kapitel: | Entwicklung eines eigenen Lösungsansatzes | 211 |
| I. | Ziel des Lösungsansatzes | 211 |
| A. | Eine optimale internationale Strafzuständigkeit als wünschenswertes Ziel? | 214 |
| 1) | Zivilprozessuale Gerechtigkeit als Vorbild internationaler Zuständigkeitsgerechtigkeit im Strafrecht? | 215 |
| 2) | Ne bis in idem und auslieferungsrechtliche Annäherung in der EU als Motor strafrechtlicher Zuständigkeitsgerechtigkeit | 217 |
| 3) | Zwischenergebnis | 222 |
| B. | Realisierbarkeit einer optimalen internationalen Zuständigkeit | 223 |
| 1) | Konkurrierende Interessen bei Strafverfahren mit Auslandsberührung | 223 |
| a) | Interessen des Staates als Inhaber des potentiellen Strafanspruchs | 224 |
| b) | Interessen des Beschuldigten | 225 |
| aa) | Interesse an einem ökonomischen Verfahren | 226 |
| bb) | Immaterielle Interessen des Beschuldigten | 228 |
| cc) | Beachtlichkeit der Interessen des Beschuldigten | 232 |
| c) | Geschädigten und Hinterbliebeneninteressen | 233 |
| aa) | Die Verletzten als passive Prozeßbegleiter | 234 |
| bb) | Der Verletzte als aktive Prozeßpartei | 235 |
| d) | Allgemeiner Menschenrechtsschutz | 236 |
| 2) | Optimierung der konkurrierenden Interessen | 237 |
| a) | Vorrangige Staatsinteressen | 238 |

| | | |
|------|--|-----|
| aa) | Vorrang zugunsten des Staatsschutzprinzips | 238 |
| bb) | Vorrang des Territorialitätsgrundsatzes? | 240 |
| cc) | Vorrang des Personalitätsprinzips? | 244 |
| b) | Zuständigkeitsgerechtigkeit bei konkurrierenden Interessenlagen | 244 |
| aa) | Der optimale Gerichtsstand am Ort des Lebensschwerpunktes des Beschuldigten? | 247 |
| i) | Vorrang der Beschuldigteninteressen | 248 |
| ii) | Gerichtsstandsbeeinflussung durch aktive Prozeßführung des Verletzten? | 251 |
| iii) | Umsetzung des Beschuldigteninteresses | 252 |
| bb) | Zwischenergebnis | 253 |
| II. | Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens über die internationale Zuständigkeit in Strafsachen | 254 |
| A. | Verfassungsrechtliche Rechtfertigung | 256 |
| 1) | Wahlzuständigkeit des Beschuldigten und die Bestimmtheit des Gesetzes | 256 |
| 2) | Aufdrängung von Strafverfahren durch den Beschuldigten? | 258 |
| B. | Politische Rechtfertigung | 259 |
| | Ergebnis und Schlußthesen der Arbeit | 262 |
| | Literaturverzeichnis | 269 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| A.C. | Law Reports Appeal Cases |
| ABl. | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| Abschn. | Abschnitt |
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis |
| AG | Amtsgericht |
| AJIL | American Journal of International Law |
| AllEngR | All England Law Reports |
| AT | Allgemeiner Teil |
| Aufl. | Auflage |
| Az. | Aktenzeichen |
| BAG | Bundesarbeitsgericht |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BayObLG | Bayerisches Oberstes Landesgericht |
| Bd. | Band |
| BG | Bundesgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHSt | amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen |
| BGHZ | amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BR-Drs. | Bundesratsdrucksache |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BYIL | The British Yearbook of International Law |
| C.A. | Court of Appeal |

| | |
|-----------------|--|
| CLR | Commonwealth Law Reports (Australien) |
| Clunet | Journal de droit international privé |
| CMLR | Common Market Law Review |
| Cod. proc. civ. | Code procédure civil |
| CPP | Code procédure pénal |
| De Paul L. Rev. | De Paul Law Review |
| DK | Dänemark |
| DRiZ | Deutsche Richterzeitung |
| Ed. | Edition |
| EEA | Einheitliche Europäische Akte |
| EG | Europäische Gemeinschaft(en) |
| EGBGB | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EJIL | European Journal of International Law |
| EL | Ergänzungslieferung |
| ELR | European Law Reports |
| EMRK | Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 |
| EPZ | Europäische Politische Zusammenarbeit |
| ETS | European Treaty Series |
| EU | Europäische Union |
| EuG | Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EuGRZ | Europäische Grundrechte-Zeitschrift |
| EuGVÜ | Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (BGBl. 1972 II 774) |
| EurArch | Europa Archiv |
| Euratom | Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft |

| | |
|----------|---|
| EUV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FamRZ | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| frz. | französisch |
| FS | Festschrift |
| GA | Goltdammer's Archiv für Strafrecht |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 |
| GS | großer Senat |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) |
| Hrsg. | Herausgeber |
| ICC | International Criminal Court |
| ICJ Rep. | International Court of Justice Reports |
| ICTR | International Criminal Tribunal for Ruanda |
| ICTY | International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia |
| IGH | Internationaler Gerichtshof |
| ILC | International Law Commission |
| ILM | International Legal Materials |
| ILR | International Law Reports |
| IPBPR | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 |
| IPR | Internationales Privatrecht |
| IPRax | Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts |
| IR | Republik Irland |
| IRG | Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen |
| IStR | Internationales Strafrecht |

| | |
|----------|--|
| iwS | im weiten Sinne |
| IZVR | Internationales Zivilverfahrensrecht |
| JA | Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen |
| JR | Juristische Rundschau |
| JuS | Juristische Schulung |
| JVA | Justizvollzugsanstalt |
| JZ | Juristenzeitung |
| Ky.L.J | Kentucky Law Journal |
| L.Q.Rev. | Law Quarterly Review |
| LG | Landgericht |
| LGVÜ | Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| MDR | Monatszeitschrift für Deutsches Recht |
| NJ | Neue Justiz |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NJW-RR | Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport |
| nl. | niederländisch |
| nlStGB | Strafgesetzbuch der Niederlande |
| NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| NStZ-RR | Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| OGH | österreichischer Oberster Gerichtshof |
| öJBl | österreichische Juristische Blätter |
| ÖJZ | Österreichische Juristen-Zeitung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| öStGB | österreichisches Strafgesetzbuch |
| öStPO | österreichische Strafprozeßordnung |

| | |
|--------------------|---|
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| PCIJ | Permanent Court of International Justice |
| RabelsZ | Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht |
| RdC | Recueil des Cours de l'Academie de Droit international (Leyden) |
| Res. | Resolution |
| Rev. | Review |
| Rev. int. dr. pen. | Revue international de droit pénal |
| RGZ | Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| RiStBV | Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren |
| RIW | Recht der internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters |
| RMC | Revue du marché commun |
| RMUE | Revue du marché commun et de l'Union européenne |
| Rn. | Randnummer |
| Rom-Statut | Das Statut von Rom für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof vom 17.7.1998 |
| Rs. | Rechtssache |
| S. | Seite |
| SchwZStr | Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht |
| S.Ct. | Supreme Court |
| SDÜ | Schengener Durchführungsübereinkommen |
| SEA | Single European Act |
| Ser. | Series |
| SEW | Sociaal-economische Wetgeving |
| Slg. | Sammlung |
| SR | Sicherheitsrat der Vereinten Nationen |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StIGH | Ständiger Internationaler Gerichtshof |

| | |
|---------|---|
| StPO | Strafprozeßordnung |
| StrafFO | Der Strafverteidiger Forum |
| StV | Der Strafverteidiger |
| Suppl. | Supplement |
| Übk. | Übereinkommen |
| UK | United Kingdom |
| UNO | United Nations Organisation |
| UNTS | United Nations Treaty Series |
| US | United States of America |
| vgl. | vergleiche |
| VN | Vereinte Nationen |
| wistra | Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht |
| ZAR | Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik |
| Ziff. | Ziffer |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |
| ZZP | Zeitschrift für Zivilprozeß |

Einleitung

Internationale Verkehrs- bzw. Transportmöglichkeiten und rasant zunehmende Informationsflüsse moderner Technologie stellen an das Strafrecht der Gegenwart neue Herausforderungen. Die Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter und die Kriminalität enden nicht mehr an Staatsgrenzen, die innerhalb Europas zum Teil kaum noch sichtbar oder spürbar sind. Daher bedarf es auch im Zeitalter der Massenmobilität eines Normgerüsts, welches das friedliche Zusammenleben von Menschen innerhalb der Gesellschaft garantiert. Die Rechtsordnungen der Völker treten insoweit gegenüber Normverletzern nicht mehr nur unter Bezugnahme auf eigenes Staatsgebiet oder bei Verletzungen der Rechtsgüter eigener Staatsangehöriger durch eigene Staatsangehörige in Erscheinung, sondern beinhalten auch Kollisionsregeln für Straftaten mit Auslandsberührung. Diese Regeln des sogenannten internationalen Strafrechts¹ beantworten die Frage, ob ein Sachverhalt, der einen Auslandsbezug aufweist, der nationalen Strafgerichtsbarkeit unterliegt und ob darüber hinausgehend nationales Strafrecht auf diesen Sachverhalt anwendbar ist². Zudem beabsichtigen internationale Regelungsmechanismen eine über die nationalen Staatsgrenzen hinausreichende Garantie effektiver Strafverfolgung. Eine exakte Trennlinie zwischen der Strafgewalt unterschiedlicher Staaten besteht infolge sich *überlappender Zuständigkeitsvorschriften* indes nicht.

Daraus resultieren Kompetenzkonflikte, wenn die Anklagebehörden bzw. die Gerichte von zwei oder mehreren Staaten, denen Gerichtsbarkeit im konkreten

¹ Dazu grundlegend *D. Oehler*, Internationales Strafrecht (IStR), 1983 wobei der Begriff des internationalen Strafrechts in anderen Rechtskreisen zum Teil auf die individualrechtliche Strafbarkeit im Sinne des „Völkerstrafrechts“ beschränkt wird, vgl. *F. Malekian*, The Concept of Islamic International Criminal Law, 1999, S. 20 ff.

² *H. Schultz*, Compétence des juridictions pénales pour les infractions commises à l'étranger, *Revue de Science Criminelle et Droit pénal comparé*, 1967, S. 305 ff. (306): ... *le but du droit pénal international est de régler les conflits entre les différents droits pénaux et de discuter les méthodes de collaboration, notamment par le moyen de l'entraide judiciaire.*“

Fall zukommt, erkennen lassen, daß sie von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen oder es künftig beabsichtigen. Mehrere Staaten setzen dann zugleich oder nacheinander eigene Strafansprüche³ mit den Mitteln des eigenen Strafrechts durch, was zu einer Häufung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren führen kann. Diese Tatsache ist das Ergebnis eines an sich verständlichen Wunsches nach umfassendem Strafrechtsschutz zur Garantie des öffentlichen Friedens. Häufigste Ursache dieser Konfliktsituation ist die Konkurrenz zwischen der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates des Täters und derjenigen des Tatortstaates⁴. Aus einer solchen Mehrfachzuständigkeit ergeben sich jedoch weitreichende Probleme, die alle an einem Strafverfahren beteiligten Personen betreffen. Insbesondere bergen international konkurrierende Strafansprüche für die betroffenen Beschuldigten stets die Gefahr der mehrfachen *Strafverfolgung*, zum Teil sogar der mehrfachen *Verurteilung und Vollstreckung* durch die Gerichte verschiedener Staaten in sich⁵. Letztendlich ist in solchen Fällen, in denen weltweit mindestens zwei nationale Strafansprüche bezüglich einer bestimmten Handlung bestehen, die Frage zu stellen, welcher der beiden Staaten seinen Strafanspruch *realisieren* kann oder ob ihn gar beide Staaten realisieren können sollen, bzw. realisieren dürfen⁶.

Die Kollision von Strafgewalten führt schließlich auch zu einer Erschwernis der

³ Zur Begrifflichkeit des „Strafanspruchs“ in diesem Sinne vgl. auch *O. Lagodny*, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, ZStW 101 (1989) S. 987.

⁴ *R. Linke*, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 85; *P. Nuvolone*, Die Kollisionsnormen auf dem Gebiet des Strafrechts in Europa, ZStW 66 (1954), S. 545; vgl. auch *Y. Buruma*, Introductie internationaal strafrecht, 1994, S. 18.

⁵ Demgegenüber finden sich in der strafrechtlichen Literatur auch Erwägungen, die die konkurrierende Strafzuständigkeit als unvermeidbares und wünschenswertes Phänomen begrüßen, vgl. *S. Z. Feller*, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, Israel Law Rev., Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (42 ff.).

⁶ Vgl. auch *O. Lagodny*, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, ZStW 101 (1989) S. 987 ff. (1003).

zwischenstaatlichen Kooperation im Strafrecht⁷. Verzögerungen im Rahmen der Rechtshilfe und Zurückhaltung von Informationen mit dem Ziel der vorrangigen Geltendmachung des eigenen Strafanspruchs können den Interessen der betroffenen Staaten an effektiver Strafverfolgung im Wege stehen. Eine weitere Folge nicht eindeutig geklärt strafrechtlicher Zuständigkeit, führt zu der Frage des *anzuwendenden Rechts*. Die Bestimmung des nationalen Gerichtsstandes ist von erheblicher Bedeutung, da im Bereich des Strafrechtsanwendungsrechts regelmäßig die *lex fori (forum regit processum)*, als das Recht des strafverfolgenden Staates in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht, dem Prozeß zugrunde liegt⁸. Wenngleich Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässig sein mögen⁹, so handelt es sich hierbei doch um einen der wesentlichen Unterschiede etwa im Vergleich zum Internationalen Privatrecht, welches die Frage des Gerichtsstandes zunächst gänzlich unabhängig von der Frage des anzuwendenden Rechts behandelt, und bei dem der nationale Richter - gegebenenfalls durch Einholung von Rechtsauskünften über fremdes Recht - zur Anwendung desselben verpflichtet sein kann¹⁰.

Die Wissenschaft und die internationale Zusammenarbeit der Staaten bei der Rechtshilfe in Strafsachen haben Ansatzpunkte entwickelt, dem Problem bestehender Mehrfachzuständigkeiten entgegenzutreten. Auf diesem Weg sind vor allem zwei Ebenen der Konfliktauflösung denkbar: Die Zuständigkeitsfestschreibung durch bi- und multilaterale Rechtsabkommen oder

⁷ H. Li, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 217.

⁸ R. Linke, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 85; Th. Vogler, Der Schutz der Menschenrechte bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, ZStW 105 (1993), S. 3 ff. (18).

⁹ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht Allgemeiner Teil (AT), § 18 I 1, unter Hinweis auf Art. 6 I 2 des schweizerischen StGB.

¹⁰ Vgl. zu dieser Differenzierung B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 1, Rn. 30-31. Zur Ermittlung und dem Nachweis ausländischen Rechts vgl. z.B. das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7.6.1968; BGBl. 1974 II, S. 938.

einseitige Zuständigkeitsbeschränkungen im Kollisionsfall mit einer konkurrierenden Rechtsordnung. Andere Wege, die zur Verringerung von Mehrfachzuständigkeiten im Rahmen der Rechtshilfe bislang unternommen wurden, führten dagegen nicht zur *Beseitigung* des Problems, sondern befassen sich mit der *Linderung* der Schwierigkeiten, die sich aus der Folge originärer Mehrfachzuständigkeit bereits ergeben haben. Zugespißt ließe sich sagen, daß nicht die Krankheit kuriert, sondern die Symptome behandelt werden. Dies betrifft vor allem die Fragen nach zwischenstaatlicher Rechtshilfe im Vollstreckungsverfahren¹¹.

Ebenso führt eine gebotene restriktive Auslegung der Strafständigkeit bei Sachverhalten mit Auslandsberührung nur zu einer bedingten Abhilfe des Problems: Die einschränkende Interpretation des Geltungsbereichs der nationalen Strafrechtsordnung auf Auslandsstraftaten kann zwar den Überschneidungsbereich vermindern oder eine Doppelbestrafung vermeiden¹², gleichwohl werden in diesem Fall nur singuläre Konflikte gelöst, ohne daß die eigentlich gebotene theoretische Durchdringung des Problems und seine generelle Lösung erreicht würden.

Die bisherige Staatenpraxis betrifft jedoch vornehmlich den Bereich gerade dieser Folgenbeseitigung, ohne Kriterien aufzuzeigen, wie sie im Rahmen des Internationalen Privatrechts (IPR) und dem damit eng verbundenen Internationalen Zivilverfahrensrecht (IZVR), seit je her üblich sind. Das IPR hat durch diverse internationale Abkommen Instrumente der Erleichterung des Privatrechtsverkehrs geschaffen, die zur Klärung des zuständigen Gerichts und des anzuwendenden materiellen Rechts jedenfalls im europäischen Raum beigetragen haben. Darüber hinaus existieren auch stetige Bemühungen der

¹¹ Vgl. dazu im 2. Kapitel unter II.

¹² M. Mayer, Ne-bis-in-idem-Wirkung europäischer Strafscheidungen, 1992, S. 154.

Harmonisierung materiellrechtlicher Vorschriften¹³. Im dritten Kapitel wird daher der Blick auf die Mechanismen des IZVR gerichtet, die in vielerlei Hinsicht Lösungsansätze für dort auftretende Zuständigkeitsfragen bieten.

Die nationale, aber auch die internationale Strafrechtswissenschaft behandelt das Problem der konkurrierenden Strafansprüche äußerst stiefmütterlich, wenngleich im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte vereinzelt Versuche unternommen wurden, auf diesem Gebiet Fortschritte zu erzielen. Durch die Erhöhung des Integrationsstandards innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft hat sich zudem auf dem bereits angesprochenen Gebiet der Folgenbeseitigung von Mehrfachzuständigkeiten eine beachtliche Eigendynamik entwickelt. Diese Entwicklung ist daher ein wesentlicher Eckpunkt einer Bestandsaufnahme.

Einheitliche und umfassende Lösungskonzepte zur Vermeidung von Mehrfachzuständigkeiten, wie sie im Internationalen Privatrecht und im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts zur Anwendung kommen, existieren in der Staatenpraxis noch nicht. Dagegen gibt es Versuche in der Literatur, diesem Problem beizukommen. Allerdings - und das liegt jedenfalls auch im politischen Charakter der Materie begründet - haben die vorgeschlagenen Ansätze bislang immer nur auszugsweise praktischen Einfluß gewinnen können. Da der Bereich der staatlichen Verfolgung von Strafansprüchen eng mit der Frage der staatlichen Souveränität¹⁴ verknüpft ist, betrifft die Begründung eines solchen Konzeptes stets auch das Problem der politischen Realisierbarkeit des jeweiligen Modells. Es lassen sich zunächst im supranationalen Rechtskreis der Europäischen Union Möglichkeiten denken, den jetzigen Bestand aufzugreifen und fortzuentwickeln; ein Bereich, in dem vor allem die Strafrechtswissenschaft

¹³ Einen Überblick über die Entwicklung gibt *P. Ulmer*, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht, JZ 1992, S. 1 ff.

gefordert ist¹⁵. Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Werteordnung und folgerichtig auch deren sanktionierender Bewahrung, mag die Entwicklung fördern.

Das thematische Vorgehen dieser Untersuchung führt im ersten Kapitel zu der Frage *völkerrechtlicher Anforderungen der legitimen Begründung und Durchsetzbarkeit von Strafansprüchen*. Daran schließt sich die Frage an, ob das *Verbot doppelter Strafverfolgung ein Bestandteil des universellen Völkerrechts* ist oder wenigstens innerhalb eines supranationalen Staatenverbundes, wie etwa der Europäischen Union, Geltungsanspruch genießt. Als hilfreich erweist sich in diesem Zusammenhang ein Exkurs in das *Völkerstrafrecht*, welches durch die enormen Entwicklungen der neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts zu einer beträchtlichen Fortbildung des internationalen Rechts und der Staatenpraxis auch auf diesem Gebiet beigetragen hat.

Im zweiten Kapitel wird der Blick auf wissenschaftliche Ansätze zur Auflösung bestehender Kompetenzkonflikte gelenkt. Diese werden zunächst kritisch untersucht, um daraus einige wertvolle Ansatzpunkte für den später zu entwickelnden eigenen Lösungsansatz zu gewinnen. Im weiteren Verlauf wird auf die europäische Praxis bei Sachverhalten mit Auslandsberührung eingegangen, die ihre Grundlage im wesentlichen auf der vollstreckungsrechtlichen Ebene findet.

Das dritte Kapitel untersucht unter der gleichen Fragestellung der konkurrierenden Zuständigkeiten Modelle, die für das innerstaatliche Strafverfahrensrecht und das internationale Zivilverfahrensrecht entwickelt wurden. Dabei ist zu unterstellen, daß weder der nationale Strafprozeß, noch das internationale Zivilver-

¹⁴ Allgemein zu der völkerrechtlichen Souveränität und Gleichheit der Staaten, die im Verlaufe der Arbeit stets eine besondere Funktion einnimmt C. Emanuelli, *Droit international public*, 1998, S. 215.

fahrensrecht unmittelbar auf die Konkurrenzsituation des internationalen Strafrechts übertragbar sind. Dennoch können aus beiden Systemen Anhaltspunkte zur eigenen Lösung erhalten werden.

Der im vierten Kapitel zu entwickelnde Lösungsansatz orientiert sich an der Suche nach einem *optimalen internationalen Strafgerichtsstand* innerhalb eines eng verbundenen Rechtsraumes (z.B. der EU). Es ist dabei zu untersuchen, ob ein solcher Gerichtsstand ein politisch erwünschtes und rechtlich realisierbares Projekt ist. Als Ergebnis der Arbeit steht ein Entwurf zur Umsetzung eines optimalen Gerichtsstandes in der Form eines *zwischenstaatlichen Vertrages*.

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Arbeit zahlreiche Schnittstellen zu Rechtsgebieten aufweist, die außerhalb des eigentlichen Bereichs des internationalen Strafrechts liegen. Da es eines der Ziele ist, aus anderen nationalen und internationalen Rechtsgebieten Anregungen zu gewinnen, die schließlich zu einem eigenen Lösungsweg führen, ist es notwendig, auf oftmals interessante Einzelprobleme zu verzichten. Vielmehr sollen in den einzelnen Rechtsgebieten die wesentlichen Interessen herausgearbeitet werden, die den Normgeber zur Zuständigkeitsbestimmung veranlaßt haben. Die dazu erforderlichen Blicke über die bundesdeutsche Rechtsordnung hinaus sind zumeist als exemplarische Veranschaulichungen anderer Rechtsordnungen gedacht und haben freilich keinen Anspruch auf rechtsvergleichende Vollständigkeit. Da sie jedoch zur Abrundung des Gesamtbildes unerläßlich erscheinen, soll der Leser durch Fußnotenverweise einen Zugang zu weiterführender Literatur erhalten.

¹⁵ Zu den Aufgaben einer „Europäischen Strafrechtswissenschaft“ vgl. sehr instruktiv K. Kühl, Europäisierung der Strafrechtswissenschaft, ZStW 1997, S. 777 ff.

1. Kapitel: Bestandsaufnahme

Im Gegensatz zu den sich vor allem in den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts rasant fortentwickelnden Regeln des materiellen Völkerstrafrechts und der darauf fußenden Judikatur internationaler Strafgerichtshöfe¹⁶, betreffen die Vorschriften zur Begründung nationaler Strafgewalt die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten. Ihre primären Rechtsschöpfer sind mithin die jeweiligen nationalen Gesetzgebungsorgane. Da es sich bei den Regelungen des internationalen Strafrechts jedoch um eine auf völkerrechtlichem Boden fußende Materie handelt, gilt es, zunächst die *allgemeinen völkerrechtlichen Anforderungen* an die Begründung der nationalen Strafgerichtsbarkeit zu beachten. Aus dem Vorrang der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts folgt für die Zuständigkeitsbegründung nach nationalem Recht, daß das nationale Strafrechtsanwendungsrecht diesen Grundsätzen nicht widersprechen darf¹⁷. Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 25 GG folgt verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts auch ohne innerstaatlichen Transformationsakt als Bestandteil des Bundesrechts den allgemeinen Gesetzen vorgehen. Auf einer solchen völkerrechtlichen Basis läßt sich dann eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Konfliktlösung bei konkurrierender strafrechtlicher Gerichtsbarkeit vornehmen. Dabei wird sich zeigen, daß es hilfreich ist, zwischen einer universellen Bestandsaufnahme und einer *supranationalen, europäischen* Dimension zu differenzieren.

¹⁶ Vgl. dazu vor allem *H. Roggemann*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998 mit Ergänzungsband 1998. Den besten Zugang zur Judikatur der Internationalen Strafgerichtshöfe von Den Haag und Arusha, auf die im Verlaufe des 1. Kapitels noch eingehender eingegangen wird (vgl. unter I A 1 d bb sowie unter I B 3 bb) bietet das Internet unter www.un.org/icty bzw. www.un.org/ictv.

¹⁷ *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 227.

I. Die völkerrechtlichen Anforderungen an die Begründung der Strafzuständigkeit

Völkerrechtliche *Beschränkungen der Strafhoheit* können sich in zweierlei Hinsicht ergeben: Zum einen stellt sich die Frage, ob die Ausübung von Strafgewalt in Sachverhalten mit Auslandsberührung dem geltenden Völkerrecht widersprechen kann. Davon unberührt ist die weitere Frage, ob das Völkerrecht die Staaten zu einer Anerkennung eines ausländischen Strafurteils zu zwingen vermag.

A. Völkerrechtlich zulässige Anknüpfung

Die nationalen Strafgesetze und Strafprozeßordnungen entscheiden zunächst, ob die Zuständigkeit der Strafgerichte des jeweiligen Staates gegeben ist. Diese sog. Kollisionsnormen enthalten bestimmte Kriterien, aufgrund derer der nationale Strafrichter tätig werden darf. Diese werden in der Rechtsterminologie, vergleichbar mit dem Vokabular des Internationalen Privatrechts, als *Anknüpfungspunkte*, *Anknüpfungsmomente* oder *Anknüfungsprinzipien* bezeichnet¹⁸. In der Essenz geht es dabei um die „Kompetenz-Kompetenz“, die es einem Staat ermöglicht, Anknüfungsprinzipien zur Durchsetzung seines Rechtsmachtanspruchs zu bestimmen¹⁹. Die Erstreckung des nationalen Strafrechts auf Sachverhalte, die eine Auslandsberührung vorweisen, stützt sich nach allgemeiner Auffassung im wesentlichen auf zwei Säulen, den „*Selbstschutz des Staates*“ und die „*Solidarität der Staaten*“²⁰. Durch die zunehmende Bedeutung der völkerstrafrechtlichen Zusammenarbeit zahlreicher Staaten auf dem Gebiet

¹⁸ Für den Zweck dieser Arbeit soll terminologisch einheitlich der Begriff „*Anknüfungsprinzipien*“ verwendet werden, da dieser den Eigenheiten des Strafrechts am besten gerecht wird.

¹⁹ Auch in der niederländischen Terminologie wird der Begriff der „Kompetenz-Kompetenz“ verwendet, T. Vander Beken, *Forumkeuze in het internationaal strafrecht*, 1999, S. 18.

²⁰ D. Oehler, *Theorie des Strafanwendungsrechts*, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 110 ff; M. Mayer, *Ne-bis-in-idem-Wirkung europäischer Strafentscheidungen*, 1992, S. 156f, mit weiteren Nachweisen. Dieser Bereich wird vertieft bei den einzelnen Anknüpfungspunkten in einem späteren Teil der Arbeit behandelt, siehe dazu unter 1.

schwerster Menschlichkeitsverbrechen ist ergänzend bereits an dieser Stelle auf den Einfluß des *Individualrechtsgüterschutzes* hinzuweisen²¹.

Die Regelung der Anknüpfungsprinzipien zur Begründung der nationalen Strafrechtshoheit liegt traditionell in der Macht und im Ermessen eines jeden Staates. Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Strafrechts wendet sich jedoch nicht nur an die Justizbehörden des eigenen Staates sondern richtet seinen Normbefehl zugleich in das Gebiet fremder Staaten, indem dort ein bestimmtes Verhalten erzwungen wird²². Das innerstaatliche Strafrecht wirkt somit allein durch die Existenz seiner Anknüpfungsprinzipien auch auf fremden Staatsgebieten fort. Daher kann bereits mit der Normsetzung, die die innerstaatliche Zuständigkeit für einen Sachverhalt mit Auslandsbezug festlegt, spätestens jedoch durch die Normanwendung des eigenen Strafrechts auf einen solchen Fall zugleich das Souveränitätsinteresse der betroffenen Staaten berührt werden.

So ist die Freiheit der Festlegung des räumlichen Strafrechts eines Staates stets an dem *völkerrechtlichen Souveränitätsgedanken*, der die rechtliche Gleichheit aller Staaten manifestiert, zu messen²³. Danach dürfen grundsätzlich auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Staates ohne dessen Zustimmung keine Hoheitsakte ergehen²⁴. Grundlage dessen ist das *völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip*. Dieser Satz des allgemeinen Völkerrechts²⁵, der sich in der „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-Operation among States in Accordance with the Charter of the

²¹ Vgl. dazu auch unter I A 1 d bb.

²² F.-C. Schroeder, Schranken für den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, NJW 1969, S. 81; ders., Der „räumliche Geltungsbereich“ der Strafgesetze, GA 1968, S. 353 ff. (357).

²³ F.-C. Schroeder, Schranken für den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, NJW 1969, S. 81; vgl. auch H. Schorn, Zweifelsfragen des räumlichen Geltungsbereichs des Strafrechts (§§ 3-7 StGB), JR 1964, S. 205 ff. (206).

²⁴ K. Hailbronner, in: Graf Vitzthum (Hrsg), Völkerrecht, 1997, 3. Abschn. Rn. 124.

²⁵ Ph. Kunig, Die Bedeutung des Nichteinmischungsprinzips für das Internationale Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, JuS 1978, S.594 ff. (595).

United Nations“²⁶ der UNO-Generalversammlung niedergeschlagen hat, umfaßt eine Reihe von Tatbeständen. Diese reichen von harmloser Interessenausübung bis hin zum Gewalteinsatz, der grundsätzlich einen Völkerrechtsverstoß nach Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Satzung darstellt²⁷.

Danach muß als Vorstufe zur Geltendmachung von Strafansprüchen ein völkerrechtlicher Verstoß bereits dann festgestellt werden, wenn die Ergreifung des zu Verfolgenden durch rechtswidrige Entführung auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates erfolgte. Die aus einer völkerrechtswidrigen Ergreifung des Beschuldigten auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Staates resultierenden Folgen sind in der Staatenpraxis freilich umstritten²⁸.

Die überwiegende Staatenpraxis erachtet die Zulässigkeit einer Verurteilung nach der völkerrechtswidrigen Ergreifung des mutmaßlichen Straftäters auf fremdem Staatsgebiet als völkerrechtlich zulässig²⁹. Auch das Bundesverfassungsgericht konstatierte in einem Nichtannahmebeschluß, daß ein dahingehendes Völkergewohnheitsrecht nicht bestehe, welches der Durchführung eines Strafverfahrens gegen eine Person, die unter Verletzung der Gebietshoheit eines anderen Staates in den Gerichtsstaat verbracht wurde, entgegensteht³⁰. Ein Verfahrenshindernis wird daher trotz völkerrechtswidriger Ergrei-

²⁶ „Friendly Relations Declaration“ der Generalversammlung der UNO; Internationale Quelle: AJIL 65 (1971), S. 243 ff.; deutsche Übersetzung bei *J. P. Müller/L. Wildhaber*, Praxis des Völkerrechts, S. 493 ff.

²⁷ *I. Seidl-Hohenveldern/T. Stein*, Völkerrecht, 10. Aufl. 2000, Rn. 1455.

²⁸ Rechtsvergleichend dazu: *S. Wilske*, Die völkerrechtswidrige Entführung und ihre Rechtsfolgen, 2000, S. 252 ff.

²⁹ Als wohl prominenter Fall kann der sog. *Eichmann-Prozeß* dienen, bei dem der in Israel verurteilte und exekutierte frühere Reichssicherheitshauptmann im Dritten Reich aus Argentinien durch den israelischen Geheimdienst Mossad entführt wurde. Der israelische Supreme Court prüfte eine etwaige völkerrechtswidrige Ergreifung Eichmanns jedoch nicht; ILR 36, S. 277; vgl. dazu auch *A. Verdross/B. Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 1184; *E. F. Bauer*, Die völkerrechtswidrige Entführung, 1968, Schriften zum Völkerrecht Bd. 7. In jüngerer Vergangenheit wurde das Problem bei Gelegenheit der Ergreifung des PKK-Chefs Abdullah Öcalan aktuell; vgl. dazu statt vieler *G. Gilbert*, The Arrest of Abdullah Öcalan, Leiden Journal of International Law, 1999, S. 565 ff. m.w.N.

³⁰ BVerfG NJW 1986, S. 3021f.

fung des Beschuldigten nicht angenommen³¹.

Diese Rechtspraxis vermag jedoch nicht zu überzeugen, da sie den zuvor skizzierten Grundsatz des völkerrechtlichen Nichteinmischungsverbots außer acht läßt und auch aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten nach Art. 9 I IPBPR bei einem „willkürlichen Kidnapping“ bedenklich ist³². Es widerspricht einem rechtsstaatlichen Verfahren, den staatlichen Strafanspruch der Völkerrechtswidrigkeit nicht unterzuordnen. Treffend und zugespitzt formuliert *F. A. Mann* diesen Widerspruch:

„Wenn es den Strafbehörden einmal freigestellt wird, gewaltsame Entführungen im Ausland durchzuführen, so entsteht eine Anarchie, die unerträglich ist, gewiß den Grundgedanken des Verfassungsrechts und des Menschenrechtsschutzes widerspricht und im Rechtsinteresse verhindert werden muß.“³³

Es ergibt sich daher nach der hiesigen Auffassung als tatsächliche Voraussetzung der Strafzuständigkeitsbegründung, daß ein Staat von seinem Interesse, einen bestimmten Täter vor seinen eigenen Gerichten strafrechtlich verfolgen zu können, nur dann in zulässiger Weise Gebrauch machen kann, wenn er den Täter im Einklang mit dem Völkerrecht wirklich in den Händen hält. Anderenfalls drängt sich sonst das Vorliegen eines völkerrechtlichen Delikts auf³⁴, was unter Umständen zu einem völkerrechtlichen Restitutionsanspruch führen kann, der einer Bestrafung der entführten Person entgegen steht³⁵.

³¹ *M. Herdegen*, Die völkerrechtswidrige Entführung eines Beschuldigten als Strafverfolgungshindernis, EuGRZ 1986 S. 1 ff. (3), mit weiteren rechtsvergleichenden Nachweisen.

³² Eingehend zu dieser menschenrechtlichen Problematik *S. Wilske*, Die völkerrechtswidrige Entführung und ihre Rechtsfolgen, 2000, S. 143.

³³ *F. A. Mann*, Strafverfahren gegen einen völkerrechtswidrig Entführten, NJW 1986 S. 2167 ff.

³⁴ Dazu *H. A. Grams*, Jurisdiktion im Anschluß an die Ergreifung eigener Staatsangehöriger im Ausland, JA 1994, S. 65 ff. (66).

³⁵ *Th. Vogler*, Strafprozessuale Wirkungen völkerrechtswidriger Entführungen von Straftätern aus dem Ausland, in: FS D. Oehler, 1985, S. 379 ff. (388); anders dagegen BVerfG NJW 1986, S. 3021 f.

Die Erzwingbarkeit der Strafverfolgung wird danach bereits durch den völkerrechtlichen Souveränitätsgedanken eingeschränkt.

Unter diesen Umständen wäre es also auch denkbar, daß bereits die gerichtliche Verfolgung eines *erweislich unberechtigten Strafanspruchs* eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellen könnte. An diesem Punkt treffen somit das Prinzip der Souveränität der Staaten und das Nichteinmischungsprinzip aufeinander. Als Konsequenz der Souveränität gestattet das Völkerrecht den Staaten prinzipiell einen *weiten Spielraum*, die Bedingungen ihrer Zuständigkeit zu definieren³⁶.

Da die Souveränität der Ausgangspunkt der hier relevanten aufgeworfenen Probleme ist, stellt sich die weitere Frage, wann die Ausübung eigener Souveränitätsrechte durch Geltendmachung des eigenen Strafanspruchs die Souveränitätsrechte eines anderen Staates beeinträchtigt³⁷.

Für jegliche Ausübung seiner Strafgewalt im Hinblick auf Fälle, in denen sich ein Auslandsbezug ergibt, genügt diesen Anforderungen ein „hinreichend sinnvoller Anknüpfungspunkt, der den Sachverhalt mit den Ordnungsaufgaben der eigenen Strafgewalt verbindet“³⁸ und auch als „*genuine link*“, „*sufficient connection*“ oder „*reasonable relation*“ bezeichnet wird³⁹. Der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes (StIGH) ging in seiner *Lotus-Entscheidung* vom 7. September 1927 noch einen Schritt weiter und zog die Grenze einer Völkerrechtsverletzung erst dort, wo die *Strafhoheitsbegründung* gegen

³⁶ Enger faßt dagegen zum Teil die common law-Judikatur die Grenzen der völkerrechtlich zulässigen Anknüpfung; Nachweise bei *M. Hinton/C. Lind*, *The Territorial Application of the Criminal Law - When Crime is not Local*, *Criminal Law Journal* 1999, S. 285 f.

³⁷ Vgl. dazu den Berichterstatter der 19. Kommission des Institut of International Law, *M. Bos*, *The Extraterritorial Jurisdiction of States*, *Annuaire de l'institut de droit international*, 1993, S. 13 ff. (16 ff.).

³⁸ *H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, *Strafrecht AT*, § 18 II.

³⁹ *A. Verdross/B. Simma*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl. 1984, § 1183.

die Regeln des allgemeinen Völkerrechts verstoße:

„Loin de défendre d’une manière générale aux états d’étendre leurs lois et leur juridiction à des personnes, des biens et des actes hors du territoire, il (le droit international, der Verf.) leur laisse à cet égard, une large liberté, qui n’est pas limitée que dans quelques cas par des règles prohibitives; pour les autres cas, chaque Etat reste libre d’adopter les principes qu’il juge les meilleurs et les plus convenables.“⁴⁰

Wenngleich diese Interpretation des StIGH auch der heute herrschenden Meinung über die Ausdehnung nationaler Strafrechtsgewalt noch entspricht⁴¹, wurde früher in der Literatur teilweise ein weiterreichender Souveränitätsbegriff vertreten, der dem Einzelstaat die *unbeschränkte Autonomie* einräumte, sein eigenes Strafrecht auszudehnen. So ging in der deutschen Strafrechtslehre in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts vor allem *K. Binding* davon aus, daß ein Staat bei der Ausübung seiner Souveränität nicht daran gehindert werden dürfe, sich *jeden Strafanspruch*, den er sich nehmen wolle, auch zu vindizieren⁴².

Es bleibt allerdings fraglich, ob diese alte Deutung der Souveränität nennenswerte praktische Unterschiede für die Beantwortung des aufgeworfenen Problems enthält. Denn selbst nach dem heutigen Verständnis wird die Inanspruchnahme von Strafansprüchen durch die Strafgesetzgebung eines Staates in der Praxis kaum gegen allgemeines Völkerrecht verstoßen. Ein Staat wird nur dann ein Interesse an der mit Kosten und Aufwand verbundenen Durchsetzung eines vermeintlichen Strafanspruchs haben, wenn die Tat mit

⁴⁰ PCIJ 1927, Ser. A 10, S. 18 ff.; zu diesem Fall auch *Ph. Kunig/R. Uerpman*, Der Fall des Postschiffes Lotus, Jura 1994, S. 186 ff. Unter besonderer Berücksichtigung des Universalitätsprinzips in diesem Fall auch *M. Henzelin*, Le principe de l’université en droit pénal international, 2000, S. 33.

⁴¹ Vgl. *A. Eser*, in: Schönke/Schröder, Vorbem. §§ 3-7, Rn. 3; *H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, Strafrecht AT, § 18 I.

⁴² *K. Binding*, Handbuch des Strafrechts 1885, S. 372.

Auslandsberührung irgend einen vernünftigen Bezug zu diesem Staat aufweisen kann. Die Schranken, die das allgemeine Völkerrecht den Zuständigkeitsbegründungen einzelstaatlicher Rechtsordnungen setzt, sind daher als marginal zu bewerten⁴³.

1) Die Anknüpfungsprinzipien des Internationalen Strafrechts und ihre Bedeutung für die Kollision verschiedener hoheitlicher Strafansprüche

Aus dem völkerrechtlichen *Gebot der sinnvollen Anknüpfung* durch eine gewisse sachliche Nähe zu dem Staat, der die strafrechtliche Zuständigkeit begründen möchte, haben sich eine Reihe anerkannter Prinzipien herausgebildet, die je nach Rechtsordnung *alternativ* (so weitgehend im deutschen Internationalen Strafrecht) oder nach *Ausschließlichkeitskriterien* (so eher im anglo-amerikanischen Rechtskreis) zur Anwendung kommen⁴⁴. Jene Anknüpfungsprinzipien, die eine derartige sinnvolle Beziehung zwischen dem Staat und dem zu regelnden Sachverhalt herstellen, haben ihre Wurzeln in den Grundprinzipien des Internationalen Strafrechtsanwendungsrechts, im Territorialitätsprinzip, im Personalitätsprinzip, im Schutz- bzw. Wirkungsprinzip und im Rahmen eines bestimmten, allen Völkern gemeinsamen Geltungsinteresses, dem sog. Universalitäts- oder Weltrechtsprinzip sowie als subsidiäre Zuständigkeit im Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege⁴⁵. Die Anwendung der einzel-

⁴³ Interessanterweise wird auch im internationalen Privatrecht die Existenz völkerrechtlicher Schranken von Verweisungsregeln diskutiert. Es dürfte auch dort vergleichbar gelten, daß eine unsinnige Inlandsbeziehung unzulässig sein soll (*K. M. Meessen*, Kollisionsrecht als Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts: Völkerrechtliches Minimum und kollisionsrechtliches Optimum, in FS Mann, 1977, S. 227 ff. (232), dagegen wohl etwas weiter *M. Akehurst*, Jurisdiction in International Law, BYIL, 1972-73, S. 145 ff. (187), der an sich keine Begrenzungen der Privatrechtsbestimmung durch internationales Recht zuläßt. Zum Ganzen auch *A. Heini*, Jurisdiktion und Jurisdiktionsgrenzen im Internationalen Privatrecht; Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1985, S. 93ff sowie die Untersuchung im 3. Kapitel unter II.).

⁴⁴ Dazu bereits vor dem II. Weltkrieg die 16. Kommission des Institut de Droit International, *A. Mercier*, Le conflit des Lois pénales en matière de compétence, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1931, S. 109 ff.

⁴⁵ *A. Verdross/B. Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1983, § 1183; vgl. auch *H. Roggemann*, Einführung in das Internationale Strafrecht, 3. Kapitel III 6.

nen Anknüpfungsprinzipien ist nicht einheitlich und unterliegt unterschiedlicher Kombination in den einzelnen Rechtsordnungen⁴⁶. Im Anwendungsbereich der bundesdeutschen Kollisionsregeln, §§ 3ff StGB, finden sich grundsätzlich zunächst keine expliziten Begründungen deutscher Strafgerichtsbarkeit. Da die Regeln des internationalen Strafrechts der §§ 3 ff. StGB eine Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts festschreiben, muß als Adressat dieser Rechtsanwendungsaufforderung der innerstaatliche Richter gesehen werden. Die §§ 3 ff. StGB enthalten somit nur indirekte Zuständigkeitszuweisungen für die deutsche Strafgerichtsbarkeit⁴⁷.

Aus dem Zusammenspiel einer beliebigen Kombination dieser Anknüpfungsprinzipien, läßt sich *prima facie* feststellen, daß bei Strafrechtssachverhalten mit Auslandsberührung weltweit nicht nur ein Strafanspruch existieren muß, sondern zwei, oder insbesondere bei Mehrpersonenverhältnissen, z.B. im Rahmen der *internationalen organisierten Kriminalität*, eine Vielzahl konkurrierender Strafansprüche entstehen können. Ihnen kommt somit eine „*kollisionsbegründende Funktion*“ im Sinne eines umfassenden Strafrechtsschutzes zu⁴⁸.

Bei diesen Prinzipien handelt es sich um anerkannte Anknüpfungszusammenhänge, die sich insbesondere im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts herausgebildet haben, und Gegenstand mannigfaltiger Untersuchungen mit z.T. erheblichem Erkenntnisgewinn waren⁴⁹. Es soll daher auch nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, vertieft auf Einzelprobleme der Anknüpfung einzelner

⁴⁶ D. Oehler, The European System, in: M. C. Bassiouni, International Criminal Law, 2. Aufl. 1999, S. 607 (609).

⁴⁷ So auch H. Roggemann, Internationales Strafrecht, 3. Kapitel II 2 b.

⁴⁸ P. Nuvolone, Die Kollisionsnormen auf dem Gebiete des Strafrechts in Europa, ZStW 66 (1954), S. 566.

⁴⁹ Vgl. dazu die eingehenden Kommentierungen von u.a. A. Eser, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl. 2001, vor § 3 ff.; H. Tröndle/Th. Fischer, 50. Aufl. 2001, Vor § 3; D. Oehler, IStR, 1983; B. Swart/A. Klip, International Criminal Law in The Netherlands 1997; H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 sowie H. Roggemann, Einführung in das Internationale Strafrecht, 3. Kapitel; alle mit weiteren Nachweisen.

Prinzipien einzugehen, vielmehr sollen die unterschiedlichen Interessen herausgearbeitet werden, die hinter dem jeweiligen Anknüpfungsprinzip stehen. Dabei ist zwischen Anknüpfungsprinzipien zu unterscheiden, die auf eine originäre Strafzuständigkeitsbegründung des Gerichtsstaates zurückzuführen sind und solchen, die lediglich eine *Ersatzvornahme der Durchführung* eines Strafprozesses für die Interessen eines anderen Staates oder für die Interessen einer zwischenstaatlichen Organisation darstellen⁵⁰.

a) *Das Territorialitätsprinzip*

Das aus der Gebietshoheit eines Staates resultierende Territorialitätsprinzip ist wohl die *ursprünglichste Form* der Anknüpfung zur Begründung der nationalen Strafrechtsgewalt über einen Lebenssachverhalt, der zwar Auslandsberührungen vorweist, aber jedenfalls auch auf dem Staatsgebiet dieses Staates in Erscheinung tritt⁵¹. Es ist das Haupt- und Ausgangsprinzip des Internationalen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland⁵² und gilt unter den weiteren Anknüpfungsprinzipien als dasjenige, welches von seiner Akzeptanz her auf den breitesten Konsens in der Staatenpraxis stößt.

Alle im Inland begangenen Straftaten werden danach grundsätzlich der Strafzuständigkeit des Tatortstaates zugewiesen, wobei bei zeitlichem und räumlichem Auseinanderfallen von Handlung, Teilhandlung und/oder Erfolgseintritt nach dem sog. *Ubiquitätsprinzip* sowohl (Teil-) Handlungs- und auch Erfolgsort im

⁵⁰ Auf diese Unterscheidung stellt vor allem *S. Z. Feller* in seinem Lösungsansatz bei konkurrierenden Strafansprüchen ab; in *Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere*, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (69 ff.).

⁵¹ *F. Malekian*, *International Criminal Law*, 1990 Vol. I, S. 11; vgl. auch *L. Wildhaber*, *Jurisdiktionsgrundsätze und Jurisdiktionsgrenzen im Völkerrecht*, *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht*, 1985, S. 99 ff. (103).

⁵² *H. Roggemann*, *Internationales Strafrecht*; *Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin*, Heft 1, 2. Aufl. 2000, S. 29.

diesem Sinne Tatort sind⁵³. Eine solche Tatortbestimmung wird zwar grundsätzlich als zulässig erachtet, sie begegnet jedoch insbesondere unter der Berücksichtigung der Kriminalität innerhalb weltweiter Datennetze (z.B. dem Internet) erheblichen Problemen⁵⁴. Ebenso entstehen im Rahmen der sog. internationalen organisierten Kriminalität zahlreiche Tatorte in diesem Sinne. Daher ist der Ubiquitätsgrundsatz auch Multiplikator internationaler Zuständigkeitskonflikte.

Das Territorialitätsprinzip trägt der völkerrechtlichen Geltung unbedingter Gebietshoheit Rechnung und ist daher sowohl im *kontinentaleuropäischen Rechtskreis*⁵⁵ als auch im *anglo-amerikanischen Recht*⁵⁶ als Anknüpfungsprinzip dominant. Die *common law Doktrin* geht sogar noch einen Schritt weiter und hält unter Souveränitätsgesichtspunkten die Anknüpfung nach dem Territorialitätsprinzip für die *einzig völkerrechtlich zulässige*, da das, was in anderen Staaten geschehe, allein Angelegenheit und Aufgabe der dortigen Strafrechtspflege sei⁵⁷.

⁵³ So jedenfalls im Rahmen des bundesdeutschen Strafrechtsanwendungsrecht unmittelbar in § 9 StGB normiert; allgemein zum Ubiquitätsgrundsatz und rechtsvergleichend, wenn auch schon etwas zurückliegend *L. Bergmann*, Der Begehungsort im internationalen Strafrecht Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1966.

⁵⁴ In zweifelhafter Ausweitung des Erfolgsortgrundsatzes konstatierte der BGH jüngst, daß die von ein Ausländer verfaßten Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 I oder des § 130 III StGB erfüllen (“Auschwitzlüge”) und von diesem auf einem ausländischen Server in das Internet gestellt werden und somit den Internetnutzern in Deutschland zugänglich werden, eine zum Tatbestand gehörende Eignung zur Friedensstörung (Erfolg im Sinne des § 9 I 3. Alternative StGB) im Inland darstellen; BGH-NJW 2001, S. 624. Kritisch zu der Tatortproblematik im Internet vgl. auch *E. Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet; NJW 1997, S. 1873 ff. (1874); gegen eine extensive Interpretation des Tatortes in diesem Zusammenhang auch *B. Breuer*, Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf exterritorial handelnde Internet-Benutzer, MMR, 1998, S. 141 ff. (144), die eine Anknüpfung an die Delikte des § 7 StGB verlangt. Restriktiver hingegen *M. Collardin*, Straftaten im Internet – Fragen zum internationalen Strafrecht, CR 1995, S. 618 ff. (621 f.).

⁵⁵ Statt vieler *D. Oehler*, Zur Ausbildung von Frankreichs Internationalem Strafrecht in der Neuzeit, FS K. Engisch 1969, S. 289; *L. Dupont/R. Verstraten*, Handboek Belgisch strafrecht, 1990, Nr. 197.

⁵⁶ Vgl. z.B. *Liangsiriprasert v United States of America* (1991) 1 AC 225 (244-245), Lord Griffiths; *Thompson v The Queen* (1989) 169 CLR 1 (33), Justice Deane.

⁵⁷ Vgl. *Treacy v Director of Public Prosecutions* (1971) AC 537 (561), Lord Diplock und auch die weiteren Nachweise bei *M. Hinton/C. Lind*, The Territorial Application of the Criminal Law - When Crime is not Local, Criminal Law Journal 1999, S. 285.

Doch nicht nur völkerrechtliche Motive stehen hinter der Zuständigkeitsbegründung durch die Anknüpfung an den Ort der Tathandlung. In der strafrechtlichen Literatur wird auch auf die praktischen Vorteile des Tatortprinzips unter dem Hinweis auf *Einzelfallgerechtigkeit* und *Prozeßökonomie* Bezug genommen⁵⁸. Dies wird vor allem durch Erleichterungen der Beweisermittlung und Beweisaufnahme direkt am Ort des Geschehens begründet⁵⁹. Zum Aspekt der Beweisaufnahme in einem anderen Staat als dem Tatortstaat, tritt erschwerend hinzu, daß die Behörden des ermittelnden Staates zur Vornahme hoheitlicher Handlungen auf einem fremden Territorium völkerrechtlich nicht befugt sind⁶⁰.

Vergleichbar mit der Tatortzuständigkeit dient das dem Territorialitätsprinzip verwandte „*Flaggenprinzip*“ für Straftaten, die auf Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wurden⁶¹ (früher auch etwas inkorrekt als „*territoire flottant*“ bezeichnet⁶²). Das Flaggenprinzip erweist sich als ein hilfreiches Anknüpfungsprinzip, da die zuständigkeitsbegründenden Fragen Gegenstand mehrerer internationaler Konventionen sind⁶³. Es bleibt zwar insoweit die ergänzende Strafbarkeit im Falle der Tat in- oder über dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates unberührt, dennoch ergibt sich eine an sich gewünschte vorrangige Gerichtszuständigkeit des Staates, der für die Sicherheit und Ordnung an Bord seiner Schiffe oder Luftfahrzeuge primär verantwortlich ist. Das Flaggenprinzip stellt daher sicher,

⁵⁸ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 II 1.

⁵⁹ H. Roggemann, Einführung in das Internationale Strafrecht, 3. Kapitel III 1.

⁶⁰ M. T. Gerritsen, Jurisdiction, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 49 ff. (51). Zur Problematik der Vernehmung ausländischer Zeugen im bundesdeutschen Strafverfahren, vgl. F. Rose, Die Ladung von Auslandszeugen im Strafprozeß, wistra 1998, S. 11 ff.

⁶¹ So § 4 StGB; vgl. allgemein auch J. Wille, Die Verfolgung strafbarer Handlungen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen, 1974.

⁶² Zur Auffassung des „wandelnden Staatsgebiets“ vgl. W. Mettgenberg, Internationales Strafrecht auf See, ZStW 52, S. 802 ff. (823 ff.).

⁶³ So sind die Vertragsparteien nach Art. 3 II des Tokioter Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord begangene Handlungen vom 14.9.1963 (BGBl. 1969 II, S. 122) sowie nach Art. 4 des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970 (BGBl. 1972 II S. 1506) zur Durchsetzung des Strafanspruchs gegebenenfalls auch verpflichtet.

daß solche Straftaten, die mangels territorialer Souveränität oder - im Falle von Luftfahrzeugen - im Luftraum über einem oder mehreren Staaten begangen wurden, jedenfalls der *Gerichtszuständigkeit des Registrarstaates* vorrangig zugeordnet werden können.

b) *Das aktive Personalitätsprinzip*

Der aktive Personalitätsgrundsatz war in der Zeit von 1940 bis 1974 vorrangiges Anknüpfungsprinzip im deutschen Strafrechtsanwendungsrecht⁶⁴ und findet auch gegenwärtig in der Vorschrift des § 7 StGB weiterhin Anwendung⁶⁵. Es gestattet dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, selbst dann ein Strafverfahren durchzuführen, wenn die Tat außerhalb seines Territoriums begangen wurde. Wenngleich es sich um den ältesten Anknüpfungsgrund handelt („*leges ossibus inhaerent*“)⁶⁶, so ist seine Popularität in den einzelnen Rechtsordnungen ungleich geringer, als jene des Territorialitätsgrundsatzes.

Aus völkerrechtlicher Sicht wird die Begründung der staatlichen Strafständigkeit über die *Staatsangehörigkeit* des Beschuldigten weitgehend nicht beanstandet. Der modernen Sicht des Personalitätsgrundsatzes liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, daß der Heimatstaat des Täters es nicht zulassen dürfe, einem eigenen Staatsangehörigen, der im Ausland straffällig geworden ist, unter seinem Dach straflosen Unterschlupf zu gewähren⁶⁷. Daneben steht eine weitere Begründung des aktiven Personalitätsprinzips: Da es (noch) verfassungsrechtlicher Grundsatz vieler Rechtsordnungen ist, eigene Staatsangehörige zu Straf-

⁶⁴ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 II 3.

⁶⁵ Vgl. dazu auch die Entscheidung des BGH im Fall Lacour unten unter B 4 b i bbb.

⁶⁶ J. Kohler, Internationales Strafrecht, 1917, S. 25.

⁶⁷ E. Roßwog, Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht, 1965, S. 66; D. Oehler, IStR, 1983; Rn. 139; aber auch H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 II 3.

zwecken nicht an andere Staaten auszuliefern⁶⁸, kommt - auf dem Gedanken *internationaler Solidarität* basierend - die Strafverfolgung nach diesem Grundsatz dem völkerrechtlichen Wunsch des „*aut dedere aut judicare*“ nach⁶⁹. Hinter dieser Solidarität der Staaten verbirgt sich denn auch erneut die Idee, eines möglichst lückenlosen Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht über Staatsgrenzen hinweg. Selbst wenn ein Täter aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ausgeliefert werden kann⁷⁰, sollte er doch vor der Tatbegehung wissen, daß ihm jedenfalls vor den Gerichten seines Heimatstaates der Prozeß gemacht werden würde.

Bei der Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips wird in vielen Rechtsordnungen Wert auf das Erfordernis der Strafbarkeit der Tat am Tatort gelegt, wobei es sich dabei nicht um eine völkerrechtlich verbindliche Anforderung an die Begründung der Zuständigkeit handelt⁷¹, denn in erster Linie geht es dabei um eine Beziehung zwischen einem Staat und seinen Staatsangehörigen.

c) *Das Schutzprinzip*

Unter dem Schutzprinzip können Staaten Auslandstaten auch dann ihrer Strafhoheit unterwerfen, wenn durch das Delikt *inländische Personen* oder *besonders wichtige Interessen* des eigenen Staates verletzt wurden, unabhängig vom

⁶⁸ Auf vertragsrechtlicher Ebene berücksichtigt Art. 6 des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13.12.1957 diesen verfassungsrechtlichen Vorrang, BGBl. 1964 II S. 1369. Man beachte aber an dieser Stelle auch die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Europäischen Union durch das Abkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl. EG Nr. C 313/11 vom 23.10.1996; siehe dazu auch im 4. Kapitel unter I A 2. Der Bundesgesetzgeber ist dieser Entwicklung auch im Hinblick auf eine Überstellung deutscher Staatsangehöriger an internationale Strafgerichtshöfe durch die Grundgesetzänderung des Art. 16 II GG bereits im November 2000 Rechnung getragen; BGBl. I 2000, S. 1633.

⁶⁹ K. Hailbronner, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1997, 3. Abschn. Rn. 281.

⁷⁰ So z.B. das vormalige Dogma des Art. 16 II GG *a.F.* Vgl. dazu noch zur alten Rechtslage und zugleich rechtsvergleichend C. Rinio, *Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger - Historische Entwicklung und neuere Tendenzen* - ZStW 108 (1996) S. 354 ff.

⁷¹ Mit weiteren Nachweisen einzelner Rechtsordnungen Chr. van den Wyngaert, *Double Criminality as a Requirement to Jurisdiction*, in N. Jareborg (Hrsg.), *Double Criminality Studies in International Criminal Law*, 1989, S. 43 ff. (46).

Begehungsort und der Nationalität des Täters. Das Schutzprinzip trägt dem Souveränitätsgedanken und dem Anspruch staatlicher Selbstverteidigung Rechnung, da die zu schützenden Individualrechtsgüter und der Bestand des Staates durch fremdstaatliche Rechtsordnungen nicht oder nicht hinreichend geschützt werden⁷².

aa) Das passive Personalitätsprinzip

Das unter der Staatsangehörigkeit auf Opferseite gegebene Zuständigkeitsmoment der Gerichtsbarkeit ist der passive Personalgrundsatz. Dogmatisch gilt er als Unterfall des Schutzprinzips, da der Anknüpfungszweck in dem Schutz von Individualschutzgütern von Inländern liegt⁷³. Durch Begründung seiner Strafhoheit will der Staat auch im Ausland den Schutz seiner Staatsangehörigen sichern, ohne sich auf den durch das Territorialitätsprinzip bereits begründeten Schutz durch den ausländischen Staat zu verlassen. Obgleich nicht unbestritten, handelt es sich bei dem passiven Personalprinzip ebenfalls um eine völkerrechtlich zulässige Strafbarkeitsbegründung, da - wie oben bereits dargelegt - die Anforderungen an die Begründung der Strafhoheit nur äußerst geringen allgemeinen völkerrechtlichen Schranken unterliegen. Der Opferschutz widerspricht diesen Schranken wohl gegenwärtig noch nicht⁷⁴. Hingegen betrachten teilweise amerikanische Stimmen die Zulässigkeit des passiven Personalitätsprinzips mit ironisierender Kritik:

„What, we may ask, is this system? In substance, it means that the citizen of one country, when he visits another country, takes with

⁷² H. Roggemann, Internationales Strafrecht; Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, Heft 1, 2. Aufl. 2000, S. 31.

⁷³ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 II 4.

⁷⁴ Zustimmend E. Roßwog, Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht, 1965, S. 66; dagegen jedoch A. Henrich, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, 1994, S. 207 f.; skeptisch auch H. Roggemann, Einführung in das Internationale Strafrecht, 3. Kap. III 4 (3).

him for his “protection” the law of his own country and subjects those with whom he comes into contact to the operation of that law. In this way an inhabitant of a great commercial city, in which foreigners congregate, may in the course of an hour unconsciously fall under the operation of a number of criminal codes. This is by no means a fanciful supposition; it is merely an illustration of what is daily occurring, if the “protective” principle is admissible.”⁷⁵

Aus europäischer Sicht jedenfalls soll im Verlauf der folgenden Betrachtung von der zulässigen Anknüpfung über die Opfereigenschaft ausgegangen werden. Etwas anderes kommt insoweit nur dann in Betracht, wenn die vom Schutzstaat geltend gemachte und zu verfolgende Tat im Ausland, am dortigen Tatort, nicht gleichfalls pönalisiert ist. Ohne eine *sinngleiche Parallelnorm* im materiellen Strafrecht des Tatorts wird in der internationalen Strafrechtslehre mehrheitlich von einer völkerrechtlich mißbräuchlichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Tatortstaates ausgegangen⁷⁶. Aus diesem Grunde sind einige Staaten, was die Anerkennung des passiven Personalitätsprinzips betrifft, auch relativ zurückhaltend, jedenfalls in Friedenszeiten. Aufgrund langjähriger Tradition lehnen es z.B. die Niederlande ab, von diesem Prinzip Gebrauch zu machen, da es ein *Vertrauensdefizit* in den fremdstaatlichen Rechtsschutz darstellen und zugleich die Entstehung von Kompetenzkonflikten fördern würde⁷⁷.

bb) Staatsschutzinteressen

Über den Schutz von Individualrechtsgütern hinaus, haben die Staaten ein Interesse daran, auch solche Delikte ihrer Strafjustiz zu unterstellen, die gegen ihren

⁷⁵ *Judge Moore*, zitiert nach *R. Y. Jennings*, Extraterritorial Jurisdiction and the United States Antitrust Laws, BYIL, 1957, S. 146 ff. (154).

⁷⁶ *R. Y. Jennings*, Extraterritorial Jurisdiction and the United States Antitrust Laws, BYIL 1957, S. 153; *E. Roßwog*, Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht, 1965, S. 66; dagegen jedoch *A. Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, 1994, S. 207 f., jeweils mit weiteren Nachweisen.

Bestand, ihre Organe oder gegen ihre wesentlichen Interessen gerichtet sind. Aus bundesdeutscher Sicht fallen die Katalogtaten nach § 5 StGB⁷⁸ in den Anwendungsbereich des Staatsschutzprinzips.

Die völkerrechtliche Begründung des Staatsschutzprinzips fußt auf zwei Gedanken, die eine solche Erstreckung der Strafgewalt rechtfertigen: Zum einen fordert der Täter, der die wesentlichen Interessen eines Staates verletzt, diesen regelrecht zur Klärung des „*Streitverhältnisses*“ heraus. Es entsteht also bereits durch die Richtung seines Angriffs eine die Strafhoheit begründende Beziehung zwischen Täter und verletztem Staat⁷⁹. Zum anderen erscheint es ohnehin kaum möglich zu sein, in umfassendem Sinn die Interessen anderer Staaten durch eigene Strafnormen zu schützen⁸⁰. Zwar beinhalten viele Strafgesetzbücher einen Anwendungsbereich für bestimmte, allgemein anerkannte Schutzgüter fremder Staaten⁸¹. Diese zumeist nur *fragmentarisch* ausgestatteten Schutzvorschriften begründen dadurch zugleich auch ein Eigeninteresse des Gerichtsstaates an einem ungestörten zwischenstaatlichen Verkehr.

Ein umfassendes und uneingeschränktes Eigeninteresse an dem Schutz fremdstaatlicher Rechtsgüter ist indessen nicht automatisch anzunehmen, da es an sich nicht in den Aufgabenbereich eines Staates fällt, durch Vorschriften seines materiellen Strafrechts die Belange anderer Staaten unmittelbar zu erfassen⁸².

⁷⁷ Vgl. dazu *M. T. Gerritsen*, Jurisdiction, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 49 ff. (58).

⁷⁸ In diesem Katalog finden sich jedoch nicht nur die eigentlichen Staatsschutzdelikte der §§ 80ff StGB, sondern auch Schutzgüter der staatlichen Rechts- und Amtspflege, des Umweltschutzes sowie Straftaten gegen sensible Individualschutzgüter.

⁷⁹ *H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, Strafrecht AT, § 18 II 4.

⁸⁰ *A. Eser*, in: Schönke/Schröder, vor § 3 Rn. 16, 17; *H. Roggemann*, Einführung in das Internationale Strafrecht, 3. Kap. III 4.

⁸¹ So z.B. für Angriffe auf ausländische Staatsorgane und Vertreter in § 102 StGB oder für Verletzungen ausländischer Hoheitszeichen in § 104 StGB.

⁸² *M. T. Gerritsen*, Jurisdiction, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 49 ff. (55). Man denke etwa an den grotesken Fall, daß ein Staat die Mitarbeiter seines eigenen Geheimdienstes wegen Spionage zum Nachteil des Nachbarstaates unter Anklage stellen müßte, wenn von einem umfassenden Schutz auch fremdstaatlicher Interessen auszugehen wäre.

Wenngleich eine solche *Interessenkongruenz in supranationalen Staatenverbindungen* denkbar erscheint⁸³, ist bei einer allgemeinen Betrachtung der gegenwärtigen weltpolitischen Interessengegensätze der einzelnen Staaten davon bei weitem nicht auszugehen⁸⁴. Daher ist die völkerrechtliche Rechtfertigung im Anwendungsbereich der Staatsschutzdelikte auch dann gegeben, wenn die von einem Staat beanstandete Tat am Tatort eines anderen Staates nicht mit Strafe bedroht ist. Welche Interessen in den eigenen Staatsschutzbereich eines jeden Staates fallen, unterliegt mithin seiner eigenen *Definitionshoheit* und ist Resultat der Souveränität eines unabhängigen Staates als Völkerrechtssubjekt⁸⁵.

d) *Das Weltrechtsprinzip*

Die Aufnahme des Universalitäts- bzw. Weltrechtsgrundsatzes in die Reihe der völkerrechtlich zulässigen Anknüpfungsprinzipien steht etwas außerhalb der zuvor dargestellten Prinzipien. Dennoch handelt es sich bei der Anerkennung des Weltrechtsprinzips nicht erst um eine Erscheinung des 20. Jahrhunderts, sondern die Ursprünge lassen sich weit in die Geschichte zurück verfolgen⁸⁶. Es erfüllt an sich das Mindestfordernis einer gewissen Nähe zum verfolgungswilligen Staat nicht und genießt daher eine Sonderposition. Nach deutscher Auffassung steht dies den völkerrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Begründung nationaler Strafrechtsgewalt nicht entgegen; ein hinreichend sinnvoller

⁸³ Da dies eine der im Verlauf der vorliegenden Arbeit erst zu entwickelnde These darstellt, muß an dieser Stelle auf Kapitel 4, I B verwiesen werden.

⁸⁴ Als anschauliches Beispiel dieser Problematik im Staatsschutzbereich mag das Unterstützen nicaraguanischer Regimegegner durch US-amerikanische Ausbildungseinheiten dienen, das mit entsprechender Verurteilung vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) im sog. *Nicaragua-Fall*, *Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, ICJ Rep. 1986, S. 14 ff., endete.

⁸⁵ Wie an späterer Stelle noch auszuführen ist, vgl. dazu unten unter B 4 dd ii, haben selbst im kerneuropäischen Bereich die Staaten nicht unerhebliche Divergenzen in ihren Vorstellungen über allein nationale Strafbarkeit von Staatsschutzdelikten, vgl. dazu *K. Schwaighofer*, Die Strafbestimmungen zum Schutz des Staates in Italien und Österreich im Vergleich, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1988, S. 25 ff. (33).

⁸⁶ *M. Henzelin*, *Le principe de l'université en droit pénal international*, 2000, S. 33 ff.

Anknüpfungspunkt ist danach gegeben⁸⁷.

Das Weltrechtsprinzip bereitet dagegen solchen Staaten Probleme, die in der Systematik ihres Strafrechtsanwendungsrechts besonderen Wert auf eine Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten legen. Es ist somit ein wesentlicher Grund für Konstellationen, in denen die strafrechtlich zu verfolgende Person einer mehrfachen Strafverfolgung durch unterschiedliche Staaten ausgesetzt werden kann⁸⁸. Einer extensiven Anwendung des Weltrechtsprinzips ist damit durch kritische Prüfung im einzelnen Anwendungsfall zu begegnen⁸⁹.

aa) International geschützte Rechtsgüter

Schutzgut dieses Anknüpfungsprinzips sind *nationale Rechtsgüter von internationaler Bedeutung*, die einer strafrechtlichen Sanktionierung offen stehen, obwohl weder Tatort, Täter, Opfer oder direkte Staatsschutzinteressen des verfolgenden Staates verletzt wurden, sondern solche Individualrechtsgüter, die nach der Auffassung der Staatengemeinschaft als *hostis humani generis* gegen die Interessen aller Staaten verstoßen⁹⁰. Diese Schutzgüter jedoch allgemeingültig zu definieren bereitete in der Vergangenheit Schwierigkeiten, weil sich kaum klar bestimmbare Abgrenzungskriterien finden ließen⁹¹. Ihre Anerkennung muß also auf internationalen „*Konsens über die Strafwürdigkeit bestimmter, weltweit als schutzwürdig erachteter Rechtsgüter*“ und die Solidarität der Staatengemein-

⁸⁷ So erst jüngst das Bundesverfassungsgericht; BVerfG NStZ 2001, S. 240 ff. (244).

⁸⁸ Vgl. bereits an dieser Stelle schon die Erwähnung der niederländischen Anwendung des Weltrechtsprinzips, die nur dann davon Gebrauch macht, wenn es sich bei der Strafverfolgung um eine *Pflicht* des Völkervertrags- oder Völkergewohnheitsrecht handelt, dazu *M. T. Gerritsen*, Jurisdiction, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 49 ff. (55).

⁸⁹ Vgl. BGH NStZ 1999, S. 236, aber auch deutlich unkritischer BGHSt 34 S. 344 ff.

⁹⁰ *A. G. Karibi-Whyte*, The Twin *Ad Hoc* Tribunals and Primacy over National Courts, Criminal Law Forum 1998/1999, S. 55 ff. (67).

⁹¹ *K. Bremer*, Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht – Am Beispiel einer Rechtsvergleichung Deutschlands, der Schweiz, Belgiens und Großbritanniens, 1999, S. 68.

schaft zurückgeführt werden⁹².

In der Bundesrepublik Deutschland finden sich solche Deliktsgruppen gegenwärtig noch abschließend in § 6 StGB⁹³. Dabei handelt es sich um einen Katalog besonders *schwerwiegender zumeist massenhaft begangener Menschenrechtsverletzungen* sowohl in nationalen, als auch vor allem in internationalen Konflikten⁹⁴. Künftig ist seitens der Bundesregierung jedoch geplant, jenen Teil der durch das Weltrechtsprinzip erfaßten Deliktsgruppen des Völkermordes und der (näher zu bezeichnenden) Kriegsverbrechen in dem besonderen Teil eines neuen deutschen Völkerstrafgesetzbuches zu normieren und aus dem StGB auszugliedern⁹⁵. Nach dem Stand des gegenwärtigen Entwurfs würde § 1 des Völkerstrafgesetzbuchs ausdrücklich Geltungskraft für die zuvor genannten Verbrechen bestimmen, auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.

In jüngster Zeit und vor allem durch die Verabschiedung des Statuts von Rom zur Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs („Rom-Statut“)⁹⁶ hat die Konkretisierung des Schutzbereichs international geschützter Individualrechtsgüter erhebliche Fortschritte gemacht.

⁹² H. Roggemann, Internationales Strafrecht, Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts, 2. Aufl. 2000, S. 33.

⁹³ Rechtsvergleichend, insbesondere zum belgischen Recht vgl. L. Reydam, Universal Criminal Jurisdiction: The Belgian State of Affairs, Criminal Law Forum 2000, S. 183 ff. (188 ff.).

⁹⁴ Zur Anwendbarkeit des Weltrechtsprinzips für Verbrechen des Völkermordes im Kosovo und für die Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina vgl. S. R. Lüder, Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit für den Völkermord im Kosovo?, NJW 2000, S. 269 f.; H. Roggemann, Strafverfolgung von Balkankriegsverbrechen aufgrund des Weltrechtsprinzips – ein Ausweg?, NJW 1994, S. 1436 ff.

⁹⁵ Vgl. dazu den Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs (EGVStGB) zusammengestellt im Bundesministerium der Justiz auf der Grundlage der Arbeiten der Expertengruppe. Dieser Entwurf ist als pdf-Datei abrufbar unter <http://www.bmj.de/ggv/voelkstr.pdf>.

⁹⁶ Originaltext bei H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Ergänzungsband 1998; vorläufige Deutsche Übersetzung in EuGRZ 1998 S. 618 ff.

bb) Exkurs: Individualrechtsschutz durch völkerstrafrechtliche Entwicklungen und internationale Strafgerichte

i) Materielles Völkerstrafrecht

Durch die Annahme des Rom-Statuts auf der Staatenkonferenz im Juli 1998 von rund zwei Dritteln der Vertragsstaaten der UN-Charta wurde erstmals auf völkervertragsrechtlicher Ebene die Errichtung eines ständigen internationalen Straftribunals (ICC) beschlossen und somit eine neue Dimension des Völkerstrafrechts eröffnet⁹⁷. Lücken der Bekämpfung schwerster Menschenrechtsverletzungen sollen künftig durch dieses internationale Straftribunal geschlossen werden.

„The continuing existence of massive crimes against humanity cried out for the creation of a permanent International Court to bring to account those who threaten the peace and security of human beings anywhere; regardless of ethnicity, color, religious or political persuasion. It seemed to many that the time had come to close a glaring gap in the international legal order.“⁹⁸

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, daß diesem internationalen Gericht auch erstmals ein internationaler Verbrechenskatalog *vertraglich* zugeordnet ist, der schwerste Verbrechen von Individual- und Kollektivrechtsgütern dieser Gerichtsbarkeit (*jurisdiction*) zuweist. Nach Art. 5 I des Statuts ist die Gerichtsbar-

⁹⁷ H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Ergänzungsband 1998, S. 5. Einen guten Überblick zu den jüngsten Urteilen der internationalen Strafgerichte bieten K. Ambos/G. Riegenbauer, Rechtsprechung zum internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, NSTZ-RR 1999, S. 193 ff. und NSTZ-RR 2000, S. 193 (198 ff.). Nach dem derzeitigen Stand (28. Juni 2001) haben 139 Staaten das Rom-Statut unterzeichnet. Von den für das Inkrafttreten nach Art. 126 des Statuts erforderlichen 60 Ratifikationsurkunden sind bislang 36 hinterlegt. Es wird jedoch allgemein erwartet, daß die Hürde der 60 Ratifikationen in absehbarer Zeit überwunden werden kann, um durch den ICC eine internationale Strafverfolgung zu ermöglichen; so jedenfalls J. C. Harder, Die Verabschiedung des Statuts von Rom: Signal der Hoffnung, in: J. Hasse/E. Müller/P. Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen, 2001, S. 458. Der jeweils aktuelle Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen kann unter www.un.org/law/icc abgerufen werden.

⁹⁸ B. B. Ferencz, The Evolution of International Criminal Law: A Bird's-Eye View of the Past Century, in: J. Hasse/E. Müller/P. Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen, 2001, S. 354 ff. (360).

keit auf solche Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren und im Rahmen des Statuts als *Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression* bezeichnet werden. Diese Generalklauseln erfahren jedoch unmittelbar in den Folgenormen Klarstellungen bezüglich ihres Anwendungsbereichs (Art. 6=Völkermord; Art. 7=Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerhalb der Gruppe; Art. 8=Kriegsverbrechen)⁹⁹. Einzig für den Straftatbestand der Aggression bleibt gem. Art. 5 II des Statuts die Anwendung einer künftigen Aggressionsdefinition im ICC Statut vorbehalten¹⁰⁰. Bei diesen Katalogtaten handelt es sich um die sog. „core crimes“ die den völkerrechtlichen Mindeststandard beschreiben¹⁰¹. Dafür eröffnet das Rom-Statut einen zusätzlichen internationalen Gerichtsstand, der jedoch gem. Art. 1 nur ergänzend (*complementary*) zu den nationalen Strafrechtzuständigkeiten besteht¹⁰².

Im Vergleich zwischen dem abschließenden Verbrechenskatalog des Rom-Statuts und den durch die nationalen Rechtsordnungen aufgrund des Universalitätsgrundsatz geschützten Rechtsgütern bestehen somit beachtliche Unterschiede. Der überwiegende Teil der Straftatbestände, die nach den bundesdeutschen Regeln des § 6 StGB umfaßt werden, betrifft freilich weder den nationalen, noch den internationalen Konfliktfall im Sinne des Rom-Statuts (z.B. Betäubungsmitteldelikte, Geldfälschung, Subventionsbetrug etc.). Dennoch kommt der künftigen Gerichtspraxis des ICC nach der Aufnahme seiner Tätigkeit sicherlich eine *Indikatorfunktion* für die Deutung der Verbrechenstatbestände durch nationale Gerichte zu. Jedenfalls sind durch die Errichtung des ICC

⁹⁹ Siehe dazu die einschlägigen Kommentierungen z.B. *O. Triffterer* (Hrsg.), *Commentary on The Rome Statute of The International Criminal Court*, 1999; *R. S. Lee*, *The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute*, 1999 sowie umfassend *Ch. M. Bassiouni* (Hrsg.), *International Criminal Law Bd. 3*, 1999.

¹⁰⁰ *K. Ipsen*, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 1999, § 42 Rn. 31.

¹⁰¹ *K. Ambos/Chr. Steiner*, *Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene*, JuS 2001, S. 9 ff.

¹⁰² Dieser Punkt wird vertieft unten unter B 3 b bb ii behandelt.

zusätzliche klärungsbedürftige Zuständigkeitsfragen aufgeworfen worden, die bei der späteren Bearbeitung denkbarer Auflösungsmodelle von Zuständigkeitskonkurrenzen herangezogen werden können.

ii) Interpretation des Weltrechtsprinzips durch *ad-hoc*-Gerichtshöfe

Neben der Errichtung des ICC muß auch auf den erheblichen Einfluß des sich in diesem Bereich fortbildenden internationalen Rechts von seiten der *ad-hoc* Straftribunale der Vereinten Nationen für Verbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens von 1993 (ICTY) und Ruandas 1994 (ICTR) hingewiesen werden¹⁰³. Für die Frage der konkurrierenden Zuständigkeit hat der Sicherheitsrat der UNO in seinen Resolutionen¹⁰⁴ bei beiden Gerichtshöfen einen anderen Weg gewählt als er für den durch eine Staatenversammlung völkervertragsrechtlich begründeten ICC vorgesehen ist: ICTY und ICTR wurden als *ad-hoc* Maßnahme zur Wiederherstellung des Friedens und zur Friedensbewahrung nach Kapitel VII der UNO-Satzung durch den Sicherheitsrat eingerichtet¹⁰⁵. Sie unterliegen zwar zur Begründung ihrer Zuständigkeit räumlichen und zeitlichen Begrenzungen¹⁰⁶. Die Ausübung der Strafgewalt erfolgt aber nicht parallel zu den nationalen Zuständigkeiten, wie es gem. Art. 1 des Rom-Statuts vorgesehen ist, sondern die Jurisdiktion der *ad-hoc* Gerichte ist *prioritär*¹⁰⁷. Diese Art der Zuständigkeitsbegründung internationaler Strafgerichtsbarkeit ist jedoch nur

¹⁰³ Dazu ausführlich H. Roggemann, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998; G. Hankel/G. Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, 1995.

¹⁰⁴ SR S/25704 vom 3. Mai 1993 sowie Res. vom 8. November 1994 VN 1/1995 S. 39.

¹⁰⁵ P. Arnold, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, 1999, S. 64.

¹⁰⁶ H. Roggemann, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998, S. 76ff; ders., Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen und die Balkankriegsverbrechen, ZRP 1994, S. 297 ff; kritisch zur Völkerrechtsmäßigkeit des ICTY: C. Hollweg, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, JZ 1993, S. 980 ff.

¹⁰⁷ H. Roggemann, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998, Ergänzungsband, S. 22; A. G. Karibi-Whyte, The Twin *Ad Hoc* Tribunals and Primacy over National Courts, Criminal Law Forum 1998/1999, S. 55. Dennoch ist die Ausübung dieser Vorrangstellung in das Ermessen des internationalen Gerichts gestellt; vgl. V. Morris/M. P. Scharf, An Insider's Guide to The International Criminal Tribunal for The Former Yugoslavia, 1995, Art. 9, S. 127.

durch die Interventionskompetenz des Sicherheitsrates und dessen begrenzte Ausübung zu rechtfertigen. Auf der Staatenkonferenz von *Siracusa* im Sommer 1998 war zu keinem Zeitpunkt ein politischer Konsens denkbar, der auch dem ICC eine entsprechende prioritäre Kompetenz eingeräumt hätte¹⁰⁸.

e) *Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege*

Bei dem grundsätzlich *subsidiären Anknüpfungsprinzip* der stellvertretenden Strafrechtspflege ist es dem Ergreifungsstaat gestattet, den mutmaßlichen Täter seiner Strafgewalt zu unterstellen, wenn einer Auslieferung rechtliche oder tatsächliche Gründe am Tatort entgegenstehen; wenn also die nach dem Territorialitätsprinzip an sich zuständige ausländische Strafgewalt nicht tätig werden kann oder soll¹⁰⁹. Dieser Grundsatz enthält ebenfalls nicht das vom Völkerrecht allgemein geforderte Element einer *hinreichenden Beziehung* zur mutmaßlichen Tat. Es trägt vielmehr - so wie bereits bei der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger das aktive Personalitätsprinzip - dem Grundgedanken des *aut dedere - aut judicare* Rechnung, um in ähnlichen Situationen eine sonst gegebene Zuständigkeitslücke zu schließen.

Das inländische Gericht übt somit zwar stellvertretende Rechtspflege für das Gericht eines anderen Staates aus, es wird aber aufgrund eigener originärer Strafständigkeit tätig. Insoweit ergibt sich dabei nicht das Erfordernis, auch fremdes Strafrecht anzuwenden. Die Anwendung ausländischen Strafrechts durch den inländischen Strafrichter ist jedoch grundsätzlich denkbar, zumindest wenn sie durch ein entsprechendes Gesetz vorgeschrieben ist¹¹⁰. Aus der Funk-

¹⁰⁸ H. Roggemann, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998, Ergänzungsband, S. 22.

¹⁰⁹ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 II 6, dazu auch J. Meyer, The Vicarious Administration of Justice: An Overlooked Basis of Jurisdiction, Harvard International Law Journal, 1990, S. 108ff sowie A. Eser, Grundlagen und Grenzen stellvertretender Strafrechtspflege, JZ 1993, S. 875 ff.

¹¹⁰ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 I 1.

tion der Stellvertretung ist bei diesem Grundsatz als notwendige Voraussetzung des Strafprozesses die Strafbarkeit der Tat im Tatortstaat anerkannt¹¹¹.

Die Zuständigkeitsbegründung nach dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege hat vor allem durch internationale Verträge zur Kriminalitätsbekämpfung Einzug in nationale Rechtsordnungen gefunden, so z.B. durch die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus von 1977¹¹².

2) Zwischenergebnis

Die vorhergehende Darstellung der Anknüpfungsprinzipien hat die oben aufgeworfene Hypothese bestätigt, daß im Bereich des internationalen Strafrechtsanwendungsrechts jedenfalls das *Gerüst eines umfassenden Strafschutzes* besteht. Dieses System kann freilich nicht verhindern, daß in Einzelfällen aufgrund politischer Opportunität ein Straftäter, der wenigstens in einer Rechtsordnung vorgesehenen Sanktion entgehen kann. Basierend auf der Ausweitung zulässiger Anknüpfung, auch für international schützenswerte Individualrechtsgüter, können gleichzeitig eine Vielzahl konkurrierender Strafansprüche - nach den jüngsten Entwicklungen der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts sogar durch materielles Völkerstrafrecht und internationale Gerichtsbarkeit begründet - entstehen.

Nach der Darstellung der völkerrechtlich zulässigen Anknüpfungsprinzipien ließe sich eine abstrakte Gestaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen etwa mit *O. Lagodny* wie folgt formulieren:

„Der einzelne Staat darf eine Handlung dann nicht mit seinem

¹¹¹ Vgl. *D. Oehler*, IStR, 1983, S. 497ff; *Chr. van den Wyngaert*, Double Criminality as a Requirement to Jurisdiction, in: N. Jareborg (Hrsg.), *Double Criminality Studies in International Criminal Law*, 1989, S. 43 ff. (46).

¹¹² European Treaty Series, Nr. 70.

Strafrecht sanktionieren, wenn diese Handlung nicht in irgend einer Beziehung zu ihm steht. An einer solchen Beziehung fehlt es in der Regel nicht, wenn die Handlung

a) in seinem Territorium vorgenommen wurde oder auf seinem Territorium der Erfolg der Handlung eintrat,

b) zwar im Ausland vorgenommen wurde, aber ein anderer Staat einen existierenden, völkerrechtlich nicht unzulässigen, Strafanspruch allein wegen der Abwesenheit des Täters nicht realisieren kann,

c) sich gegen seine überindividuellen Interessen richtete,

d) von einem seiner Staatsangehörigen vorgenommen wurde,

e) gegen einen seiner Staatsangehörigen gerichtet war

f) oder sich gegen transnationale Interessen richtete.“¹¹³

Aus der Erkenntnis dieser Situation entsteht zwar einerseits die befriedigende Gewißheit, daß gegenüber Straftätern in der internationalen Konzeption mindestens *ein* „sinnvoller“ Strafanspruch eines Staates oder des künftigen internationalen Staatengerichts zur Verfügung steht und auch durchsetzbar ist. Andererseits führt die nahezu *endlose Kombinationsmöglichkeit* einzelner Elemente der Anknüpfungsprinzipien zu dem Ergebnis, daß Strafansprüche miteinander kollidieren. Zumeist werden dann auch Lösungswege gefunden, die vor allem für die beteiligten Staaten akzeptabel sind und die die Beschuldigten zu akzeptieren haben. Diese Wege führen freilich zu Problemfällen, die nicht immer dem strafrechtlichen Mindeststandard von Verfahrensgarantien entsprechen, dem die meisten nationalen Rechtsordnungen genügen, nämlich der einmaligen Strafverfolgung ein und derselben Person für ein und dieselbe Tat im jeweils strafprozessualen Sinn.

¹¹³ Dieser interessante Versuch einer Negativdefinition des völkergewohnheitsrechtlich zulässigen Anknüpfungstatbestandes findet sich bei *O. Lagodny*, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, ZStW 101 (1989), S. 987 ff. (1005, Fn. 62).

Die erste Frage, die in diesem Zusammenhang zu stellen ist, betrifft daher die Methoden des internationalen Rechts. Es gilt zu klären, wie mit dem Problem möglicher konkurrierender Strafansprüche *de lege lata* umgegangen wird.

B. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung durch Anerkennung ausländischer Strafurteile

Im Gegensatz zu den Fällen der ausschließlichen Gerichtskompetenz eines Staates, wie sie etwa im Internationalen Zivilverfahrensrecht entstehen können¹¹⁴, und wo die Wirkung eines ausländischen Hoheitsaktes grundsätzlich hingenommen werden muß¹¹⁵, ist die Zuständigkeitskonkurrenz bei Sachverhalten mit Auslandsberührung im internationalen Strafrecht die Regel. Die sich aus dieser Mehrfachzuständigkeit ergebenden Probleme können vor allem dem bereits einmal verurteilten Täter die erneute Strafverfolgung in einem anderen Staat bescheren, soweit sich aus dem Völkerrecht keine Verpflichtung zur Anerkennung von Strafurteilen eines Staates ergäbe. Grundlage einer solchen Anerkennungsverpflichtung könnte ein *Verbot mehrfacher Strafverfolgung* sein, welches auf dem Gedanken der *Rechtssicherheit und deren Vorrang vor der materiellen Gerechtigkeit* basiert¹¹⁶. Ob sich gegenwärtig ein solches doppeltes Verfolgungs- bzw. Bestrafungsverbot („ne bis in idem“) aus dem Völkerrecht ergibt, welches die Staaten zur Anerkennung auch fremdstaatlicher Urteile zwingt, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung¹¹⁷. Ausgangspunkt muß da-

¹¹⁴ Dazu im 3. Kapitel unter II A 1 a cc.

¹¹⁵ Vgl. dazu *A. Verdross/B. Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 1021.

¹¹⁶ *F.-C. Schroeder*, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“, JuS 1997, S. 227; zum Geltungsgrund des ne bis in idem auch *H. Peters*, Ne bis in idem bei Urteilen über fortgesetzte und Kollektivdelikte, 1936, S. 13.

¹¹⁷ *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 246, mit weiteren Nachweisen auf die entsprechende Literatur; hält diese Untersuchung für wissenschaftlich hinreichend geklärt. Aus der hiesigen Sicht erscheint jedoch - basierend auf den enormen Entwicklungen der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts - und

bei eine Trennung zwischen den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts und des begrenzt zwischenstaatlichen Völkerrechts im Rahmen supranationaler Verbandsstrukturen sein, weil auf politisch unterschiedlichem Integrationsniveau ein unterschiedlicher Befund erwartet werden kann.

1) Geltungsgrund und Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“

Zu Beginn ist eine kurze Einordnung des Geltungsgrundes und der Rechtsnatur des Verbotes doppelter Strafverfolgung und Bestrafung erforderlich, die die Wurzeln des Prinzips verdeutlicht¹¹⁸.

Bereits in der Antike wurde zur Sicherung des Rechtsfriedens die Notwendigkeit erkannt, einmal gefällten Richtersprüchen eine Bindungswirkung zuzuerkennen, die einer mehrfachen Bestrafung entgegensteht¹¹⁹. Wenngleich die Entwicklung des Grundsatzes in der Folgezeit nicht immer gleichmäßig verlief¹²⁰, ist gleichwohl zu konstatieren, daß seine Berechtigung immer auch Resultat der jeweiligen politischen Verhältnisse gewesen ist. Insoweit wurde diesem Grundsatz in autoritär geprägten Systemen ein gänzlich anderer Stellenwert, bis hin zu seiner völligen Umkehrung, zugemessen, als dies in offeneren Herrschaftsstrukturen der Fall gewesen ist¹²¹. Und auch in den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts tat man sich in der Bundesrepublik nach der Vereinigung noch außerordentlich schwer, politisches Systemunrecht als Erblast der untergegangenen DDR juristisch zu bewerten¹²². Dennoch folgt, und das ist in den meisten

unabhängig von der allgemeinen Verneinung der völkerrechtlichen Geltung des ne bis in idem-Grundsatzes eine Überprüfung dieser These notwendig.

¹¹⁸ Da diese Dogmatik jedoch nicht den Schwerpunkt der Arbeit bilden soll, wird insoweit auf die umfassenden Darlegungen in den Fundstellen der folgenden Fußnoten verwiesen.

¹¹⁹ G. Schwarplies, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozeß, 1970, S. 14.

¹²⁰ B. Specht, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes ne bis in idem, 1999, S. 7 ff.

¹²¹ Vgl. B. Specht, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes ne bis in idem, 1999, S. 7 ff.

¹²² Vgl. dazu H. Roggemann, Systemunrecht und Strafrecht, 1993; ders., Zur Strafbarkeit der Mauerschützen, Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift, 1993, S. 10ff; ders., Richterstrafbarkeit und

Rechtsordnungen so üblich, bereits aus den materiellen Straftatbeständen mit der Formulierung der Rechtsfolgenseite „*wird mit ... von ... bis ... bestraft*“, daß eine Strafe dieser Art nicht mehrfach verhängt werden darf. Eine solche Betrachtung ist schließlich der Garant des *Legalitätsprinzips*, welches zu einer Illusion würde, wenn eine Person mehrfach wegen einer Tat belangt werden könnte¹²³.

Daneben erfordert die Frage nach der Rechtsnatur zugleich eine begriffliche Klärung des Umfangs des *ne bis in idem*-Satzes. Er ist insoweit mißverständlich, als er in einem engeren Sinn (= *nur Bestrafungsverbot*) oder einem weiten Zusammenhang (= *Verfolgungs- und Bestrafungsverbot*) verstanden werden kann¹²⁴. Zunächst wurde der Sinngehalt des Grundsatzes nur im Verbot einer doppelten Sanktionierung gesehen. Die Forschung ist sich jedoch heute weitgehend einig, daß aus rechtsstaatlichen Gründen *jede mehrfache Form der Verfolgung und Aburteilung* (mit Verurteilung oder Freispruch) an sich unzulässig ist. Letztlich beruht das Verbot mehrfacher Bestrafung eines Täters auf Schuld-, Gerechtigkeits- und Verhältnismäßigkeitserwägungen, während mit dem Verbot erneuter Strafverfolgung der Rechtssicherheit der Vorrang vor materieller Gerechtigkeit eingeräumt wird¹²⁵. Aus beiden Begründungszusammenhängen folgt die heutige Reichweite des *ne bis in idem*-Prinzips.

2) Ne bis in idem und der Begriff der prozessualen Tat

Der Frage nach einer Präklusionswirkung durch Aburteilung einer Straftat hat die Vorfrage voranzugehen, ob es sich bei dem zweiten Strafverfahren um ein

Wechsel der Rechtsordnung, JZ 1994, S. 769ff; *ders.*, Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit am Beispiel der „Mauerschützen“ und Rechtsbeugungsverfahren, NJ 1997, S. 226 ff.; *ders.* Die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit der DDR am Beispiel der „Mauerschützen und der Rechtsbeugung – Eine Zwischenbilanz, in: *U. Drobnig* (Hrsg.) Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 64, 1998.

¹²³ In diesem Sinne *P. Baauw*, *Ne bis in idem*, in: *Swart/Klip*, *International Criminal Law in The Netherlands*, 1997, S. 75.

¹²⁴ *F.-C. Schroeder*, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „*ne bis in idem*“, JZ 1997, S. 227 ff. (228).

¹²⁵ *F.-C. Schroeder*, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „*ne bis in idem*“, JZ 1997, S. 227 ff. (228); vgl. dazu auch *H. Jarass/B. Pieroth*, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 103 Rn. 56.

solches handelt, welches auf *dieselbe Tat* bezogen ist. Ohne Identität der Handlungskomplexe besteht weder die menschenrechtliche Notwendigkeit eines Verbots erneuter Strafverfolgung, noch ein objektives Interesse der Verfahrenseinstellung. Ebenso wird in den nationalen Strafprozeßordnungen, die ein Verfahrenshindernis bei bereits abgeurteilter Tat annehmen, nur die wirkliche Identität der Tat ein solches Verfahrenshindernis begründen können. Im internationalen Strafrechtsverkehr ist der prozessuale Tatbegriff daher von zentraler Bedeutung für die Abgrenzung einzelner Handlungen, die gegebenenfalls dem Verbot der Doppelverfolgung und -bestrafung unterfallen können¹²⁶.

Die weitere Erörterung geht von dem prozessualen Tatbegriff aus, wie er von der bundesdeutschen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Danach umfaßt die prozessuale Tat,

„das in der Anklage bezeichnete geschichtliche Vorkommnis, soweit es nach der Auffassung des Lebens - ohne Rücksicht auf rechtliche Einordnung - einen einheitlichen Vorgang bildet“¹²⁷.

Soweit nach dieser Definition auf den geschichtlichen Verlauf einer Tat abzustellen ist, besteht zwischen der Tatbegriffsbestimmung bundesdeutscher Gerichte und der internationalen Interpretation weitgehend Übereinstimmung¹²⁸. Klarheit jedenfalls herrscht darüber, daß es für die Frage einer möglichen

¹²⁶ Trotz der Bedeutung dieser Vorfrage für den Anwendungsbereich des ne bis idem-Grundsatzes, so soll im folgenden nur kurz auf die damit im Zusammenhang stehenden Probleme eingegangen werden. Der Begriff der prozessualen Tat ist eines der meist diskutiertesten und heftigst umstrittenen Themen der einzelstaatlichen Strafrechtswissenschaften. Vgl. umfangreich zu diesem Komplex, *H. Detmer*, Der Begriff der Tat im strafprozessualen Sinn, 1989; *F. Gillmeister*, Zur normativ-faktischen Bestimmung der strafprozessualen Tat, NStZ 1989, S. 1 ff.; *K. Marxen*, Der prozessuale Tatbegriff in der neueren Rechtsprechung, StV 1985, S. 472 ff.; *R. Neuhaus*, Der strafprozessuale Tatbegriff und seine Identität, MDR 1988, S. 1012 sowie 1989, S. 213 ff.; *V. Erb*, Die Reichweite des Strafklageverbrauchs bei Dauerdelikten und bei fortgesetzten Taten, GA 1994, S. 265 ff.

¹²⁷ BGHSt 25, S. 72 (74), vgl. auch BVerfG NJW 1978, S. 414.

¹²⁸ Unter Hinweis auf den 9. Internationalen Strafrechtskongreß in Den Haag 1964, vgl. *K. Schwaighofer*, Auslieferung, S. 78 ff., 178 ff.; vgl. auch *D. Oehler*, IStR, 1983, S. 584.

Sperrwirkung nicht auf die rechtliche Qualifikation eines Straftatbestandes im Sinne von Privilegierungs- oder Qualifikationsstraftatbeständen oder Strafzumessungsregeln ankommen kann. Anders hingegen wird der Tatbegriff z.B. in Belgien beurteilt. Nach der dort herrschenden Interpretation umfaßt das Verbot doppelter Strafverfolgung eine Tat nur dann, wenn es sich um dasselbe auch juristisch gleich qualifizierte Delikt handelt¹²⁹. Wenn danach ein Täter wegen Diebstahls verurteilt wurde, steht einer weiteren Verurteilung aus demselben Lebenssachverhalt wegen Hehlerei nichts entgegen¹³⁰. Für eine internationale Bewertung des Verbots doppelter Strafverfolgung scheidet eine solche Sichtweise jedoch aus. Ein Tatbegriff, der sich ausschließlich auf die Qualifikation des eigenen nationalen Strafrechts stützen soll, ist im internationalen Vergleich oft schwer anwendbar, da Straftatbestände mit demselben Schutzgut oftmals technisch unterschiedlich in den einzelnen Staaten bezeichnet werden.

Die Übertragung eines Tatbegriffs auf internationale Lebenssachverhalte kann allerdings nicht gänzlich losgelöst von rechtlichen Bewertungen des jeweils gültigen einzelstaatlichen Tatbegriffs erfolgen. Gerade bei der Anerkennung eines Strafurteils eines anderen Staates wird es auf das jeweilige Verständnis der Tat im prozessualen Sinn ankommen, welches in dem Staat des zweiten Strafverfahrens vorherrschend ist. Besondere Schwierigkeiten bereiten in diesem Zusammenhang jene Fälle, in denen die konkurrierenden Staaten unterschiedlichen Maßstäben für sog. Bewertungseinheiten und Fortsetzungszusammenhänge folgen¹³¹, ein prozessualer Problembereich, der schon im innerstaatlichen Recht

¹²⁹ S. Brammertz, *Traffic de stupéfiants et valeur internationale des jugements répressifs européens à la lumière de Schengen*, *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1996, S. 1063 ff.

¹³⁰ Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, *The International non bis in idem Principle: Resolving some of the Unanswered Questions*, *International and Comparative Law Quarterly*, 49 (1999), S. 779 ff. (788 ff.).

¹³¹ W. Schomburg/O. Lagodny, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 3. Aufl. 1998, SDÜ, Art. 54, Rn. 14.

umstritten ist¹³². Insbesondere im Bereich international organisierter Kriminalität können darüber hinaus Einzelfragen entstehen, die sich aus Bandenmitgliedschaft und einer Vielzahl geplanter, teilweise ausgeführter oder andauernder Rechtsverletzungen ergeben¹³³.

3) Allgemein völkerrechtliches ne bis in idem?

Völkerrechtlich kann dem Grundsatz der ne bis in idem - das Verbot mehrfacher Strafverfolgung für die gleiche Tat im strafrechtlichen Sinn - in dreifacher Weise begründet werden: 1. durch vertragliche Vereinbarung, 2. durch die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht und 3. durch die Akzeptanz als allgemeiner Rechtsgrundsatz¹³⁴.

a) Anerkennung durch internationale Menschenrechtsverträge

Da das Verbot der mehrfachen Strafverfolgung zwar Eingang in viele nationale Rechtsordnungen¹³⁵ gefunden hat, jedoch eine universelle Regelung in einem speziellen, völkerrechtlichen Vertrag bislang nicht erfolgt ist, kommt auf völkervertraglicher Ebene eine Geltung des „ne bis in idem“ nur durch vertragliche Auslegung einzelner Menschenrechtspakte in Frage.

Der Grundsatz ne bis in idem hat Einzug in mehrere Menschenrechtsverträge gefunden, wobei als die wichtigsten Vorschriften Art. 4 I des Protokolls Nr. 7

¹³² Dazu im einzelnen *V. Erb*, Die Reichweite des Strafklageverbrauchs bei Dauerdelikten und bei fortgesetzten Taten, GA 1994, S. 265 ff. (270 ff.); *W. Beulke/Chr. Fahl*, Prozessualer Tatbegriff und Wahlfeststellung - Strafprozessuale Probleme bei alternativer Tatsachenfeststellung, Jura 1998, S. 262ff.

¹³³ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, SDÜ, Art. 54, Rn. 14.

¹³⁴ Zu diesen drei anerkannten Rechtsquellen des Völkerrechts vgl. Art. 38 Abs. I lit. a-c des IGH-Statuts, dt. Fundstelle in BGBl. 1973 II, S. 505 sowie ausführlich *H. Mosler*, The International Society as a legal Community, RdC 140 (1974 Bd. IV), S. 215 ff.

zur EMRK¹³⁶, Art. 14 VII des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹³⁷, sowie für das Kriegsrecht Art. 86 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen¹³⁸, zu nennen sind. Der eindeutige Wortlaut dieser Verträge bezieht das Verbot der doppelten Strafverfolgung allerdings jeweils auf eine erneute Geltendmachung des durch denselben Staat zuvor verbrauchten Strafanspruchs¹³⁹. Diese Interpretation der genannten Verträge ist zwischen den Staaten unumstritten¹⁴⁰, so daß festzustellen bleibt, daß der *ne bis in idem*-Grundsatz, mit dem Inhalt eines Verbots der Mehrfachbestrafung durch Staaten mit konkurrierender Zuständigkeit, auch kein Gegenstand des völkervertraglichen Menschenrechtsschutzes ist.

In der menschenrechtlichen Literatur wird dieser Begrenzung des Doppelbestrafungsverbots zum Teil energisch widersprochen und eine solche Limitierung als willkürlich bezeichnet¹⁴¹, da es innerhalb einer enger zusammenrückenden Welt fragwürdig erscheine, wenn wenige Meter einer nur noch teilweise existierenden *virtuellen Grenze* darüber entscheiden, ob eine erneute Strafverfolgung möglich wird. Ebenso hat das Europäische Parlament bereits im Jahre 1984 eine Ausweitung des Verbots der doppelten Strafverfolgung gefordert¹⁴² und die Kommission für Menschenrechte, die vor der Reform des EMRK-Verfahrens im Jahr 1998 über Auslegungsfragen und Einhaltung der Konvention zu befinden hatte, hat unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EMRK

¹³⁵ Vgl. dazu die Entwicklungen des russischen StGB, nachgewiesen bei *F.-C. Schroeder*, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“, JuS 1997, S. 227.

¹³⁶ ETS Nr. 117.

¹³⁷ UNTS Bd. 999, S. 171.

¹³⁸ UNTS Bd. 75, S. 135.

¹³⁹ *M. E. Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1999, Rn. 695; *D. J. Harris/M. O'Boyle/C. Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, 1995, S. 568, 569.

¹⁴⁰ *D. Oehler*, IStR, 1983, Rn. 960, *H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, Strafrecht AT, § 18 III 7; *M. Schröder* in Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, 6. Abschn., Rn. 46.

¹⁴¹ Vgl. *W. Schomburg*, Anmerkung zu BGH-StV 1999, S. 244, StV 1999 S. 246 (249); *J.A. Frowein/W. Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (Kommentar), 2. Aufl. 1996, S. 862 ff.

¹⁴² Vgl. EuGRZ 1984, S. 355.

angedeutet, daß einer doppelten Bestrafung der Anspruch auf ein „*fair trial*“ entgegenstehen könnte¹⁴³. Eine Gleichstellung des Grundsatzes nach Art. 6 EMRK läßt sich indes nach dem eindeutigen Wortlaut des 7. Zusatzprotokolls dogmatisch nicht aufrechterhalten, sondern bleibt rechtspolitische Forderung.

Im Rahmen des Art. 3 EMRK wurde auch der Versuch unternommen, eine mehrfache Strafverfolgung als „*erniedrigend*“ zu bewerten, wenn jemand durch den gleichen Sachverhalt begründet, einem Verfahren mit allen Nebenfolgen (Zeitverlust, erneute Strafverteidigung, wirtschaftliche Verluste, erneute öffentliche Bemakelung, etc.) ein zweites Mal ausgesetzt würde¹⁴⁴. Eine solche Betrachtung hat sich jedoch nicht durchgesetzt¹⁴⁵ und ist auch nach dem Anwendungsbereich des 7. Zusatzprotokolls sowie dessen restriktiver Auslegung obsolet geworden.

Eine extensive Auslegung der genannten Normen hat mithin keinen Einzug in die menschenrechtliche Judikatur gefunden und wird insoweit auch nicht von der Staatengemeinschaft bei der Vertragsauslegung entsprechend gedeutet. In dieser Hinsicht hat auch der Ausschuß für Menschenrechte nach Art. 28 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte konstatiert, daß Art. 14 VII des Paktes eine *ne bis in idem*-Wirkung nicht garantiert, soweit die Gerichtsbarkeiten zweier oder mehrerer Staaten betroffen sind¹⁴⁶.

Der universelle menschenrechtliche Standard ist somit *de lege lata* noch nicht

¹⁴³ Vgl. die Nachweise bei *J. A. Frowein/W. Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (Kommentar), 2. Aufl. 1996, Art. 6, Rn. 120.

¹⁴⁴ *H. Schorn*, Die Europäische Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, 1965, Art. 3 Rn. 43.

¹⁴⁵ *M. Mayer*, *Ne-bis-in-idem*-Wirkung europäischer Strafscheidungen, 1992, S. 49.

¹⁴⁶ *A.P.* gegen Italien, B 204/1986, § 7.3; dieser Auffassung entgegnetend *M. Nowak*, UN Covenant on Civil and Political Rights, Commentary, 1993, Art. 14 Rn. 81; zur niederländischen Sicht der Reichweite von Art. 14 Abs. VII des IPBPR vgl. *P. Baauw*, *Ne bis in idem*, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 75 ff. (81), m.w.N.

soweit gediehen, daß eine umfängliche vertragliche Ausdehnung des ne bis in idem-Grundsatzes auch auf fremdstaatliche Rechtsaussprüche besteht¹⁴⁷.

Außerhalb der menschenrechtlichen Verträge gilt ein staatsübergreifendes Verbot doppelter Strafverfolgung, wenn auch innerhalb eines sehr beschränkten Anwendungsbereichs, für Verurteilung nach dem *NATO-Truppenstatut*¹⁴⁸. In Art. VII Abs. 8 heißt es:

„Wenn ein Angeklagter in einem Strafverfahren, das nach diesem Artikel von den Behörden einer Vertragspartei gegen ihn durchgeführt wurde, freigesprochen worden ist oder wenn er in einem solchen Verfahren verurteilt worden ist und seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat oder begnadigt worden ist, kann er nicht wegen derselben Handlung innerhalb desselben Hoheitsträgers von den Behörden einer anderen Vertragspartei erneut vor Gericht gestellt werden. Dieser Absatz schließt nicht aus, daß die Militärbehörden des Entsendestaates ein Mitglied der Truppe dieses Staates wegen eines Dienstvergehens belangen, das in einer Handlung oder Unterlassung liegt deretwegen von den Behörden einer anderen Vertragspartei ein Strafverfahren gegen dieses Mitglied durchgeführt wurde.“

Diese zwischenstaatliche Geltung kann jedoch nur aufgrund des Spezialcharakters der Materie angenommen werden und stützt sich denn auch eher auf Souveränitätserwägungen zwischen den NATO-Partnern, die ihre Truppen zu einem gemeinsamen Verteidigungszweck auf das Staatsgebiet eines anderen Partnerstaats verlegt haben. Die Bedeutung dieser Regelung ist zwar unter menschenrechtlichen Aspekten begrüßenswert, ihre universelle Bedeutung ist dagegen gering¹⁴⁹.

¹⁴⁷ Vgl. BVerfGE, NJW 1987, S. 2155 = BVerfGE 75, S. 1 ff.

¹⁴⁸ Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1961 II S. 1190.

¹⁴⁹ Vgl. dazu auch *W. Schomburg*, Die Europäisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung – ein Zwischenbericht, NJW 2000, S. 1833 ff. (1835), m.w.N.

b) Satz des Völkergewohnheitsrechtes

Über explizit vertragliche Vereinbarungen hinaus, könnte sich der ne bis in idem-Grundsatz jedoch als Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts mit einem weiterreichenden Inhalt fortentwickelt haben. Zur Begründung eines Rechtssatzes als universell geltendes Völkergewohnheitsrecht ist als allgemeine Voraussetzung anerkannt und durch den IGH bestätigt, daß die fragliche Regel einer ständigen Übung der Staatengemeinschaft bedarf, die von der einheitlichen Überzeugung der Richtigkeit dieses Völkerrechtssatzes durch die Staatengemeinschaft getragen wird¹⁵⁰. Die Anforderungen der Rechtsprechung an das Vorliegen einer beständigen und festen Übung waren in der Vergangenheit nicht immer gleichgerichtet. In jedem Fall kann aber nur eine stetige und einheitliche Praxis maßgeblich sein¹⁵¹. Zwar ist im einzelnen streitig, ob die gemeinsame Übung im Sinne der Staatenpraxis ein wirklich konstitutives Merkmal völkergewohnheitsrechtlicher Sätze ist¹⁵². Da das Völkerrecht ein Recht des zwischenstaatlichen Verkehrs ist, muß die Rechtspraxis der Staaten jedenfalls übereinstimmen¹⁵³. Ein solches Verhalten der Staaten kann durch verschiedene Weise Gewohnheitsrecht begründen¹⁵⁴, von denen hier vor allem gleichlautende Gesetze, aber auch gleichartige Gerichtsentscheidungen in Betracht kommen.

Werden diese Voraussetzungen auf den zu hinterfragenden Inhalt des ne bis in idem-Grundsatzes angewendet, so müßte sich das Verbot der Doppelbestrafung

¹⁵⁰ „Not only must the acts concerned amount to a settled practice, but they must also be such, or be carried out in such a way, as to be evidence of the belief that this practice is rendered obligatory by the existence of a rule of law requiring it. The need for such a belief ... is implicit in the very notion of the *opinio juris sive necessitatis*. The states must therefore feel that they are confirming to what amounts to a legal opinion.“ ICI-Rep. 1969, S. 44. Umfassend zur Entstehung internationalen Gewohnheitsrechts K. Doehring, *Völkerrecht*, 1999, § 4.

¹⁵¹ U. Scheuner, *Internationale Verträge als Elemente der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht*, in: FS F. A. Mann, S. 409 ff. (415).

¹⁵² Zum Streitstand vgl. K. Zemanek, *What is „State Practise“ and Who Makes it?*, FS R. Bernhard, 1995, S. 289 ff.; B. Simma, *Die Erzeugung von ungeschriebenem Völkerrecht*, FS K. Zemanek, 1992, S. 95 ff.

¹⁵³ W. Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1. Abschn. Rn. 134.

¹⁵⁴ K. Doehring, *Völkerrecht*, 1999, § 4, Rn. 287.

als Satz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts aber ebenso auf die Verurteilung durch andere Staaten beziehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Frage zu klären. Dabei stellte es fest, daß einer solchen völkerrechtlichen Entwicklung jedenfalls im Jahr 1987 die „*weltweit erforderliche Breite*“ fehlte, um die Existenz eines entsprechenden Völkergewohnheitsrechtssatzes annehmen zu können. Es konstatierte seinerzeit:

„Derzeit besteht weder eine allgemeine Regel des Völkerrechts i.S. des Art. 25 GG des Inhalts, daß eine Person wegen desselben Lebenssachverhalts, dessentwegen sie bereits in einem dritten Staat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und diese Strafe auch verbüßt hat, in einem anderen Staate nicht neuerlich angeklagt oder verurteilt werden darf oder jedenfalls die Zeit der im dritten Staat erlittenen Freiheitsentziehung im Fall einer neuerlichen Verurteilung angerechnet oder berücksichtigt werden muß, noch eine allgemeine Regel des Inhalts, daß der Zulässigkeit einer Auslieferung nach einem Auslieferungsvertrag die Tatsache entgegensteht, daß der Verfolgte wegen desselben Lebenssachverhalts, der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, bereits in einem dritten Staat eine Freiheitsentziehung erlitten hat und deren Zeit bei einer neuerlichen Verurteilung im ersuchenden Staat nicht angerechnet oder berücksichtigt wird.“¹⁵⁵

Zwischen dieser Entscheidung und der Gegenwart liegen jedoch nahezu 25 Jahre, in denen sich im internationalen Strafrecht erhebliche Veränderungen ergeben haben. Da völkerrechtliches Gewohnheitsrecht nicht unveränderbar ist¹⁵⁶, bedarf es daher einer Klärung, ob diese Aussage auch noch gegenwärtig gleichermaßen gilt. Durch die Herausbildung eines weitergehenden Anwendungsbereichs des Verbots doppelter Strafverfolgung kann dessen früherer Umfang erweitert werden. Anhaltspunkte existieren dafür jedenfalls auf zwei unterschiedlichen Ebenen:

¹⁵⁵ BVerfGE, NJW 1987, S. 2155 = BVerfGE 75, S. 1 ff.

¹⁵⁶ K. Doehring, Völkerrecht, 1999, § 4, Rn. 295.

aa) Partielle Angleichung innerhalb Europas

Zum einen gewinnen die im folgenden Abschnitt zu untersuchenden Entwicklungen im europäischen Raum, die erstmals ein auch staatsübergreifendes „ne bis in idem“ normieren, an erheblicher Bedeutung. Eine partielle Geltung dieses Grundsatzes kann stets als Motor für weitere Entwicklungen auch in globaleren Rechtsbeziehungen dienen. Nichtsdestotrotz tun sich die Gerichte auch im europäischen Raum sehr schwer, die Urteile eines anderen (selbst westeuropäischen) Staates, wie z.B. der Schweiz zu respektieren. So wurde ein vor einem Schweizer Amtsgericht wegen Drogentransportes verurteilter Niederländer in der Bundesrepublik vom erstinstanzlichen Landgericht vier Jahre danach wegen derselben Tat erneut verurteilt, wogegen der BGH im Beschlußwege¹⁵⁷ die Revision verworfen hat¹⁵⁸. Trotz der zum Teil vehementen Kritik zumindest in der deutschsprachigen Literatur¹⁵⁹ sind also auch im europäischen Bereich in Bezug auf die gerichtliche Praxis weiterhin Vorbehalte angebracht.

bb) Vorbild der Internationalen Strafgerichtsbarkeit

Andererseits findet eine weiterreichende Interpretation des ne bis in idem-Grundsatzes durch die Statuten der Internationalen Strafgerichtshöfe Unterstützung. Als Beispiele können Art. 20 des Rom-Statuts über die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), Art. 10 des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im früheren Jugoslawien (ICTY) sowie der nahezu wortgleiche Art. 9 des Parallelgerichts von Arusha (ICTR) zu

¹⁵⁷ Vgl. § 349 StPO.

¹⁵⁸ Fallbeschreibung ohne Fundstellenangabe bei *R. Endriß/J. Kinzig*, Eine Straftat - zwei Strafen, Nachdenken über ein erweitertes „ne bis in idem“, StV 1997, S. 665 f.

¹⁵⁹ *R. Endriß/J. Kinzig*, Eine Straftat - zwei Strafen, Nachdenken über ein erweitertes „ne bis in idem“, StV 1997, S. 665 ff.; kritisierend bereits vor der Leitentscheidung des BVerfG im Jahre 1987 *D. Oehler*, IStR, 1983, S. 463; *H. Jung*, Zur Internationalisierung des Grundsatzes „ne bis in idem“, FS für H. Schüler-Springorum, 1993, S. 493 ff. (501).

Verfolgung der Verantwortlichen für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda herangezogen werden¹⁶⁰.

i) Ne bis in idem in den Statuten der ad-hoc Gerichtshöfe

Zur Veranschaulichung der internationalen Entwicklung der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts sei die Regelung des Verbots doppelter Strafverfolgung bei diesen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen errichteten *ad-hoc* Gerichtshöfen betrachtet. So heißt es in Art. 10 ICTY Statut:

„Art. 10 Ne bis in idem

- I. Niemand darf wegen Handlungen, die nach diesem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn gegen ihn wegen derselben Handlung bereits vor einem Internationalen Gericht verhandelt wurde.*
- II. Eine Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf in der Folge vor dem Internationalen Gericht nur dann belangt werden,*
 - a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder*
 - b) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteiisch und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor der internationalen strafrechtlichen Verantwortung zu schützen oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.*
- III. Bei Bemessung der Strafe, die über eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt das Internationale Gericht, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Ge-*

¹⁶⁰ Deutsche Übersetzung beider Statuten bei *H. Roggemann*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998, S. 243.

richt wegen derselben Handlung verhängt Strafe verbüßt hat.“

Eine mehrfache Strafverfolgung ist aufgrund dieser Normen für schwerste internationale Verbrechen von einem Großteil der Staatengemeinschaft auf jene Fälle beschränkt worden, in denen ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Schwere und Ahndung der Tat besteht oder es auf der Hand liegt, daß ein zuvor geführtes Strafverfahren lediglich als Vorwand und nur zum Schutz des Angeklagten vor angemessener Bestrafung geführt wurde. In diesem Bereich der humanitären Schwerstkriminalität scheinen die Staaten bereitwilliger zu sein, den Grundsatz *ne bis in idem* weitgehender zu beachten, als es in den Menschenrechtspakten der Fall ist, die eine Internationalisierung des Grundsatzes bislang nicht normieren.

Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß es sich bei der Strafgewalt der *ad-hoc* Gerichtshöfe um eine konkurrierende Strafgerichtsbarkeit (Art. 9 I ICTY-Statut) gegenüber nationalen Strafgerichten handelt, die jedoch zu einer grundsätzlichen Vorrangstellung (Art. 9 II ICTY-Statut) der internationalen Gerichte führt, wenn diese die nationalen Strafgerichte um eine Abgabe des Verfahrens ersuchen¹⁶¹. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind folglich zur Zusammenarbeit mit den *ad-hoc* Tribunalen verpflichtet¹⁶². Diese Verpflichtung läßt jedoch den Rückschluß nicht zu, daß im Falle einer Nichteröffnung des Strafverfahrens durch das internationale Straftribunal die anschließende nationale Strafverfolgung ausgeschlossen sei¹⁶³.

¹⁶¹ H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998, S. 163; vgl. auch *ders.*, Der Ständige Internationale Strafgerichtshof und das Statut von Rom, NJ 1998, S. 505 ff.

¹⁶² Vgl. z.B. die Umsetzung dieser Verpflichtung in dem Gesetz über die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, BGBl. I 1995, S. 485.

¹⁶³ Vgl. dazu ausführlich BayObLG NJW 1998, S. 392 ff., was in einer Anklage wegen Völkermordes eine Strafverfolgung aufgrund des Weltrechtsprinzips und des Prinzips der stellvertretenden Rechtspflege zugelassen hatte, nachdem der Chefankläger des ICTY auf eine internationale Strafverfolgung verzichtete. Zur Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit für Völkermordverbrechen vgl. auch BGH NSTZ 1999, S. 396 sowie dazu I. Staudinger, Eröffnung der

ii) **Ne bis in idem bei dem künftigen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC)**

Zurückhaltung scheint auch bei der Deutung der *ne bis in idem*-Regelung des Art. 20 des ICC Statuts von Rom geboten. Im Gegensatz zu der Gerichtsbarkeit des ICTY ist das neu zu schaffende Gericht nicht mit einer dem Grunde nach vorrangigen, sondern lediglich mit einer komplementären Zuständigkeit ausgestattet¹⁶⁴. Danach haben die nationalen Rechtsordnungen zunächst eine Vorrangstellung gegenüber der Strafgewalt des ICC, was folglich zu einer grundsätzlichen Umkehrung des Zuständigkeitssystems der *ad-hoc* Gerichtshöfe von Den Haag und Ruanda führt. Dem ICC kommt daher in erster Linie die Funktion zu, die nationalen Ermittlungen und Strafverfolgungen für die im Statut von Rom benannten Straftaten zu ergänzen¹⁶⁵.

Die Probleme, die sich aus dem Zusammenwirken der nationalen Gerichtsbarkeiten mit dem künftig agierenden ICC ergeben werden, sind in einigen Bereichen bereits vorgezeichnet. Insoweit wird die Auslegung der einzelnen Ausnahmevorschriften, die die Sperrwirkung des Art. 20 ICC-Statut durchbrechen, von der Praxis des dann agierenden Gerichts zu klären sein. Dabei wird vor allem die Frage bedeutsam, wann im Sinne von Art. 20 III ICC eine Umgehung der internationalen Strafgewalt durch ein nationales Scheinverfahren zum Schutz der beschuldigten Person durchgeführt wurde¹⁶⁶ oder wie im Falle unterschiedlicher Höchststrafen innerhalb einzelner Vertragsstaaten zu verfahren

deutschen Strafgerichtsbarkeit für den Völkermord im Kosovo, NJW 1999, S. 3099 ff. und S. R. Lüder, Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit für den Völkermord im Kosovo?, NJW 2000, S. 269 f.

¹⁶⁴ Art. 1 des ICC Statuts: the jurisdiction of the Court „shall be complementary to national criminal jurisdiction.“

¹⁶⁵ M. Bergsmo, in: O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, preamble Rn. 22.

¹⁶⁶ Zu dieser Problematik vgl. ausführlich I. Tallgren, in O. Triffterer (Hrsg.) Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, article 20, Rn. 19 ff.

ist¹⁶⁷.

iii) Bewertung der *ne bis in idem* Verpflichtung in den Statuten der Gerichtshöfe

Die Etablierung des *ne bis in idem*-Grundsatzes sowohl in den Statuten der *ad-hoc* Tribunale, als auch im Statut von Rom ist für die weitere Herausbildung des völkergewohnheitsrechtlichen Geltungsbereichs des *ne bis in idem*-Prinzips von Bedeutung. Mit der Aufnahme des Grundsatzes *ne bis in idem* in die Statuten der Internationalen Gerichtshöfe wurde ein rechtlich konsequenter Schritt vollzogen, um auch die politische Glaubwürdigkeit und Existenz der Gerichtshöfe nicht zu gefährden. Ohne diese Regelung wäre es bei der ohnehin schon äußerst umstrittenen Errichtung des ICTY¹⁶⁸, auf der Basis von Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen, im Rahmen friedenssichernder Maßnahmen, vermutlich zu stärkerem Widerstand in der Staatengemeinschaft, insbesondere aber bei der Unterzeichnung des Statuts von Rom gekommen¹⁶⁹. Dies nimmt aber den *ne bis in idem*-Kodifizierungen nicht ihre erhebliche rechtliche Bedeutung.

Zur weiteren Klärung des völkerrechtlichen Geltungsgrundes sind zwei Fragen maßgeblich. Zum einen geht es darum, inwieweit sich die Aufnahme des Grund-

¹⁶⁷ Zur Veranschaulichung dieses Konfliktfalls kann folgender Fall dienen: *Der Täter ist Staatsangehöriger des Vertragsstaates X, dessen zulässiges strafrechtliches Höchstmaß eine zeitliche Freiheitsstrafe von max. 15 Jahren beträgt. Aufgrund eines nationalen Strafverfahrens wird der Täter in X wegen Kriegsverbrechen, die im sachlichen Anwendungsbereich des Art. 8 ICC-Statut liegen, zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.* Da eine solche Strafe zwar in X zu einer, nach der dortigen Strafmaßvorstellung bereits am oberen Rand des gesetzlich zulässigen Bereiches, verhängten Strafe steht, die bisherige Strafpraxis, z.B. des ICTY, aber zu deutlich höheren Strafen neigt, wird der hier aufgezeigte Konflikt sichtbar.

¹⁶⁸ Klärung über die Kompetenz des Sicherheitsrates nach Kap. VII der UNO-Satzung verschaffte die Entscheidung *The Prosecutor v. Dusko Tadic* vom 2. Oktober 1995 der *Appeals Chamber* des ICTY, ILM 1996, S. 35 ff.; vgl. dazu die Anmerkung von C. Kreß, Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht auf der Schwelle zur Postmoderne, EuGRZ 1996, S. 638 ff.

¹⁶⁹ Zum Meinungsstreit über die Errichtung des Jugoslawientribunals vgl. dazu C. Hollweg, Vom Jugoslawientribunal der UNO zum allgemeinen internationalen Strafgerichtshof?, SchwZStr 1994, S. 251 ff.; Chr. Tomuschat, Ein internationaler Strafgerichtshof als Element einer

satzes in einem internationalen völkerrechtlichen Vertrag zur Errichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit auf die Anwendbarkeit des Verbots doppelter Strafverfolgung in der Beziehung zwischen Staaten überhaupt auswirkt. Daran anschließend ist die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die Statuten der Gerichtshöfe aufgrund ihrer Akzeptanz und Qualität Aussagen über ein entstehendes oder gar schon bestehendes internationales Gewohnheitsrecht erlauben.

aaa) Auswirkung internationaler Kodifizierung

Auf den ersten Anblick erscheint eine Heranziehung der Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe nur wenig geeignet, eine Aussage über gewohnheitsrechtlich geltendes „ne bis in idem“ zu erteilen. Es stehen in solchen Fällen, in denen ein internationales Gericht tätig wird, keine dem zwischenstaatlichen „ne bis in idem“ direkt vergleichbaren Konstellationen zur Beurteilung an. Die Statuten der internationalen Gerichtshöfe regeln ausschließlich das Verhältnis einer Staatengemeinschaft zu dem von ihr ins Leben gerufenen Organ der Rechtsprechung, sei es durch den Sicherheitsrat im Falle der *ad-hoc* Gerichte oder durch die Staatenversammlung im Falle des ICC. Das Verhältnis der Strafbefugnis der Staaten untereinander, auch nach bereits erfolgter Ahndung durch ein einzelstaatliches Gericht, wird für die Frage, ob ein Gericht eines anderen Staates erneut verurteilen darf, durch die internationalen Statuten der Gerichte grundsätzlich nicht beantwortet.

Indes kann aus Aufnahme einer ne bis in idem-Klausel in die Statuten sowohl der *ad-hoc* Gerichte als auch des ICC gefolgert werden, daß es dem Sicherheitsrat und der Staatenversammlung von Rom darum gegangen ist, einen

Weltfriedensordnung, EurArch 1994, S. 61 ff.; H. Roggemann, Auf dem Weg zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof, ZRP 1996, S. 388 ff.

international ohnehin geltenden Grundsatz nunmehr auch auf eine multilaterale völkervertragliche Grundlage zu stellen. Die Statuten des ICTY und des ICTR dienten den Vorentwürfen für einen ständigen internationalen Strafgerichtshof insoweit bei den Verhandlungen als Vorbilder für die Ausgestaltung des ne bis in idem-Grundsatzes¹⁷⁰. Die Aufnahme des Grundsatzes beruht auf der Einsicht und der Bereitschaft der Staaten, die bestehenden Konkurrenzprobleme zu lösen. Mit Recht sieht *W. Schomburg* im Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und auch in den Statuten der ad-hoc Gerichte „*lebendige Beispiele dafür, auf was sich die Völkergemeinschaft in dieser Frage zu einigen bereit ist*“¹⁷¹. Aus dieser Sicht kommt der Aufnahme des ne bis in idem-Grundsatzes in einen multilateralen internationalen Vertrag sehr wohl gewohnheitsrechtsbildende Bedeutung zu, wenn die Aussage des Vertrages selbst hinreichend bestimmt ist und den Anforderungen an entstehendes Völkergewohnheitsrechts genügt.

bbb) Bildung von Völkergewohnheitsrecht durch das Statut von Rom?

Das Entstehen und die Existenz völkergewohnheitsrechtlicher Aussagen werden als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung aufgefaßt¹⁷². Geprägt durch die Praxis der *ad-hoc* Gerichtshöfe von Den Haag und Arusha hat sich eine breite Mehrheit der Staaten der Vereinten Nationen auf der Konferenz von Rom zur Verhandlung eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Zwecke der Errichtung eines ständigen internationalen Straftribunals entschlossen, aus der schließlich nicht weniger als 120 Signatarstaaten hervorgegangen sind¹⁷³. Eine solche Majorität von Staaten zur Kodifizierung eines politisch durchaus brisanten Themenbereiches sucht in der geschichtlichen Entwicklung des Völ-

¹⁷⁰ *I. Tallgren*, in O. Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 1999, article 20, Rn. 2.

¹⁷¹ Vgl. *W. Schomburg*, Anmerkung zu BGH-StV 1999, S. 244, StV 1999, S. 246 ff. (249).

¹⁷² Siehe dazu die weiteren Nachweise oben unter I 3 b.

kerrechts - abgesehen von der Mitgliedschaft der meisten Staaten bei der internationalen Organisation der Vereinten Nationen - ihres Gleichen.

Die konkrete Ausgestaltung des ne bis in idem-Grundsatzes in der Form des Statuts von Rom ist im Vergleich zu dem bislang zwischenstaatlich - von bilateralen Rechtshilfeverträgen abgesehen¹⁷⁴ - wenig beachtetem Verbot mehrfacher Strafverfolgung als Internationalisierung des ne bis in idem-Grundsatzes zu konstatieren. Sie beinhaltet ein Gebot der Respektierung eines Urteils, das von einem nationalen Richter oder dem ICC gesprochen wird. Die Präklusionswirkung des vorangegangenen Rechtsausspruchs entfaltet für das jeweilig folgende Verfahren Rechtskraft, unabhängig davon, ob dieses vor dem nationalen oder internationalen Gericht stattfindet.

Zu fragen ist, ob die völkerrechtliche Anerkennung des ne bis in idem-Grundsatzes durch das Statut von Rom ein zwischenstaatliches Verbot doppelter Strafverfolgung für nationale Gerichtsentscheidungen gewohnheitsrechtlich verankert hat. Dafür ist zu klären, welchen Einfluß die Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit für die Geltungswirkung gegenseitig konkurrierender einzelstaatlicher Strafansprüche haben kann.

Als Ansatzpunkt einer Veränderung der zwischenstaatlichen ne bis in idem-Wirkung könnte ein völkerrechtlicher Satz, basierend auf den Formulierungen der internationalen Gerichtsstatuten, etwa wie folgt lauten:

¹⁷³ Nachweise bei *H. Roggemann*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998 (Ergänzungsband), S. 7, 8. Zum gegenwärtigen Ratifikationsstand vgl. <http://www.un.org/law/icc>. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Statut am 11.12.2000 ratifiziert.

¹⁷⁴ Vgl. z.B. Art. 35 ff. der European Convention on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters, vom 15. Mai 1972, ETS Nr. 73; Art. 53 ff. der European Convention on the International Validity of Criminal Judgements, vom 28. Mai 1970, ETS Nr. 70. Beide Europaratsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland bislang ebenso wie die meisten anderen europäischen Staaten nicht ratifiziert. Zum aktuellen Ratifikationsstand <http://www.conventions.coe.int>.

Niemand darf wegen Handlungen, für die er vor einem Gericht eines anderen Staates verurteilt wurde, erneut vor Gericht gestellt werden, es sei denn, daß das Verfahren vor dem erstverurteilenden Gericht nicht unparteiisch und unabhängig war, daß es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor seiner strafrechtlichen Verantwortung zu schützen oder daß der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

Denkbar wäre die Aufnahme einer solchen völkerrechtlichen Regel allenfalls im Falle eines *beredten Schweigens* des „internationalen Gesetzgebers“. Ihre Existenz ist jedoch der Rechtsüberzeugung der Staaten, wie sie sich in der Verabschiedung des Rom-Statuts äußert, nicht zu entnehmen. Ein wesentliches Argument gegen eine gegenwärtige Geltung des in diesem Sinne internationalisierten *ne bis in idem*-Grundsatzes liegt in der *Beschränkung der Zuständigkeit des ICC* auf bestimmte, universell geächtete Verbrechen. Aus der Strafbarkeit dieser Verbrechen in den Strafrechtsordnungen der Teilnehmerstaaten der Staatenversammlung, die zur Verabschiedung des Rom-Statuts führte, geht bereits hervor, daß es sich bei den Deliktstypen um solche handelt, denen ein weltweit gleich oder ähnlich gewerteter hoher bis höchster Unrechtsgehalt anhaftet. Zudem kann für ein internationales Straftribunal, welches aus Richtern verschiedener Staaten zusammengesetzt ist, ein größeres Vertrauen der einzelnen Staaten vermutet werden, als dies bei nationalen Gerichten der Fall ist. Auch wenn es sich bei dem künftigen ICC, anders als z.B. bei dem Internationalen Gerichtshof (IGH), nicht um ein unmittelbares Organ der Vereinten Nationen handelt¹⁷⁵, kommt ihm die Funktion eines „selbständigen, unabhängigen Weltstrafgerichts“ zu¹⁷⁶, das innerhalb seiner Zuständigkeit komplementär zur nationalen Gerichtsbarkeit tätig werden soll. Daher kann den Einzelstaaten die Hinnahme eines internationalen Urteilsspruchs – ggf. auch gegen die eigene

¹⁷⁵ Zum Wesen des IGH als Organ der UNO vgl. Art. 92 der UNO-Satzung sowie Art. 1 des IGH-Statuts.

¹⁷⁶ H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998 (Ergänzungsband), S. 7. Zur Funktion und Entstehungsgeschichte vgl. O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, Preliminary Remarks.

Überzeugung und unter Hintanstellung des eigenen, souveränen Strafanspruchs – eher zugemutet werden. Auch aus diesem Grund ist von einer Begründung eines umfänglich geltenden ne bis in idem durch beredtes Schweigen des internationalen Gesetzgebers nicht auszugehen.

Unter dem Gesichtspunkt einer neuen, nach Rom geltenden, völkerrechtlichen ne bis in idem-Wirkung wäre allerdings die Anerkennung einer Regel möglich, die sich auf solche Taten bezieht, die auch in der komplementären Zuständigkeit des ICC begründet lägen. Der oben genannte Satz wäre danach mit folgender Modifikation als Satz gegenwärtig sich herausbildenden Völkergewohnheitsrechts denkbar:

Niemand darf wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne der Artikel 6-8 des Statuts für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof darstellen und für die er vor einem Gericht eines anderen Staates oder dem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof verurteilt wurde, erneut vor Gericht gestellt werden, es sei denn, daß das Verfahren vor dem erstverurteilenden Gericht des Staates nicht unparteiisch und unabhängig war, daß es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor seiner strafrechtlichen Verantwortung zu schützen oder daß der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

Es bliebe auch bei einer solchen Regel des internationalen Gewohnheitsrechts immer noch die Durchbrechung des ne bis in idem-Grundsatzes möglich, allerdings nur unter den genannten Voraussetzungen, daß nämlich ein zweifelhaftes, nicht rechtsstaatliches Verfahren anzunehmen ist. Im Bereich internationaler Schwerstkriminalität bestehen daher keine schwerwiegenden Gründe, die nach der Verabschiedung der in Rom beschlossenen Normen, einer zumindest teilweisen Internationalisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung entgegenstehen.

Dennoch ist danach erst ein erster Schritt zur Herausbildung völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts unternommen. Aus dem „*beredten Schweigen*“ durch Kodifizierung einer nur vergleichbaren Konstellation, kann nämlich zunächst nur eine dahingehende Rechtsauffassung angenommen werden. Neben einer solchen Rechtsauffassung ist jedoch erforderlich, daß die *opinio juris* zugleich durch die Staatenpraxis bestätigt werden muß¹⁷⁷. Auch hier ist der Streitstand, wie lange eine solche Staatenpraxis währen muß, damit sie rechtbegründend wirken kann, nicht zu entscheiden. Selbst bei der Annahme einer Entstehung von Gewohnheitsrecht durch einmaliges Verhalten eines Gerichts bedarf es der Aufnahme seiner Tätigkeit. Da diese gegenwärtig für den ICC noch aussteht, ist von der Existenz eines internationalen „*ne bis in idem*“ aufgrund Völkergewohnheitsrechts somit auch nach der extremsten Auffassung, die eine einmalige Übung genügen läßt¹⁷⁸, nicht auszugehen.

cc) Zwischenergebnis

Es gibt zwar einen völkergewohnheitsrechtlichen Satz des zwischenstaatlichen „*ne bis in idem*“, dessen Inhalt beschränkt sich aber auf das Verbot der doppelten Strafverfolgung durch die Organe desselben Staates. Wenngleich auf europäischer Ebene und auch im Bereich der Internationalen Strafgerichtsbarkeit Ausdehnungen dieses Verbots zum Teil auf fremdstaatliche Strafverfolgung normiert worden sind, so stellt diese Entwicklung zunächst nur den Anfang möglicherweise entstehenden Völkergewohnheitsrechts dar. Eine konstante,

¹⁷⁷ Dazu bereits oben unter I B 3 b.

¹⁷⁸ Für eine rasche Entstehung gewohnheitsrechtlicher Normen *G. J. Perrin*, *Droit international public*, 1999, S. 41; kritisch zum „*instant customary law*“ *K. Doehring*, *Völkerrecht*, 1999, § 4, Rn. 289 sowie *R. Yennings/A. Watts*, *Oppenheim's International Law*, Bd I, 1992, § 10, die entstehendes Gewohnheitsrecht als einen grundsätzlich langsamen Prozeß beschreiben.

auch auf fremdstaatliche Strafentscheidungen gerichtete ne bis in idem-Praxis kann gegenwärtig noch nicht festgestellt werden.

Etwas anderes kann allerdings in dem Umfang angenommen werden, in dem die völkergewohnheitsrechtliche Ausdehnung des ne bis in idem-Grundsatzes auch schwerste Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht erfaßt, die im Statut von Rom über die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofs normiert wurden. Die darin zum Ausdruck kommende allgemeine Rechtsauffassung der Staatengemeinschaft kann als konstitutive Komponente sich entwickelnden völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts angesehen werden. Da dieser Bereich des internationalen Strafrechts jedoch erst auf die jüngsten Entwicklungen zurückzuführen und noch im Fluß ist, bleibt abzuwarten, ob auch das erforderliche praxisbezogene Element bei der Entstehung von Gewohnheitsrecht auf internationaler Ebene hinzukommt.

c) Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz aufgrund nationaler Rechtsordnungen

Auch die von den „Kulturvölkern“ anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze nach Art 38 Abs. I lit. c des IGH-Statuts bilden eine anerkannte Quelle des Völkerrechts¹⁷⁹. Es sind dies die in den Rechtsordnungen der Staatengemeinschaft wesentlichen Grundsätze für Rechtsbeziehungen untereinander. Dem Verbot doppelter Strafverfolgung käme eine völkerrechtliche Geltung als allgemeiner Rechtsgrundsatz für die hier bedeutsame Fragestellung allerdings nur dann zu, wenn nach seinem Umfang die nationalen Rechtsordnungen den Grundsatz ne bis in idem auch auf fremdstaatliche Entscheidungen erstrecken würden. Anhand einiger Rechtsordnungen innerhalb Europas sei daher verdeutlicht, inwie-

weit dem Grundsatz in dem genannten Ausmaß allgemeine Rechtsgültigkeit zukommt.

aa) Ne bis in idem in der Bundesrepublik Deutschland

Nach deutschem Verfassungsrecht genießt dieser Grundsatz den Schutz des Art. 103 Abs. III GG. In seiner Konkretisierung aus dem Jahr 1987 kommt das Bundesverfassungsgericht jedoch ebenfalls zu dem folgenden Ergebnis:

„Art. 103 III GG verwehrt grundsätzlich nur eine mehrmalige Verurteilung eines Straftäters durch deutsche Gerichte. (...) Art. 103 III GG hindert dementsprechend nicht eine neuerliche strafrechtliche Verfolgung einer im Ausland rechtskräftig abgeurteilten Tat durch die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht das ausländische Urteil als vollstreckbar anerkannt und vollzogen und hierdurch auf den deutschen Strafanspruch verzichtet wird.“¹⁸⁰

Als Prozeßgrundrecht¹⁸¹ führt Art. 103 III GG nach dieser (wohl noch herrschenden) Interpretation also nur bei inländischen Entscheidungen zum Strafklageverbrauch. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß im Strafrecht des Deutschen Reiches bis 1940 dem Grundsatz ne bis in idem schon einmal insoweit Geltung zukam, als daß Auslandsverurteilungen anerkannt wurden. So beinhaltete § 5 des Reichsstrafgesetzbuches in der Zeit von 1871 bis 1940, daß gegenüber einem Deutschen, der im Ausland eine Handlung begangen hatte, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als strafwürdig anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, die - erneute - Verfolgung ausgeschlossen war, wenn von

¹⁷⁹ W. Graf Vitzthum (Hrsg), Völkerrecht, 1997, 1. Abschn. Rn. 143; M. W. Janis, An Introduction to International Law, 3. Aufl. 1999, S. 55.

¹⁸⁰ BVerfGE, NJW 1987, S. 2155 = BVerfGE 75, S. 1 ff. (15); vgl. aber auch BVerfGE 12 S. 62 ff. (64), BGHSt 24, S. 54 ff. (57) sowie aus der jüngeren Rspr. mit bestätigendem Inhalt OLG Karlsruhe, NStZ-RR 1997, S. 285 und OLG Frankfurt/Main, NJW 1997, S. 1937.

¹⁸¹ E. Schmidt-Aßmann in: Th. Maunz/G. Dürig GG, EL Dezember 1992, Art. 103 Rn. 271.

den Gerichten des Auslandes über die Handlung *rechtskräftig erkannt* und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollstreckt wurde, oder der für die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist¹⁸².

Demgegenüber kennt das gegenwärtige bundesdeutsche Strafrecht nur eine Reduzierung des *ne bis in idem*-Problems auf der Sanktionsebene. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten muß eine Anrechnung des wegen einer Tat im Ausland ausgesprochenen Strafmaßes des dortigen Gerichts erfolgen, § 51 III S. 1 StGB. Eine Tat, die im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter anders beurteilt wurde, steht dabei einer Anrechnung nicht im Wege¹⁸³. Unter Berücksichtigung der Strafhöhe und der im Einzelfall erlittenen Haftbedingungen kann die ausländische Sanktion im Verhältnis 1:1 bis 1:3 angerechnet werden¹⁸⁴.

Eine Ergänzung findet das Anrechnungsprinzip durch die Opportunitätsentscheidung nach § 153 c I StPO, die die Staatsanwaltschaft zum Absehen von Strafverfolgung ermächtigt, wenn die Tat auf dem Gebiet eines anderen Staates verübt wurde (lit. 1) oder wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe vollstreckt worden ist und die zu erwartende inländische Strafe dann nicht mehr ins Gewicht fiel¹⁸⁵. Es findet dabei *eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verfolgung und widerstreitenden Interessen*, z.B. im Hinblick auf das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland statt¹⁸⁶.

¹⁸² Vgl. M. Grotz, Das Schengener Durchführungsübereinkommen und der Grundsatz *ne bis in idem*, StraFo 1995, S. 102; vgl. aber auch, B. Specht, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, 1999, S. 7 ff.

¹⁸³ K. Lackner/Chr. Kühl, StGB, 22. Aufl. 1997, § 51 Rn. 12.

¹⁸⁴ Th. Kopp, Nichtdeutsche Angeklagte im deutschen Strafverfahren, 1997, S. 250, zur Zulässigkeit einer Anrechnung der spanischen Untersuchungshaft im Verhältnis 1:2 vgl. OLG Hamm StraFo, 2000, S. 172 f.

¹⁸⁵ Vgl. dazu unten im 2. Kapitel I B 1.

bb) Der ne bis in idem-Grundsatz in anderen europäischen Staaten

Ebenso wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, kennen auch andere europäischen Rechtsordnungen das Verbot mehrfacher Strafverfolgung¹⁸⁷. Dabei beinhalten einige dieser Strafprozeßordnungen der europäischen Nachbarn, auf die an dieser Stelle nur exemplarisch eingegangen werden soll, ein deutlich weitergehendes Verständnis des Grundsatzes ne bis in idem.

Die weitestgehende Regelung des ne bis in idem-Grundsatzes findet sich in Art. 68 I des niederländischen Strafgesetzes (nlStGB). Dieser erkennt das Verbot der doppelten Strafverfolgung *bedingungslos für Straftaten an, die durch ein niederländisches Gericht oder durch ein Gericht der niederländischen Antillen oder Arubas abgeurteilt wurden*,¹⁸⁸. Im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Staaten schützt Art. 68 nlStGB auch in gewisser Weise vor erneuter Strafverfolgung bei vorherigen Auslandsurteilen, selbst dann, wenn die Tat auf niederländischem Territorium verübt wurde¹⁸⁹. Dies gilt jedoch nicht im Falle des Freispruchs aufgrund fehlender Beweise. Danach, und nach einer Einstellung des Verfahrens, kann grundsätzlich ein Strafverfahren auch ein weiteres Mal durchgeführt werden¹⁹⁰. Wenn jedoch eine Kriminalstrafe gegen die betroffene Person verhängt und diese vollständig vollstreckt worden ist, eine Begnadigung erfolgte oder die Strafe wegen Verjährung nicht mehr vollstreckt werden kann, darf ein neuerliches Strafverfahren nicht mehr stattfinden¹⁹¹. Die

¹⁸⁶ Th. Kleinknecht/L. Meyer-Gößner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 153 c Rn. 1.

¹⁸⁷ Zur Zulässigkeit doppelter Strafverfolgung in England vgl. *R. v Thomas* (1984) 3 All ER 34 sowie *T. Hiller*, Principles of Public International Law, 2. Aufl. 1999, S. 138 ff.

¹⁸⁸ Art. 40 des „Statuut voor het Koninkrijk der Nederlanden“ erstreckt die Strafaussprüche auch auf die überseeischen Gebiete der Niederlande.

¹⁸⁹ Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, The International *non bis in idem* Principle: Resolving some of the Unanswered Questions, International and Comparative Law Quarterly, 49 (1999), S. 779 ff. (783).

¹⁹⁰ P. Baauw, Ne bis in idem, in: Swart/ Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 75 ff. (78).

¹⁹¹ P. Baauw, Ne bis in idem, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 75 ff. (78, 79); Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, The International *non bis in idem* Principle:

niederländische Handhabung unterscheidet sich auch dadurch von der noch restriktiveren Anrechnungsmethode in der Bundesrepublik Deutschland, daß das Gericht nicht nach dem Gerichtsstaat, dem Tatort, der Art des Verbrechens oder der Rechtsgrundlage der zuvor verurteilten Tat fragt¹⁹².

In Frankreich verbietet Art. 692 des Code de procédure pénale (CPP) für den Fall einer ausländischen vollstreckten Entscheidung die erneute Aufnahme des Verfahrens, wobei eine Sperrwirkung nur durch Straftaten entfaltet wird, die nicht in Frankreich begangen worden sind¹⁹³. Das französische Modell entspricht also weitgehend der deutschen Regelung. Eine internationale *ne bis in idem*-Geltung sieht das französische Verfahrensrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht vor.

In Belgien werden Strafurteile anderer Staaten dann anerkannt, wenn die zugrundeliegende Straftat außerhalb Belgiens begangen wurde und wenn der Verurteilte entweder rechtskräftig freigesprochen wurde oder die Strafe bereits vollständig vollstreckt ist. Nach Art. 13 der Strafverfahrensordnung gilt dies auch, wenn die weitere Strafvollstreckung erlassen ist¹⁹⁴. Der *ne bis in idem*-Grundsatz genießt somit in Belgien auch internationale Gültigkeit, sofern die betreffende Tat nicht auf belgischem Staatsgebiet verübt worden ist.

Ein engeres Verständnis liegt der österreichischen Regelung zugrunde: Das Verbot der doppelten Bestrafung gilt für innerstaatliche Verurteilungen sowohl

Resolving some of the Unanswered Questions, *International and Comparative Law Quarterly*, 49 (1999), S. 779 ff. (783).

¹⁹² H. G. M. Krabbe/H. M. Poelman, Enkele aspecten van het *ne bis in idem*-beginsel in internationaal verband, in: *Liber Amicorum Th. W. van Veen*, 1985 S. 123 ff. (138).

¹⁹³ R. Merle/A. Vitu, *Traité de droit Criminel*, 6. Aufl. 1988, S. 393.

¹⁹⁴ Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, The International *non bis in idem* Principle: Resolving some of the Unanswered Questions, *International and Comparative Law Quarterly*, 49 (1999), S. 779 ff. (783).

im Bereich des Kriminalstrafrechts¹⁹⁵, als auch des Verwaltungsstrafrechts. Dagegen können Straftaten, die im Ausland bereits verfolgt wurden, anschließend in Österreich erneut Gegenstand eines österreichischen Strafverfahrens werden. Dabei besteht allerdings gem. § 66 öStGB eine Anrechnungspflicht und nach § 34 Abs. II 2 öStPO kann die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätserwägungen von der Strafverfolgung einer im Ausland begangenen Straftat absehen oder zurücktreten¹⁹⁶.

Im Gegensatz zu den kontinentaleuropäischen Staaten haben einige der anglo-amerikanischen Staaten, mit Ausnahme der USA, keine generellen Vorbehalte gegenüber der Anerkennung ausländischer Urteile¹⁹⁷. Dies bestätigt den grundsätzlichen Vorrang des Territorialitätsprinzips dieser Staaten erneut.

cc) Zusammenfassung des Rechtsvergleiches

Die Akzeptanz eines staatenübergreifenden *ne bis in idem* ist summa summarum eher gering, wobei sich darin unterschiedliche politische Auffassungen widerspiegeln. Während die Niederlande ihren eigenen Strafanspruch dort, wo ein anderer Staat zuvor geurteilt hat, grundsätzlich zurückzustellen bereit sind, halten die meisten Staaten an der eigenen Beurteilungskompetenz – jedenfalls für Straftaten, die auf dem eigenen Staatsgebiet begangen wurden – fest¹⁹⁸. Eine

¹⁹⁵ E. Foregger/G. Kodek, öStPO, 7. Aufl. 1997, § 352, Anm. I/2 III.

¹⁹⁶ St. Ebensperger, Strafrechtliches „*ne bis in idem*“ in Österreich unter besonderer Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, ÖJZ 1999, S. 171 ff. (175).

¹⁹⁷ Vgl. dazu die Nachweise bei Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, The International *non bis in idem* Principle: Resolving some of the Unanswered Questions, International and Comparative Law Quarterly, 49 (1999), S. 779 ff. (783). Im Vereinigten Königreich wird gegenwärtig eine breite Diskussion geführt, inwieweit der nach common law anerkannte Grundsatz *ne bis in idem* kodifiziert werden sollte; vgl. dazu I. Dennis, Rethinking Double Jeopardy: Justice and Finality in Criminal Process, Criminal Law Review, 2000, S. 933 ff.

¹⁹⁸ Eine äußerste Zurückhaltung der belgischen Perspektive beschreibt G. Stessens, Les systèmes pénaux à l'épreuve du crime organisé (Belgique), Rev. int. dr. pen. 1999, S. 381 ff. (402); im

Kompensation der sich daraus für den Betroffenen ergebenden Härten findet dann nur noch im Rechtsfolgenausspruch statt.

Die Respektierung eines ausländischen Strafurteils der meisten anderen Staaten folgt aus den jeweiligen Prozeßordnungen und steht zumeist im Ermessen des betroffenen Staates¹⁹⁹. Trotz der weitreichenden Fassung nach niederländischem Recht kann bereits aus den mitteleuropäischen Rechtsordnungen kein eindeutiger Konsens gewonnen werden, der die Erkenntnis eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit internationalem *ne bis in idem*-Gehalt zuließe.

d) Zwischenergebnis

Die Rechtsquellen des allgemeinen Völkerrechts enthalten infolge des Grundsatzes der Souveränität der Staaten weder detaillierte Einschränkungen der nationalen Jurisdiktionen, noch verleihen sie einer einmal erfolgten strafrechtlichen Verurteilung durch eine Anerkennungsverpflichtung der nachfolgenden Gerichtsbarkeit hinreichend Nachdruck. Dem *ne bis in idem*-Grundsatz kommt in diesem Zusammenhang nur als nationale Beschränkung einer Mehrfachverfolgung Bedeutung zu, nicht jedoch als völkerrechtliche Verpflichtung zur Kollisionsauflösung bei konkurrierenden Zuständigkeiten unterschiedlicher Strafrechtsordnungen²⁰⁰. Inwieweit die folgenden Entwicklungen im europäischen Rechtskreis die Fortbildung auch universellen Völkergewohnheitsrechts vorantreiben können, bleibt abzuwarten.

Ergebnis auch *H. Epp*, Der Grundsatz *Ne bis in idem*“ im internationalen Rechtsbereich, *ÖJZ* 1979, S. 36 ff.

¹⁹⁹ Vgl. z.B. die Verfahrenseinstellung aus außenpolitischer Opportunität gem. § 153 c StPO, auf die im 3. Kapitel einzugehen ist.

²⁰⁰ Dieses Ergebnis in der Bestandsaufnahme erscheint insoweit auch unstrittig zu sein, vgl. *St. Ebensperger*, Strafrechtliches „*ne bis in idem*“ in Österreich unter besonderer Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, *ÖJZ* 1999, S. 171 ff. (175); *Chr. Blakesley/O. Lagodny*,

4) Begrenzt-zwischenstaatliches ne bis in idem

Ungeachtet der in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen eingeschränkten Geltung des ne bis in idem- Grundsatzes, hat sich die Bereitschaft der Staaten zur Anerkennung fremdstaatlicher Gerichtsentscheidungen wesentlich erhöht. Dies betrifft vor allem die voranschreitende europäische Integration und Kooperation. Im Rahmen dieses Integrationsprozesses der Europäischen Gemeinschaften (EG) bis hin zur Gründung und Fortentwicklung der Europäischen Union (EU) sind neue Stufen der supranationalen Zusammenarbeit entstanden, die auch Auswirkungen auf das Strafrecht haben.

a) Entwicklungen innerhalb der EG bis hin zur Fortentwicklung der EU

Die juristische und politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der früheren Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) war in den Gründungsverträgen nicht angelegt, sondern ist ein Produkt der achtziger und neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts²⁰¹. Bis zum Vertrag von Amsterdam wurde das Strafrecht mit keinem Wort in den die Gemeinschaften begründenden Verträgen erwähnt²⁰². Dennoch ist mittlerweile im Bereich der Kriminalpolitik in Europa nicht mehr jeder einzelne Staat der einzige Souverän²⁰³.

Als richtungsweisend und als Kehrtwende der europäischen Politik gilt die „Erklärung von Fontainebleau“ von 1984 der Regierungschefs der damaligen

Competing national Laws, in Eser/Lagodny, Principles and Procedures for a New Transnational Criminal Law, 1992, S. 47 ff. (99).

²⁰¹ Vgl. zur politischen Integration und Entwicklung der EG: P. Craig/G. De Búrca, EU-Law, 2. Aufl. 1998, S.15 ff.

²⁰² A. Musil, Umfang und Grenzen europäischer Rechtssetzungsbefugnisse im Bereich des Strafrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, NStZ 2000, S. 68.

²⁰³ M. Delmas-Marty, Le flou du droit, 1986, S. 247.

EWG-Staaten, die den Abbau der Waren und Personenkontrollen an den Binnengrenzen zum 1.1.1993 ankündigte²⁰⁴. Bereits im Februar 1985 erfolgten die ersten Verhandlungen auf Staatssekretärsbene zwischen den Beneluxstaaten, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland über den anvisierten schrittweisen Abbau der Kontrollen zwischen diesen Staaten. Sie mündeten schließlich in dem sogenannten Schengen I-Abkommen vom 14.6.1985²⁰⁵.

Eine erste juristische und politische Kooperation in Strafsachen der Mitgliedstaaten fand ihre Grundlage in Art. 30 der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) aus dem Jahr 1986²⁰⁶. Die Früchte dieser Entwicklung für *die Schaffung bzw. Fortbildung eines gemeinsamen Strafrechts* finden sich in einer Vielzahl von Abkommen, die zwischen 1987 und 1991 ausgearbeitet wurden und den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung freistehen. Eine zwingende Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Teilnahme gab und gibt es diesbezüglich jedoch nicht. Das führte dazu, daß die Verträge bislang nur teilweise und mit divergierendem Teilnehmerkreis gezeichnet und ratifiziert wurden²⁰⁷.

Die justizielle Zusammenarbeit wurde schließlich durch die Eingliederung der Justiz- und Innenangelegenheiten in die dritte Säule des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union (Maastrichter Vertrag) intensiviert²⁰⁸ und befindet sich

²⁰⁴ C. F. Rüter, 1990: Grenzenlos glücklich(er)?, FS für H. Tröndle, 1989, S. 855 ff. (856).

²⁰⁵ Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. 1986, S. 79.

²⁰⁶ Sehr instruktiv dazu B. Swart, The European Union and the Schengen Agreement, in: Ch. M. Bassiouni (Hrsg.) International Criminal Law, 2. Aufl. 1999, Bd. 2, S. 180.

²⁰⁷ Vgl. dazu die Übersicht bei W. Schomburg, Strafsachen in der Europäischen Union, NJW 1999, S. 540 sowie ders., Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Kurzübersicht zur aktuellen Rechtsentwicklung, NJW 2000, S. 340 ff. (342 f.).

²⁰⁸ Vgl. A. LoManaco, Les instruments juridique de coopération dans les domaines de la Justice et des Affaires intérieures, in Delmas-Marty, Vers un droit pénal communautaire, 1995, S. 11 ff.; G. Vermeulen./T. Vander Beken, Extradition in the European Union: State of the Art and Perspectives, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 1996, S. 200.

zunehmend seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages zum 1.5.1999 partiell in der direkten Kompetenz der EU²⁰⁹. Durch Vertrag von Amsterdam wurde das wirtschaftliche Europa insoweit durch Inkorporation der dritte Säule, also durch das rechtliche Europa, konsolidiert²¹⁰. Dennoch sind dem Voranschreiten des auch strafrechtlichen Integrationsprozesses durch den EUV und den darauf basierenden intergouvernementalen Übereinkommen sowie anderen europäischen Abkommen im Rahmen der Rechtshilfe insoweit Grenzen gesetzt, als diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Praxis ein noch „schwerfälliges Instrumentarium“ mit häufig unangemessenen und ineffektiven Maßnahmen der Rechtshilfe darstellen²¹¹.

Über die weitere strafrechtliche Entwicklung im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses wird jedoch schon gegenwärtig vertieft geforscht²¹². Insbesondere im Schutzbereich der finanziellen Interessen der Europäischen Union ist

²⁰⁹ P. Craig/G. De Búrca, EU-Law, 2. Aufl. 1998, S. 43; zur Aufnahme des „Schengen Besitzstandes“ (Schengen *acquis*) unter das Dach des EUV nach Amsterdam, vgl. das zweite Protokoll zum EU-Vertrag.

²¹⁰ Chr. van den Wyngaert, Strafrecht en Strafprocesrecht, 1998, S. 985; kritisch dazu B. Meyring, Die Reform der Bereiche Justiz und Inneres durch den Amsterdamer Vertrag, EuR 1999, S. 315; aber auch J. Monar, Justice and Home Affairs in the Treaty of Amsterdam: Reform at the price of Fragmentation, 23 ELR 1998, S. 320 ff. (322), C. C. Gialdino, Schengen et le troisième pilier: le contrôle juridictionnel organisé par le traité d'Amsterdam, RMUE 2/1998, S. 89 ff. (104 ff.); J. P. H. Donner, De derde Pijler en de Amsterdamse doolhof, 10 SEW 1997, S. 370 ff. (374 f.).

Eine Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen durch den Amsterdamer Vertrag findet sich insbesondere in Art. 65 EGV, der die bisherigen Koordinierungsmaßnahmen im Bereich des Privat- und Zivilverfahrensrechts nach Art. 220 EGV a.F. durch eine echte Gemeinschaftspolitik ersetzt. Vgl. dazu B. Heß, Die „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozeßrechts durch den Amsterdamer Vertrag - Chancen und Gefahren, NJW 2000, S. 23.

²¹¹ E. Schübel, Wie gut funktioniert die Strafverfolgung innerhalb Europas? -Eine Bestandsaufnahme am Beispiel terroristischer Gewalttaten- NSTZ 1997, S. 105 ff. (106); vgl. auch K. Nehm, Extremistische Straftaten und grenzüberschreitende Strafverfolgung, DRiZ 1996, S. 41 ff.

²¹² Z.B. K. Tiedemann, La armonización del Derecho Penal en los Estados miembros de la Unión Europea, in Annario de Derecho Penal y Ciencias Penales, 1998, S. 385 ff. (401 ff.); mit Modellvorschlägen für die materielle Rechtsangleichung siehe auch K. Ligeti, European Community Criminal Law, in Acta Juridica Hungaria (Hungarian Journal of Legal Studies) 1998, S. 55 ff. (86 f.); so auch U. Sieber, Memorandum für ein Europäisches Strafgesetzbuch, JZ 1997, S. 369 ff. abwägend auch W. Perron, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW. 1997, S. 281 ff. (300 f.).

eine zunehmende Europäisierung des Strafrechts nicht zu übersehen²¹³. Dennoch ist die gegenwärtige Entwicklung von einer weitgehenden Harmonisierung des Strafrechts noch weit entfernt²¹⁴.

Unstreitig ist jedoch, daß nach dem derzeitigen Stand der politischen Integration der Staaten der EU weder die Europäische Union noch die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Europäische Gemeinschaft im Bereich des Strafrechts eine eigene Kriminalstrafgewalt besitzt und somit keine echten Strafvorschriften erlassen oder Organe einsetzen kann, die Kriminalstrafen verhängen können²¹⁵.

aa) EG-ne bis in idem-Übereinkommen

Im Vordergrund der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit steht das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten über das Verbot der doppelten Strafverfolgung²¹⁶. Dieses Abkommen legt für die Bundesrepublik Deutschland erstmals seit dem nach Art. 6 III des Übereinkommens erklärten Beitritt im Jahr 1998 auch international wirksam, die Geltung des Verbots der doppelten Strafverfolgung fest²¹⁷. Zwar erlangt das Abkommen nach Art. 6 II erst mit Ratifikation durch alle damaligen 12 EG-Mitgliedstaaten, also ungeachtet der 1995 beige-

²¹³ A. Wattenberg, der „Corpus Juris“ – Tauglicher Entwurf für ein einheitliches europäisches Straf- und Strafprozeßrecht?, StV 2000, S. 95 ff.

²¹⁴ Vgl. jedoch zu den Diskussionen und Harmonisierungstendenzen H. Otto, Das Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Jura 2000, S. 98 ff.

²¹⁵ K. Tiedemann, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993, S. 23 ff.; K. Spannowsky, Wettbewerbsverzerrende Defizite des gemeinschaftlichen Sanktionensystems, JZ 1994, S. 326 ff. (328); G. Dannecker, Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft, JZ 1996, S. 869; alle mit weiteren Nachweisen, kritisch dagegen, E. Pache, Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 1993, S. 355 unter Hinweis auf eine Kompetenzbegründung im Bereich des Schutzes der EG-Finanzinteressen. Zu der nicht zuletzt auch politischen brisanten Dimension dieser Entwicklung vgl. Bundesaußenminister J. Fischer, "Vom Staatenverbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration" Rede am 12. Mai 2000 in der Humboldt-Universität in Berlin, http://www.auswaertiges-amt.de/4_europa/index.htm

²¹⁶ BGBl. II 1998, S. 2227.

²¹⁷ W. Schomburg, Strafsachen in der Europäischen Union, NJW 1999, S. 540 ff. (542).

tretenen Finnland, Österreich und Schweden, *inter alia* Wirkung, dennoch hat der Bundesgesetzgeber durch antizipierte Wirkung gem. Art. 6 III des Übereinkommens, zu den anderen Ratifikationsstaaten dessen Anwendbarkeit bereits hergestellt. Als Basisnorm des Abkommens bestimmt:

„Art. 1

Wer in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf in einem anderen Mitgliedstaat wegen der selben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.“

Grundsätzlich ist danach eine weitere Strafverfolgung durch einen Vertragsstaat nach einmal erfolgter und beendeter Strafverfolgung in einem anderen Vertragsstaat *nicht mehr möglich*. Die drei genannten Voraussetzungen, die eine Zweitverfolgung zulassen, bestimmen, daß nur eine *tatsächlich beendete Verfolgung* konkurrierende Strafansprüche undurchsetzbar werden läßt.

Beachtlich ist aus sprachlicher Sicht der französische Hintergrund des Art. 1 EG-ne bis in idem-Übereinkommen bzw. des Art. 54 SDÜ²¹⁸, da sich bereits in der Überschrift der Norm in der deutschen Übersetzung eine bemerkenswerte Unterscheidung zu den gleichermaßen im SDÜ verbindlichen französischen und niederländischen Sprachen befindet. Während die Norm des Art. 54 SDÜ in den beiden letztgenannten Sprachen von einer Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ ausgeht, bestimmt die deutsche Version auf ein „*Verbot der Doppelbestrafung*“ und bleibt dabei vom Sprachgebrauch an sich hinter den anderen

²¹⁸ Vgl. W. Schomburg, Internationales „ne bis in idem“ nach Art. 54 SDÜ, StV 1997, S. 383; ders. Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Juristische Blätter 1997, S. 553 ff. (557), unter Hinweis auf Art. 692 des frz. CPP: „*Dans le cas visés aux articles précédents, qu’il s’agisse d’un*

authentischen Vertragssprachen zurück. Wenngleich der deutsche Wortlaut des Art. 1 sprachlich nicht ganz eindeutig ist, umfaßt der Begriff der *rechtskräftigen Aburteilung* (frz. „*personne définitivement jugée*“ bzw. nl. „*persoon onherroepelijk*“) auch rechtskräftige Freisprüche²¹⁹. Eine *Sperrwirkung* des Übereinkommens kann danach dann wirksam eintreten, wenn der Betroffene freigesprochen oder die verhängte Sanktion vollstreckt wurde oder gerade vollstreckt wird. Art. 1 erfaßt als Basisnorm des Übereinkommens, somit die Fälle des materiellen Verbrauchs der Strafklage²²⁰.

Zudem erhalten alle Vertragsparteien gem. Art. 2 die Möglichkeit, für die dort genannten Sonderfälle Befreiungen der Vertragspflicht gem. Art. 3 bei Ratifizierung des Übereinkommens zu erklären, auf die das Verbot der doppelten Bestrafung dann keine Anwendung finden soll²²¹.

Allerdings bestimmt Art. 3 S.1 EG-ne bis in idem-Übereinkommen, daß selbst im Fall einer doppelten Strafverfolgung eine Anrechnung der ausgesprochenen Erstsanktion erfolgen muß. In sinnvoller Ergänzung zum Befreiungstatbestand des Art. 2 ermöglicht das Übereinkommen jedenfalls auf der Rechtsfolgenseite einen erheblich verbesserten Schutz vor unsachgerechter Mehrfachsanktionierung des Verurteilten.

crime ou d'un délit, aucune poursuite n'a lieu si l'inculpé justifie qu'il a été jugé définitivement à l'étranger et, en cas de condamnation, qu'il a subi ou prescrit sa peine ou obtenu sa grâce.“

²¹⁹ Vgl. dazu die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 25.4.1997, BR-Drs. 283/97 zum EG-ne bis in idem-Übereinkommen; so aber auch die einhellige Literaturlauffassung vgl. statt aller *U. Sommer*, Auswirkungen des Schengener Übereinkommens für die Strafverteidigung, StraFo 1999, S. 37 ff. (39) unter Bezugnahme auf Art. 54 SDÜ.

²²⁰ Vgl. *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, EG-ne bis in idem-Übereinkommen Art. 1, Rn. 1, S. 889.

²²¹ Dazu im folgenden unter dd. Zu den einzelnen Erklärungen vgl. die Nachweise bei *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, EG-ne bis in idem-Übereinkommen. Vor. Art. 1, Rn. 9, S. 888 zum Stand des 1.1.1998.

bb) Schengener Durchführungsübereinkommen

Vom Wortlaut des Vertragstextes sehr ähnliche Formulierungen finden sich auch in dem sog. Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.6.1990²²², welches nicht zu den auf EG-Initiative geschlossenen Abkommen zählt, sondern ein von der Gemeinschaft unabhängiger völkerrechtlicher Vertrag ist²²³. Dennoch klarifiziert Art. 142 SDÜ das Verhältnis zu anderen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten dahingehend, daß eine enge Kooperation im Schengener Raum, einer Verzahnung der Regelungen ähnlich, stattfinden kann. In der Literatur ist das SDÜ daher zum Teil auch als „*Motor, Laboratorium oder Meilenstein für Regierungen innerhalb der EU*“ bezeichnet worden²²⁴. Für den Anwendungsbereich des SDÜ wird zuweilen unter Betonung des eigenwilligen Charakters des Abkommens von „*Schengenland*“ gesprochen²²⁵.

Die für die Frage des Verbots der doppelten Strafverfolgung maßgeblichen Vorschriften finden sich in Kapitel 3, Art. 54-58 SDÜ. Übergangsweise, nämlich bis zur vollständigen Ratifikation des EG-ne bis in idem-Übereinkommens und des SDÜ durch sämtliche Staaten der Europäischen Union, ergibt sich das Kuriosum, daß zwei Abkommen mit zum Teil wortgleichem Vertragsinhalt und zum Großteil identischen Vertragsparteien entweder parallel Anwendung finden, in den Fällen, in denen die betroffenen Staaten Mitglied beider Vertragswerke sind,

²²² Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen; BGBl. II 1994, S. 631. Zum monatlich aktualisierten Ratifikationsstand vgl. *W. Schomburg*, Die wichtigsten Rechtshilfebeziehungen Deutschlands in Strafsachen, unter: <http://www.uni-karlsruhe.de/~bgh/rechtshilfe.htm>.

²²³ *R. Streinz*, Europarecht, 4. Aufl. 1999, Rn. 734.

²²⁴ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, Übersicht über das SDÜ, Rn. 2, S. 914; instruktiv auch die Kurzübersicht bei *W. Schomburg*, Strafrecht und Rechtshilfe im Geltungsbereich von Schengen II, NJW 1995, S. 1931 ff.; vgl. auch *H. Nicolaus*, Schengen und Europol – ein europäisches Laboratorium, NVwZ 1996, S. 40 ff.

²²⁵ *J. Akmann*, Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres als „3. Säule des Maastrichter Unionsvertrages, JA 1994, S. 52, *U. Nelles*, Europäisierung des Strafverfahrens - Strafprozeßrecht für Europa?, ZStW 1997, S. 727 ff. (728) zurückhaltend dagegen *K. Nehm*, Extremistische Straftaten und grenzüberschreitende Strafverfolgung, DRiZ 1996, S. 41 ff. (45 f.).

oder noch keine Anwendung finden können, wenn die maßgeblichen Staaten jeweils nur den anderen Vertrag antizipiert haben in Kraft treten lassen²²⁶.

Die inhaltliche Gleichheit der Art. 1 ff. des EG-ne bis in idem-Übereinkommen und der Art. 54-58 SDÜ erklärt sich aus einem politischen Disput zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden im Hinblick auf eine unterschiedliche Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis, vor allem im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Als die Bundesregierung die Auslieferung eines Niederländers, der dort bereits rechtskräftig verurteilt war, erfolgreich von Spanien begehren konnte²²⁷, erachtete die niederländische Politik die Aufnahme der wortgleichen Regelungen des noch nicht in Kraft getretenen EG-Übereinkommens in das SDÜ als Vertrauensfrage, ob Deutschland im Schengener Raum zu einer verbesserten und intensiveren Zusammenarbeit mit den Nachbarn bereit sei²²⁸.

Der Vertrag von Amsterdam hat insoweit auch für die Anwendbarkeit der Vorschriften des SDÜ eine nicht unwesentliche Neuerung gebracht. Durch die Inkorporation des *Schengen acquis* in Form des zweiten Protokolls zum EU-Vertrag, gelten beide Schengener Abkommen von 1985 und 1990 als Bestandteil des Vertragswerkes der Europäischen Union. Zwar wurde Dänemark (DK) gem. Art. 3 und Irland (IR) sowie dem Vereinigten Königreich (UK) gem. Art. 4 des Protokolls eine Sonderstellung eingeräumt, die diese Staaten von der Anwendung der Vorschriften des SDÜ ganz (IR und UK) oder teilweise (DK) befreien. In allen anderen EU-Staaten sind die ne bis in idem-Vorschriften jedoch

²²⁶ Vgl. *W. Schomburg*, Anmerkung zu BGH-StV 1999, S. 244, StV 1999 S. 246 ff. (247), *ders.*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Kurzübersicht zur aktuellen Rechtsentwicklung, NJW 2000, S. 340 ff.

²²⁷ Vgl. BGHSt 34, S. 334 = StV 1987, S. 338; sowie *C. F. Rüter*, Ein Grenzfall: Die Bekämpfung der internationalen Drogenkriminalität im Spannungsfeld zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland, JR, 1988, S. 136ff mit Nachwort *Th. Vogler*, JR 1988, S. 139 ff.

²²⁸ *M. Grotz*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen und der Grundsatz ne bis in idem, StraFo 1995, S. 102.

spätestens seit dem Vertrag von Amsterdam geltendes Recht. Es ist auch konsequent, daß die vollständige Übernahme des Schengen-Besitzstandes auch als Verpflichtung für die Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas gem. Art. 8 des Protokolls gilt. Darüber hinaus werden gem. Art. 6 des Protokolls Norwegen und Island bei der Durchführung des Schengen-Besitzstandes assoziiert.

In der wissenschaftlichen Literatur ist die Eingliederung der Schengener Vorschriften in den EUV als Befreiung von der Komplexität unterschiedlicher Vertragswerke begrüßt worden²²⁹. Andererseits wurde die Eingliederung des *Schengen acquis* aber auch durchaus kritisiert, da die eigentliche Aushandlung der Schengener Verträge weitgehend hinter verschlossenen Türen erfolgt worden sei und somit dem Geist des europäischen Integrationsprozesses widerspreche²³⁰. Für die Staaten, die das SDÜ noch nicht ratifiziert haben, eröffnet Art. 4 durch einstimmigen Ratsbeschluß die Beitrittsmöglichkeit.

b) *Anwendungsprobleme beider Übereinkommen*

Wie bei nahezu jedem internationalen Abkommen, welches mehrere authentische Vertragssprachen als verbindlich anerkennt und Rechtsgrundsätze verschiedener Rechtskulturen verbindet und vermengt, haben sich auch im Bereich des SDÜ und des EG-ne bis in idem Übereinkommens erste Schwierigkeiten bei der interessengerechten Anwendung und Auslegung ergeben²³¹.

²²⁹ W. Schomburg/O. Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, Übersicht über das SDÜ, Rn. 2, S. 914 sowie EG-ne bis in idem-Übereinkommen, vor Art. 1 Rn. 3, 4.

²³⁰ M. Den Boer, Justice and Home Affairs Cooperation in the Treaty on European Union: More Complexity Despite Communautization, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 1997, S. 310 ff. (314). Zu rechtsstaatlichen Bedenken wegen fehlender Kontrollmechanismen vgl. auch U. Nelles, Europäisierung des Strafverfahrens - Strafprozeßrecht für Europa?, ZStW 1997 S. 727 ff. (746 f.).

²³¹ Vgl. dazu eine aktuelle Übersicht bei Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, The International *non bis in idem* Principle: Resolving some of the Unanswered Questions, International and Comparative

Bei einem *prima-facie*-Vergleich der Parallelvorschriften des EG-ne bis in idem-Übereinkommens und der Art. 54ff des Schengener Durchführungsübereinkommens lassen diese zunächst keine grundsätzlichen Widersprüche erkennen. Es offenbaren sich jedoch bei näherer Betrachtung erhebliche Schwierigkeiten zwischenstaatlicher Interpretation aufgrund *struktureller Unterschiede der verschiedenen Rechtssysteme*²³². Ursache ist, daß sich juristische Begriffe stets - auch bei an sich gleicher Verwendung in unterschiedlichen Sprachen - auf ein bestimmtes Rechtssystem beziehen. Es verbietet sich daher eine „*naive Gleichstellung*“ dieser Termini²³³. In der Praxis hat es sich insoweit als hilfreich erwiesen, daß die nationalen Gerichte staatliche Stellen des betroffenen Staates um *Rechtsauskunft* ersuchen, denen sie konkrete Fragen zur Interpretation von Rechtsbegriffen oder zur tatsächlichen Rechtspraxis in diesem Staat vorlegen. Allerdings werden solche Rechtsauskünfte zumeist nicht bei den Gerichten, sondern bei den politischen Behörden des jeweiligen Staates erfragt²³⁴, wengleich vereinzelt Kritik daran geübt wird, daß die *Exekutive* und nicht das oberste Fachgericht des ersuchten Staates die Rechtsauskunft erteilt²³⁵.

Bei der folgenden rechtsvergleichenden Analyse der bisherigen Gerichtspraxis einzelner Mitgliedstaaten ist stets zu berücksichtigen, daß es sich dabei noch um eine junge grenzüberschreitende Rechtsmaterie handelt. Eine allgemeine Sammlung einzelstaatlicher Gerichtsentscheidungen besteht gegenwärtig ebenso noch nicht²³⁶. Daher können die bisherigen Entscheidungen aus dem

Law Quarterly, 49 (1999), S. 779 ff. sowie *W. Schomburg*, Die Europäisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung – ein Zwischenbericht, NJW 2000, S. 1833 ff.

²³² *H.-H. Kühne*, Ne bis in idem in den Schengener Vertragsstaaten, JZ 1998, S. 876.

²³³ *H.-H. Kühne*, Ne bis in idem in den Schengener Vertragsstaaten, JZ 1998, S. 876.

²³⁴ Vgl. z.B. in BGH-NSStZ 1999, S. 579 ff. Der Senat befragte für die Interpretation des französischen „*ordonnance de non lieu*“-Verfahrens die staatliche Verbindungsstelle der Republik Frankreich, die nach dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7.6.1968 i.V.m. dem Zusatzprotokoll vom 15.3.1978 zuständig ist, BGBl. 1974 II, S. 938 ff.

²³⁵ So z.B. *W. Schomburg*, Anmerkung zu BGH-StV 1999, S. 244, StV 1999, S. 246.

²³⁶ Kritisch dazu *W. Schomburg*, Die Europäisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung – ein Zwischenbericht, NJW 2000, S. 1833 ff. (1835).

deutschsprachigem Raum nur exemplarisch aufzeigen, mit welchen Problemen zukünftig zu rechnen sein wird. Dennoch ist in jedem einzelnen Rechtspruch über ein bestehendes Konfliktfeld ein Indikator zu sehen, der bei der Interpretation auch für Verfahrensregeln anderer Vertragsstaaten herangezogen werden kann.

aa) Inhalt und Umfang des ne bis in idem-Grundsatzes

Die Normen des Art. 54 SDÜ und des Art. 1 EG-ne bis in idem-Übereinkommen beinhalten mit dem Begriff der „*rechtskräftigen Aburteilung*“ eines der Hauptprobleme bei der einheitlichen Auslegung des Verbots der doppelten Strafverfolgung im Anwendungsbereich beider Vertragswerke. Diesem Tatbestandsmerkmal kommt daher zentrale Bedeutung zu, wobei sich zwei Möglichkeiten einheitlicher Rechtsanwendung bieten:

Zum einen könnte es dabei auf eine Rechtskraftwirkung allein im Entscheidungsstaat ankommen, mit dem Inhalt, daß es nur auf dessen Sicht ankommt, ob dieser durch eine rechtskräftige oder rechtskraftähnliche Entscheidung das Verfahren abgeschlossen hat. Andererseits ist hingegen auch die Möglichkeit einer *allseitigen Rechtskraftwirkung* mit dem Inhalt denkbar, daß aus der Sicht aller übrigen Vertragsstaaten Rechtskraftwirkung gegeben sein muß²³⁷. Bei der zweiten Variante handelte es sich um eine sehr *restriktive Handhabung* des ne bis in idem-Grundsatzes. Zuvor müßte stets die Rechtsauffassung aller Vertragsstaaten geprüft werden und bei der Feststellung, daß eine Vertragspartei dem maßgeblichen Institut keine Rechtskraftwirkung zuerkennt, würde dieses Institut im gesamten Vertragsgebiet keine Präklusionswirkung entfalten können. *O. Lagodny* spricht in diesem Kontext vom „*kleinsten gemeinsamen Nenner*“, während er in der ersten Variante das dem SDÜ angemessene „*größte gemeinsame Vielfache*“

betrachtet, welches vorzuziehen sei²³⁸.

Beide Auslegungsalternativen zeigen jedoch ein Dilemma auf, welches im Weg der Rechtsfindung durch nationale Gerichte kaum lösbar erscheint: Es kann unter Umständen der unbefriedigende Fall entstehen, daß ein Verfahrensinstitut des Vertragsstaates A zwar in Staat B zum Strafklageverbrauch führte, jedoch in Staat C eine erneute Strafverfolgung rechtlich möglich ist. In der bisherigen Praxis kann dieses Problem auch durch Einholung von Rechtsauskünften wohl nicht beseitigt werden, da die Würdigung der Rechtslage in dem Entscheidungsstaat immer noch dem erkennenden nationalen Gericht überlassen bleibt. Zur Sicherung einer möglichst einheitlichen Vertragsauslegung wird es insoweit stets notwendig sein, bei Unklarheiten eine Rechtsauskunft bei dem anderen Vertragsstaat einzuholen. Aus völkervertragsrechtlicher Sicht wäre eine einheitliche Lösung dieser Fragen jedenfalls geboten²³⁹.

bb) Funktion des EuGH bei der einheitlichen Auslegung

Eine tendenziell andere Richtung könnte mit einer Kompetenzerweiterung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eingeschlagen werden²⁴⁰. Eine Anrufung des EuGH zur einheitlichen Klärung dieser Rechtsfragen sehen jedoch weder das Schengener Durchführungsübereinkommen noch das EG-ne

²³⁷ Zu dieser Problematik zusammenfassend *O. Lagodny*, Teileuropäisches „ne bis in idem“ durch Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), *NStZ* 1997, S. 265 f.

²³⁸ *O. Lagodny*, Teileuropäisches „ne bis in idem“ durch Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), *NStZ* 1997, S. 266.

²³⁹ *O. Lagodny*, Teileuropäisches „ne bis in idem“ durch Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), *NStZ* 1997, S. 265.

²⁴⁰ Zu den Perspektiven des EuGH und seiner Funktion im europäischen Integrationsprozeß vgl. *G. C. Rodríguez Iglesias*, Der EuGH und die Gerichte der Mitgliedstaaten – Komponenten der richterlichen Gewalt in der Europäischen Union, *NJW* 2000, S. 1889 ff. (1894 ff.); *G. Hirsch*, Der EuGH im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, *NJW* 2000, S. 1817 ff.

bis in idem-Übereinkommen ausdrücklich vor²⁴¹. Allerdings eröffnet das mittlerweile für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene *EuGH-Gesetz*²⁴² in dieser Hinsicht Perspektiven, die einer einheitlichen Interpretation auch verschiedener nationaler Verfahren den Weg öffnen. In diesem Sinne hat *W. Schomburg* bereits vorgeschlagen, dem EuGH die Funktion eines „beliehenen“ Gerichts zukommen zu lassen, um zu verhindern, daß die obersten Fachgerichte im maßgeblichen Vertragsrechtsraum voneinander abweichende Entscheidungen unerwünschterweise treffen²⁴³. Damit würde allerdings erstmals eine grundsätzlich andere Funktion des EuGH begründet werden. Während seine ursprüngliche Aufgabe in der Überwachung der *einheitlichen Auslegung und Anwendung des EG-Vertrages* und des auf dieser Basis geschaffenen sekundären Gemeinschaftsrechtes lag²⁴⁴, würde durch die Zulässigkeit von Vorlagefragen an den Gerichtshof über die einheitliche Auslegung und Anwendung von *nationalem Strafverfahrensrecht* ein neues Kapitel der *europäischen Rechtsanwendung* eröffnet werden.

Die bisherige Praxis der nationalen Gerichte nimmt indessen davon Abstand, ein juristisches Exempel durch entsprechende Vorlagefragen an den EuGH zu statuieren. Der Bundesgerichtshof hat eine Vorlage an den EuGH zwar nach Inkrafttreten des EuGH-Gesetzes grundsätzlich erwogen, ließ die Frage der Zulässigkeit einer solchen Vorlage aber unbeantwortet, da der BGH ein Bedürfnis in dem konkreten Fall für nicht gegeben hielt²⁴⁵. Daher verbleibt es vorerst bei der Ausgangssituation, daß jedes nationale Gericht bei der Auslegung einzelner

²⁴¹ Im Gegensatz zu Art. 8 des „Übereinkommens aufgrund von Art. K. 3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“, welcher einen Streitbeilegungsmechanismus unter Beteiligung des Rates und bei Scheitern unter Anrufung des EuGH enthält, kennen beide hier maßgeblichen Übereinkommen ein vergleichbares Verfahren nicht; vgl. dazu *W. Schomburg*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Juristische Blätter 1997, S. 553 ff. (560).

²⁴² EuGHG vom 6.8.1998, BGBl I 1998, S. 2035; vgl. dazu auch *K.-D. Borchardt*, in: C. O. Lenz, EG-Vertrag (Kommentar) 2. Aufl. 1999; Art. 234, Rn. 4.

²⁴³ *W. Schomburg*, Internationales „ne bis in idem“ nach Art. 54 SDÜ, StV 1997, S. 383.

²⁴⁴ *N. Brown/T. Kennedy*, The Court of Justice of the European Communities, 4. Aufl., 1994, S. 48.

Rechtsinstitute eines anderen Vertragsstaates auf dessen *Hilfe im Einzelfall* angewiesen sein wird. Das ausländische Recht des maßgeblichen Staates *sollte* jedenfalls in eine Analyse der zuständigen nationalen Gerichte einbezogen werden. Es steht den mitgliedstaatlichen Gerichten somit frei, ob sie bei der Rechtsfindung eine *offizielle Rechtsauskunft* einholen oder auf die *eigene Rechtsrecherche* vertrauen. Das Ziel der vertragsweit einheitlichen Rechtsanwendung muß aber in beiden Fällen beachtet werden²⁴⁶.

cc) Rechtsvergleichende Beispiele aus der bisherigen Gerichtspraxis

In der bisherigen Gerichtspraxis sind bereits vereinzelt Probleme der Anwendung des vertraglichen *ne bis in idem*-Grundsatzes aufgetreten. Dabei existieren bei der Anerkennung ausländischer Verfahrensarten zum Teil *merkliche Differenzen* in der Bereitschaft, diese anzuerkennen und auf die Eröffnung eines eigenen Strafverfahrens zu verzichten.

i) Die Praxis mitgliedstaatlicher Rechtsinstitute vor deutschen Gerichten

Probleme der Auslegung des Art. 54 SDÜ sowie des wortgleichen Art. 1 EG-*ne bis in idem*-Übereinkommens ergaben sich vor allem unter dem Begriff der in den deutschen Vertragsfassungen verwendeten „*rechtskräftigen Entscheidung*“, die einer erneuten Strafverfolgung entgegenstehen soll. Wegen der Vielfalt der authentischen Vertragssprachen läßt sich jedenfalls feststellen, daß nur solche Verfahren die *ne bis in idem*-Wirkung entfalten, die ein „irgendwie beendetes Verfahren“ darstellen²⁴⁷. Die praktische Auseinandersetzung der Gerichte mit diesem Begriff war insbesondere dann problematisch, wenn ein Rechts- oder

²⁴⁵ Vgl. BGH-NStZ 1999, S. 579 ff.

²⁴⁶ H.-H. Kühne, *Ne bis in idem* in den Schengener Vertragsstaaten, JZ 1998, S. 876 ff. (877).

²⁴⁷ B. Specht, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, 1999, S. 132 ff. (138).

Verfahrensinstitut eines anderen Vertragsstaates keiner deutsche Parallelvorschrift entspricht.

aaa) Der belgische Vergleich („*transactie*“)

Der BGH hatte die Frage zu klären, ob das belgische Rechtsinstitut der „*transactie*“ als rechtskräftige Entscheidung nach Art. 54 SDÜ zu werten sei. Allein durch die Befragung der zuständigen belgischen Behörde stellte der Bundesgerichtshof jedenfalls klar, daß er eine rein nationale, lediglich auf das deutsche Recht bezogene Interpretation des Strafklageverbrauchs durch das belgische Verfahren nicht für ausreichend erachtete²⁴⁸. Indessen blieb in diesem Fall weitgehend ungeklärt, ob sich der Strafklageverbrauch nach belgischem Recht, als Recht des *Staates der Erstverurteilung*, nach deutschem Recht, dem Recht des *nunmehr verfolgungswilligen Staates* oder nach einem *gemeinsamen Rechtsstandard* zu richten habe²⁴⁹.

Zu den Problemen der Fallkonstellation im Einzelnen:

Unter einer „*transactie*“ wird nach belgischem Recht ein Vergleich verstanden, der das Ergebnis eines Angebots zur gütlichen Beilegung seitens der Verwaltungsbehörde an eine Person ist, die beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben. Ebenso kann bei Straftaten mit einem Höchstmaß von 5 Jahren die Staatsanwaltschaft ein solches Angebot nach *Art. 216bis*, der *belgischen Strafprozeßordnung*, unterbreiten. Stimmt die Person dem zu, so wird die Strafklage hinfällig, der öffentliche Strafanspruch erlischt²⁵⁰. Diese Übereinkunft, mit

²⁴⁸ Vorlagebeschluß des BGH vom 12.8.1997 in NStZ 1998, S. 149.

²⁴⁹ W. Schomburg, Anmerkung zu BGH-StV 1999, S. 244, StV 1999, S. 246.

²⁵⁰ So jedenfalls die Antwort des Belgischen Justizministeriums auf die Vorlagefrage des BGH, abgedruckt in StV, 1999 S. 244 ff. = BGH-StraFo 1999, S. 230 ff. (231); zum Vorlagebeschluß des Bundesgerichtshofes, BGH-NStZ 1998, S. 149 ff. mit Anmerkung von Chr. van den Wyngaert und O. Lagodny.

der die Behörde von einer gerichtlichen Verfolgung von Straftaten, die im Rahmen juristischer Personen begangen wurden, absieht, findet ihre rechtliche Grundlage in dem *Allgemeinen Gesetz über Zoll und Verbrauchssteuern* Belgiens. Sie füllt die Lücke, die für die *Strafbarkeit juristischer Personen* nach belgischem Recht besteht, und hat als Adressaten die juristische Person selbst. Der verwaltungsrechtliche Vergleich hindert jedoch nicht daran, daß natürliche Personen, die bei dem Vergleich nicht als Partei oder protokollarisch als Mitbetroffene ausgewiesen sind, strafrechtlich weiterhin verfolgt werden können²⁵¹.

In der der BGH-Entscheidung zugrundeliegenden Fallsituation waren die Angeklagten vor dem Landgericht Hamburg in dem belgischen Verfahren nicht protokollarisch aufgetreten sind. Daher konnte der BGH die Frage der generellen Unbeachtlichkeit der belgischen *transactie* für eine weitere Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland offen lassen und sich darauf beschränken, daß selbst nach belgischem Recht eine erneute strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen ist. Eine höchstrichterliche Klärung des belgischen Verfahrens der Beilegung durch Verwaltungsvertrag steht folglich weiterhin aus.

Das deutsche rechtswissenschaftliche Schrifttum geht diesbezüglich davon aus, daß ein solcher Vergleich *nicht* als „rechtskräftige Entscheidung“ unter den Anwendungsbereich des Art. 54 SDÜ zu subsumieren sei²⁵². Der Grund für eine Zurückhaltung bei der Anerkennung der belgischen *transactie* liegt darin begründet, daß es sich hierbei um ein im Vertragswege (in etwa vergleichbar mit einem „*strafrechtlichen deal*“) beigelegtes Verfahren handelt, also nicht um eine hoheitliche, im justizförmigen Verfahren erlangte richterliche Erkenntnis. Verfahrensführer sind dabei in der Regel die Staatsanwaltschaft oder

²⁵¹ Zu allem BGH-StraFo 1999, S. 230 ff. (231, 232); *W. Schomburg*, Die Europäisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung – ein Zwischenbericht, NJW 2000, S. 1833 ff. (1835).

²⁵² *O. Lagodny*, Anmerkung zu BGH-NStZ 1998, S. 149 ff.; so im Ergebnis auch *W. Schomburg*, Anmerkung zu BGH-StV 1999, S. 244, StV 1999, S. 246.

die zuständigen Zollbehörden. Dies entspricht auch offensichtlich der belgischen Auffassung über die juristische Handhabung der belgischen *transactie*²⁵³. Hinsichtlich der *ne bis in idem*-Wirkung wird die *transactie* folglich auch nicht gleichgestellt²⁵⁴. Ein strafklageverbrauchender Charakter soll hingegen der *niederländischen transactie* zukommen²⁵⁵, für die bislang insoweit jedoch noch keine Gerichtspraxis besteht.

Das Rechtsinstitut der *transactie* zeigt jedoch exemplarisch, welche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit sog. „*out of court decisions*“ zusammenhängen können. Sollte sich eine europaweite Sicht durchsetzen, die ausgehandelten Verfahrensabschlüssen keine Präklusionswirkung zukommen läßt, könnte dies Einfluß auf die Kooperationsbereitschaft aussteigewilliger Mitglieder international agierender Banden haben. Wenn ihnen unter der Zusage eines „*deals*“ für einen bestimmten Staat ein Strafverfahren erspart bliebe, ist nicht auszuschließen, daß sich die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates nicht an diese Vorgaben gebunden fühlen²⁵⁶.

bbb) Das französische „ordonnance de non lieu par des raisons de fait“-Verfahren

Von besonderem Interesse war das französische Einstellungsverfahren wegen unzureichender Beweise, „*ordonnance de non lieu*“, gem. Art. 212 der französischen Strafprozeßordnung (*Code de Procedure Pénale, CPP*)²⁵⁷. Zuständiger französischer Spruchkörper für dieses Verfahren ist die *chambre d'accusation*.

²⁵³ Vgl. dazu *Chr. van den Wyngaert*, Anmerkung zu BGH-NSStZ 1998, S.149 in NSStZ 1998, S. 153.

²⁵⁴ *Chr. van den Wyngaert*, Strafrecht en het procesrecht in hoofdlijnen, 1994, S. 511.

²⁵⁵ *Chr. van den Wyngaert*, Anmerkung zu BGH-NSStZ 1998, S.149 in NSStZ 1998, S. 153;

²⁵⁶ Vgl. dazu *Chr. van den Wyngaert/G. Stessens*, The International *non bis in idem* Principle: Resolving some of the Unanswered Questions, *International and Comparative Law Quarterly*, 49 (1999), S. 779 ff. (799).

²⁵⁷ Eine gute Übersicht zu diesem Rechtsinstitut in deutscher Sprache findet sich bei *H.-H. Kühne*, *Ne bis in idem* in den Schengener Vertragsstaaten, - Die Reichweite des Art. 54 SDÜ im deutsch-französischen Kontext -, *JZ* 1998, S. 876 ff.

Dabei handelt es sich um ein Gericht im formellen Sinne, welches entweder an das Gericht der Hauptsache verweist, oder mangels an Beweisen das Verfahren einstellt²⁵⁸. Es setzt sich aus einem vorsitzenden Richter und zwei Beisitzern zusammen.

Einer beschlossenen Verfahrenseinstellung durch diese Kammer wird jedoch nach französischem Recht nicht die gleiche Wirkung wie bei einem freisprechenden Endurteil zuerkannt²⁵⁹. Gem. Art. 189 CCP ist ein Ermittlungsverfahren wegen desselben Sachverhaltes nämlich dann einzuleiten, wenn sich neue Indizien ergeben, so daß entweder die belastenden Tatsachen, die für zu schwach erachtet worden sind, bekräftigt werden, oder der Sachverhalt eine neue Entwicklung erfährt, die der Wahrheitsfindung dienlich ist.

Im Fall *Lacour*²⁶⁰ entschied der BGH unter ausführlicher Berücksichtigung der französischen Rechtsauffassung über eine Präklusionswirkung des „*ordonnance de non lieu*“-Verfahrens, daß dieses Rechtsinstitut *nicht* als „rechtskräftige Entscheidung“ im Sinne von Art. 54 SDÜ und Art. 1 EG-ne bis in idem-Übereinkommen zu werten sei. Der BGH sieht in dem französischen Untersuchungsverfahren keine Vergleichbarkeit mit dem deutschen Hauptverfahren nach der StPO, sondern zog vielmehr die Parallele zum *Nichteröffnungsbeschluß* gem. §§ 204, 211 StPO im Zwischenverfahren. Dadurch, daß der Angeklagte faktisch in Frankreich wegen der dort gegen ihn erhobenen Mordvorwürfe nicht weiter verfolgt worden wäre, entstehe nach Auffassung des BGH noch kein hinreichendes rechtliches Hindernis, welches unter das zwischenstaatlich vereinbarte

²⁵⁸ Vgl. M. L. Rassat, Procédure pénale, 1995, S. 538.

²⁵⁹ Vgl. die Darstellung des Justizministeriums der Republik Frankreich in BGH NSStZ 1999 S. 579 ff.; aber auch R. Merle/A. Vitu, Traité du droit criminel, procédure pénale, 1989, S. 518.

²⁶⁰ BGH-NSStZ 1999, S. 579 ff.

ne bis in idem-Verbot fällt²⁶¹.

ii) Deutsche Rechtsinstitute vor mitgliedstaatlichen Gerichten

Es stellt sich auch für mitgliedstaatliche Gerichte die Frage nach der Zulässigkeit eines Strafverfahrens, welches nach den Regeln der StPO zwar auf unabsehbare Zeit beendet, aber nicht durch Freispruch oder Verurteilung abgeschlossen worden ist. In der bisherigen Praxis war diese Frage lediglich im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung gem. § 153 I StPO zu entscheiden, wonach einvernehmlich die Zustimmung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten erfolgte. Das Gericht Erster Instanz Eupen (Belgien) hatte in dem konkreten Fall zu klären, ob eine Angeklagte, gegen die wegen Einschleusungs- und Prostitutionsdelikten mit jungen Frauen aus Osteuropa ein Strafverfahren mit Zustimmung des Amtsrichters und der Staatsanwaltschaft Aachen gem. § 153 I StPO, eingestellt worden war, erneut vor einem belgischen Gericht angeklagt werden dürfe. Das Gericht maß dem Verfahren nach § 153 I StPO hinreichende Rechtskraft zu, da

„die Wirksamkeit der Einstellungsverfügung gemäß den Bestimmungen des § 153 der deutschen Strafprozeßordnung von einer richterlichen Zustimmung abhängt und sie folglich als Urteil im Sinne der Bestimmungen des Art. 54 des Schengener Übereinkommens gewertet werden kann. Sie scheint nach deutschem Recht nicht anfechtbar und nur aufgrund neuer Erkenntnisse revidierbar zu sein, so daß in Deutschland beim jetzigen Stand der Dinge eine Verfolgung und anschließende Sanktion nicht möglich wäre.“²⁶²

²⁶¹ BGH-NStZ 1999, S. 579 ff.; ebenso im Ergebnis OLG Saarbrücken, Beschluß vom 12.4.1995, 1 Ws 29/95; anders dagegen: H.-H. Kühne, Ne bis in idem in den Schengener Vertragsstaaten, JZ 1998, S. 876 ff. (879).

Bei der Verfahrenseinstellung wegen geringfügiger Schuld bedarf es der Zustimmung eines Gerichts gem. § 153 I S. 2 StPO jedoch nicht, wenn es sich bei der zugrundeliegenden Tat um ein Vergehen handelte, daß nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind. Ob sich die grundsätzliche Akzeptanz der Präklusionswirkung bei einer Verfahrenseinstellung nach dieser Norm auch noch dann aufrechterhalten läßt, wenn ein Richter im Einzelfall nicht mitgewirkt hat, erscheint daher sehr zweifelhaft. Im Ergebnis ist bei einer Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO ein Strafklageverbrauch nach den bisherigen Feststellungen ebenfalls abzulehnen. Ein Richter ist regelmäßig erst nach Anklageerhebung und somit nach Beendigung des Vorverfahrens zur Mitwirkung berufen. Da das Verfahren nach § 170 II StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage eingestellt wird wenn ein hinreichender Tatverdacht nicht ermittelt werden konnte, obliegt diese Entscheidung allein der Strafverfolgungsbehörde, nicht jedoch dem Gericht.

dd) Beschränkungen des Verbots doppelter Strafverfolgung durch Art. 2 EG-ne bis in idem-Übereinkommen. und Art. 55 SDÜ

Wie bereits an anderer Stelle angedeutet²⁶³, beinhalten weder das EG-ne bis in idem-Übereinkommen noch das SDÜ eine umfängliche Garantie des Verbots doppelter Strafverfolgung. Die Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft waren seinerzeit - bei der Aushandlung beider Verträge - noch nicht bereit, auf *bestimmte Souveränitätsinteressen* zu verzichten und dem Grundsatz ne bis in idem eine wirklich umfassende Wirkung zu verleihen²⁶⁴. Den Ausgangspunkt für die Ausnahmeklauseln bieten Art. 55 SDÜ und

²⁶² Gericht Erster Instanz Eupen, StraFo 1999, S. 119f; dazu auch *W. Schomburg*, Die Europäisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung – ein Zwischenbericht, NJW 2000, S. 1833 ff. (1838).

²⁶³ Vgl. oben unter I B 4 a.

²⁶⁴ Kritik dazu bei *W. Schomburg*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Juristische Blätter 1997, S. 553 ff. (561).

Art. 2 EG-ne bis in idem-Übereinkommen:

Art. 2 (EG-ne bis in idem-Übereinkommen)

- I. Ein Mitgliedstaat kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, daß er in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Art. 1 gebunden ist:*
 - a) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde. Im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;*
 - b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieses Mitgliedstaates gerichtete Straftat darstellt;*
 - c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieses Mitgliedstaates unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.*
- II. Ein Mitgliedstaat, der eine Erklärung betreffend die in Abs. 1 Buchstabe b genannte Ausnahme abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die diese Ausnahme Anwendung finden kann.*
- III. Ein Mitgliedstaat kann eine solche Erklärung betreffend eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Ausnahmen jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens notifiziert und wird am ersten Tag des auf den Tag der Notifikation folgenden Monats wirksam.*
- IV. Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 1 waren, finden keine Anwendung, wenn der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.*

Danach sind Ausnahmen zum einen für bestimmte *Staatsschutzdelikte* eröffnet. Es ist den Staaten aber auch freigestellt, solche Taten stets von dem ne bis in idem-Grundsatz auszunehmen, die *auf dem Staatsgebiet des betroffenen Staates*²⁶⁵ verübt wurden. Eine dritte Ausnahmemöglichkeit soll darüber hinaus in jenen Fällen gestattet sein, wenn die Tat von einem *Staatsdiener unter Verletzung einer ihm obliegenden Amtspflicht* des betroffenen Staates erfolgt ist²⁶⁶.

Wesentliche rechtsstaatliche Stütze der Ausnahmetatbestände ist die jeweils folgende Vorschrift beider Verträge, also Art. 3 EG-ne bis in idem-Übereinkommen und Art. 56 SDÜ. Beide Vorschriften schreiben vor, daß für den Fall einer Durchbrechung der ne bis in idem-Sperrwirkung nach Art. 2 EG-ne bis in idem-Übereinkommen bzw. Art. 55 SDÜ eine Anrechnung der ausgesprochenen Sanktion des anderen Mitglied- bzw. Vertragsstaates erfolgt²⁶⁷. Wenn es danach also zu einem Strafklageverbrauch nach der Ausnahmeklausel nicht kommen kann, ist die *Berücksichtigung der Sanktion* des erstverurteilenden Staates zwingend vorgeschrieben (*Anrechnungsprinzip*)²⁶⁸. Diese Vorschriften sollen „der *Verhinderung der Schlechterstellung* einer im Ausland bereits verurteilten Person“ dienen²⁶⁹.

²⁶⁵ Zum Hoheitsbereich eines Staates zählt im Sinne der Vorschriften des EG-ne bis in idem-Übereinkommens und des SDÜ auch das unter der Flagge des Staates fahrende Schiff, vgl. dazu LG Mannheim NStZ-RR 1996, S. 147.

²⁶⁶ Vgl. dazu z.B. die österreichische Erklärung zu Art. 55 SDÜ, wonach Österreich nicht an die Vorschrift des Art. 54 SDÜ gebunden ist wenn „3. die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Beamten der Republik Österreich (§ 74 Ziff. 4) StGB) unter Verletzung seiner Amtspflicht begangen wurde“; zitiert nach *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, SDÜ, Art. 55, Rn. 2.

²⁶⁷ So im bundesdeutschen § 51 Abs. III StGB bereits vorgesehen.

²⁶⁸ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, SDÜ Art. 56 Rn. 1.

²⁶⁹ So die offizielle Begründung der Bundesrepublik Deutschland zu Art. 3 des EG-ne bis in idem-Übereinkommens, BR-Drs. 283/97, S. 10.

i) Die Territorialitätsbeschränkung

Der wohl weitgehendste Ausnahmetatbestand zum allgemeinen *ne bis in idem*-Grundsatz ist in Art. 55 Abs. I lit. a SDÜ und Art. 2 Abs. I lit. a EG-*ne bis in idem*-Übereinkommen normiert.

aaa) Grundsatz der Territorialitätsbeschränkung

Die Vertragsparteien behalten sich danach vor, bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der jeweiligen Konvention eine Erklärung abzugeben, nicht an das Verbot doppelter Strafverfolgung gebunden zu sein,

„wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde“,

jedoch im zweiten Falle nur, wenn die Tat nicht auch *wenigstens teilweise* auf dem Gebiet des erstverurteilenden Staates begangen worden ist. Diese Beschränkungsmöglichkeit eröffnet den Staaten die Möglichkeit dem internationalstrafrechtlichen Anknüpfungsprinzip des Territorialitätsgrundsatzes Vorrang vor anderen Anknüpfungsprinzipien zu gewähren. Diese Vorrangstellung entspricht auch der vom bundesdeutschen Gesetzgeber vorgenommenen Wertung in § 3 StGB. Unter Anlehnung an die *„räumliche Abgrenzung der Ordnungsaufgabe der Staaten“*²⁷⁰ soll der Regelfall der Zuständigkeitsbegründung auf jene Taten erstreckt werden, die von Inländern oder Ausländern im eigenen Staatsgebiet begangen wurden. Aus diesem Regelfall läßt sich aber ableiten, daß der Verzicht auf die Ausübung erneuter Strafgewalt für solche Taten, die auf dem eigenen Staatsgebiet begangen wurden, selbst innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einen nicht ohne weiteres von den Mitgliedstaaten hinzunehmenden Souveränitätsverlust bedeuten würde.

Für den Anwendungsbereich der ne bis in idem-Grundregel bedeutet dies, daß ein beachtlicher Teil der Konfliktkonstellationen bereits an dieser Hürde scheitern kann, nämlich dann, wenn ein erster Strafprozeß unter den Anknüpfungsprinzipien des aktiven und passiven Personalitätsprinzips erfolgte²⁷¹. In diesen Fällen könnte folglich die Prüfung unterbleiben, ob es sich bei der Entscheidung des anderen Vertragsstaats überhaupt um eine solche im Anwendungsbereich des EG-ne bis in idem-Übereinkommens handelte.

Der von internationalem Aufsehen begleitete Fall des Hooligan-Opfers *D. Nivel* bei der Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich könnte bei bestehender Territorialausnahme also erneut durchgeführt werden. Der Großteil der Täter²⁷² wurde nämlich nicht - wie nach den Grundideen der beiden Abkommen zu vermuten ist - in Frankreich, nach der Zuständigkeitsbegründung des Territorialitätsprinzips verurteilt, sondern nach der Anknüpfung aufgrund des aktiven Personalitätsprinzips und der bundesdeutschen Staatsangehörigkeit der Täter von dem Landgericht Essen²⁷³. Dem ist allerdings hinzuzufügen, daß die bislang verurteilten Täter auch erst auf deutschem Boden von den deutschen Strafverfolgungsbehörden gefaßt werden konnten und einer Auslieferung an Frankreich die Sperre des Art. 16 II GG a.F. entgegenstand²⁷⁴.

²⁷⁰ So *H.-H. Jescheck//Th. Weigend*, Strafrecht Allgemeiner Teil (AT), § 18 III.

²⁷¹ Zu den verschiedenen Anknüpfungsprinzipien vgl. oben unter I A 1.

²⁷² Ein Prozeß gegen zwei weitere Beschuldigte steht in Nordfrankreich dagegen noch an, vgl. *R. Reis/T. Kuchenbecker*, Wenn Menschen zu Monstern werden – Hohe Haftstrafen im Essener Hooligan-Prozeß wegen versuchten Mordes an dem Gendarmen Nivel, in: Berliner Morgenpost vom 10.11.1999.

²⁷³ Zum Verlauf des Prozesses vgl. *R. Reis/T. Kuchenbecker*, Wenn Menschen zu Monstern werden – Hohe Haftstrafen im Essener Hooligan-Prozeß wegen versuchten Mordes an dem Gendarmen Nivel, in: Berliner Morgenpost vom 10.11.1999. Das bislang noch nicht rechtskräftige Urteil des LG Essen wird unter dem Az. 22a 19/98 bzw. bei der Staatsanwaltschaft unter dem Az. 70 Js 820/98 geführt.

²⁷⁴ In Zukunft könnte hier durch die Neufassung des Art. 16 II GG Abhilfe zu erwarten sein.

bbb) Rechtfertigung der Territoriauxnahme

Unter der Annahme, daß das Territorialitätsprinzip den *eigentlichen* und *natürlichen Anknüpfungsgrund* beinhaltet, scheint diese Ausnahme berechtigt zu sein. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, welche Argumente für die Begründung einer bevorzugten Stellung des Territorialitätsprinzips herangezogen wurden. Neben den Gründen der Verantwortlichkeit eines Staates für das Geschehen auf seinem Staatsgebiet sprechen auch Gründe der Prozeßökonomie, der Einzelfallgerechtigkeit und Gründe der Beweisermittlung für den Gerichtsstand des Tatortes²⁷⁵.

Bezogen auf solche Fälle, in denen die Territoriauxnahme relevant werden kann, scheiden die meisten der Gründe zur Stützung des Territorialitätsprinzips jedoch aus. Zum Zeitpunkt eines zweiten Strafverfahrens können weder prozeßökonomische Argumente noch Beweiserleichterungen zur Rechtfertigung herangezogen werden, da bereits ein vollständiger Prozeß in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurde. Die Prozeßökonomie würde gerade das Gegenteil eines zweiten Prozesses erfordern, nämlich eine möglichst umfangreiche Berücksichtigung des existierenden Erkenntnisses. Es ist daher der Fall vorstellbar, daß ein Täter in dem Staat seiner Staatsangehörigkeit aufgrund des aktiven Personalitätsprinzips zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt werden würde. Nach vollstreckter Freiheitsstrafe käme nunmehr das zuständige Gericht des Tatortes zu einer erneuten Verurteilung zu eine Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten. Da nach Art. 3 EG-Vertrag bis in idem-Übereinkommen und Art. 56 SDÜ die zuvor ausgesprochene Sanktion zwingend zu berücksichtigen ist, hätte der zweite Prozeß keinerlei praktische Auswirkungen, außer der doppelten Verfahrensführung und Urteilsaussprache einer Person in derselben Angelegenheit.

²⁷⁵ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 18 II 1, H. Roggemann, Einführung in das Internationale Strafrecht., 3. Kap.; vgl. bereits oben unter I A 1 a.

Insbesondere ist Argument der Einzelfallgerechtigkeit in einer solchen Fallkonstellation nicht überzeugend. Es wird sogar durch einen doppelten Prozeß zu Lasten der Person in sein Gegenteil verkehrt, da dem Gesichtspunkt materieller Gerechtigkeit jedenfalls zwei mögliche Verurteilungen für denselben Prozeßgegenstand diametral entgegenstehen²⁷⁶. Unter dem Gesichtspunkt materieller Einzelfallgerechtigkeit werden in dem o.g. Beispiel überhaupt keine neuen Erkenntnisse gewonnen, die Strafe ist im Gegenteil sogar geringer ausgefallen.

Wenn jedoch drei der wesentlichen Gründe für das Territorialitätsprinzip nicht rechtfertigend eingreifen, so ist die Ausnahmeklausel ausschließlich auf Interessen zurückzuführen, die sich einzig am abstrakten Begriff der Souveränität orientieren. Steht jedoch der Souveränitätsbegriff als alleinige Rechtfertigung der Territoriauxnahme zur Verfügung, so konterkariert er nicht nur das Vertrauen, welches durch die vertragliche Vereinbarung des *ne bis in idem*-Grundsatzes in das Justizsystem der anderen Vertragsstaaten gesetzt wird. Darüber hinaus stellt diese Ausnahme einen Bruch des Systems - der einem umfassenden Rechtsgüterschutz dienenden Anknüpfungsprinzipien des Strafrechtsanwendungsrechts - dar. Die geschützten Rechtsgüter haben insoweit bereits durch den ersten Prozeß in einem anderen Vertragsstaat den eigentlichen Schutz dieses Systems erfahren.

Bei genauerer Betrachtung stellt sich also heraus, daß sich die Territoriauxnahmeklausel beider Abkommen kaum rechtfertigen läßt. Die entsprechenden Erklärungen der Vertragsstaaten bei der Bestätigung der Wirksamkeit des jeweiligen Übereinkommens müssen daher als unbefriedigende Lösung dieses Teilbereiches angesehen werden.

²⁷⁶ F.-C. Schroeder, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „*ne bis in idem*“, JuS 1997, S. 227.

ii) Die Staatssicherheitsausnahme

Der zweite Teil der Bereichsausnahme gilt den Staatsschutzinteressen der Vertragsstaaten und ist in Art. 55 Abs. I lit. b SDÜ und Art. 2 Abs. I lit. b des EG-ne bis in idem-Übereinkommen normiert.

aaa) Gegenstand der Staatssicherheitsausnahme

Ein Staat *kann* bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Übereinkommen erklären, daß er durch das Verbot der mehrfachen Strafverfolgung nicht gebunden ist, wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine *gegen die Sicherheit* oder andere gleichermaßen *wesentliche Interessen* dieser Partei gerichtete Straftat darstellt. Zwar bietet Abs. 3 beider Vorschriften die Möglichkeit, eine solche Erklärung jederzeit zurückzunehmen, dennoch haben die Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten der Europäischen Union davon Gebrauch gemacht, Erklärungen abzugeben, welche die Sperrwirkung der vorgenannten Absätze I zunächst außer Kraft setzen. Aufgrund dieser Barriere geht auch der Bundesgesetzgeber davon aus, daß der mit den Abkommen über das Verbot der doppelten Strafverfolgung verbundene „*Souveränitätsverlust des einzelnen Staates in Anbetracht der erlangten Vorteile nicht überbewertet werden*“ dürfe²⁷⁷.

Für die Bundesrepublik Deutschland werden von dieser Ausnahmeklausel gemäß den Erklärungen zur jeweiligen Ratifikation der Verträge jeweils inhaltsgleich die folgenden Straftatbestände erfaßt:

Die Vorbereitung eines Angriffskrieges gem. § 80 StGB, das Aufstacheln zum

²⁷⁷ BR-Drs. 283/97, S. 9.

Angriffskrieg gem. § 80a StGB, der Hochverrat gem. §§ 81-83 StGB, die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gem. §§ 84-90b StGB, der Landesverrat und die Gefährdung der äußeren Sicherheit gem. §§ 94-100k StGB, Straftaten gegen die Landesverteidigung gem. §§ 109-109k StGB, Straftaten nach §§ 129, 129a StGB, im Falle des § 129a Abs. I Nr. 1-3 allerdings nur, sofern durch die Tat die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet worden ist, Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen²⁷⁸.

bbb) Rechtfertigung der Staatsschutzausnahmeklausel

Bei diesen Delikten des *politischen Strafrechtes* treten die Souveränitätsinteressen der Staaten besonders hervor. Da alle Vertragsstaaten gleichermaßen ein Interesse daran haben, daß Straftaten, die sich *gegen sie selbst, gegen ihre Existenz* oder „nur“ *gegen ihre wesentlichen Interessen* richten, auch abzuurteilen, sind die Ausnahmeklauseln der beiden Übereinkommen verständlich. Sie zeigen einerseits, daß in einem immer dichter zusammenrückenden Europa Platz für nationale Strafinteressen bleiben soll. Gleichzeitig beachten die Mitgliedstaaten die menschenrechtlichen Forderungen nach weitergehender Anwendung des rechtsstaatlichen Verbots erneuter Strafverfolgung. Andererseits bestand offenbar zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung in Europa gegen Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre noch kein lückenloses Vertrauen und noch nicht die erforderliche Angleichung der Rechtsauffassungen, daß der Vertragspartner die Verletzung fremder Interessen als eine Verletzung eigener Interessen gleichermaßen und gleichgewichtig verfolgen würde. Gerade im Bereich der Staatsschutzdelikte ist die noch zum Teil vorhandene Divergenz sichtbar:

²⁷⁸ BR-Drs. 283/97, S. 9.

Wenn Staatsschutzbestimmungen als fester Bestandteil aller Rechtsordnungen den Staat und seine Einrichtungen, seine wichtigsten Organe und die verfassungsmäßige Ordnung schützen, dann hängt die Bedeutung entscheidend von der jeweils herrschenden politischen und gesamtgesellschaftlichen Ausprägung dieser speziellen Gemeinschaft ab²⁷⁹. Es ist mithin folgerichtig, daß sich, wie im sonstigen Bereich des Strafrechts auch, die *Empfindlichkeiten der einzelnen Staaten* gerade im Schutz der eigenen Interessen erheblich unterscheiden. Nach früheren Untersuchungen *K. Schwaighofers* widmen sich z.B. im italienischen *codice penale* 63 Artikel, im bundesdeutschen StGB 40 Paragraphen und im österreichischen StGB lediglich 17 Rechtsnormen dem Schutz des eigenen Staates im besonderen Teil der jeweiligen Strafgesetzbücher²⁸⁰. Und nicht nur der Umfang des materiellen Strafschutzes, sondern vor allem auch das Strafmaß differiert in diesen drei Rechtsordnungen fundamental²⁸¹. Wenn sich z.B. ein Täter in Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsgeheimnis verschafft, um es ausschließlich für sich zu behalten, so bleibt er straflos, während ihm in Italien eine Strafe von 3 Jahren bis zu 15 Jahren droht²⁸².

Dieses Beispiel verdeutlicht jene Interessen, die hinter der Staatsschutzausnahmeklausel an sich stehen. Gäbe es einen solchen Interessenausgleich nicht, dann stünden Bagatelldelikte in einem Vertragsstaat Verbrechen mit drastischer Strafandrohung in einem anderen Vertragsstaat gegenüber, die den Wertungen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen nicht gerecht würden. Hinzu kommt, daß speziell für den Bereich der Staatsschutzdelikte angenommen werden kann, daß die Bevölkerung des jeweiligen Staates einen Verzicht auf den (eigenen) Strafanspruch auch besonders unverständlich finden würde, wenn dieses Verfahren

²⁷⁹ *K. Schwaighofer*, Die Strafbestimmungen zum Schutz des Staates in Italien und Österreich im Vergleich, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1988, S. 25.

²⁸⁰ *K. Schwaighofer*, Die Strafbestimmungen zum Schutz des Staates in Italien und Österreich im Vergleich, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1988, S. 25 ff. (33).

²⁸¹ *K. Schwaighofer*, Die Strafbestimmungen zum Schutz des Staates in Italien und Österreich im Vergleich, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1988, S. 25 ff. (33).

Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung ist.

iii) Die Staatsdienerausnahme

aaa) Gegenstand und Inhalt der Staatsdienerausnahme

Als dritte und letzte Ausnahmemöglichkeit sehen Art. 55 I lit. c SDÜ sowie Art. 2 I lit. c EG-Ne bis in idem Übereinkommen eine Durchbrechung der Ne bis in idem-Sperrwirkung dann vor,

„wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieser Vertragspartei unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.“

Sie eröffnet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, die aus *Sonderbeziehungen* zu ihren Staatsdienern entstehenden und strafrechtlich relevanten Probleme mittels Durchführung eines zweiten Strafverfahrens selbst abzuurteilen. Die Ausnahmemöglichkeit korrespondiert mit dem besonderen Charakter von „*Amtsdelikten*“ in den nationalen Rechtsordnungen, die zum Teil eigens aus der Amtsträgerschaft des Täters begründet sind („echte Amtsdelikte“)²⁸³, zum Teil aber auch zu einer Erhöhung des Mindeststrafmaßes führen („unechte Amtsdelikte“)²⁸⁴. Sowohl vom Wortlaut, als auch vom Sinn und Zweck sollten die Vorschriften der Abkommen beide Arten von Amtsdelikten erfassen, da es bei der Ausnahmeklausel auf die Sonderbeziehung des Staates zum Täter und dessen Amtspflichtverletzung ankommt, nicht jedoch auf die strafrechtliche Beziehung zu anderen Vorschriften, die zugleich auch eine Strafbarkeit für Nicht- Amtsträger begründen würde²⁸⁵.

²⁸² Vgl. dazu Art. 256 Abs. I codice penale.

²⁸³ So z.B. §§ 331, 332, 343-345, 348 StGB.

²⁸⁴ Vgl. beispielsweise § 340 StGB; dazu auch *H. Wagner*, Amtsverbrechen, 1975.

²⁸⁵ Vgl. dazu auch *D. Oehler*, IStR, 1983, Rn. 609 für die aus der Sonderbeziehung entstehenden Folgen bei Straftaten von Amtsträgern im Ausland.

bbb) Rechtfertigung der Staatsdienerausnahme

In der Regel wird die Ausnahmeklausel für Amtsträger des Verfolgungsstaates mit *Eigenverfolgungsinteresse* des betroffenen Staates gerechtfertigt²⁸⁶. Bei der Begründung der Ausnahmeklausel für Pflichtverletzungen von Amtsträgern ist zunächst fraglich, wie eine ne bis in idem-Konfliktsituation überhaupt entstehen könnte. Ausgehend von den Vorschriften des bundesdeutschen Strafgesetzbuches, der §§ 331 ff., ist die Konstruktion einer solchen Situation nicht einfach. Wenn als Beispiel die Delikte der Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zugrundegelegt werden, so kommt eine Strafzuständigkeitsbegründung des ausländischen Straftäters unter den allgemeinen Anknüpfungsprinzipien kaum in Betracht. Unter dem Gesichtspunkt der Begehung einer Tat im Ausland und der Zuständigkeitsbegründung nach dem Territorialitätsprinzip fehlt es dort vermutlich an einer entsprechenden Vorschrift, die die Unentgeltlichkeit der Amtsführung und die *generelle Gefährdung des Staatsapparates* der Bundesrepublik Deutschland schützt und mit Strafe bedroht. Aus dem gleichen Grund scheidet auch eine Strafbarkeit nach den Grundsätzen des aktiven Personalitätsprinzips aus, zumal regelmäßig erschwerend die ausländische Staatsangehörigkeit des Amtsträgers einen Konflikt noch unwahrscheinlicher erscheinen läßt. Die Amtsträgereigenschaft ist insoweit zumeist an die Staatsangehörigkeit geknüpft.

Da es sich bei den Amtsdelikten zumeist nicht um solche Taten handeln wird, die unter universeller Auffassung den allgemeinen Menschenrechtsschutz vor schwersten Verbrechen betreffen, scheidet gleichfalls auch das Weltrechtsprinzip zur Strafbarkeitsbegründung aus. Und auch das passive Personalitätsprinzip kann für die Zuständigkeitsbegründung kaum fruchtbar gemacht werden, da sich

der Schutzzweck dieser Art von Amtsdelikten *nicht auf konkrete Individualrechtsgüter*, sondern, wie bereits dargelegt, *auf kollektive Interessen* eines bestimmten Staates bezieht.

Es kommen danach nur noch die sog. unechten Amtsdelikte in Betracht, die zu einer Strafmaßerhöhung der ohnehin strafbaren Handlung durch den Amtsträger führen, z.B. bei der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB. Insofern bleibt eine Rechtfertigung der Ausnahmeklausel unter dem Gesichtspunkt *materieller Gerechtigkeit* jedenfalls bestehen. Wenn bei einer Verurteilung in einem anderen Vertragsstaat eine solche Körperverletzung strafrechtlich sanktioniert würde, so bliebe dabei aufgrund des einfachen Straftatbestandes die Bediensteten-Eigenschaft des Täters für einen anderen Staat weitgehend unberücksichtigt. Insofern findet die Ausnahmeklausel für Staatsdiener ihre Berechtigung neben dem Sonderwunsch der Staaten, ihre eigenen Bediensteten abzuurteilen, auch dadurch, daß die nationalen Rechtsordnungen für solche Delikte zumeist einen verschärften Strafrahmen bereithalten²⁸⁷. In der Natur der Amtsstraftat liegt demnach ein erhöhter Unrechtsgehalt.

c) *Zwischenergebnis und Bewertung beider Übereinkommen*

Die grundsätzlichen Probleme, die bei der Anwendung des ne bis in idem-Grundsatzes im *Teilrahmen der EU Staaten* entstehen, befinden sich noch in den Anfängen. Welche Fülle von Einzelfragen dabei auf die Mitgliedstaaten zukommen wird, welche Funktion der Europäische Gerichtshof übernehmen kann und welche Vielzahl von Problemen durch eine mögliche Osterweiterung der EU und somit auch neuen Vertragsstaaten beider Abkommen entstehen wird, bleibt abzuwarten. Es kann jedoch festgestellt werden, daß ein Teil der Mit-

²⁸⁶ H. Roggemann, Einführung in das Internationale Strafrecht., 3. Kap. 3 f.

²⁸⁷ So z.B. in § 340 StGB.

gliedstaaten zu einem Umdenken und zu einer „Europäisierung“ des Verbots doppelter Strafverfolgung bereit ist. Der Grundsatz der Anerkennung eines mitgliedstaatlichen Strafurteils beinhaltet nicht nur einen Vertrauensbeweis in das Funktionieren einzelner Spruchkörper, sondern ist zugleich auch ein *Vertrauensindikator* in die Rechtssysteme der entsprechenden Mitgliedstaaten²⁸⁸.

Dennoch hinterlassen die Durchbrechungen der *ne bis in idem*-Sperrwirkungen in den Ausnahmeklauseln unter menschenrechtlichen Aspekten stets Bedenken. Zwar haben die Staaten mit der Kombinationslösung von *ne bis in idem* als Grundsatz und den Ausnahmemöglichkeiten eine praktikable und vermutlich auch weitgehend populäre Regelung getroffen. Sie überläßt den Staaten schließlich auch bei der Geltendmachung ihres Strafanspruchs im Rahmen eines Verfahrens nach bereits abgeschlossenem Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat ein *politisches Ermessen* und zwingt selbst dann, wenn eine erneute Verfahrensaufnahme politisch gerechtfertigt erscheint, zur Anrechnung des Strafmaßes, welches durch den erstverurteilenden Spruchkörper festgelegt und vollstreckt worden ist. Es drängt sich dennoch die Frage auf, ob ein System der Ausnahmetatbestände mit Anrechnungskorrektur in einem *ne bis in idem*-Übereinkommen dem Sinn der geäußerten Interessen tatsächlich in *optimaler* Weise Rechnung tragen kann. Polemisch ließe sich unter dem Gesichtspunkt der europäischen Integration behaupten, daß die Staaten zum Zwecke ihrer Hoheits- und Schutzinteressen eine nahezu negative Vorbildfunktion einnehmen, indem sie von diesem Grundsatz schließlich zahlreiche Ausnahmen ermöglichen²⁸⁹.

Die Bedenken, die bei der Analyse der beiden *ne bis in idem*-Abkommen auftreten, kommen vorwiegend daher, daß - ausgehend von der oben dargestellten

²⁸⁸ So wohl auch M. Grotz, Das Schengener Durchführungsübereinkommen und der Grundsatz *ne bis in idem*, StraFo 1995 S. 102.

Auffassung über die Interpretation des nationalen *ne bis in idem*-Grundsatzes – in der Wissenschaft anerkannt ist, daß es mittlerweile zum *kerneuropäischen Mindeststandard* von Verfahrensgarantien gehört, einen einmal rechtsstaatlich endgültig abgeschlossenen strafrechtlichen Vorgang zu Lasten derselben Person nicht noch ein zweites Mal zu eröffnen²⁹⁰. Ferner widerspricht es auch dem Grundsatz von Schuld, Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit, wenn nach einer erneuten strafrechtlichen Verfolgung auch eine möglicherweise zweite Verurteilung und *Bestrafung* erfolgen kann²⁹¹. Diesen Anforderungen wird die Konzeption beider Verträge jedoch nur *bedingt* gerecht.

Es herrscht Einigkeit darüber, daß unter dem nicht ganz eindeutigen Begriff einer „rechtskräftigen Aburteilung“ im Sinne der Grundnormen in Art. 1 EG-*ne bis in idem*-Übereinkommen und Art. 54 SDÜ grundsätzlich auch ein freisprechendes Urteil erfaßt wird²⁹². Dies wirft jedoch zusätzliche Probleme auf: Käme in einem Fall das Gericht eines Vertragsstaates zu dem Ergebnis, daß der Beschuldigte freizusprechen sei, könnte ein Gericht eines anderen Vertragsstaates erneut über den gleichen Sachverhalt befinden und ggf. den Beschuldigten verurteilen. Dies beinhaltet jedoch eine „*erhebliche Schlechterstellung*“ der betroffenen Person. Durch die Vielfalt der Anknüpfungsprinzipien²⁹³, aber auch durch materielle Strafvorschriften zum Schutze von Hoheitsgütern anderer Staaten in den europäischen Strafgesetzbüchern²⁹⁴, sind Kollisionen von Strafverfolgung nach bereits erfolgtem Freispruch jedenfalls möglich.

²⁸⁹ Kritisch insoweit seit langem *J. A. Frowein/W. Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6 Rn 120; *R. Endriß/J. Kinzig*, Eine Straftat - zwei Strafen Nachdenken über ein erweitertes „*ne bis in idem*“, StV 1997, S. 665 ff. (667).

²⁹⁰ *J. A. Frowein/W. Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6 Rn 120.

²⁹¹ *F.-C. Schroeder*, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „*ne bis in idem*“, JZ 1997, S. 227 ff. (228).

²⁹² Vgl. bereits oben unter I B 4 b aa, aber auch *M. Grotz* in: Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl. Bd. III, SDÜ Art. 54, Fn. 58, 59; *W. Schomburg*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Juristische Blätter 1997 S. 553 ff. (561).

²⁹³ Vgl. oben unter I A 1.

²⁹⁴ Der Schutz ausländischer Organe und Einrichtungen ist im StGB in den §§ 102-104a geregelt; dazu *H.-H. Jescheck*, Straftaten gegen das Ausland, FS Th. Rittler, 1957, S. 275 ff.

Speziell unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist ein solches Verfahren mit zunehmender Verfahrensdauer bedenklich. Es wird insoweit nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, daß die Bereitschaft der europäischen Staaten, den Bürgern einen *einheitlichen Lebensraum* zu eröffnen, in dem unterschiedliche Sprachen und Kulturen ohne spürbare räumliche Grenzen in einander übergehen, dadurch konterkariert wird, daß die *extremste Form des Zusammentreffens von Staatsgewalt und Bürger*, nämlich im Bereich des Strafrechts, dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Rechtssicherheit nicht umfassend genügt²⁹⁵.

Allen Ausnahmetatbeständen ist darüber hinaus gemeinsam, daß die Ausübung von Hoheitsgewalt des jeweiligen Staates über sein Territorium, seine Staatsinteressen oder die Sonderbeziehung seiner Amtsträger vorrangig berücksichtigt wird. Die Souveränität der Staaten führt primär somit nicht mehr nur zu einem hinreichenden Rechtsgüterschutz durch Strafrecht im Wege einer umfassenden Zuständigkeitsbegründung der eigenen Strafgerichtsbarkeit. Dieses Ziel ist durch die vorherige Aburteilung der Straftat von einer zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits erreicht worden. Das vorrangige Interesse liegt offenbar in der Konservierung von Hoheitsgewalt der Staaten, die über die eigentliche Notwendigkeit von Strafrecht hinausgeht, nämlich in einer Art „*Trotzreaktion*“ eines Staates für ein ihn besonders betreffendes, jedoch durch einen ordentlichen Strafprozeß eines anderen Mitgliedstaates, bereits gesühntes Strafdelikt. Sollte dies der Fall sein, so ist aber auch die Legitimität einer solchen Ausnahmerechtfertigung zweifelhaft.

²⁹⁵ U. Sommer, Auswirkung des Schengener Übereinkommens auf die Strafverteidigung, StraFo 1999, S. 37 ff. (39). Dieser Wertung für den Eingriff in die Freiheitssphäre der Bürger trägt der Bundesgesetzgeber in Art. 103 und 104 GG Rechnung, indem er für die Zulässigkeit strafrechtlicher Sanktionen besonders strenge rechtsstaatliche und demokratische Anforderungen stellt, vgl. auch A. Musil, Umfang und Grenzen europäischer Rechtssetzungsbefugnisse im Bereich des Strafrechts, NStZ 2000, S. 68 ff. (69).

C. Exkurs: Ne bis in idem im Verhältnis von nationalem Recht und supranationalen Sanktionen

Daß das Problem doppelter Strafverfolgung nicht nur bei dem Zusammentreffen einzelner, nationaler Strafrechtsordnungen entstehen kann, hat bereits die Untersuchung des Konkurrenzverhältnisses zwischen internationaler Strafgerichtsbarkeit einerseits sowie den nationalen Strafrechtsordnungen andererseits, gezeigt²⁹⁶. Ein ähnlicher Normenkonflikt ist darüber hinaus auch zwischen Rechtsordnungen einzelner Mitgliedstaaten und dem Recht der Europäischen Union denkbar.

1) Gemeinschaftsrecht und Strafkompentenz

Aufgrund fehlender Ermächtigung der die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften begründenden Verträge, besteht eine allgemeine supranationale Normsetzungskompetenz für Kriminalstrafrecht nicht²⁹⁷. In diesem Sinne hat auch der EuGH in ständiger Judikatur festgestellt, daß für „*die Strafgesetzgebung (...) grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig*“ sind²⁹⁸. Somit kommt es also zunächst nicht zu einem Konflikt der Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten mit einem europäischen Strafgesetzbuch, welches konkurrierende Straftatbestände enthält. Neben der Anwendung von Kriminalstrafrecht auf einen bestimmten Lebenssachverhalt kommen jedoch andere Formen „*punitiver Sanktionen*“ oder Maßnahmen eines „*Verwaltungsstrafrechts*“ in Betracht, die *strafrechtsähnlichen Charakter* haben und bei denen sich die Frage

²⁹⁶ Vgl. oben unter I B 3 b bb.

²⁹⁷ G. Dannecker, Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft, JZ 1996 mit weiteren Nachweisen.

²⁹⁸ Rs. 266/86 (*Drexel*), Slg. 1988, S. 1213 ff. (1233) und zuvor auch schon Rs. 8/77 (*Sagulo*), Slg. 1977, S. 1495 ff. (1503).

nach der Zulässigkeit einer erneuten Sanktionierung gleichfalls stellen kann²⁹⁹.

Ein weiterer Einfluß des Europarechts in die nationalen Rechtsordnungen erfolgt durch die aufgrund von Sekundärrecht veranlaßte Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben. Der nationale Gesetzgeber kann dabei neben der Veränderung des herkömmlichen materiellen Strafrechts, auch zur Anpassung des Strafverfahrensrechts gezwungen werden³⁰⁰.

2) Sanktionsmöglichkeiten im EG-Recht

Das europäische Gemeinschaftsrecht hat eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt, die ein rechtswidriges, in der Regel wettbewerbswidriges Verhalten einzelner natürlicher oder juristischer Personen oder Personenverbindungen sanktionieren. Nur ausnahmsweise findet sich ein solcher Sanktionierungsmechanismus unmittelbar im EG-Vertrag selbst. So sieht z.B. Art. 83 II lit. a EGV eine *Buß- und Zwangsgeldkompetenz* der Gemeinschaft gegenüber den Unternehmen vor, wenn ein Verstoß gegen die kartellrechtlichen Vorschriften der Art. 81 und 82 EGV zu ahnden ist. Der Rat hat von dieser Ermächtigung durch den Erlaß der VO Nr. 17³⁰¹ Gebrauch gemacht. Nach Art. 15 der VO Nr. 17 kann die Kommission Geldbußen in Höhe von bis zu 1 Million ECU verhängen, wenn Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens aus Art. 81

²⁹⁹ Dazu umfassend *A. Heitzer*, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 112.

³⁰⁰ Kritisch dazu *K. F. Gärditz*, Der Strafprozeß unter dem Einfluß europäischer Richtlinien, *wistra* 1999, S. 293 ff. (296). Für die Fragestellung des Konkurrenzverhältnisses verschiedener Rechtsordnungen sind in diesem Zusammenhang freilich nur solche Normen von Interesse, die direkt dem Gemeinschaftsrecht entstammen und einen neben den nationalen Rechtsordnungen begründenden Sanktionsanspruch der EG begründen. Die Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen des allgemeinen oder des besonderen Strafrechts durch Richtlinien oder zwischenmitgliedstaatlichen Abkommen, werden von dieser Untersuchung nicht erfaßt; vgl. dazu aber *K. Tiedemann*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, *NJW* 1993, S. 23 ff.; *G. Dannecker*, Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft, *JZ* 1996, S. 869 ff.

³⁰¹ ABl. 1962, 204/62, S. 87.

I EGV oder das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Position aus Art. 86 I EGV verstoßen haben³⁰².

Der EuGH vergleicht die Funktion der Kommission bei der Durchsetzung der Geldbußen nach den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften nicht mit der eines Gerichts, da es sich um ein verwaltungsrechtliches Verfahren handele, in dem die Kommission das EG-Recht zu wahren habe³⁰³. Dennoch lassen sich nach der überwiegenden Meinung in der Literatur³⁰⁴ und der einhelligen EuGH-Rechtsprechung³⁰⁵ Geldbußen im Sinne des EG-Kartellrechts als Sanktionsmaßnahmen mit strafendem Charakter beschreiben. Ihnen kommt dadurch neben der repressiven Auswirkung, auch eine *strafrechtsgleiche Präventivfunktion* zu.

Neben dieser klassischen Form gemeinschaftsrechtlicher Sanktion für EG-rechtswidriges Verhalten Privater, haben sich zudem weitere Instrumente entwickelt, deren Rechtsnatur im Einzelfall noch ungeklärt ist. Diese bestehen qua Gemeinschaftskompetenz vor allem im Agrar- und Fischereisektor als Mittel zur Wettbewerbsüberwachung; in diesem Fall seien z.B. Streichungen von Beihilfen, Zuschlagserhöhungen, Ausschluß von gemeinschaftsrechtlichen Beihilfen und ähnliche, negativ regulierende Maßnahmen genannt³⁰⁶. So hat der EuGH eine Annexkompetenz der Gemeinschaft anerkannt,

„alle Sanktionen einzuführen, die für die wirksame Anwendung der Regelungen auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich sind. Diese Befugnis beruht auf Art. 40 III und Art.

³⁰² Vgl. dazu A. Heitzer, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 19.

³⁰³ Rs. 100-103/80, (*Pioneer Elektro*), Slg. 1983, S. 1825, Rn. 7, 8.

³⁰⁴ R. Fornasier, Le pouvoir répressif des Communautés européennes et la protection de leurs intérêts financiers, RMC 1982, S. 402 f., I. Pernice, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EGV, nach Art. 87, VO Nr. 17 (Art. 15) Rn. 2, 5, 8, mit weiteren Nachweisen.

³⁰⁵ Rs. 41, 44-45/69 (*ACF Chemiefarma NV u.a.*) Slg. 1970, S. 661 sowie die Entscheidung des EuG in der Rs. T-11/89 (*Shell International*) Slg. 1992, II-S. 757.

³⁰⁶ Dazu im einzelnen vgl. A. Heitzer, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 27ff unter Hinweis auf weitere Sanktionsmaßnahmen.

Danach sind Leistungssperremaßnahmen und Zuschlagsregeln durch die Kommission für zulässig erachtet worden.

3) Entstehung von Anspruchskonkurrenzen

Die Existenz strafrechtsähnlicher Normen im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts kann grundsätzlich zur Kollision mit den Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten führen³⁰⁸. Den allgemeinen Konfliktfall zwischen nationalen Rechtsordnungen und konfligierendem EG-Recht hat der EuGH im Sinne eines Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht seit langem geklärt³⁰⁹. Diese Aussage ist jedoch auf die hier entstehenden Zuständigkeitskollisionen nicht unmittelbar zu übertragen. Es ist nämlich nicht der allgemeine Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu beurteilen, sondern die Frage, ob eine kumulative Anwendung von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht möglich ist. Der folgende Fall und die folgende Fragestellung veranschaulichen diese Konstellation:

Der bundesdeutsche Kaufmann A stellt wissentlich einen unrichtigen Antrag an die zuständigen Gemeinschaftsorgane mit der Bitte um Gewährung einer leistungsorientierten Beihilfe. Nach Genehmigung und Auskehrung der Beihilfe stellt sich die Täuschung des A heraus. Kann die Bundesrepublik ein Strafverfahren gegen A eröffnen, nachdem die Kommission ein Bußgeld gegen ihn zuvor bereits erlassen hat? Muß die Kommission ein Verfah-

³⁰⁷ Rs. C-240/90 (*Bundesrepublik Deutschland/Kommission*), Slg. 1992 I-S. 5383. Zur Einordnung der Kommissionszuständigkeit als Annexkompetenz vgl. auch *W. Spannowsky*, Wettbewerbsverzerrende Defizite des gemeinschaftlichen Sanktions- und Vollstreckungssystems, JZ 1994, S. 326 ff. (328).

³⁰⁸ Vgl. *H.-J. Scholten*, Das Erfordernis der Strafbarkeit in § 7 StGB, 1996, S. 180.

³⁰⁹ Dazu grundlegend Rs. 26/62 (*van Gend & Loos*), Slg. 1963 S. 1 ff.; Rs. 6/64 (*Costa v. ENEL*), Slg. 1964, S. 585 ff.; über das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht vgl. auch *P. Craig/G. De Búrca*, EU-Law, 2. Aufl. 1998, S. 255 ff.

ren gegen A beenden, wenn A nach der Durchführung eines Strafverfahrens gem. §§ 263 ff. StGB verurteilt wurde?

Eine Beantwortung der Kollisionsfrage wäre zugunsten eines Verfolgungsrechts der nationalen Strafverfolgungsbehörden denkbar, wenn es sich bei der gemeinschaftsrechtlichen Regelung um ein subsidiäres Korrektiv handelte, welches nur in Ergänzung bei unzureichendem mitgliedstaatlichen Strafrechtsschutz eingreifen würde³¹⁰. Dem ist jedoch nicht so. Eine solche Auslegung widerspricht dem Grundkonzept und der Natur der EG, die einheitliche Beachtung des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gemeinschaftsgebiet sicherstellen will. Auch aus der Charakterisierung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch den EuGH kann die Durchsetzungskraft des Gemeinschaftsrechts nicht zulässigerweise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren, ohne daß dies die Vertragsziele gefährden würde³¹¹. Insbesondere bei wettbewerbsrechtlichen Beeinträchtigungen durch einzelne Marktteilnehmer hat die Auferlegung von Geldbußen, neben präventiven und repressiven Funktionen, auch die Aufgabe, schadensbeseitigend zu wirken. Geldbußen, die von der EG verhängt werden, dienen insoweit auch der Beseitigung jener (Wettbewerbs-) Vorteile, die durch rechtswidrig erlangte Handlungen entstanden sind.

Insoweit ist auch denkbar, daß aufgrund des allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Vorrangs das Verfolgungsmonopol wegen gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens von Privatpersonen bei den Institutionen oder *qua Gemeinschaftsrecht* bei bestimmten nationalen Verfolgungsbehörden liegt. Eine solche Vorrangstellung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Straf- und Sanktionenrechts innerhalb der EG nicht angenommen werden. Gegen eine solche Annahme spricht vor allem das nur fragmentarisch auf Sanktionen ausgerichtete Primär-

³¹⁰ A. Heitzer, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 174, 175 zieht für die Konstruktion eines Subsidiaritätsverhältnisses des Gemeinschaftsrechts den Rechtsgedanken aus § 84 I des bundesdeutschen OWiG heran, sieht jedenfalls sodann von einer Parallelität zutreffend ab.

recht ohne eigene Strafkompetenz zugunsten der EG.

Da sich ein Vorrang von einer der Rechtsordnungen mithin nicht begründen läßt, stellt sich die Frage nach einer *ne bis in idem*-Verpflichtung seitens des *nachfolgenden Hoheitsträgers*. Das *ne bis in idem*-Prinzip des Art. 103 III GG ist zur Klärung ebenso wenig hilfreich, wie bei den zwischenstaatlichen Strafkollisionen. Die Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung, daß das verfassungsrechtliche Verbot doppelter Strafverfolgung nicht für unterschiedliche Hoheitsträger gelte³¹², gilt demnach auch für die Verneinung des Strafklageverbrauchs nach einer Sanktion durch eine supranationale Organisation. Insoweit findet auch hier der Anrechnungsgrundsatz des § 53 III StGB Anwendung³¹³.

Problematischer erscheint dabei jene Fallkonstruktion, bei der auf der einen Seite die nationalen Strafverfolgungsbehörden, auf der anderen Seite hingegen die Verwaltungsbehörden des gleichen Mitgliedstaates als *quasi von der Gemeinschaft beliehene Vollzugsorgane* tätig werden, die etwaige Zwangsgelder verhängen oder andere punitive Sanktionsmaßnahmen zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts herbeizuführen haben³¹⁴. In der Anwendungspraxis kollidierenden bundesdeutschen Verwaltungsrechts und bundesdeutschen Strafrechts gilt der Grundsatz des Art. 103 III GG nicht, auch wenn die verwaltungsrechtliche Maßnahme durchaus als punitive Sanktion qualifiziert werden kann³¹⁵.

Der Bundesgerichtshof, der sich insoweit mit dem EuGH in Übereinstimmung befindet³¹⁶, vertritt die gleiche Auffassung auch in dem Fall, in welchem die nationalen Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung des EG-Rechts angehalten

³¹¹ Vgl. EuGH Rs. 6/64 (*Costa v. ENEL*), Slg. 1964, S. 585 ff.

³¹² BGHSt 6, S. 176 (178); BVerfG NJW 1987, S. 2155.

³¹³ So auch A. Heitzer, *Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht*, 1997, S. 173.

³¹⁴ Dazu A. Heitzer, *Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht*, 1997, S. 174.

³¹⁵ Vgl. z.B. BVerfGE 20, S. 365 (372) für die Nichterteilung einer Fahrerlaubnis oder BVerfGE S. 387 (420) für den Entzug von Versorgungsbezügen.

sind, kumulativ auch nationales Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht auf denselben Tatvorgang im prozessualen Sinne anzuwenden³¹⁷. Es sei eine

*„selbstverständliche Voraussetzung von Art. 103 III, daß im Fall von Idealkonkurrenz - in dem regelmäßig nur eine (prozessuale) Tat vorliegt - das Gericht, das eine einheitliche Buße festsetzt, die idealkonkurrierenden Vorschriften auch selbst anwenden dürfte.“*³¹⁸

Die *kumulative Anwendung* von gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen und nationalem Strafrecht bei einem tateinheitlichen Vorgang ist zudem auch durch den *unterschiedlichen Rechtsgüterschutz* gerechtfertigt³¹⁹. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts stehen vorwiegend Interessen des gesamtwirtschaftlichen Handels und Wettbewerbs im Vordergrund. Das trifft sowohl auf die Erschleichung von Beihilfen und andere auf Subvention gerichtete Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft zu, als auch für kartellrechtswidriges Verhalten von Unternehmen. Im Gegensatz zu diesem, alle Mitgliedstaaten umfassenden Interesse, liegt der Betrugstatbestand der nationalen Strafgesetze im *Vermögensschutz individueller Teilnehmer* im Rechtsverkehr³²⁰. Selbst wenn, wie bei kartellrechtlichen Verstößen denkbar, ein Bußgeld sowohl wegen gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens, durch die Organe der EG verhängt wird, als auch parallel die nationalen Kartellaufsichtsbehörden wegen der gleichen Handlung eine bußgeldrechtliche Sanktion verhängen wollen³²¹, so sei dies wegen der unterschiedlichen Schutzrichtungen der einzelnen Kartellrechtsvorschriften, jedenfalls nach der Auffassung des BGH, zulässig³²².

³¹⁶ Vgl. Rs. 14/68 (*Walt Wilhelm*), Slg. 1969, S. 1 ff. (13 ff.).

³¹⁷ BGHSt 24, S. 54.

³¹⁸ A. Heitzer, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 174.

³¹⁹ K. Tiedemann, Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1990, S. 2232.

³²⁰ Vgl. z.B. H. Tröndle/Th. Fischer, 50. Aufl. 2001, § 263 Rn. 1b.

³²¹ So z.B. im Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 81 EGV (n.F.), i.V.m. VO 17 (EWG) und § 1 GWB i.V.m. § 38 I Nr. 1 GWB.

³²² BGHSt 24, 54 (59):

Da eine Kollisionsauflösung somit nicht auf der Ebene der Strafverfolgung stattfindet, ist die Anrechnung der zuvor ergangenen Repression bei der zweiten sanktionierenden Maßnahme (Urteil oder Verwaltungssanktion) erforderlich. Diese Anforderung folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip³²³ sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist durch den vermögensrechtlichen Charakter der gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen insoweit auch erleichtert durchzuführen³²⁴. Eine Abhilfe findet somit nur auf der Rechtsfolgenseite statt.

4) Bewertung konkurrierender supranationaler und mitgliedstaatlicher Sanktionskollisionen

Zunächst ist festzustellen, daß es zwischen supranationalem Sanktionenrecht und nationalem Strafrecht durchaus zu konkurrierenden Sanktionsansprüchen kommen kann. Auf ein und dieselbe Handlung können sowohl eine gemeinschaftsrechtliche Sanktionsvorschrift, als auch mitgliedstaatliche Straftatbestände anwendbar sein. Auch wenn beide Rechtsordnungen die Pönalisierung der jeweiligen Handlung auf unterschiedliche Strafschutzzwecke stützen, bleibt die Qualität der Konfliktauflösung deutlich hinter dem bereits durch zwischenstaatliche Abkommen erreichten, grundsätzlichen *ne bis in idem*-Standard zurück.

Zur Minderung der Konfliktfolgen kommt insoweit nur das Anrechnungsprinzip in Betracht. Dieser Möglichkeit ist sich der Gemeinschaftsgesetzgeber auch bewußt, da das Anrechnungsprinzip im Kollisionsfall z.B. auch in Art. 6 der Ver-

„Zwar wollen beide die Aufrechterhaltung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs schützen, jedoch in voneinander verschiedenen Bereichen. Art. 85 EWGV (a.F. d. Verf.) stellt nur auf Kartelle ab, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. § 1 GWB hingegen dient dem Schutze des innerdeutschen Marktes“.

³²³ BGHSt 24, 54 (60, 61).

³²⁴ EuGH Rs. 14/68 (*Walt Wilhelm*), Slg. 1969, S. 1 (13 ff.); sowie *K. Tiedemann*, Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1990, S. 2232.

ordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft³²⁵ die Möglichkeit einer Sanktionsanrechnung vorsieht. Eine Mehrfachverfolgung führt in diesem Bereich zwar nicht zu den gleichen schweren Eingriffen in die Rechte des Betroffenen, wie dies bei einer zweiten prozessualen Verfolgung im Rahmen eines Strafverfahrens der Fall ist, dennoch besteht auch hier Bedarf an einer Auflösung dieser Konkurrenzsituation.

³²⁵ VO Nr. 2988/95, ABl. 1995 L 312 S. 1ff. Dazu ausführlich *G. Dannecker*, Strafrechtlicher Schutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft gegen Täuschung, ZStW 108 (1996) S. 577 ff. (604 ff.).

II. Ergebnis des 1. Kapitels

Aus der vorangehenden Untersuchung lassen sich einige wichtige Erkenntnisse für die Frage konkurrierender Strafansprüche unter Staaten und im Verhältnis zwischen Staaten und internationalen bzw. supranationalen Organisationen gewinnen. Dabei erweist sich eine Trennung zwischen der universellen Ebene und den supranationalen Staatengebilden als erforderlich.

A. Kollidierende Strafansprüche auf globaler Ebene

Durch eine Vielzahl zulässiger Anknüpfungsprinzipien zur Begründung der nationalen Strafzuständigkeit entstehen Konflikte unterschiedlicher Rechtsordnungen. Auf universeller Ebene hat sich gezeigt, daß eine allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von Strafaussprüchen eines anderen Staates in einem solchen Konfliktfall nicht besteht. Dieses Ergebnis ist zwar unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten, die einer doppelten Strafverfolgung für ein und dieselbe Tatbegehung entgegenstehen, zunächst unbefriedigend. Andererseits sind die Unterschiede im Verständnis von Strafzweck sowie Art und Weise strafrechtlicher Sanktion, in den einzelnen Staaten weltweit viel zu unterschiedlich, um die strafrechtliche Anerkennung ausländischer Urteilsprüche umfassend zu gewährleisten.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Differenzen darüber, welche Handlungen überhaupt unter Strafe gestellt werden sollten. Ein Großteil der bestehenden Divergenzen kann vor allem auf die Unterschiede der historischen Entwicklung der Weltreligionen zurückgeführt werden. Insbesondere in solchen Staaten, die keine strikte Trennung von Staat und Religion vornehmen, werden diese Divergenzen besonders sichtbar. Zur Verdeutlichung des Problems sei an dieser Stelle der in Deutschland viel diskutierte Fall eines bundesdeutschen Geschäftsmannes erwähnt, der vom iranischen Staat, des dort mit Todesstrafe bedrohten Verbre-

chens des Unterhaltens einer sexuellen Beziehung eines Nicht-Moslems mit einer Muslimin bezichtigt wurde³²⁶. In den westlich geprägten Industrieländern existiert dagegen freilich kein ansatzweise vergleichbarer Verbotstatbestand. Daher hat weder ein solcher Staat, der religiös oder moralisch begründete Straftatbestände schafft, noch der säkulare Staat, dem jedenfalls allein auf religiöser Dogmatik begründete Straftatbestände eher fremd sind, ein Interesse an unbedingter gegenseitiger Anerkennung von Strafurteilen.

Selbst das Internationale Privatrecht, welches ohne vergleichbare Souveränitätsinteressen der Staaten ausgestaltet ist und bei der Anknüpfung weder den Inhalt des ausländischen Rechts noch die konkreten Ergebnisse seiner Rechtsanwendung im Einzelfall grundsätzlich berücksichtigt, kennt ein Korrektiv, falls das Ergebnis der ausländischen Rechtsanwendung den Grundprinzipien des eigenen Rechtssystems widerspricht³²⁷. Diese sog *ordre public*-Klausel verhindert, daß kulturelle, religiöse, historische oder politische Anschauungen (z.B. bzgl. Mehrfachehen, Privatscheidungen, Homosexuellenehen, Zinsverbote etc.) im Extremfall anerkannt werden müssen. Es liegt daher nahe, daß solche Unterschiede erst recht im sensibleren Bereich des internationalen Strafrechts zu erheblichen Verständigungsschwierigkeiten führen.

Für das internationale Strafrecht stellt sich die Frage, wie vernünftiger Weise mit dem Problem konkurrierender Strafansprüche umgegangen werden sollte, unter der Annahme, daß ein universelles „*ne bis in idem*“ in absehbarer Zeit nicht anerkannt wird. Die dazu herausgearbeiteten Lösungskonzepte durch die Strafrechtswissenschaft sind Gegenstand des zweiten Kapitels.

³²⁶ Im September 1997 wurde der Geschäftsmann *H. Hofer* auf dem Flughafen Teheran wegen des Verdachts festgenommen, eine verbotene sexuelle Beziehung zu einer Muslimin geführt zu haben, wobei ihn ein Jahr später ein Teheraner Gericht zum Tode verurteilte. Erst im Berufungsverfahren und durch diplomatische Einflußnahme der Bundesregierung wurde die mit Todesstrafe bedrohte Anklage fallengelassen. Zur Chronik dieses Falles vgl. <http://zdf.msnbc.de/news/41394.asp>.

³²⁷ *B. v. Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 2000, § 6 Rn. 136.

B. Anspruchskonkurrenzen innerhalb eines supranationalen Rechtsverbundes und zwischen Staaten und internationalen Organisationen

Innerhalb eines supranationalen Rechtsraumes, wie ihn die Staaten der Europäischen Union in den vergangenen zwei Jahrzehnten entwickelt haben, ist eine weiterausgebildete *Bereitschaft der Mitgliedstaaten* zur Anerkennung ausländischer Strafurteile herangewachsen. In einem ersten, und weitgehend vollzogenen Teilbereich, hat eine beachtliche Zahl der EU-Staaten die grundsätzliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Rahmen politischer und justizieller Kooperation anerkannt.

Als Grundlage dieser Entwicklung dienten dabei zwei Parameter: Zum einen existieren die auf internationaler Ebene konstatierten *Divergenzen* über Zweck, Art, und Umfang von Strafe im Kreis Kerneuropas nicht oder nur in einem durch die Mitgliedstaaten tolerierbaren Ausmaß. Ausdrücklich finden einige Ausnahmen in das geltende Recht Einzug, wobei die Staaten offensichtlich zu dem Ergebnis gekommen sind, daß dort weiterhin Unterschiede bestehen oder Souveränitätsinteressen stärker ausgeprägt sind, als der gegenüberstehende Schutz rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien.

Hinzu tritt das ansteigende *Vertrauen in die Justiz der Mitgliedstaaten*, eine Komponente die im wirtschaftlichen Bereich schon seit Jahren vorhanden ist. Ein Unterschied des wirtschaftlichen und des strafrechtlichen europäischen Integrationsprozesses liegt dabei auch in der Existenz und der Funktion des EuGH begründet. Durch diesen Spruchkörper kann eine von den nationalen Rechtsordnungen generell unabhängige Instanz verbindlich Recht sprechen, welches von den Mitgliedstaaten schließlich auch umgesetzt und beachtet wird. Die *Abwesenheit eines einheitlichen, europäischen Justizsystems in Strafsachen* sorgt daher maßgeblich dafür, daß die Integration dort erheblich langsamer und

politisch bedachter voranschreitet. Kein unabhängiges Gericht bildet im strafrechtlichen Bereich Gemeinschaftsrecht fort.

2. Kapitel: Lösungsansätze zur Konfliktvermeidung

Gegenstand des zweiten Kapitels ist die Darstellung und Analyse der in der Strafrechtswissenschaft unternommenen Lösungsversuche zur Vermeidung von Zuständigkeitskonkurrenzen. Konkurrierende Strafansprüche verschiedener Staaten und unter Umständen auch von Staaten und einer internationalen Gerichtsbarkeit sind trotz einiger Mechanismen im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses weiterhin möglich. Der erste Abschnitt behandelt die einzelnen theoretischen Modelle, die bislang vertreten werden. Im zweiten Abschnitt wird sodann untersucht, inwieweit auf der Sekundärebene des Strafvollzuges die Folgen einer mehrfachen Strafverfolgung behoben werden können. In Europa hat sich diesbezüglich in den vergangenen Jahrzehnten ein beachtliches Vertrags- und Kooperationssystem herausgebildet.

I. Völkerrechtliche Modelle zur Auflösung konkurrierender Konfliktsituationen

Eine der Hauptaufgaben des Strafrechtsanwendungsrechts auf internationaler Ebene besteht in der methodischen Durchdringung der in unterschiedlichen (nationalen) Strafrechtsordnungen enthaltenen Lösungsansätze³²⁸. Es ist der international-strafrechtlichen Wissenschaft bislang jedoch noch nicht gelungen, ein einheitliches und vor allem aber ausgehend von den Interessen der Staaten durchführbares Instrumentarium zu entwickeln, wonach die Vielzahl völkerrechtlich zulässiger Anknüpfungen rechtstaatlich befriedigend systematisiert wird³²⁹.

³²⁸ H. Schultz, *Compétence des juridictions pénales pour les infractions comises à l'étranger*, *Revue de science criminelle et droit pénal comparé*, 1967, S. 305 ff. (306).

³²⁹ Vgl. die zahlreichen Nachweise über die verschiedenen Lösungsansätze bei O. Lagodny, *Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts*, *ZStW* 101 (1989) S. 987 ff. (1003 ff.).

Die Schwäche der unterschiedlichen Lösungsvorschläge liegt jedoch meist nicht primär in der juristischen Dogmatik, sondern ist vielmehr auf fehlende politische Bereitschaft der Staaten zurückzuführen. Dennoch haben die Methoden der Wissenschaft auf diesem Gebiet die internationale Diskussion erheblich vorangebracht und finden zudem, wie es durch den Abschluß der im ersten Kapitel genannten zwischenstaatlichen Abkommen belegt wurde, auch partiellen Einzug in die Staatenpraxis.

Aus systematischer Sicht lassen sich unterschiedliche Ansatzpunkte einer Kollisionsauflösung herleiten. Einige haben ihren Ursprung in einem Modell, welches einen internationalen Geltungsanspruch besitzen soll. Andere Auflösungsmöglichkeiten bestehen in der einseitigen Beschränkung der nationalen Strafrechtszuweisungen.

A. Konfliktlösungsmodelle auf multilateraler Ebene

Den Lösungskonzepten auf multilateraler Ebene ist gemeinsam, daß eine Funktionstüchtigkeit nur dann gegeben sein kann, wenn nicht nur ein Staat zur Konfliktlösung bereit ist, sondern vielmehr der schwer in die Praxis umzusetzende *Konsens der Staatengemeinschaft* auf internationaler- oder zumindest auf regionaler Ebene erreicht werden kann. Zur Umsetzung dieser Lösungsvorschläge kann zunächst das Instrumentarium eines völkerrechtlichen Vertrages herangezogen werden, welches die Vertragsparteien zur Transformation in nationales Recht verpflichtet. Daneben wäre es jedoch auch denkbar, daß sich im Sinne der Anforderungen an die Begründung und Entstehung völkergewohnheitsrechtlicher, ungeschriebener Normen - durch entsprechende Rechtspraxis und Rechtsüberzeugung - ein solches Gewohnheitsrecht herausbildet.

1) Forderung einer universellen ne bis in idem-Geltung

Vor allem in der menschenrechtlichen Literatur finden sich stets Forderungen nach einer universellen Geltung des Verbotes doppelter Strafverfolgung. Wie bereits dargelegt, widerfährt diesem Ansatzpunkt zur Zeit keine oder nur eine sehr geringe Reflexion in der internationalen Staatenpraxis durch die Judikatur der nationalen Gerichte³³⁰. Dennoch wird eine universelle Geltung des ne bis in idem-Grundsatzes als wünschenswert und möglich betrachtet³³¹.

a) Begründung einer universellen ne bis in idem-Geltung

Ausführlich und rechtsvergleichend widmet sich *H. Li* diesem Thema und plädiert nachdrücklich für ein umfassendes *ne bis in idem universeller Geltung*³³². Das Haupthindernis, welches einer solchen Geltung erschwerend begegne, sieht *Li* in der Überbewertung der nationalen Staatssouveränität. Es bestehe bei einem Strafurteil des erstverurteilenden Staates, das einen Fall bereits sachgerecht und angemessen abgeschlossen hat, keine Veranlassung wegen derselben Tat ein erneutes Strafverfahren im Inland einzuleiten³³³. Seine Aufforderung richtet daher die einzelnen Staaten sich nicht in „*eifersüchtig gehüteten Privilegien*“ aufzuhalten, sondern die „*freiwillige Selbstbeschränkung im Interesse einer gerechten und zweckmäßigen zwischenstaatlichen Koordination und*

³³⁰ Vgl. dazu oben im 1. Kapitel unter I B 4 b cc.

³³¹ In diesem Sinne vor allem *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 246 ff.; der als Resultat den Entwurf eines nationalen Strafrechtsanwendungsrechts unter universeller Berücksichtigung des ne bis in idem-Grundsatzes vorlegt. Vgl. aber auch *H. Schultz*, Compétence des juridictions pénales pour les infractions commises à l'étranger, *Revue de Science Criminelle et Droit pénal comparé*, 1967, S. 305 ff. (330); ders. Internationalstrafrechtliche Spiele, FS *H. Tröndle*, 1989, S. 895 ff.; *O. Lagodny*, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, *ZStW* 101 (1989) S. 987 ff.

³³² *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 246 ff.

³³³ *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 247; so auch *D. Oehler*, *IStR*, 1983, Rn. 978.

Zusammenarbeit“ zu suchen³³⁴. Es müsse demnach ein tragfähiger Ausgleich gefunden werden, der die *legitimen Anforderungen an Souveränität* der Staaten wahrt und gleichzeitig durch Souveränitätsbeschränkung eine umfassende *ne bis in idem*-Geltung erreicht. *Li* konstatiert dabei, daß ein Souveränitätsverzicht selbst dann hinnehmbar erscheine, wenn er dem objektiven Interesse des Staates widerspricht und belegt dieses Argument durch die prozeßunökonomische Durchführung eines zweiten Strafverfahrens. Neben den bereits festgestellten menschenrechtlichen Beeinträchtigungen spreche auch das durch den erneuten Prozeß ausgedrückte Mißtrauen in die Strafrechtspflege anderer Staaten gegen eine mehrfache Strafverfolgung³³⁵.

Der von *Li* gewählte Lösungsansatz sieht neben der einschränkenden Geltendmachung nationaler Strafansprüche im Kollisionsfall vor allem eine *Korrektur auf der Ebene der nationalen Strafrechtsanwendungsrechte* vor, die in einem fiktiven Entwurf der Basisnorm des *ne bis in idem* vorsieht:

„Eine Straftat, die der inländischen Strafgewalt unterliegt, ist nach dem inländischen Strafrecht nur dann zu bestrafen, wenn

1) wegen dieser Tat kein freisprechendes oder ganz oder teilweise vollstrecktes Urteil eines ausländischen Staates vorliegt, oder

2) das wegen dieser Tat ergangene Urteil eines ausländischen Gerichts im ausländischen Staat nicht vollstreckt werden kann, und auch die Übernahme der Vollstreckung nicht möglich ist, oder

3) das wegen dieser Tat ergangene Urteil eines ausländischen Gerichts dem ordre public des inländischen Rechts widerspricht,

³³⁴ *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 247.

³³⁵ *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 247.

oder

4) die wegen dieser Tat ausgesprochene Strafe eines ausländischen Gerichts den Maßstäben des inländischen Strafrechts erheblich widerspricht. In diesem Fall wird die vollstreckte ausländische Strafe auf die im Inland auszusprechende Strafe angerechnet.³³⁶

Freilich gilt auch bei *Li* die Einschränkung, daß nur solche Strafurteile für eine Präklusionswirkung geeignet sind, bei denen es sich um *sachangemessene, tatsächliche Urteile* handelt, die den inländischen Grundsätzen des materiellen Rechts nicht widersprechen und auch von der Höhe des Strafmaßes in Einklang mit nationalen Gepflogenheiten stehen. Dabei handelt es sich um eine Forderung, die sich bereits im ICC-Statut niedergeschlagen hat³³⁷.

Ein interessantes Korrektiv stellt dabei die im Bereich des Internationalen Privatrechts übliche Klausel des *ordre public*-Vorbehalts dar. Fremdes Recht, das dem widerspricht, was den eigenen unantastbaren Bereich der nationalen Rechtsordnung ausmacht, wird nach dem *ordre public*-Vorbehalt des IPR im Kollisionsfall nicht angewendet, während das eigene Recht, welches zu diesem Kernbereich gehört, gegenüber dem fremden Recht schließlich durchgesetzt werden kann³³⁸. *Li*'s Konzept enthält eine *ordre public*-Funktion auf zwei Ebenen: der materiell- und verfahrensrechtlichen Ebene sowie der Ebene des Strafmaßes. In beiden Fällen soll der *ne bis in idem*-Grundsatz dann nicht zur Geltung kommen, wenn die „wesentlichen Interessen des Staates“ durch das erste Urteil berührt würden³³⁹.

³³⁶ H. Li, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 252, 253.

³³⁷ Vgl. dazu im 1. Kapitel unter I B b bb ii.

³³⁸ Vgl. G. Kegel/K. Schurig, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 16 I, S. 453; für das bundesdeutsche IPR vgl. auch Art. 6 EGBGB.

³³⁹ H. Li, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 253, Fn. 2.

In diese Richtung argumentiert auch *O. Lagodny*, der sich hinsichtlich der „*überschießenden Konkurrenzfolgen*“ durch die Vielzahl von völkerrechtlich zulässigen Zuständigkeitsbegründungen für ein universell geltendes *ne bis in idem* ausspricht³⁴⁰. Danach hätten die konkurrierenden Strafansprüche eher einen „*macht-deklatorischen*“ Charakter³⁴¹, der zugunsten der Kollisionsauflösung ggf. nicht realisiert werden können sollte.

b) Kritik

Dieser Vorschlag entspricht dogmatisch durchaus der von den europäischen Staaten entwickelten Konzeption des *EG-ne bis in idem*-Übereinkommens und des SDÜ. *Li* gesteht den Staaten schließlich auch einen Vorbehalt für solche Fälle ein, in denen ein fremdstaatliches Urteil den wesentlichen Interessen der eigenen Rechtsordnung widerspricht. Anders als die auslegungsbedürftige Klausel der „wesentlichen Interessen“ in Form des allgemeinen *ordre public*-Vorbehaltes, haben die europäischen Abkommen Vermutungen formuliert, in welchen Bereichen solche wesentlichen Interessen generell berührt sein und damit unter den erneuten Strafschutz der eigenen Rechtsordnung fallen würden. Dieser Punkt wird um so deutlicher, je klarer man sich vor Augen hält, daß die Definitionshoheit über diesen *ordre public*-Vorbehalt wohl stets in den Händen des Staates liegt, der eine zweite Strafverfolgung durchführen möchte.

Li läßt die Frage jedoch unbeantwortet, wie mit einem universell durchaus denkbaren Konfliktfall unterschiedlicher Sanktionsarten umzugehen sein sollte.

³⁴⁰ *O. Lagodny*, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, ZStW 101 (1989) S. 987 ff. (1010, 1011).

³⁴¹ *O. Lagodny*, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, ZStW 101 (1989) S. 987 ff. (1010).

Er stellt zwar fest, daß eine Strafe, die nach nationalem Recht menschenunwürdig ist, ohnehin dem inländischen *ordre public* entgegen stünde³⁴². Dabei bleibt jedoch offen, wie z.B. in einem Land auf eine ausländische Geldstrafe reagiert werden sollte, welches diese Art der Sanktionierung für ein bestimmtes Delikt für ausgeschlossen hält und statt dessen z.B. eine Prügelstrafe vorsieht. An sich müßte konsequenterweise auch für dieses Land der *ordre public*-Vorbehalt gelten, was aber vermutlich zu einem Ergebnis führen würde, welches dem Konzept *Li*'s sicherlich widerspricht³⁴³. Es entsteht an dieser Stelle erneut das Problem des Zusammentreffens verschiedener Rechtskulturen im Strafrecht.

Zudem ergeben sich bei einer universellen Geltung des *ne bis in idem*-Grundsatzes nach der herkömmlichen Sicht nahezu unüberwindbare Probleme auf der Ebene der Straftatbestände. Wie soll z.B. entschieden werden, wenn dasselbe Delikt in einem Staat ein Vergehen minderer Art, gleichzeitig jedoch in einem anderen Staat mit unterschiedlicher Rechtskultur ein kapitaales Verbrechen darstellt? *Li* bedenkt zwar den Fall, in dem die Handhabung eines Tatverlaufs durch die Justizbehörden eines Staates zu mild und nicht ausreichend erscheint³⁴⁴. Das eigentliche Problem scheint jedoch vielmehr bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Straftatbestände und ihrer Rechtsfolgen zu liegen, also einer politischen Ebene, die von der Ebene der Rechtsanwendung zu trennen ist.

Der von *Li* präsentierte Vorschlag verspricht seine Funktionsfähigkeit somit nur im Konfliktfall zwischen Staaten, die ein ähnliches Verständnis über „Strafrecht“ vorweisen und dann schließlich auf dieser Grundlage zu ähnlichen Strafaussprüchen kommen. Daß die Bereitschaft von regional kooperierenden Staaten

³⁴² *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 253, Fn. 3.

³⁴³ Z.B. im Falle einer gesetzlich ausschließlich vorgesehenen Prügelstrafe.

- wie z.B. im Bereich des supranationalen, europäischen Rechtsraumes - bestehen kann, wird durch die im ersten Kapitel untersuchten Übereinkommen bestätigt.

2) Konzeption eines Prioritätensystems

In eine etwas andere Richtung tendieren Konzepte, die eine Rangfolge der Anknüpfungsprinzipien festlegen wollen. Aus ihnen folgt eine Art Wertigkeit der bereits dargelegten Prinzipien zur Begründung der Strafzuständigkeit. Zumeist stehen bei diesen Konzepten *die staatlichen Interessen an der Durchführung eines Strafverfahrens* im Vordergrund. Einer der Hauptprotagonisten dieses Lösungsansatzes ist *S.Z. Feller*³⁴⁵. Dieser sieht in der anfangs als unerwünscht und hinderlich bewerteten denkbaren Form von Strafansprüchen kein Hindernis, sondern vielmehr ein unvermeidliches und durchaus gewünschtes Zusammenspiel einzelstaatlicher Rechtsordnungen im Kampf gegen Straftaten mit Auslandsberührungen. Zur Garantie eines umfassenden Strafschutzes organisiere jeder Staat für sich die von ihm als schützenswert erachteten Normen, um sicherzustellen, daß nach seinen Wertvorstellung als strafbar erachtete Handlungen jedenfalls *auch* verfolgt werden können³⁴⁶.

Die Notwendigkeit einer Auflösung der Konflikte wird jedoch auch in diesem Lösungsmodell bejaht. Wenngleich jedes der oben untersuchten Anknüpfungsprinzipien eine Nähe zu dem verfolgungswilligen Staat aufweise, so verkörpern sie alle Beziehungen von unterschiedlicher Natur und unterschiedlichem Ge-

³⁴⁴ *H. Li*, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrecht der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 253.

³⁴⁵ *S.Z. Feller*, La résolution des conflits de juridiction en matière pénale, *Revue Internationale de Droit pénale*, 1974, S. 537 ff., *ders.*, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff.

³⁴⁶ *S.Z. Feller*, La résolution des conflits de juridiction en matière pénale, *Revue Internationale de Droit pénale*, 1974, S. 537 ff. (538, 539).

wicht. Das zur Kollisionsauflösung erforderliche System gesteht primär die Strafverfolgung einem zunächst ausschließlich zuständigen Staat zu, während die nachrangigen Staaten ebenfalls in einer bestimmten Reihenfolge ihre Gerichtsbarkeit nur dann ausüben dürfen, wenn der zunächst zuständige Staat die eigene Gerichtsbarkeit weder ausüben kann noch will³⁴⁷.

Das Hauptinteresse eines Staates solle dabei aber stets bei der Anwendung des Territorialitätsprinzips zu suchen sein, welches - begründet auf die staatlichen Souveränitätsinteressen - bei der Bildung einer Rangfolge auf eine vorrangige Stufe gestellt werden sollte:

„It must be assumed that in principle, the primary interest is to apply the criminal laws of the state, without distinction, to every offence linked to that state by virtue of the fact that it was committed in the state's territory. This is the basic aim of criminal law - to ensure, within the sovereign territory of the state, adherence to the patterns of behaviour that the society desires and which are essential for its survival and development.“³⁴⁸

Ähnlich formuliert *H. Schultz*:

„Cette distinction entre deux sortes de compétences législatives, basée sur des considérations systématiques du droit pénal, permet de déterminer plus facilement quelles compétences sont principales et quelles sont subsidiaires.

...

(...) si la compétence législative se fonde sur le principe de la personnalité passive, le principe universel et le principe de la compétence par représentation, elle est, en principe, subsidiaire

³⁴⁷ Zu der Begründung eines Prioritätenprinzips vgl. auch *R. Linke*, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 85 ff. (88).

³⁴⁸ *S.Z. Feller*, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (69); kritisch zum Ausschließlichkeitsvorrang des Territorialitätsprinzips *H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, Strafrecht AT, § 18 II 1.

*et l'application du droit loci delicti commissi est indiquée.*³⁴⁹

Auf der gleichen Ebene, zusammen mit dem Territorialgrundsatz steht bei *Feller* das Schutzprinzip:

*„One could say that in the hierarchy of links between the offence and the state - bonds which give rise to the exercise of the state's criminal jurisdiction, even when the offence was not committed within that state - one of the most important, from the point of view of the value protected, is the linkage which expresses itself the crime being directed against the sovereignty of the state, its territorial integrity and security, or against any interest involving its very existence and honour. Therefore, it is clearly justified that the incidence of domestic criminal law on the basis of the territorial and protective principles should be of a principal nature, i.e. that criminal jurisdiction by virtue of these principles should be exercised irrespective of the criminal jurisdiction of another state based on any other principle.*³⁵⁰

Die Ziele des staatlichen Selbstschutzes vor Verletzungen ureigener Interessen, fallen danach allein in den Aufgabenbereich des verletzten Staates und sind dabei grundsätzlich nicht auf andere Staaten übertragbar. Bei der Anwendung des *Feller'schen Modells* soll bei einer Erstverurteilung durch einen Staat auf der Ausgangsbasis des Territorialitätsgrundsatzes oder des Staatsschutzprinzips jeder weitere Strafanspruch erlöschen. Voraussetzung des Erlöschens seien dabei eine *endgültige Aburteilung* und eine *bereits durchgeführte Vollstreckung* der Sanktion. Aus diesem Wertigkeitsvorrang der beiden dominierenden Prinzipien ergeben sich zwei wesentliche Schlußfolgerungen: Einerseits treten im Wege der Subsidiarität das aktive und passive Personalitätsprinzip sowie das Universalitätsprinzip mit der Folge zurück, daß eine Strafverfolgung, die bei endgültiger Entscheidung aufgrund des Territorialitätsprinzips oder des Staats-

³⁴⁹ H. Schultz, *Compétence des juridictions pénales pour les infractions commises à l'étranger*, *Revue de Science Criminelle et Droit pénal comparé*, 1967, S. 305 ff. (310).

³⁵⁰ S.Z. *Feller*, *Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere*, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (69, 70).

schutzprinzips erfolgte, nunmehr ausgeschlossen sein soll. Die zweite Feststellung ist die, daß eine erneute Strafverfolgung in jenen Fällen durchgeführt werden könnte, in denen zunächst aufgrund subsidiärer Zuständigkeitsbegründung eine strafrechtliche Verfolgung bereits stattgefunden hat. Ohne Anerkennung einer ne bis in idem-Verpflichtung räumt *Feller* ein, daß die mißliche Situation der doppelten Strafverfolgung nur dadurch zu umgehen sei, daß eine Anrechnung der Sanktion³⁵¹ stattfinden müsse³⁵².

Unabhängig von den bislang dargestellten Prioritätsabstufungen behandelt *Feller* die Fallkonstellationen, in denen ein Staat stellvertretende Strafrechtspflege (*trial by representation*) übt, wenn ein Auslieferungshindernis bezüglich der Nationalität des Betroffenen vorliegt. Die Kollision der maßgeblichen Strafrechtsordnungen würde in dieser Konstellation zugunsten des Staates aufgelöst, der die stellvertretende Strafverfolgung übernimmt. Ein Konflikt entstehe dann nicht mehr³⁵³.

In ähnlicher Weise geht auch *D. Tezcan* von einer dominierenden Funktion des Territorialitätsgrundsatzes aus, die auf existentiellen Souveränitätsinteressen der Staaten begründet sei:

*„A notre sens, le principe de territorialité vise plutôt le lieu de commission de l’infraction, et la prise en considération du lieu du résultat procède d’avantage d’un objectif d’extension de la compétence territoriale des Etats que d’un souci d’appliquer le principe de territorialité dans son sens exact.“*³⁵⁴

...

„La primauté de la compétence territoriale sur les compétences

³⁵¹ Das ist sowohl vergleichbar mit der Anrechnungsregelung in Art. 3 EG-ne bis in idem Übereinkommen und Art. 56 SDÜ, als auch mit der Anrechnungsverpflichtung in § 51 III StGB.

³⁵² *S.Z. Feller*, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (70).

³⁵³ *S.Z. Feller*, La résolution des conflits de juridiction en matière pénale, *Revue Internationale de Droit pénale*, 1974, S. 537 ff. (562).

³⁵⁴ *D. Tezcan*, Territorialité et conflits de juridictions en droit pénal international, 1983, S. 119.

*basées sur d'autres critères nous paraît légitime, non pour des raisons de souveraineté souvent invoquées de manière abusive, mais parce que cette compétence repose sur des intérêts essentiels d'ordre procédural, répressif et international.*³⁵⁵

Die Auflösung der dennoch entstehenden Kollisionen soll bei diesem Konzept dann in erster Linie über zwischenstaatliche Vereinbarungen zu suchen sein. Anders als *Feller*, der im Falle der nachträglichen Kollision bei zuvor erfolgter stellvertretender Strafrechtsdurchsetzung ein Erlöschen des zweiten Strafanpruchs fordert, erachtet *Tezcan* die Abkehr vom Auslieferungsverbot eigener Staatsangehöriger als wünschenswert³⁵⁶.

a) *Theoretische Einordnung des Konzepts*

Feller selbst verwendet zur dogmatischen Einordnung nicht explizit den Begriff eines „*Prioritätensystems*“, sondern spricht wörtlich übersetzt wohl eher von *hierarchischer Kollisionsauflösung* („*hierarchy*“, „*hiérarchie*“), was in der Substanz aber keinen nennenswerten Unterschied beinhalten dürfte. Dennoch erscheint für eine Einordnung der Konzepte von Rangfolge, Priorität und Hierarchie ein Terminus aus dem Internationalen Privatrecht als hilfreich, der dort als „*Anknüpfungsleiter*“ ein feststehender Begriff ist. Unter einer Anknüpfungsleiter wird im IPR eine *Anwendbarkeitsbegründung nach Prioritäten* vorgenommen, nach denen sich das anzuwendende Recht bestimmt, z.B. in Art. 14 I EGBGB³⁵⁷. In diesem Zusammenhang sind jedoch zwei Komponenten der „*Anknüpfungsleiter*“ im Sinne des IPR von Bedeutung:

Die abgestufte Anknüpfung bezieht sich im Anwendungsbereich des IPR auf die Frage des relevanten, für einen bestimmten Fall anzuwendenden *materiellen*

³⁵⁵ *D. Tezcan*, Territorialité et conflits de juridictions en droit pénal international, 1983, S. 130.

³⁵⁶ *D. Tezcan*, Territorialité et conflits de juridictions en droit pénal international, 1983, S. 121, 122.

³⁵⁷ Vgl. *G. Kegel/K. Schurig*, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 20 V 1 a, S. 714.

Rechts. Die international-privatrechtliche Konzeption beruht dabei auf einer Trennung von Sach- und Prozeßrecht, denn grundsätzlich wenden die nationalen Gerichte bei Privatrechtssachverhalten mit Auslandsberührung in verfahrensrechtlicher Hinsicht die *lex fori* an³⁵⁸. Die Fragen der sog. internationalen Zuständigkeit werden von der Bezeichnung der Anknüpfungsleiter nicht mitumfaßt. Dieser erste Unterschied ist jedoch nur *formeller Natur*, denn es kommt an dieser Stelle lediglich darauf an, nachzuweisen, daß es Vorschläge entsprechend eines Prioritätensystems bei der *Anknüpfung* allgemein in anderen internationalen Rechtsgebieten bereits gibt³⁵⁹.

Ein zweiter Unterschied liegt in der *Flexibilität* der international-privatrechtlichen Konzeption der Anknüpfungsleiter. Während in der Theorie der oben dargestellten international-strafrechtlichen Literatur ein fest geordnetes Prioritätensystem vorgeschlagen wird, in dem das Territorialitätsprinzip, unter Umständen zusammen mit dem Staatsschutzprinzip stets die erste Position in der Hierarchie einnehmen soll³⁶⁰, sehen die Anknüpfungsleitern im IPR eine „statutsbezogene“ Abstufung der Rechtsbestimmung vor. So gelten im Bereich der Anknüpfungsleiter innerhalb des Ehestatuts nach z.B. Art. 14 I EGBGB selbstverständlich andere Begründungen als für die Bestimmung des Personalstatuts oder des Erbstatuts.

³⁵⁸ So für die Rechtsauffassung des BGH in NJW 1985, S. 552 (553):

„Die deutschen Gerichte wenden in den vor ihnen anhängigen Verfahren nur deutsches Verfahrensrecht an.“; weitere Nachweise finden sich bei H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 125.

³⁵⁹ Im Bereich des internationalen, besonders aber im Bereich des europäischen (EG) Zivilverfahrensrechts sind Zuständigkeitsfragen in umfassendem Rahmen durch multilaterale Abkommen geregelt, vgl. Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (EuGVÜ), BGBl. 1972 II, S. 774, in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von Donostia: BGBl. 1994 II, S. 518 sowie das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, BGBl. 1994 II, S. 2660.

³⁶⁰ So jedenfalls bei S.Z. Feller, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, Israel Law Rev., Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (70).

Zusammenfassend läßt sich trotz beider Unterschiede konstatieren, daß die vorgeschlagene Bildung einer Rangfolge gewisse Parallelität mit den Anknüpfungsregeln des IPR aufweist, so daß das durch breite völkervertragliche Regelungen geprägte IPR i.w.S.³⁶¹ hilfreiche Mechanismen auch für Zuständigkeitshäufungen im Bereich des internationalen Strafrechts liefern kann³⁶².

b) *Kritik an dem Prioritätensystem*

Die hierarchische Wertigkeit der Zuständigkeitsprinzipien führt vor allem unter Souveränitätsgesichtspunkten, die die dominierende Rolle innerhalb dieser Konzeption einnehmen³⁶³, zu sachgerechten Ergebnissen in der Begründung der Strafzuständigkeit. In die Praxis umgesetzt, bedürfte es dabei des Instrumentariums eines völkerrechtlichen Vertrages, wodurch sich die Vertragsstaaten verpflichten, eine Vorrangstellung des Territorialitätsprinzips zu gewährleisten. Nach einer danach erfolgten Verurteilung müßte auf eine weitere Geltendmachung des eigenen Strafanspruchs, der durch ein anderes Anknüpfungsprinzip begründet ist, verzichtet werden. Die Notwendigkeit eines völkerrechtlichen Vertrags zur Regelung eines hierarchischen Systems ergibt sich daraus, daß sich die in den unterschiedlichen Konzepten angeregten Abstimmungen selbst aus dem Völkerrecht nicht ergeben. Aus der Funktion der Anknüpfungsprinzipien folgt vielmehr, daß sie als völkerrechtlich zulässige Prinzipien keine Rangfolge in sich selbst bergen und nur die Frage behandeln, ob die nationale Anknüpfung mit dem Völkerrecht vereinbar ist³⁶⁴.

³⁶¹ Vgl. bereits dazu vor allem 3. Kapitel II A.

³⁶² Zu den Zuständigkeitsbegründungen im internationalen Zivilprozeßrecht vgl. im 3. Kapitel unter II.

³⁶³ So z.B. S.Z. Feller, *Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere*, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff.

³⁶⁴ O. Lagodny, *Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts*, *ZStW* 101 (1989) S. 987 ff. (1004, 1005).

Es wird jedoch zurecht kritisiert, daß ein solches System mit der absoluten Priorität des Territorialgrundsatzes an der Spitze, den Anforderungen an eine zweckmäßige Zuständigkeitsbegründung im Einzelfall nicht umfassend gerecht werden kann³⁶⁵.

aa) Mangelnde Flexibilität

Einer der Hauptkritikpunkte an dem Prioritätskonzept liegt in dem im Einzelfall kaum zu rechtfertigenden Ausschluß zweckmäßiger Lösungsansätze. Zur Verdeutlichung fehlender Flexibilität stelle man sich etwa folgenden kleinen, in beliebiger Art variierbaren, Fall vor:

Die am Gardasee im Sommerurlaub weilenden Touristen A und B, beide Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland und beide wohnhaft in einem Studentenwohnheim in Berlin-Dahlem, nutzen die hochsommerlichen Temperaturen für eine Abkühlung im kühlen Naß des Sees. Der schon leicht vom ortsüblichen Rotwein angetrunkene A versucht dabei seine Künste auf einem Surfbrett und schlägt dabei aus Unachtsamkeit dem B das Rigg direkt gegen den Kopf, was zur Bewußtlosigkeit und einigen Platzwunden bei B führt. Neben den zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, die B gegen A nach §§ 12, 13 ZPO bei dem örtlich zuständigen Gericht in Berlin geltend macht, ist er zur strafrechtlichen Verfolgung und ggf. zur Stellung eines Strafantrages wegen Körperverletzungsdelikten bereit.

Nach der Theorie einer Rangfolge mit Priorität zugunsten des Territorialitätsprinzips, wäre in diesem Fall, nachdem sowohl Handlungs- als auch Erfolgsort der Tat auf italienischem Hoheitsgebiet geschehen sind, ausschließlich das dortige Strafgericht im entsprechenden Gerichtsbezirk zuständig. Unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitserwägungen einer ausschließlichen Zuständigkeit an diesem Ort, erscheint diese Zuständigkeitsbegründung unter nahezu allen

³⁶⁵ So vor allem R. Linke, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 85 ff. (88).

Gesichtspunkten, die zur Rechtfertigung eines Strafanspruchs herangezogen werden, als unsachgerecht:

Der *Resozialisierungsgedanke* eines Täters, der mit zunehmender Bedeutung in der modernen Strafzwecktheorie zu verzeichnen ist³⁶⁶, spricht jedenfalls nicht für einen italienischen Gerichtsstand, der für den betroffenen A in der Regel Probleme sowohl im Bereich der Rechtskultur, als auch sicherlich im sprachlichen Bereich mit sich bringen dürfte.

Aber auch aus der Genugtuungsperspektive des Opfers dürfte ein ausschließlicher Gerichtsstand für B in Italien nicht befriedigend sein. Zur Verfolgung der Interessen unter Umständen als Nebenkläger stellt sich das Problem der Ermittlung eines kundigen Rechtsbeistandes in weitaus größerem Maße, als das Aufsuchen eines einheimischen Rechtsanwaltes. Hinzu käme, daß B unter Umständen zu einer Gerichtsverhandlung nach Italien reisen müßte, um dort als Zeuge auszusagen.

Darüber hinaus ist es für eine eher touristisch infrastrukturierte Gegend auch nicht „attraktiv“, zum häufigen Gerichtsstand von strafrechtlichen „Touristenprozessen“ zu werden, bei denen Akteure anderer Staatsangehörigkeit auf Täter- und Opferseite auftreten. Zusätzlicher Aufwand und damit verbundene Kosten wären die Folge. Somit läßt sich weiterhin feststellen, daß auch der Staat, zu dessen Gunsten das natürliche Souveränitätsinteresse an Strafverfolgung für Handlungen auf seinem Staatsgebiet vermutet wurde, im Einzelfall kein besonderes Zuständigkeitsinteresse haben muß.

Selbst generalpräventive Aspekte, die auf die Verhinderung von Straftaten allgemein hinwirken, werden im Prozeß vor einem italienischen Gericht nicht mehr gefördert, als dies in einem bundesdeutschen Strafverfahren der Fall wäre. Gleiches gilt auch für den gegenwärtig nur noch nachrangigen Rechtfertigungsgrund der Vergeltung für begangenes Unrecht³⁶⁷, der weder in dem einen, noch in dem anderen Staat grundsätzlich *sachgerechter* erfüllt werden könnte.

Verfolgte man den von *Feller* skizzierten Gedanken, so wäre eine Übertragung des Strafanspruchs an die bundesdeutschen Justizbehörden wegen der aus dem Souveränitätsprinzip begründeten formellen Interessen Italiens weder erwünscht noch zulässig. Die vorstehende Analyse hat dagegen genau das Gegenteil gezeigt. Der einzig legitime Grund zur Durchführung eines italienischen Strafverfahrens ist ein formaler, der den modernen Anforderungen an die Durchführung eines Strafverfahrens jedoch nicht gerecht wird.

bb) Problem der Ubiquität

Eine weitere dogmatische Schwierigkeit des von *Feller* und *Tezcan* beschriebenen Prioritätensystems liegt in der *Ubiquitätslehre* begründet. In vielen Sachverhaltskonstruktionen internationaler grenzüberschreitender Kriminalität läßt sich nicht immer mit Sicherheit nur *ein* Handlungsort und *ein* Erfolgsort ausmachen. Die daraus jedoch zu folgernde Konsequenz im Sinne des Ubiquitätsprinzips ist, daß als Tatort jeder Ort anzusehen ist, an welchem ein Teil der Tat handlung durchgeführt wurde oder hätte durchgeführt werden müssen. Ebenso fällt jeder Erfolgsort, an dem wenigstens ein Teilerfolg des Delikts eingetreten

³⁶⁶ R. Linke, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 85 ff. (88); vgl. dazu speziell den hier vertretenen Lösungsansatz im 4. Kapitel unter I B 2.

³⁶⁷ Zur Bedeutung der absoluten Straftheorien vgl. H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, § 8 III.

ist, unter den *ubiquitären Begehungsort*³⁶⁸. Vor allem im Bereich der Internetkriminalität entfällt eine eindeutige Tatortbestimmung. Selbst wenn man dazu übergehen sollte, weitere Verknüpfungspunkte zur Zulässigkeitsbegründung zu fordern³⁶⁹, sind allein durch eine weltweite Zugriffsmöglichkeit in Sekundenschnelle eine Vielzahl von Tatortgerichten berufen³⁷⁰. Die jüngste Rechtsprechung des BGH zeigt, wie schnell eine Potenzierung von Tatortgerichtsständen möglich ist³⁷¹.

In jenen Fällen, in denen es nach dem Ubiquitätsprinzip mehr als einen Tatort im Hoheitsbereich eines Staates gibt, scheitert das Prioritätensystem als Konfliktlösungsmechanismus. Es bewirkt sogar eine *Verschärfung* des Kollisionsfalls, da es jedem Tatortstaat ein natürliches Interesse an der Strafverfolgung nicht nur zuspricht, sondern dieses herausfordert. Als einziges Korrektiv bleibt dann schließlich die Durchführung weiterer Strafverfahren unter Anrechnung der zuvor ausgesprochenen Sanktionen mit allen für den Strafverfolgten betreffenden unangenehmen Nebenfolgen³⁷².

B. Unilaterale Beschränkungen

Entgegen der zuvor erläuterten Modelle, kann eine Problemlösung auch einseitig durch einen Staat erfolgen. Es sprechen dann die Interessen *eines* Staates gegen eine Geltendmachung des Straf- oder Strafverfolgungsanspruchs. Diese Konzepte dominieren die Staatenpraxis, da spätestens dann, wenn multilaterale Übereinkommen nicht bestehen oder ein völkergewohnheitsrechtlicher Konsens

³⁶⁸ Vgl. z.B. im bundesdeutschen StBG § 9; dazu *H. Tröndle/Th. Fischer*, StGB § 9 Rn. 2, 3.

³⁶⁹ So z.B. *M. Collardin*, Straftaten im Internet – Fragen zum internationalen Strafrecht, CR 1995, S. 618 ff. (621 f.).

³⁷⁰ Dazu *U. Conradi/U. Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider, NStZ 1996 S. 366 ff. (369); *E. Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet; NJW 1997, S. 1873.

³⁷¹ Vgl. dazu im ersten Kapitel unter I A 1) a.

nicht erreicht ist, die Staaten eigene Lösungsansätze finden müssen. Die Methoden dieser Kollisionslösungen sind jedoch zumeist stark an der jeweiligen Konstellation des Einzelfalls orientiert.

1) Staatliche Opportunität der erneuten Strafverfolgung

Als Resultat des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes haben *Opportunitätserwägungen* Einzug in viele Verfahrensordnungen demokratischer Rechtssysteme gefunden. Das sog. Opportunitätsprinzip ermächtigt z.B. im bundesdeutschen Strafverfahrensrecht³⁷³ die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zwischen Anklageerhebung und Einstellung des Strafverfahrens auch dann zu wählen, wenn die beschuldigte Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine strafbare Handlung begangen hat³⁷⁴. Es *durchbricht also das Legalitätsprinzip*, welches die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich zur Strafverfolgung anhält und gem. § 170 I StPO zur Klageerhebung zwingt, wenn die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Klageerhebung im Sinne eines *hinreichenden Tatverdachts* ergeben haben. Die Anwendung des Opportunitätsprinzip findet ihre Rechtfertigung zumeist in *justizökonomischen* Erwägungen. Ihm liegt das Bestreben zugrunde, die Verfolgung schwerer Straftaten dadurch zu erleichtern, daß die Organe der Strafjustiz von dem Zwang befreit werden, solche Taten zu verfolgen, die außer Verhältnis zu ihrem Anlaß stehen³⁷⁵.

³⁷² Vgl. dazu bereits in Kapitel 1 die Darstellung der Negativfolgen der *ne bis in idem*-Sperrklausel der beiden dort diskutierten europäischen Übereinkommen.

³⁷³ Der folgenden Untersuchung liegen ausschließlich die Regeln der bundesdeutschen Strafprozeßordnung zugrunde. Wenngleich sich die dogmatische Bedeutsamkeit des Opportunitätsprinzips eher in einer am Einzelfall orientierten Konfliktlösung erschöpft, so rechtfertigt die Anwendung dieses Prinzips in der Praxis zumindest eine knappe Darstellung dieses Lösungsansatzes.

³⁷⁴ C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, S. 85.

³⁷⁵ U. Hellmann, Strafprozeßrecht, 1998, S. 171, 172; vgl. zu den Opportunitätsgrundsätzen auch M. Dauster, Absehen von der Strafverfolgung in Hinsicht auf ausländische Strafverfahren gem. § 154 StPO, NStZ 1986, S. 145 ff.; D. Bandemer, Einstellung hinter der Einstellung, NStZ 1988, S. 297 ff.

a) *Voraussetzungen der Opportunität bei Auslandssachverhalten*

Eine andere Begründung des Opportunitätsprinzips besteht jedoch dann, wenn bei Straftaten mit Auslandsberührung *politische Gründe* eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen³⁷⁶. Im deutschen Verfahrensrecht findet sich die Nichtverfolgungsmöglichkeit von Taten mit internationalem Einschlag in § 153 c StPO. Die Staatsanwaltschaft kann in unterschiedlichen Konstellationen von der Strafverfolgung von Straftaten absehen. Für die Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153 c StPO benötigt die Staatsanwaltschaft keine Mitwirkung des zuständigen Strafgerichts. Dies wird darauf gestützt, daß es sich bei der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens nicht um materiell-rechtliche Wertungen handelt, wie z.B. bei den Durchbrechungen des Legalitätsprinzips in §§ 153, 153 a StPO, sondern von dem Grad des Strafverfolgungsinteresses der Rechtsgemeinschaft, insbesondere bei *staatspolitischen Gegeninteressen* abhängt³⁷⁷. Wird durch die Staatsanwaltschaft ein Überwiegen dieser Gegeninteressen festgestellt, so kann das Verfahren in jeder Verfahrensphase - auch nach erfolgter Klageerhebung - ggf. durch Rücknahme der Klage eingestellt werden³⁷⁸.

Dazu sind in § 153 c StPO folgende Fallkonstellationen zusammengefaßt, die Auslandsberührungen aufweisen und bei denen die Hoheitsinteressen anderer Staaten berührt sein können³⁷⁹:

- wenn der Tatort außerhalb der Bundesrepublik lag (Abs. 1 Nr.1),

³⁷⁶ Vgl. dazu *Th. Kleinknecht/L. Meyer-Goßner*, Strafprozeßordnung, 45. Aufl. 2001, § 153 c Rn. 1.

³⁷⁷ *R. Müller/V. Wache*, Opportunitätserwägungen bei der Verfolgung von Straftaten gegen die äußere Sicherheit, FS K. Rebmann, 1989, S. 321 ff. (326).

³⁷⁸ *R. Müller/V. Wache*, Opportunitätserwägungen bei der Verfolgung von Straftaten gegen die äußere Sicherheit, FS K. Rebmann, 1989, S. 321 ff. (326).

³⁷⁹ Diese Verfahrensinstitute stehen dabei in engem Zusammenhang mit den Regeln des deutschen Strafrechtsanwendungsrechts in §§ 3 ff. StGB.

- wenn Ausländertaten im Inland auf ausländischen Schiffen oder Luftfahrzeugen begangen wurden (Abs. 1 Nr. 2),
- bei bereits erfolgter Vollstreckung der Straftat im Ausland und Geringwertigkeit der zu erwartenden Strafe oder bei bereits rechtskräftigem Freispruch (Abs. 1 Nr. 3)
- sowie bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder einem schweren Nachteil der Bundesrepublik Deutschland (Abs. 2, 3)

Diese Vorschrift unterstreicht die Vorrangstellung, die der Bundesgesetzgeber dem Territorialitätsprinzip in § 3 StGB eingeräumt hat. Aus Opportunitätsgründen können folglich nur solche Taten eingestellt werden, die nicht auf bundesdeutschem Hoheitsgebiet ihren Handlungs- oder Erfolgsort begründet haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht § 153 c I Nr. 3 StPO lediglich in solchen Fällen vor, in denen ein ausländisches Strafverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen wurde. Als Ermessenkriterien sind bei einer Erstverurteilung in einem anderen Staat die in der Bundesrepublik zu erwartende Strafe und auch die Gleichwertigkeit der im Ausland bereits verbüßten Strafe zu berücksichtigen, was bei sog. *Scheinprozessen* entgegen § 153 c StPO das Strafverfolgungsinteresse begründen könnte³⁸⁰. Ein Strafklageverbrauch ist bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153 c StPO hingegen nicht anzunehmen³⁸¹.

b) *Tauglichkeit des Opportunitätsprinzips zur Konfliktauflösung*

Das bundesdeutsche Opportunitätsprinzip stellt kein dogmatisches Mittel der Konfliktauflösung konkurrierender Strafansprüche dar. Es ist opportunitätsimmanent, daß die Strafverfolgungsbehörden lediglich ein ihnen zustehendes Er-

³⁸⁰ Vgl. dazu R. Müller/V. Wache, Opportunitätserwägungen bei der Verfolgung von Straftaten gegen die äußere Sicherheit, FS K. Rebmann, 1989, S. 321 ff. (338).

messen im Einzelfall auszuüben haben. Im Gegensatz zu völkervertraglichen Bestimmungen, die die Anwendung des *ne bis in idem*-Grundsatzes regeln, hängt eine Verfahrenseinstellung vom Ermessen der Anklagebehörde ab. Darüber hinaus tritt auch an dieser Stelle der formale Aspekt des Territorialvorrangs in zweifelhafter Weise erneut in den Vordergrund. So dient § 153 c I Nr. 1 StPO in der Regel nicht der Konfliktlösung, wenn territoriale Zuständigkeiten konkurrieren.

Ließe man nunmehr den oben skizzierten Fall³⁸² nicht am Gardasee, sondern am Wannsee in Berlin spielen und handelte es sich bei den Akteuren ausschließlich um italienische Touristen mit Wohnsitz in Rom, so käme eine Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin nach § 153 c StPO nicht in Betracht. Und auch der Bundesgerichtshof bestätigt die Zurückhaltung, die bei der Bewertung des Opportunitätsprinzips zur Auflösung kompetenzrechtlicher Konfliktsituationen geboten ist:

„Bei der Ausübung des Strafverfolgungsermessens, das der Staatsanwaltschaft im Rahmen des § 153 c StPO zusteht, mögen je nach Lage des Einzelfalls Erwägungen darüber angebracht sein, ob es im Hinblick auf bestimmte nationale Interessen des benachbarten Auslands tunlich ist, einen ausländischen Straftäter durch Einlieferung aus einem Drittland in das Inland zu verbringen, um ihn in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Auslandstat zu bestrafen, deretwegen er – wenigstens teilweise – schon im Ausland verurteilt worden ist.“³⁸³

Das prozessuale Opportunitätsprinzip, das durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt wird und somit einer revisionsrechtlichen Kontrolle nicht untersteht³⁸⁴, kann zwar in Einzelfällen die Probleme eines zuvor entstandenen Kompetenzkonflik-

³⁸¹ LG Gießen, StV 1984, S. 327 unter Aufhebung der entgegengesetzten Auffassung der Vorinstanz.

³⁸² Siehe oben im 2. Kapitel unter I A 2 b aa.

³⁸³ BGHSt 34, S. 334 (340).

³⁸⁴ BGHSt 34, S. 334 (340); G. Gribbohm, in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1997, Rn. 156 ff. vor § 3 StGB.

tes zwischen zwei Rechtsordnungen bereinigen, allerdings bietet es keinen umfassenden Ersatz für eine *allgemeine Präklusionswirkung* ausländischer Strafurteile für denselben Lebenssachverhalt. Seine Anwendung bleibt letztlich stets unberechenbar und setzt dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bestimmtheit von Strafgewalt keine eindeutige Regelung entgegen³⁸⁵.

2) Prinzip der Strafanrechnung

Eines der dogmatisch schwächsten und nicht zur eigentlichen Konfliktbeseitigung geeigneten Instrumente der Folgenlinderung bestehender Kompetenzkonflikte ist in der Anrechnungsverpflichtung bereits ausgesprochener Sanktionen zu sehen. Dieser Grundsatz, der ebenfalls eine unilaterale Maßnahme darstellt, besteht zwar in den meisten Rechtsordnungen³⁸⁶, er schreibt jedoch die bloße Anrechnung der in einem anderen Staat ausgesprochenen Strafe durch den inländischen Strafrichter vor³⁸⁷. Dabei bezieht sich die Anrechnungsverpflichtung nicht nur auf den Ausspruch von Kriminalstrafe im engeren Sinne, sondern erstreckt sich in der Praxis auch auf andere Sanktionen, z.B. im Bußgeldbereich³⁸⁸.

Das Anrechnungsprinzip verhindert darüber hinaus nicht ein zweites Strafverfahren in der gleichen Sache. Dennoch kann es ggf. im Zusammenspiel mit dem Opportunitätsprinzip eine hilfreiche Ergänzung zur *Wahrung des menschenrechtlichen Mindeststandards* sein. Die Anrechnung einer bereits in einem anderen Staat verhängten Sanktion vermeidet als Gebot der Billigkeit insoweit un gerechtfertigte Härten³⁸⁹, die durch ein Abweichen von internationalem *ne bis in idem* entstehen.

³⁸⁵ Vgl. dazu *Th. Vogler*, Entwicklungstendenzen im Internationalen Strafrecht unter Berücksichtigung der Konvention des Europarats, FS R. Maurach, 1972, S. 595 ff. (599, 600).

³⁸⁶ *D. Oehler*, IStR, 1983, Rn. 956.

³⁸⁷ So z.B. § 51 III StGB.

³⁸⁸ Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1987, S. 371; *H. Tröndle/Th. Fischer*, StGB, 50. Aufl. 2001, § 51 Rn. 16.

3) Flexibler Gebrauch der Anknüpfungsprinzipien

Eine weitere Möglichkeit einseitiger Konfliktbereinigung besteht in der flexiblen Anwendung verschiedener Anknüpfungsprinzipien der einzelnen nationalen Strafrechtsanwendungsrechte. Anfänglich wurde bereits festgestellt, daß es den Staaten weitgehend selbst zukommt, den Rahmen ihrer Zuständigkeitsbegründung eigenhändig zu bestimmen³⁹⁰. In dem gleichen Maße steht es ihnen daher auch frei, sich Restriktionen zu unterwerfen, die durch eigene Interessen bestimmt werden. Die Bestimmung, in welchem Umfang von welchem Anknüpfungsprinzip Gebrauch zu machen ist, liegt bei jedem Staat selbst, so daß in der Praxis einige Zuständigkeitsbegründungen sowohl extensiv als auch restriktiv erscheinen. Es ist insoweit nicht verwunderlich, daß die Gerichte verschiedener Staaten mit Vorliebe zu einer breiten Ausdehnung der einzelnen Prinzipien zur Strafständigkeitbegründung tendieren, als daß sie den Anwendungsbereich einer zuständigkeitsbegründenden Norm ihres Strafrechtsanwendungsrechts zurücknehmen.

a) Extensive Interpretation der Anknüpfungsprinzipien

Vor allem für die Zuständigkeitsbegründung aufgrund des Territorialitätsprinzips neigt die Gerichtspraxis zu großzügiger Interpretation³⁹¹. Im Sinne einer weiten Tatortbestimmung subsumieren einige Staaten unter den Tatbegriff auch den strafbaren Versuch³⁹². Dabei soll es zum Teil genügen, daß zur Zuständigkeitsbegründung schon die Tätervorstellung maßgeblich sei, daß sich der Taterfolg auf dem Hoheitsgebiet des Gerichtsstaates einstellen würde³⁹³. Für die Ver-

³⁸⁹ Vgl. BGHSt 29, S. 63 (65).

³⁹⁰ Siehe oben im 1. Kapitel unter I A.

³⁹¹ Vgl. die Beispiele bei *D. Oehler*, IStR, 1983, Rn. 246.

³⁹² Vgl. z.B. § 9 I StGB.

³⁹³ Nachweise finden sich bei *D. Oehler*, IStR, 1983, Rn. 260.

vielfachung der Zuständigkeiten würde es nahezu unüberschaubar, wenn – wie vereinzelt geschehen - Staaten dazu übergehen, auch an Dauerdelikte nur einen Handlungsbeitrag zum Zwecke der nationalen Zuständigkeitsbegründung zu erfordern, um diesen sodann durch die eigene Gerichtsbarkeit abzuurteilen³⁹⁴.

Die Gefahr einer Ausdehnung der Strafgewalt besteht vor allem im Bereich des Schutz- und des Weltrechtsprinzips. Stets dann, wenn die Staaten einen sehr weiten Staatsschutzbegriff verwenden, um die Gefährdung der nationalen Interessen mit Strafe zu bedrohen oder eine Vielzahl von Rechtsgütern als international schützenswert erachten, um unter geringem Aufwand die eigene Gerichtsbarkeit zu begründen, können vermehrt konkurrierende Strafansprüche entstehen³⁹⁵.

b) Restriktionen der nationalen Strafständigkeit begründung

Im Gegensatz zu einer weiten Auslegung der Anknüpfungsprinzipien besteht für den nationalen Rechtsanwender auch die Möglichkeit der einschränkenden Anwendung der zur Verfügung stehenden Instrumentarien.

Eine der gängigsten Beschränkungen der Strafständigkeit basiert auf dem Erfordernis der Strafbarkeit der Tat in allen beteiligten Staaten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein wirklich effektives Mittel der Konkurrenzauflösung, denn die meisten Deliktstypen sind ihrer Natur nach in nahezu allen Rechtsordnungen strafbar³⁹⁶. Eine tatsächliche Beschränkung der eigenen Strafständigkeit könnte dagegen in solchen Fällen gesehen werden, in denen eine Strafver-

³⁹⁴ D. Oehler, IStR, 1983, Rn. 355 unter Hinweis auf fernöstliche Praxis.

³⁹⁵ Zur Kritik an einer extensiven Interpretation des Weltrechtsprinzip vgl. auch L. Gardocki, Double Criminality in Extradition Law, Israel Law Review, Bd. 27, 1993, S. 288 ff.

³⁹⁶ Ausnahmefälle ergeben sich nur dann, wenn die Strafbarkeit bestimmter Taten auf besondere moralische oder in der Regel religiöse Eigenheiten der Rechtsordnung gestützt ist, z.B. Tötung der Leibesfrucht, Bigamie etc.

folgung bei zuvor durchgeführtem Verfahren nur bei einer besonderen Schwere der Tat, etwa im Sinne eines beträchtlichen Mindeststrafrahmens, durchzuführen ist. Dieser zu erwartende Mindeststrafrahmen dürfte zwar bei den Delikten, die unter das Weltrechtsprinzip fallen, zumeist gegeben sein, bei der Bezugnahme auf die Grundsätze des aktiven oder des passiven Personalitätsprinzips hingegen erscheint diese Konfliktauflösung durchaus praktikabel³⁹⁷.

c) Bewertung

Die flexible Anwendung der Normen zur Zuständigkeitsbegründung eigener Strafhoheit eröffnet sogar zusätzliche Möglichkeiten gerichtlicher Zuständigkeit. Solche Bestrebungen stehen freilich im entschiedenen Gegensatz zur umfassenden Beschränkung der Strafständigkeit im Konfliktfall. Dagegen hat sich gezeigt, daß das Instrumentarium der einseitigen restriktiven Interpretation der international strafrechtlichen Anknüpfungsprinzipien in der Praxis eher selten Berücksichtigung findet. Das Anwendungsfeld, in dem eine Selbstbeschränkung der Ausgestaltung der Anknüpfungsprinzipien zur gängigen Praxis wird, erscheint daher eher als Vision. Es ist aber auch festzustellen, daß diese einseitige Beschränkung lediglich fakultativer Natur ist und somit als Mittel der Konfliktbeilegung konkurrierender Strafansprüche keine prinzipielle Lösung darstellt. Da ihr der zwingende Charakter in der Durchsetzung fehlt, ist diese Methode kein effektives Mittel zur Kollisionsvermeidung. Es bliebe daher der Appell an die Staaten unter den gegebenen Rechtsordnungen, die zur Verfügung stehenden Prinzipien restriktiv zu interpretieren und zur Verringerung von Mehrfachzuständigkeiten beizutragen.

³⁹⁷ Vgl. in diesem Sinne Art. 9 des italienischen Codice Penale.

II. Konfliktauflösung auf der Ebene des Strafvollzuges

Der zweite Teil dieses Kapitels befaßt sich mit den Instrumentarien der zwischenstaatlichen, insbesondere der *europäischen zwischenstaatlichen Rechtshilfe*, die im Wege des Strafvollzuges zu einer Problemlösung beitragen kann³⁹⁸. In der Neufassung des Rechtshilferechts im Jahr 1983 durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) hat der Bundesgesetzgeber erstmals die Übertragung der Strafvollstreckung auf eine normative Ebene gestellt³⁹⁹. Im Rangverhältnis finden die Regeln des IRG über die Vollstreckungsrechtshilfe allerdings nur dann Anwendung, wenn eine bi- oder internationale Übereinkunft nicht besteht. In einem formalisierten Verfahren der §§ 48 ff. IRG werden die Voraussetzungen benannt, nach denen die Bundesrepublik Deutschland eine Vollstreckungsrechtshilfe zulässigerweise gewähren kann⁴⁰⁰. Neben und in Ergänzung zu den einzelstaatlichen Rechtshilfenvorschriften wurden zumindest im europäischen Raum zwischenstaatliche Übereinkommen ausgehandelt, die auch bereits teilweise antizipiert in Kraft getreten sind. Das Anwendungsverhältnis der einzelnen vertraglichen Vorschriften ist dabei jedoch keinesfalls sorgfältig aufeinander abgestimmt, sondern stellt eine extreme Form von Parallelnormierung dar⁴⁰¹. In für die Bundesrepublik verbindlicher Form besteht das, unter der Ägide des Europarats errichtete, *Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983*⁴⁰², das auf Initiative der

³⁹⁸ Die folgende Darstellung konzentriert sich auf jene Aspekte des Vollstreckungsrechtsrechtshilferechts, die die Interessenlage der Staaten und betroffenen Personen betrifft. Eingehende Darstellungen zum europäischen Vollstreckungsrechtshilferecht finden sich bei *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, §§ 48 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

³⁹⁹ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, Vor § 48 Rn. 1.

⁴⁰⁰ Vgl. dazu insbesondere § 49 IRG. Zur früheren Rechtspraxis vgl. *H.-H. Jescheck*, Die Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland, in: FS H. von Weber, 1963, S. 325 ff. (330 ff.).

⁴⁰¹ Kritisch *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, EG-VollstrÜbk Rn. 4.

⁴⁰² Für die Bundesrepublik Deutschland ist dieses Abkommen am 1.2.1992 in Kraft getreten, BGBl. 1991 II, S. 1006; 1992 II, S. 98.

EPZ erarbeitete *Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen*⁴⁰³ und nicht zuletzt enthält auch das *Schengener Durchführungsübereinkommen*⁴⁰⁴ in den Art. 67 ff. Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Wege der Vollstreckungsrechtshilfe⁴⁰⁵. Anderen Rechtshilfeabkommen des Europarates, die sogar eine Übertragung von Strafverfahren betreffen, hat die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie eine Vielzahl anderer europäischer Staaten bislang die Ratifikation verweigert⁴⁰⁶.

Bedeutsam sind hier vor allem die politischen und justiziellen *Motivationen*, die zur Aufnahme von Vorschriften über die Überstellung verurteilter Personen zur Vollstreckung in das einzelstaatliche Rechtshilferecht und in die internationalen Spezialabkommen geführt haben. Die daraus resultierende Frage ist schließlich darauf gerichtet, inwieweit das Straferkenntnisverfahren und das Strafvollstreckungsverfahren kumulativ zur Konfliktauflösung beitragen können.

A. Vollstreckungsrechtshilfe und die betroffenen Interessen

Zunächst ist zu klären, welche Beweggründe für einen Staat bestehen, um den in einem Erkenntnisverfahren rechtskräftig festgestellten Strafanspruch einem anderen Staat schließlich zur Umsetzung zu übertragen. Unterschiedliche Interessen können zu einem solchen Schritt beitragen. Sie bestehen sowohl in

⁴⁰³ BGBl. 1997 II S. 1351

⁴⁰⁴ Dazu bereits oben im 1. Kapitel unter I B 4 a bb.

⁴⁰⁵ Daneben besteht noch das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970; internationale Quelle ETS 70.

⁴⁰⁶ So z.B. die European Convention on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters, vom 15. Mai 1972, ETS Nr. 73; sowie die European Convention on the International Validity of Criminal Judgements, vom 28. Mai 1970, ETS Nr. 70.

Kollektivinteressen der betroffenen Staaten und in der Natur der Vollstreckungsrechtshilfe, aber auch in menschen- bzw. individualrechtlichen Erwägungen. Beiden Erklärungsversuchen liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Täter zwar von den Gerichten eines fremden Staats (in der Regel denen des Tatortstaats) verurteilt wird, die Vollstreckung der verhängten Sanktion dann im Wege der Rechtshilfe einem anderen Staat (in der Regel dem Heimatstaat) übertragen werden kann⁴⁰⁷.

1) Interesse des Staates an effektiver Strafrechtspflege

Staatsinteressen an der Übertragung der Strafvollstreckung können sich sowohl für den Urteilsstaat als auch für den Vollstreckungsstaat ergeben. Bei der Vollstreckung eines ausländischen Strafurteils macht sich der ersuchte Staat weder einen Rechtsausspruch des Urteilsstaates zu eigen, noch stellt er ihn an die Stelle eines möglichen eigenen Strafanspruchs. Vielmehr liegt seiner Entscheidung, *Rechtshilfe zu gewähren*, die Anerkennung eines ausländischen, souveränen Hoheitsaktes zugrunde⁴⁰⁸. Das ausländische Strafverfahren soll in seiner Gesamtheit aus Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren im Rechtshilfeweg unterstützt werden⁴⁰⁹.

Es ist die Aufgabe des Strafvollzuges, als wesentlicher Bestandteil der Strafrechtspflege, das strafrechtliche Erkenntnis durchzusetzen. Die durch den Strafvollzug beabsichtigten Auswirkungen sollten insoweit gerade bei Sachverhalten mit Auslandsberührung besonders auf die damit verbundenen

⁴⁰⁷ „Im Ausland verurteilt – zu Hause sitzen“ war die Schlagzeile verschiedener Zeitungen zur Einführung der Rechtshilfe durch Vollstreckung in den §§ 48 ff. IRG im Jahre 1983; vgl. dazu die Nachweise bei P. Wilkitzki, „Rechtshilfe durch Vollstreckung“ (§§ 48 ff., 71 IRG) - Zur praktischen Auswirkung des neuen Rechtsinstituts, JR 1983, S. 227.

⁴⁰⁸ Th. Vogler, Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Urteile, in: Festschrift H.-H. Jescheck, 1985, Bd. II S. 1379 ff. (1396); vgl. auch F.-C. Schroeder, Die Übertragung der Strafvollstreckung, ZStW 98 (1986), S. 457 ff.

Probleme bedacht werden. Die Überstellung einer verurteilten Person zum Strafvollzug in dessen Heimatstaat erleichtert insbesondere dann die Tätigkeit der Vollzugsorgane des überstellenden Staates, wenn es sich um unterschiedliche kulturelle und sprachliche Lebensbedingungen handelt, denen der Betroffene ausgesetzt ist⁴¹⁰. Das Zusammentreffen unterschiedlichster Nationalitäten im Strafvollzug sorgt stets für Störungspotential in den Vollzugsanstalten, sowohl hinsichtlich der Strafgefangenen untereinander, als auch im täglichen Verhältnis der Gefangenen mit dem Vollzugspersonal⁴¹¹. Durch Vollstreckungsrechtshilfe wird somit zugleich der Strafzweck der *Spezialprävention* gefördert, der es dem Verurteilten ermöglichen soll, sich wieder in die Gesellschaft seines Heimatstaates zu reintegrieren⁴¹².

Zudem wird durch die Anwendung von Vollstreckungsrechtshilfe in einigen Fällen die Möglichkeit des Strafvollzugs erst real eröffnet, wenn nämlich z.B. ein Verurteilter in einen anderen Staat flüchtet, der aufgrund seines eigenen Rechts den Verurteilten nicht an den ersuchenden Staat zurück überstellen darf⁴¹³. Die Vollstreckungsrechtshilfe dient somit in einigen Fallkonstellationen auch der *Realisierung* eines Erkenntnisses und beinhaltet eine tatsächliche Hilfehandlung zur Vermeidung indirekter Strafbarkeitslücken.

Ein weiteres Interesse des überstellenden Staates an einer fremdstaatlichen Vollzugsübernahme wirkt sich insbesondere in jenen Staaten aus, die aufgrund ihrer geographischen Lage oder politischer Gegebenheiten eine Vielzahl

⁴⁰⁹ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, Vor § 48 Rn. 2.

⁴¹⁰ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, Vor § 48 Rn. 4a.

⁴¹¹ Über die daraus resultierenden Schwierigkeiten konnte sich der Verfasser diesbezüglich in Gesprächen mit den Vollzugsbeamten der JVA Berlin-Moabit (Untersuchungshaft) und der JVA Berlin-Tegel (Strafvollzug) Einblicke verschaffen, die diese Aussage bestätigen.

⁴¹² *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, Vor § 48 Rn. 4, OLG Hamm, NSTZ 1999, S. 197 mit Anmerkung *W. Schomburg*.

⁴¹³ Z.B. in Staaten, bei denen eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht möglich ist.

ausländischer Häftlinge zu beherbergen haben⁴¹⁴. Beide Argumentationslinien drücken das Bedürfnis der Staaten an einer *effektiven inländischen Strafrechtspflege* aus und verdeutlichen, daß eine Überstellung verurteilter Personen zum Zwecke des Strafvollzuges auch im Interesse des erkennenden Staates sein kann. Hingegen hat sich das Argument der Fürsorge des Heimatstaates gegenüber seinem Staatsangehörigen in der wissenschaftlichen Literatur nicht durchgesetzt, da es zugleich Mißtrauen gegenüber dem Urteilsstaat bekundet⁴¹⁵.

2) Individualinteressen des Verurteilten

Von großer Bedeutung ist die Vollstreckungsrechtshilfe für den Verurteilten, der in der Regel zum Vollzug in seinen Heimatstaat überstellt werden will. Da durch die Überstellung eines Verurteilten erheblich in dessen unmittelbare Rechtspositionen eingegriffen wird, ist in einigen Teilbereichen seine Mitwirkung an der Vollstreckungsrechtshilfe vorgesehen. Das IRG hat in § 49 II eine Zustimmung des in einem anderen Staat Verurteilten als Voraussetzung der Vollstreckungsrechtshilfe anerkannt:

„Ist in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält der Verurteilte sich dort auf, so ist die Vollstreckung nur zulässig, wenn sich der Verurteilte nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.“

⁴¹⁴ Vgl. dazu *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, Vor § 48 Rn. 4a sowie die Übersicht über die Haftsituationen bei *P. Wilkitzki*, „Rechtshilfe durch Vollstreckung“ (§§ 48 ff., 71 IRG) - Zur praktischen Auswirkung des neuen Rechtsinstituts, JR 1983, S. 227 (230 f.).

Dieses in der Literatur z.T. umstrittene Zustimmungserfordernis des Verurteilten⁴¹⁶ bewirkt eine *qualitative Einflußnahme* durch den Betroffenen, die in ähnlicher Form auch in Art. 3 I lit. d des *Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen* Einzug gefunden hat. Hintergrund dieser Zulässigkeitsvoraussetzung ist es, den im Ausland Verurteilten nicht zu „*einem bloßen Objekt staatlichen Handelns zu degradieren*“⁴¹⁷. Der Betroffene soll selbst entscheiden können, ob eine Überstellung seine Interessenlage widerspiegelt und er willig ist, bei dem Strafzweck der Resozialisierung aktiv mitzuwirken⁴¹⁸. Eine solche Entscheidung soll ihm aber nur dann gestattet sein, wenn er sich nicht durch Flucht der Strafe in dem Urteilsstaat entzogen hat. Unter diesen Umständen bedeutet ein Zustimmungserfordernis zur Vollstreckungsrechtshilfe gleichermaßen eine Flucht vor der Strafvollstreckung insgesamt, denn eine Zustimmung würde dann von dem Betroffenen vermutlich nicht erteilt werden⁴¹⁹. Eine solche Auslegung wird explizit in Art. 2 III des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen bekräftigt⁴²⁰.

Für den Verurteilten wird eine Überstellung in dessen Heimatstaat in der Regel eine als positiv zu vermutende Wende innerhalb des Strafvollzuges bedeuten,

⁴¹⁵ Etwas anderes soll ausnahmsweise nur dann gelten, wenn die Vollzugsbedingungen im Urteilsstaat unverhältnismäßig und menschenunwürdig sind, vgl. *F.-C. Schroeder*, Die Übertragung der Strafvollstreckung, ZStW 98 (1986), S. 457 ff. (467).

⁴¹⁶ *Th. Vogler*, Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Urteile, in: Festschrift H.-H. Jescheck, 1985, Bd. II S. 1379 ff. (1383): „*Damit kommt ein zusätzlicher Fremdkörper in das Rechtshilferecht, der im bisherigen Rechtshilferecht beispiellos ist.*“; *ders.*, Das neue Recht der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtsvergleichende Übersicht, ZStW 96 (1984), S. 615.

⁴¹⁷ Begründung der Bundesregierung zu § 49 IRG, BT-Drs. 12/3533 S. 20.

⁴¹⁸ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, § 49 Rn. 20.

⁴¹⁹ *Th. Vogler*, Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Urteile, in: Festschrift H.-H. Jescheck, 1985, Bd. II S. 1379 ff. (1384).

⁴²⁰ Internationale Quelle: ETS 167. Kritisch dazu *M. Lemke*, Überstellung ausländischer Strafgefangener ohne deren Einwilligung, ZRP 2000, S. 173 ff., der einen darüber hinausgehenden Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des Verurteilten verlangt.

insbesondere mit zunehmender Länge der zu verbüßenden Freiheitsstrafe⁴²¹. Einerseits ist dies im Hinblick auf den allgemeinen Umgang zwischen den Mitinhaftierten, aber vor allem auch für der Eingliederung in den Haftalltag zu unterstellen. Die Ausübung kultureller, sprachlicher, und religiöser Bedürfnisse sowie die Einhaltung der dem Inhaftierten bekannten Lebensgewohnheiten und Sitten können durch die Vollzugsorgane im Heimatstaat regelmäßig besser gewährleistet werden. Ein im Ausland Inhaftierter kann sich zumeist nicht oder kaum mit den einheimischen Gefangenen verständigen und ist durch die sprachlichen Barrieren weitgehend vom Zugang zu Büchern, Zeitungen, Fortbildungsmaßnahmen etc. innerhalb der Haftanstalt faktisch ausgeschlossen, so daß die Nachteile dieser Isolation durch die weitere Entfremdung vom Heimatstaat noch verstärkt werden⁴²². Der Vollzug unter fremden Lebensbedingungen beinhaltet insoweit eine über die ohnehin schon belastenden Folgen der Inhaftierung reichende, besondere Erschwernis⁴²³. Fremde Krankheiten und u.U. psychisch vermittelter Druck können zudem erhebliche negative Gesundheitsfolgen bewirken⁴²⁴.

Ein Vollzug im Heimatstaat des Verurteilten kommt diesem stets auch dann zugute, wenn im Urteilsstaat erheblich unangenehmere Haft- und Vollzugsbedingungen vorgesehen sind⁴²⁵. Aus dieser Feststellung rechtfertigt sich zugleich aber auch das Zustimmungserfordernis des Verurteilten in jenen Fällen, in denen das Recht des Urteilsstaates die angenehmeren

⁴²¹ Etwas anderes ist freilich dann anzunehmen, wenn die Haftbedingungen in dem Staat, in den der Inhaftierte überstellt werden soll für diesen erheblich unangenehmer sind.

⁴²² *H.-J. Bartsch*, Strafvollstreckung im Heimatstaat, NJW 1984, S. 513.

⁴²³ *W. Schomburg/O. Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, IRG, Vor § 48 Rn. 4a.

⁴²⁴ Davon konnte sich der Verfasser bei dem Besuch eines deutschen Strafgefangenen im Zentralgefängnis in Singapur im Frühjahr 2001 überzeugen.

⁴²⁵ Diesbezüglich leitet *Th. Vogler*, Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Urteile, in: Festschrift H.-H. Jescheck, 1985, Bd. II S. 1379 ff. (1382), eine zusätzliche Fürsorgeverpflichtung des ersuchenden Staates für seine Staatsangehörigen ab, um die im Inland üblichen Vollzugsregeln zu erhalten.

Vollzugsbedingungen verspricht. Dieses Individualinteresse hat jedoch bislang noch nicht dazu geführt, dem Verurteilten einen Anspruch auf einen Strafvollzug in dem Land zu garantieren, welches seinen konkreten Interessen am nächsten kommt.

B. Bewertung der Konfliktlösung durch Vollstreckungshilfe

Durch die Vollstreckungsübertragung auf einen anderen Staat wird ein Konkurrenzverhältnis zweier strafrechtlich zuständiger Rechtsordnungen nicht aufgelöst. Die Übernahme der Vollstreckung steht als fremder Hoheitsakt nicht einem eigenen Strafurteil gleich. Es obliegt dem inländischen Richter, der z.B. im Verfahren des § 48 IRG die *Übernahmeentscheidung* trifft, nicht, die Erkenntnisentscheidung des überstellenden Staates inhaltlich zu überprüfen oder in Frage zu stellen. Auf den ersten Blick scheint daher auch für die Frage der Auflösung konkurrierender Strafansprüche unterschiedlicher Staaten wenig gewonnen zu sein. Es würde jedoch dem internationalen Verhältnis sich gegenseitig Vollstreckungshilfe gewährender Staaten zuwiderlaufen, wenn ein Staat eine Überstellung zur Vollstreckungshilfe dazu ausnutzen könnte, um auf diesem Wege seinen eigenen Strafanspruch im Anschluß an den Strafvollzug zusätzlich durchzusetzen. Diesem Gedanken hat auch das *EG-Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen* Rechnung getragen⁴²⁶:

Art. 5

... Die Vollstreckung darf nur unter der Voraussetzung übertragen werden, daß

...

d) im Vollstreckungsstaat kein rechtskräftiges Urteil wegen derselben Tat gegen die verurteilte Person ergangen ist;

⁴²⁶ Vgl. dazu ausführlich *H.-J. Bartsch*, Strafvollstreckung im Heimatstaat, NJW 1984, S. 513 ff.

- e) *die Übertragung der Vollstreckung nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz „ne bis in idem“ stünde, wenn in einem Drittstaat ein rechtskräftiges Urteil gegen die verurteilte Person wegen derselben Tat ergangen ist.*

Danach besteht zumindest innerhalb der Europäischen Union Konsens darüber, daß die vollstreckungsrechtliche Ebene mit der vorgeschalteten Frage des Erkenntnisverfahrens eng verbunden ist. Für das Vollstreckungsrechtshilferecht folgt daraus eine Möglichkeit, bestehende Kompetenzkonflikte auf der Sekundärebene faktisch zu beseitigen. Durch das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Tatortstaat und jenem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte hat, werden zu einem gewissen Maße beide Strafansprüche der beteiligten Staaten befriedigt: Zugunsten des Tatortstaates bestünde die Wahrung seiner Souveränitätsrechte für auf seinem Territorium begangenes Unrecht und dem Personalstaat bliebe die Vollstreckung und somit die Resozialisierung der betroffenen Person. Insoweit konstatierte *O. Triffterer*, daß unter Berücksichtigung der europäischen Übereinkommen im Bereich der Rechtshilfe, sowie der Regelungen des EG-ne bis in idem-Übereinkommens und des SDÜ, eine weitere Auflösung konkurrierender Strafansprüche im Rechtskreis der EU gar nicht erforderlich sei⁴²⁷. Danach wäre die anfangs in diesem Kapitel aufgeworfene Frage nach der Konfliktbereinigung durch Vollstreckungsrechtshilfe weitgehend positiv beantwortet.

Dennoch bestehen nach wie vor einige Lücken, die auch durch die Kombination der vorhandenen Instrumente der Zusammenarbeit innerhalb der EU im Rahmen des Erkenntnisverfahrens und im Rahmen der Vollstreckungsrechtshilfe nicht vollständig und zufriedenstellend geschlossen werden können. Einer der Hauptschwachpunkte, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der

⁴²⁷ Am Rande eines internationalen Symposiums zum Thema „*National Security Interests and Protection of States in International Criminal Procedure*“ am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin im Dezember 1999.

vollstreckungsrechtlichen Komponente zu sehen ist, stützt sich auf die lediglich *fakultative Mitwirkung* der Staaten bei der Überstellung eines Verurteilten in einen anderen Staat. Die Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung bedarf nämlich zugleich der Zustimmung des Urteilsstaates und des Vollstreckungsstaates⁴²⁸. Auch wenn sich die Staaten in den Übereinkommen zur Vollstreckungshilfe einer weitestgehenden Kooperation verpflichtet sehen⁴²⁹, hat die verurteilte Person *kein subjektives Recht* auf ein zwischenstaatliches Rechtshilfeverfahren. Zum anderen erweisen sich die Rechtshilfeporgänge in der mitgliedstaatlichen Rechtspraxis als äußerst schwerfällig und langwierig.

Hinzu kommt, daß dieses Konzept eine theoretische Auflösung des Konkurrenzproblems an sich nicht zu beseitigen sucht. Es wird nicht danach gefragt, welcher Anspruch aus überzeugenden Gründen realisiert werden sollte. Unter Aspekten der strafrechtlichen Praxis mag die Gefahr einer doppelten Strafverfolgung durch das Instrumentarium der Vollstreckungshilfe zwar drastisch minimiert sein, vor Ausnahmen im Einzelfall ist das Konzept indessen nicht sicher.

Dennoch hat sich gezeigt, daß die Vollstreckungshilfe einen beachtlichen Beitrag zur *Folgenlinderung konkurrierender Strafansprüche* leisten kann, obgleich sie ein dogmatisch umfassendes Konzept zur Auflösung konkurrierender Strafansprüche zwischen den EU-Staaten nicht bietet.

⁴²⁸ Art. 5 I S. 1 des EG-Vollstreckungsübereinkommens.

⁴²⁹ So z.B. in Art. 2 I des EG-Vollstreckungsübereinkommens und Art. 2 I des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen.

3. Kapitel: Die Zuständigkeitsbegründungen im innerstaatlichen Strafprozeßrecht und im Internationalen Zivilverfahrensrecht

Gegenstand der Analyse des dritten Kapitels sind Rechtsgebiete außerhalb des internationalen Strafrechts, in denen es ebenfalls zu Zuständigkeitskonflikten kommen kann. Solche Kompetenzprobleme treten sowohl im nationalen Strafrecht der Staaten, als auch im Internationalen Zivilverfahrensrecht auf. Von besonderem Interesse sind in diesem Kapitel die Methoden, die der jeweiligen Gerichtsstandsbestimmung zugrunde liegen.

Da das internationale Strafrecht die Zulässigkeit der zuständigkeitsbegründenden Prinzipien maßgeblich mit nationalen Souveränitätsinteressen rechtfertigt, ist dieser Aspekt bei der örtlichen Zuständigkeitsbestimmung im innerstaatlichen Strafprozeß kaum von Bedeutung. Die Interessen anderer Staaten werden bei der Durchführung eines innerstaatlichen Strafverfahrens ohne Auslandsberührung in der Regel nicht oder allenfalls unter allgemeinen politischen Gesichtspunkten berührt sein. Und auch im internationalen Zivilverfahren treten an die Stelle traditioneller Souveränitätsinteressen die Anforderungen des internationalen Wirtschaftsverkehrs⁴³⁰.

⁴³⁰ Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß allein die Komplexität der internationalen Zuständigkeit im Zivilprozeßrecht Gegenstand eigenständiger, umfassender Abhandlungen ist. Viele Bereiche sind sehr Streitig und werden in den unterschiedlichen Rechtskreisen unterschiedlich gelöst. Detailprobleme einzelner Fragestellungen werden in diesem Kapitel daher nur dann behandelt, sofern sie wenigstens eine vergleichbare Wertungsparallelität zu den Anknüpfungen des internationalen Strafrechts aufweisen oder ein generelles Problembewußtsein hervorrufen. Es wird anhand exemplarischer Methoden und Lösungen gezeigt, welchen Aufwand das internationale Zivilverfahrensrecht betreibt, um das international zuständige Gericht zu ermitteln. Dabei werden im Rahmen von Einzelfragen dem Leser durch die Fußnoten weiterführende Literaturhinweise jeweils angegeben.

I. Die Gerichtsstände im innerstaatlichen Strafprozeß

Auch im innerstaatlichen Strafprozeß können konkurrierende Gerichtsstände durch unterschiedliche, örtlich zuständige Gerichte den einzelstaatlichen Gesetzgeber zu einer Auflösung dieses Problems zwingen. Eine solche Konfliktsituation ergibt sich z.B., wenn der Tatort und der Wohnort des mutmaßlichen Täters einer Straftat zwar innerhalb des Staatsgebietes eines Staates liegen, beide jedoch in geographisch getrennte Gerichtsbezirke fallen. In diesem Fall bestimmt das jeweilige Strafprozeßrecht, welche Ermittlungsbehörde und welches Gericht zuständig sind.

A. Begründung des örtlichen Gerichtsstands im innerstaatlichen Strafprozeß

Im innerstaatlichen Recht haben die Strafverfolgungsbehörden vor der Erhebung der öffentlichen Klage stets nach dem zuständigen nationalen Gerichtsstand zu fragen. Der Gerichtsstand ist dabei die örtliche Zuständigkeit des Strafgerichts im 1. Rechtszug für die Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache⁴³¹. Zur Bestimmung des zuständigen Strafgerichts und somit des verfassungsmäßig garantierten *gesetzlichen Richters*, sieht das nationale Verfahrensrecht indessen regelmäßig nicht nur einen einzigen Gerichtsstand vor, sondern kann konkurrierende Hauptgerichtsstände und ggf. subsidiäre Nebengerichtsstände begründen. Anhand des Prozeßrechts der Bundesrepublik Deutschland soll exemplarisch auf die dort vorgesehenen örtlichen Gerichtsstände eingegangen werden.

⁴³¹ Th. Kleinknecht/L. Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 45. Aufl. 2001, Vor § 7 Rn. 1.

1) Die örtlichen Gerichtsstände der StPO

In der bundesdeutschen StPO finden sich Hauptgerichtsstände in § 7 I am Tatort, in § 8 am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Angeschuldigten und in § 9 am Ergreifungsort des Täters. Hinzu treten besondere Gerichtsstände, in den §§ 7 II, 10, 10a und 11 StPO für Presseinhaltsdelikte, für Straftaten auf deutschen Schiffen und Flugzeugen, für Umweltstraftaten auf dem Meer außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland sowie für Straftaten deutscher Beamter im Ausland⁴³². Neben diese grundsätzlich eröffneten Gerichtsstände der StPO tritt die Möglichkeit von Verfahrenstrennungen und Verfahrensverbindungen gem. §§ 2 und 13 StPO, wenn mehrere Straftaten in Betracht kommen oder gegen mehrere Beteiligte zu verhandeln ist. Diese zuständigkeitsbeeinflussenden Faktoren führen somit zu einer beachtlichen Ausweitung der Gerichtsstandsauswahl⁴³³.

Einen einzigen Strafgerichtsstand gibt es danach grundsätzlich in dem Sinne nicht, daß für eine bestimmte Tat von Anfang an nur ein richtigerweise zuständiger Richter mit einer entsprechenden Strafverfolgungsbehörde tätig werden dürfte⁴³⁴. Vielmehr werden Konkurrenzen der Gerichtsstände in der StPO durch die Vorrangregelung des § 12 aufgelöst, wonach beim Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände dem zuständigen Gericht der Vorzug gebührt, „*das die Untersuchung zuerst eröffnet hat*“. Im Falle des Zuständigkeitsstreits kann eine Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts gem. § 14 StPO herbeigeführt werden⁴³⁵.

⁴³² U. Hellmann, Strafprozeßrecht, 1998, S. 181; zu den subsidiären Gerichtsständen der §§ 8 II und 13a StPO vgl. auch C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 8 A I 2.

⁴³³ In Extremfällen bestünde ein Auswahlermessen der Staatsanwaltschaft von 10 und mehr verschiedenen Spruchkörpern in regional verschiedenen Gerichten; dazu F. Herzog, Über bewegliche Zuständigkeitsregelungen, instrumentelle Zuständigkeitswahl und das Prinzip des gesetzlichen Richters, StV 1993, S. 609 ff. (610).

⁴³⁴ Dies gilt abgesehen von dem Fall, bei dem nach allen zuständigkeitsbegründenden Kriterien nur ein zuständiges Gericht in Betracht kommt.

⁴³⁵ Dazu C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 8 B II 4.

2) Konfliktlösung bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit

Ausdrückliche und abschließende örtliche Gerichtsstandszuweisungen enthält die StPO nicht. Es steht mithin im Ermessen der Staatsanwaltschaft, vor welchem der nach den §§ 7ff StPO örtlich zuständigen Gerichte ein konkreter Lebenssachverhalt angeklagt werden soll⁴³⁶. Wegen der Vielzahl möglicher Gerichtsstände und der daraus resultierenden grundsätzlichen Ermessensfreiheit der Anklagebehörde, den tatsächlichen Gerichtsstand festzulegen, ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 101 I S. 2 GG vermehrt Kritik geübt worden⁴³⁷. Bewegliche örtliche Zuständigkeiten schafften danach Möglichkeiten der Manipulation, wonach gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters die Zuständigkeit eines in der Praxis unter Umständen opportunen Richters herbeigeführt werden könne⁴³⁸. Die Rechtsprechung toleriert hingegen das gleichzeitige Bestehen verschiedener örtlicher Gerichtsstände im nationalen Strafprozeß. Dieser daraus resultierende Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft zur Auswahl des Gerichtsstandes wird dabei durch das *verfassungsrechtliche Willkürverbot* begrenzt⁴³⁹. Sachfremde Einflüsse dürfen die Auswahl des zuständigen Gerichts nicht beeinflussen⁴⁴⁰.

Eine Wertung über die grundsätzliche Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden befindet sich jedoch in *Nr. 2 I der Richtlinien über das Straf- und Bußgeldver-*

⁴³⁶ BGHSt 10, S. 391f; 21, S. 212 (215); 26, S. 374.

⁴³⁷ Kritisch dazu *E. Schmidt*, Anmerkung zu BverfG, JZ 1959 S. 533, in: JZ 1959, S. 535, *P. Bockelmann*, Strafprozessuale Zuständigkeitsordnung und gesetzlicher Richter, GA 1957, S. 357 ff.; *ders.*, Entspricht die Zuständigkeitsordnung im Strafprozeß dem Grundgesetz? NJW 1958, S. 889 ff.

⁴³⁸ *P. Bockelmann*, Strafprozessuale Zuständigkeitsordnung und gesetzlicher Richter, GA 1957, S. 357 ff.; *F. Herzog*, Über bewegliche Zuständigkeitsregelungen, instrumentelle Zuständigkeitswahl und das Prinzip des gesetzlichen Richters, StV 1993, S. 609 ff. (611).

⁴³⁹ Vgl. dazu etwas differenzierter OLG Hamm Rechtspfleger 1998, S. 535.

*fahren (RiStBV)*⁴⁴¹, die dem Staatsanwalt die Ermittlungskompetenz zuweist in dessen Gerichtsbezirk die Tat begangen worden ist. Diese Richtlinienzuweisung führt dazu, daß regelmäßig die Strafverfolgungsbehörden, die zusammen mit den Polizeibehörden das Recht des ersten Zugriffs gem. § 163 StPO ausüben, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes bestimmen können. Das grundsätzliche Ermessen der Strafverfolgungsbehörden wird durch Nr. 2 I RiStBV und der systematischen Vorrangstellung des § 7 StPO erheblich beeinflusst. Nach der Auffassung des *OLG Hamm* ist bei der Prüfung der Frage, ob die Staatsanwaltschaft ihr Auswahlermessen zutreffend ausgeübt hat, ein *strenger Maßstab* anzusetzen⁴⁴²:

„Das gebietet allein schon das durch das der StA eingeräumte Wahlrecht tangierte, verfassungsrechtlich in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Recht eines jeden Beschuldigten auf den sog. gesetzlichen Richter. Mit diesem Recht sind alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen und zu fragen, ob sachlich (noch) gerechtfertigte Gründe die vorgenommene Auswahl der örtlichen Zuständigkeit tragen oder ob diese sich von den gesetzlichen Maßstäben so weit entfernt, daß die Auswahl des angerufenen Gerichts als nicht mehr vertretbar erscheint. (...) Zwar dürften nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung die verschiedenen Gerichtsstände grundsätzlich gleichwertig sein. Andererseits läßt sich aber nach der Auffassung des Senats der Stellung der jeweiligen Vorschriften und dem Gesetzeswortlaut doch eine gewisse „Rangordnung“ entnehmen. So hat der Gesetzgeber den Gerichtsstand des Tatortes in § 7 StPO an die Spitze gestellt, der Gerichtsstand des Wohnortes folgen in § 8 StPO bzw. der des Ergreifungsorts in § 9 StPO nach. (...) Dafür spricht zudem die Regelung in Nr. 2 Abs. 1 RiStBV, aus der ebenfalls zu entnehmen sein dürfte, daß grundsätzlich der Tatort für die Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblich sein dürfte.“

⁴⁴⁰ BVerfGE 9, S. 223 (227), BVerfGE 22, S. 254 (261), jeweils zur Zuständigkeitsbegründung nach § 24 I, 25 GVG.

⁴⁴¹ In der ab 1. Juli 1998 bundeseinheitlichen Fassung, BAnz Nr. 112 vom 12.6.1998.

⁴⁴² OLG Hamm, Rechtspfleger, 1998, S. 535, 536. Diesem Beschluß lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die ermittelnde Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Ergreifungsortes Anklage erhoben hatte. Da es außer dem Ergreifungsort des Beschuldigten keinen weiteren Bezug zu dem Gericht, vor dem die Hauptverhandlung eröffnet werden sollte, gab, lehnte das LG die Eröffnung unter Zustimmung des OLG ab.

Überträgt man diesen im bundesdeutschen Strafprozeßrecht begründeten Vorrang der Strafverfolgungsbehörden des Tatortes auf die internationale Ebene, so käme ein Vergleich mit dem von *Feller* und *Lagodny* vorgeschlagenen internationalen Vorrang des Territorialitätsprinzips⁴⁴³ recht nahe. Unter diesem Gesichtspunkt müßte der optimale internationale Gerichtsstand regelmäßig bei den Tatortstaaten begründet sein.

B. Wertungskonflikt zwischen innerstaatlicher und internationaler Strafständigkeit

Ob diese Erkenntnisse jedoch auf das internationale Strafrecht übertragbar sind, hängt von mehreren Faktoren ab. Diese bestehen zum einen in der historischen Entwicklung des internationalen Strafrechtsanwendungsrechts sowie seiner Eigentümlichkeit als Kollisionsrecht und zum anderen in den maßgeblichen, hinter diesen Anknüpfungsregeln befindlichen rechtlichen und tatsächlichen Wertungen. Eine Parallele der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung mag insoweit auch Argumente zur Begründung eines optimalen Strafgerichtsstandes hervorbringen. Es existieren allerdings grundlegende Wertungsunterschiede, die einer bedenkenlosen Transformation des Tatortprinzips, wie es zuvor am Beispiel der StPO erläutert wurde, entgegenstehen.

1) Wertungsunterschiede zur Begründung der örtlichen und der internationalen Zuständigkeit

Zunächst ist auffällig, daß der Bundesgesetzgeber eine deutliche Trennung der örtlichen nationalen Zuständigkeitsbegründungen im deutschen Strafprozeß nach den §§ 7 ff. StPO sowie der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts in den §§ 3 ff. StGB vorgenommen hat. Explizite Kollisionsnormen zur Auflösung

mehrerer anwendbarer Strafrechtsordnungen sind weder in den materiellen noch in den prozessualen Vorschriften durch den Gesetzgeber vorgenommen worden⁴⁴⁴. Aus der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts durch den innerstaatlichen Richter folgt jedoch, mangels anderweitiger Regelung, eine indirekte Bestimmung der internationalen Strafzuständigkeit deutscher Gerichte⁴⁴⁵. Aus der unterschiedlichen systematischen Behandlung der örtlichen Zuständigkeit für Straftaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Regeln des Strafrechtsanwendungsrechts ergibt sich daher zumindest keine zwingende Verknüpfung der örtlichen und der internationalen Zuständigkeit. Es läßt sich insoweit auch nicht schlußfolgern, daß die Gesamtheit der örtlichen Zuständigkeiten der deutschen Gerichte zugleich den Umfang der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit begründen muß. Die internationale Zuständigkeitszuweisung bekommt vielmehr systematisch durch die Kollisionsregeln des Strafrechtsanwendungsrechts im StGB einen eigenständigen Charakter.

Unterschiedlich sind ferner die prozessualen Konsequenzen der örtlichen, innerstaatlichen und der internationalen Zuständigkeit. Die Begründung der internationalen Zuständigkeit kombiniert einzelstaatliche Strafverfolgungsinteressen mit völkerrechtlichen Zulässigkeitsanforderungen, die jedoch in ihrem Ausmaß im internationalen Strafrechtsanwendungsrecht nur geringen Anforderungen unterliegen⁴⁴⁶. Nach allgemeinem Völkerrecht entsteht ein Strafklageverbrauch durch die Begründung der internationalen Zuständigkeit jedenfalls nicht⁴⁴⁷.

⁴⁴³ Vgl. 2. Kapitel unter I A 2.

⁴⁴⁴ A. Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, Vorbem §§ 3-7, Rn. 72, vgl. dazu bereits im 1. Kapitel unter I A.

⁴⁴⁵ Vgl. dazu bereits oben im 1. Kapitel unter I A.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu oben im 1. Kapitel unter I A.

⁴⁴⁷ Dazu 1. Kapitel unter I B 3 d.

Der Beschuldigte kann auch die Unzuständigkeit des innerstaatlichen Strafgerichts gem. § 6 a S. 3 StPO bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung rügen. Eine *Zuständigkeitsprüfung von Amts wegen* findet bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, also bis zum Erlaß des Eröffnungsbeschlusses gem. § 207 StPO statt⁴⁴⁸. Eine *prozessuale Verweisung* des Verfahrens an ein ausländisches Gericht ist demgegenüber der StPO nicht bekannt.

Hinzu kommt, daß ausländische Strafurteile freilich nicht der bundesdeutschen *Inhaltskontrolle* durch Berufungs- oder Revisionsgerichte unterstehen können. Dies wäre einerseits bereits aus völkerrechtlicher Sicht unter dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten bedenklich, da die Urteilskorrektur durch ein deutsches Gericht höherer Instanz zugleich eine Wertungsentscheidung über den zuvor urteilenden Spruchkörper eines anderen Staates beinhalten würde. Es bestünden gegen eine Inhaltskontrolle aber auch hinreichende praktische Bedenken. So müßte zunächst der Konflikt der unterschiedlichen Verfahrensordnungen gelöst werden. Nach einem durchgeführten Prozeß in einem anderen Staat, unter Anwendung der prozessualen Regeln eben dieses Staates, könnte eine instanzrechtliche Überprüfung eines solchen Urteils nur nach dem Verfahrensrecht dieses Staates durchgeführt werden. Als Folge dieser Annahme müßte der deutsche Strafrichter ausländisches Prozeßrecht anwenden. Das internationale Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland geht jedenfalls davon aus, daß eine solche Fremdrechtsanwendung nicht stattfindet⁴⁴⁹. Vor allem im Bereich der Revision ist diese Konstruktion undenkbar, da bei der ausschließlich rechtlichen Überprüfung eines ausländischen Urteils nach den materiellen und strafprozessualen Maßstäben des betreffenden Staates von einer fachlichen

⁴⁴⁸ Th. Kleinknecht/L. Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 45. Aufl. 2001, § 6 a Rn. 3.

⁴⁴⁹ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, § 18 I 1.

Kompetenz des Gerichtes, die zu den Zwecken einer Revision erforderlich ist, nicht ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang betrifft die internationale Zuständigkeit nicht nur die Frage des anzuwendenden Prozeßrechts bei instanzgerichtlicher Prüfung, sie entscheidet zugleich über das anzuwendende Recht insgesamt. Dies ist zunächst für das Prozeßrecht anzunehmen, denn es gilt in strafrechtlichen Fällen mit internationalem Bezug der Grundsatz der *lex fori*⁴⁵⁰ - ein Umstand, dessen Konsequenzen sich vor allem im Beweisrecht oder, wie es z.B. im amerikanischen Strafprozeß üblich ist, in dem Erfordernis bzw. Nichterfordernis einer Jury-Entscheidung zeigen können. Die internationale Zuständigkeit beeinflußt vor allem aber das anzuwendende materielle Recht. Neben der unmittelbaren Folge, daß derselbe Sachverhalt unter einer anderen Rechtsordnung möglicherweise eine andere rechtliche Beurteilung erfährt, kann auch die rechtsstaatliche Qualität eines Strafurteils unter dem Forum eines anderen Staates unterschiedlich zu bewerten sein.

Darüber hinaus erfordern auch praktische Unterschiede zwischen nationaler und internationaler Zuständigkeitsbestimmung, die vor allem für die Strafverteidigung von besonderer Bedeutung sind, eine differenzierte Betrachtung beider Zuständigkeitsfragen. Die Hauptschwierigkeiten, neben kulturellen Eigenheiten der Rechtspflege eines jeden Staates, liegen in Sprachproblemen, in der größeren Entfernung zum Ort eines ausländischen Gerichtsstandes und dadurch verursachten Kosten, in Schwierigkeiten bei der Beauftragung eines ausländischen Strafrechtsbeistandes, in der Unerfahrenheit inländischer Strafverteidiger mit ausländischen Rechtssystemen sowie

⁴⁵⁰ R. Linke, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, Geburtstagsgabe H. Grützner, 1970, S. 85; A. Huet/R. Koering-Loulin, Droit pénal international, 1994, S. 183 f.; dazu auch allgemein K. Cornils, The Use of Foreign Law in Domestic Adjudication, in: N. Jareborg (Hrsg.), Double Criminality Studies in International Criminal Law, 1989.

Problemen der Ermittlung und Auswertung von Beweismitteln.

Schließlich scheitert ein unmittelbarer Wertungsvergleich beider Zuständigkeiten auch an der gänzlich anderen Natur der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. Während die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit vornehmlich jenen Gerichtsstand bestimmen, der für den zu ermittelnden Tatsachenverhalt besonders zweckmäßig erscheint⁴⁵¹, entscheidet die Frage des internationalen Strafgerichtsstandes über weitaus komplexere Spannungsfelder hoheitlicher Strafgewalt in Bezug auf den zu beurteilenden Sachverhalt und die beschuldigten Personen. Besteht also bei der nationalen Strafverfolgung das Hauptinteresse in der *Effizienz des Strafverfahrens* und dem Interesse der Justiz an einem *beweisnahen Strafverfahren*, so geht es bei der Frage der Strafverfolgung mit internationalem Bezug um die *Zulässigkeit der Realisierung* eines grundsätzlich - nach den nationalen Regeln des Strafrechtsanwendungsrechts - bestehenden Strafanspruchs eines Staates. Ein Prozeßverhältnis entsteht zwar bei der internationalen Zuständigkeit zwischen einem Staat und den Beschuldigten, die seiner Hoheitsgewalt unterworfen sind. Es enthält aber zwangsläufig zugleich auch eine politische Dimension der Opportunität⁴⁵².

Die Bestimmung der internationalen Strafzuständigkeit ist mithin von ihrer Auswirkung für die Beschuldigten weitaus bedeutsamer, als dies für die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung der Fall ist.

⁴⁵¹ Das folgt aus dem grundsätzlichen Ermessen, welches der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde zukommt, an einem, nach den §§ 7 ff. StPO, zuständigen Gericht, Klage zu erheben; vgl. dazu C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 8 B II 4.

⁴⁵² Vgl. dazu im zweiten Kapitel unter I B.

2) Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit

Die vorangehende Betrachtung hat gezeigt, daß die den innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zugrundeliegenden Wertungen nicht vorbehaltlos auf die Anwendbarkeit eines optimalen internationalen Strafgerichtsstandes übertragen werden können. Indes werden bei der Suche nach einer optimalen internationalen Zuständigkeit auch Fragen zu beantworten sein, die gleichfalls bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit anfallen. So läßt sich aus den nationalen Gerichtsständen die Erkenntnis gewinnen, wie Staaten eine effektive Strafverfolgung, die auch im internationalen Strafrechtsverkehr von Bedeutung ist, für sich am günstigsten gestalten. Wenn in der Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden eine Priorität zugunsten des Tatortprinzips besteht, so sollte dieser Grundgedanke auch im internationalen Strafrecht berücksichtigt werden.

II. Die Gerichtsstandsproblematik im Internationalen Zivilverfahrensrecht

Im internationalen Zivilprozeß ist die Frage des zuständigen Gerichts von erheblicher praktischer Bedeutung. Eine wichtige Schnittstelle zwischen Internationalem Privatrecht und Internationalem Zivilverfahrensrecht ist die *internationale Zuständigkeit*, die bestimmt, ob inländische Gerichte für die Entscheidung eines zivilrechtlichen Falles mit internationaler Berührung berufen sind⁴⁵³. Ebenso, wie es im internationalen Strafrecht zur Begründung des nationalen Gerichtsstandes auf bestimmte Anknüpfungsprinzipien ankommt, kennt auch das Zivilverfahrensrecht eine Vielzahl von Anknüpfungen, die zur Begründung der internationalen Zuständigkeit führen. Die Probleme, die sich um den Anwendungsbereich der internationalen Zuständigkeit ergeben, vor allem aber um die Wertungen, die hinter den einzelnen Anknüpfungen stehen, sind hier von besonderer Bedeutung. Sie können nicht nur eine Anschauung vermitteln wie vergleichbare Fragestellungen in anderen Bereichen des internationalen Rechts gelöst werden, sondern geben darüber hinaus einen Einblick in Problemlösungen, bei denen die Effektivität von Prozeßmechanismen nationale Hoheitsinteressen zunehmend verdrängt.

A. Ermittlung des zuständigen Gerichts im Internationalen Zivilverfahrensrecht

Zuständigkeitsfragen sind im Privatrecht grundsätzlich vor allen anderen Fallfragen zu erörtern und stellen eines der konfliktträchtigsten Felder des IPR im weiteren Sinne dar⁴⁵⁴. Sie betreffen nicht nur die Verfahrensfrage, ob das zuständige Gericht einen vollstreckbaren Titel für das eigene Rechtssystem erschaffen kann. Zugleich wird durch die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit auch der Grundstein für die Anerkennung eines solchen Titels in ausländischen

⁴⁵³ A. Junker, Internationales Privatrecht, 1998, S. 20.

Rechtssystemen und der dortigen Durchsetzbarkeit gelegt.

Die international privatrechtlichen Verfahrensmechanismen zur Ermittlung des für einen zivilrechtlichen Fall zuständigen Gerichts haben hingegen einen gänzlich anderen Ausgangspunkt, als es im Anwendungsbereich des internationalen Strafrechts der Fall ist. Sie sind in erster Linie nicht an primäre Hoheitsinteressen der betroffenen Staaten geknüpft, sondern dienen unter der Aufsicht der Staaten der Sicherung privatrechtlicher Ansprüche. Die Wertungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts sind zu diesem Zweck stets darauf gerichtet, die Bestimmung des *räumlich besten Gerichts* zur Entscheidung eines internationalen Sachverhaltes zu finden⁴⁵⁵. Aufgrund der nicht in dem Ausmaß - wie es bei den Interessen der Staaten im internationalen Strafrecht besteht - vorhandenen Souveränitätsinteressen, ist es dem Internationalen Zivilverfahrensrecht möglich, von sich aus eine neutralere Rolle einzunehmen. Dabei können die Staaten durch ihre privatrechtlichen Kollisionsgesetze eine unterstützende Funktion übernehmen, deren Aufgabe es ist, Normen bereit zu stellen, nach denen für möglichst jeden denkbaren Privatrechtsfall mit internationaler Berührung ein optimaler Gerichtsstand ermittelt werden kann. Die Ansprüche, die an eine solche internationale Gerichtszuweisung gestellt werden, müssen dabei sowohl Interessen der rechtssuchenden Kläger als auch die Interessen der Beklagten berücksichtigen, da das natürliche Interesse beider Seiten zunächst darin liegen wird, einen Rechtsstreit vor den Gerichten des Staates auszutragen, dessen Organisation und Funktionsweise sie kennen, dessen Sprache sie sprechen und dem sie vom Rechtsverständnis her verbunden ist⁴⁵⁶.

Das IZVR begegnet dieser Anforderung auf zwei unterschiedlichen Ebenen: Einerseits stellen die nationalen Gesetze, die über das jeweilige Internationale Zi-

⁴⁵⁴ J. O'Brien, *Smith's Conflict of Laws*, 2. Aufl. 1999, S. 175.

⁴⁵⁵ G. Kegel/K. Schurig, *Internationales Privatrecht*, 8. Aufl. 2000, § 22 II, S. 896.

ivilverfahrensrecht eines Staates Auskunft geben, den Ausgangspunkt der Begründung des internationalen Gerichtsstandes dar. Im Hinblick auf die Internationalisierungsprozesse des Privatrechts werden die nationalen Kollisionsregeln maßgeblich durch zuständigkeitszuweisende bilaterale Verträge, vor allem aber durch internationale Übereinkommen beeinflusst. Andererseits besteht neben den einzelnen Kollisionsregeln im Bereich des Internationalen Privatrechts aber ein großes Interesse an parteiautonomer Mitwirkung zur Regelung der internationalen Zuständigkeit im Rahmen privatrechtlicher bzw. prozessualer⁴⁵⁷ Vereinbarungen zwischen den streitenden Parteien.

1) Begründung der internationalen Zuständigkeit durch Kollisionsgesetze und internationale Abkommen

Die Regeln über die internationale Zuständigkeit bestimmen, wessen Staates Gerichte zur Durchführung eines Zivilverfahrens aus prozessualen Gründen berufen sind⁴⁵⁸. Ihr Ziel ist es, die Feststellung des „räumlich besten Gerichts“⁴⁵⁹ zu ermöglichen. Zu diesem Zweck regeln die nationalen Normen über die internationale Zuständigkeit, in Ermangelung eines universellen Zivilgerichts, wessen Staates Gerichte zur Entscheidung berufen sein sollen⁴⁶⁰.

Völkerrechtliche Limitierungen zur Begründung der internationalen Zuständigkeit eines Staates bestehen, vergleichbar mit den Anforderungen an die Begründung der nationalen Strafzuständigkeit⁴⁶¹, nur in sehr geringem

⁴⁵⁶ BGHZ 44, S. 46 (50); 60, 85 (90); NJW 1981, S. 2642, 2643.

⁴⁵⁷ Zum Streitstand über die Rechtsnatur solcher Vereinbarungen vgl. *P. Oberhammer*, Internationale Gerichtsstandvereinbarungen: Konkurrierende oder ausschließliche Zuständigkeit, *öJBl*, 1997, S. 434 ff.; *J. M. Perillo*, Selected Forum Agreements in Western Europe, *American Journal of Comparative Law*, 1964, S. 162.

⁴⁵⁸ *G. Kegel/K. Schurig*, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 22 II, S. 896.

⁴⁵⁹ *G. Kegel/K. Schurig*, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 22 II, S. 897.

⁴⁶⁰ *R. Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 844.

⁴⁶¹ Dazu oben im 1. Kapitel unter I A.

Ausmaß. Mangels völkergewohnheitsrechtlicher Übereinstimmung von Regeln über die internationale Zuständigkeit⁴⁶², ist das Ermessen der Staaten weitreichend. Begrenzungen werden lediglich dann anzunehmen sein, wenn die Zuständigkeitsbegründung durch irgend einen, bzw. einen *willkürlichen Konnex* zum Gerichtsstaat, erfolgt⁴⁶³, wenn diese dem *völkerrechtlichen Souveränitätsprinzip* widerspricht⁴⁶⁴ oder wenn sich ein Staat jeglicher Rechtsprechungstätigkeit durch *Justizverweigerung (deni de justice)* enthält⁴⁶⁵.

Ausgangspunkt der Zuständigkeitsbegründung ist stets die örtliche Gerichtszuweisung nach den nationalen Kollisionsregeln. Ein innerstaatliches Gericht, welches über seine Prozeßnormen örtlich zuständig ist, wird daher grundsätzlich (auch) international zuständig sein⁴⁶⁶. Trotz fehlender ausdrücklicher Regelung der internationalen Zuständigkeit in den §§ 12 ff ZPO, ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH von einer mittelbaren Erfassung der internationalen Zuständigkeit durch die Vorschriften der autonomen, bundesdeutschen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit auszugehen⁴⁶⁷. Diese Regeln über die örtliche Zuständigkeit erfüllen folglich eine Doppelfunktion⁴⁶⁸.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die internationale Zuständigkeit die Kompetenzen zwischen den Gerichten verschiedener Staaten abgrenzt, ohne eine konkrete Zuweisung eines bestimmten nationalen Gerichts festzulegen. Das ist nämlich die Aufgabe der örtlichen Zuständigkeitsermittlung im

⁴⁶² R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 848.

⁴⁶³ A. Heini, Jurisdiktion und Jurisdiktionsgrenzen im Internationalen Privatrecht; Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1985, S. 93 ff. (95).

⁴⁶⁴ L. Wildhaber, Jurisdiktionsgrundsätze im Völkerrecht, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1985, S. 99 ff. (103).

⁴⁶⁵ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 848.

⁴⁶⁶ So jedenfalls die bundesdeutsche herrschende Rechtsprechung, z.B. BGHZ 63, S. 219 und Literatur H. Thomas/H. Putzo, ZPO, Vorbem § 1, Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁶⁷ BGH NJW 1995, S. 1225 (1226), BGH NJW 1993, S. 2683 (2684), BGH NJW 1991, S. 3092 (3093).

innerstaatlichen Zivilprozeß⁴⁶⁹. Im Hinblick auf diesen Unterschied kann aus der örtlichen Unzuständigkeit eines Gerichts in einem bestimmten Fall *nicht* auf die grundsätzliche internationale Unzuständigkeit des Gerichtsstaates geschlossen werden. *Vice versa* folgt jedoch aus der fehlenden internationalen Unzuständigkeit, daß kein innerstaatliches Gericht dieses Staates für die Entscheidung des konkreten Falls berufen ist⁴⁷⁰. In der Prüfungsreihenfolge des angerufenen Prozeßgerichts muß folglich das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit von der örtlichen Zuständigkeit getrennt werden⁴⁷¹.

a) *Die zuständigkeitsbegründenden Prinzipien im IZVR*

Die Kriterien, nach denen sich das international zuständige Gericht ermitteln läßt, entstammen dennoch zum Teil den Prinzipien, die auch für die örtliche Zuständigkeitsbestimmung innerhalb eines Staates gelten. Diese werden auf partei- und sachbezogene Merkmale gestützt⁴⁷². Man unterscheidet deshalb im internationalen Zivilverfahrensrecht zwischen der allgemeinen Zuständigkeit, besonderen Zuständigkeitszuweisungen und in Ausnahmefällen auch ausschließlichen internationalen Gerichtsständen⁴⁷³.

aa) Der allgemeine Gerichtsstand

Es gilt entsprechend den innerstaatlichen örtlichen Gerichtszuweisungen, gem. §§ 12, 13, 17 ZPO, auch im internationalen Zivilprozeß die Grundregel *actor sequitur forum rei*, wonach der allgemeine Gerichtsstand bei der beklagten

⁴⁶⁸ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 236.

⁴⁶⁹ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 32.

⁴⁷⁰ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 32.

⁴⁷¹ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 190.

⁴⁷² H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 191.

⁴⁷³ Es wird bei der folgenden Untersuchung auf eine explizite Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Normen und internationalen Verträgen, die zur Begründung eines Gerichtsstandes führen, verzichtet, da unabhängig von der Herkunft eines Anknüpfungsprinzips, für diese

Partei eröffnet ist⁴⁷⁴. Vorbehaltlich besonderer Gerichtsstandszuweisungen hat dieses grundlegende Prinzip auch Einzug in Art. 2 I EuGVÜ⁴⁷⁵ sowie Art. 52, 53 des LGVÜ⁴⁷⁶ gefunden. Der Beklagte, der mit einem Prozeß konfrontiert wird, soll grundsätzlich in dem Staat verklagt werden, in dem er seinen Wohnsitz hat, bzw. bei juristischen Personen, der Geschäftssitz ist⁴⁷⁷. Dieser Gerichtsstand ist in allen Fällen eröffnet (*Allzuständigkeit*⁴⁷⁸), in denen keine ausschließliche Zuweisung durch internationale Übereinkommen oder nationale ausschließliche Festlegung des Gerichtsstandes für bestimmte Streitverhältnisse besteht. Ungeachtet der Ausnahme für ausschließliche Gerichtsstandszuweisung, gilt somit neben den besonderen Gerichtsständen immer auch gleichzeitig das Wohnsitzprinzip⁴⁷⁹.

Es ist zwar im IZVR keine zwingende Voraussetzung, daß der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten bestehen muß, er hat sich dort aber als zweckmäßig erwiesen, da es im grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehr für einen Beklagten um so wichtiger ist, daß eine Klage an dessen Lebensmittelpunkt geführt wird⁴⁸⁰.

In die gleiche Richtung wie der Wohnsitz, aber geringere Anforderungen an die Dauerhaftigkeit des Verbleibes stellend, tendiert der *gewöhnliche Aufenthalt*

Untersuchung allein die hinter der Zuständigkeitsbegründung stehenden Wertungen des Normgebers hier von Bedeutung sind.

⁴⁷⁴ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 40.

⁴⁷⁵ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, in der aktuellen Fassung, BGBl. 1998 II S. 1411.

⁴⁷⁶ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, BGBl. 1994 II, S. 2660.

⁴⁷⁷ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1265.

⁴⁷⁸ R. Geimer, Anmerkung zu EuGH Rs. 189/87, NJW 1988, S. 3088 ff. (3090).

⁴⁷⁹ Zu Einzelproblemen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Wohn- bzw. Geschäftssitzes vgl. die eingehenden Kommentierungen zu § 13 ZPO und im Bereich des internationalen Zivilprozeßrechts auf die Darstellungen bei R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1265 ff., verwiesen.

⁴⁸⁰ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 192.

(*residence*) einer Person zur Begründung des allgemeinen Gerichtsstandes⁴⁸¹. Gelegentlich findet sich in gerichtsstands begründenden Normen auch ein allgemeiner Gerichtsstand bei dem Staat, dessen *Staatsangehöriger der Beklagte* ist⁴⁸². Diese Staatsangehörigkeitszuständigkeit, die im internationalen Privatrechtsverfahren eine „*Heimatzuflucht*“ ermöglicht, findet in den örtlichen Zuständigkeiten kein Gegenstück, denn die Staatsangehörigkeit gilt innerhalb eines Staates *an jedem Ort gleichermaßen*⁴⁸³.

Ein weiterer allgemeiner Gerichtsstand, der zwar weder Einzug in die ZPO noch in das EuGVÜ gefunden hat, ist in einigen Staaten durch den *Sachzusammenhang* mit einer parallel ausgetragenen, konnexen Rechtsstreitigkeit möglich⁴⁸⁴. Ein solcher Gerichtsstand befriedigt das grundsätzliche Bedürfnis, sachlich Zusammengehörendes auch einheitlich und widerspruchsfrei vor demselben Gericht zu verhandeln⁴⁸⁵. Vor allem prozeßökonomische Argumente sprechen für die Anerkennung einer ergänzenden Zuständigkeit im internationalen Zivilverfahren. Die Parteien können dadurch aufwendige, in mehrere Prozesse unterteilte Verfahren vermeiden.

bb) Die (wesentlichen) besonderen Gerichtsstände des IZVR

Neben dem allgemeinen Gerichtsstand bei den Gerichten des Staates, in dem die beklagte Partei ihren Wohnsitz hat, existieren im internationalen Zivilverfahrensrecht, wie auch im nationalen Prozeßrecht, Gerichtsstände, die

⁴⁸¹ So z.B. in Art. 1 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, deutsche Übersetzung bei *E. Jayme/K. Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 9. Aufl. 1998 Nr. 35, BGBl. 1971 II S. 219.

⁴⁸² Vgl. z.B. Art. 15 des frz. Code civil.

⁴⁸³ *G. Kegel/K. Schurig*, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 22 II, S. 897, 898.

⁴⁸⁴ So z.B. Art. 4 Ziff. 3, 31 ff., 40 des italienischen Cod. proc. civ.; Art. 31 des griechischen Zivilprozeßgesetzes oder Art. 634, 566, 635 Ziff. 6 des belgischen Code judiciaire, dazu die Nachweise bei *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 341.

dem Kläger ein zusätzliches Forum verschaffen. Dabei liegt zumeist ein besonderes Rechtsverhältnis oder ein bestimmter Prozeßgegenstand dem streitgegenständlichen Sachverhalt zugrunde. Unter dieser Prämisse sieht z.B. der bundesdeutsche Gesetzgeber für familienstatusrechtliche Belange einen besonderen Gerichtsstand in der Staatsangehörigkeit eröffnet⁴⁸⁶.

i) Der Gerichtsstand bei unerlaubter Handlung

Ein wichtiger, wenngleich umstrittener, besonderer Gerichtsstand ist bei der *deliktischen* Geltendmachung von Ersatzansprüchen häufig am *Tatort* begründet⁴⁸⁷. Er ist für die vorliegende Untersuchung wegen seiner *Sanktionsnähe* zum Strafrecht von gesteigerter Bedeutung. Charakteristisch sind im Bereich der unerlaubten Handlung Situationen, bei denen ein Opfer unvorhergesehen von einer anderen Person geschädigt wird und diese Person, z.B. nur zu Urlaubs- oder Durchreisezwecken an dem Unfallort zugegen ist, für gewöhnlich aber mit dem Ort des Geschehens in keinem sonstigen Zusammenhang steht⁴⁸⁸. Sowohl die deutsche Zuständigkeitsbegründung, als auch die europäischen EuGVÜ und LGVÜ sehen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung den Gerichtsstand am *Ort des schädigenden Ereignisses* vor⁴⁸⁹, also eine dem Tatortprinzip des internationalen Strafrechts grundsätzlich vergleichbare Zuweisung⁴⁹⁰. So heißt es in Art. 5 EuGVÜ:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, ...

⁴⁸⁵ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 342.

⁴⁸⁶ Vgl. dazu z.B. § 606a I 1 Ziff. 1, ZPO, der zusätzlich zu den weiteren Anknüpfungsfällen der Ziff. 2-4 konkurrierende Zuständigkeiten begründet, H. Thomas/H. Putzo, ZPO, § 606a, Rn. 3.

⁴⁸⁷ Z.B. § 32 ZPO, Art. 5 Ziff. 3 EuGVÜ.

⁴⁸⁸ In der Praxis häufig anzutreffende Konstellationen finden sich vor allem in Situationen von Straßenverkehrsunfällen, vgl. dazu auch H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 289.

⁴⁸⁹ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 52, für § 32 ZPO.

⁴⁹⁰ Zum Territorialitätsprinzip vgl. oben im 1. Kapitel unter I A 1.

3) *wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.*“

Für die Durchführung des Prozesses unter dem *forum delicti commissi* ist dabei stets zu beachten, daß sich die Zuständigkeit in Folge unerlaubter Handlung nur auf solche Ansprüche zu stützen vermag, die deliktischer Natur sind⁴⁹¹.

Dieser, der Beweisnähe dienende Gerichtsstand hat seine Vorzüge, wenn Handlungs- (bzw. Unterlassungs-) und Erfolgsort zusammentreffen. Probleme bei der Gerichtsstands begründung ergeben sich bei unerlaubten Handlungen insbesondere dann, wenn Handlungsort und Erfolgsort des Delikts grenzüberschreitend auseinanderfallen. Während nach der im internationalen Strafrecht geltenden Ubiquitätslehre sowohl Handlungs- als auch Erfolgsort gleichermaßen als *Tatort* gelten⁴⁹², ist die Rechtsprechung des EuGH bei der Auslegung des EuGVÜ im Zusammenhang mit Distanzdelikten, bei denen die Tatbestandsmerkmale einer unerlaubten Handlung nicht an einem, sondern an verschiedenen Orten verwirklicht werden, nicht ganz einheitlich⁴⁹³. Die grundsätzliche Argumentation des Gerichtshofes kann an folgendem Beispiel nachvollzogen werden:

In einer Fallkonstellation, in der die Ursächlichkeit einer Wasserverschmutzung des Rheins von einer auf französischem Hoheitsgebiet gelegenen Fabrik ausging, deren Auswirkungen insbesondere jedoch niederländische Gärtnereien beeinträchtigten, hatte der Gerichtshof die Frage zu beantworten, ob der Ort des schädigenden Ereignisses in Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ so zu verstehen sei, daß der

⁴⁹¹ EuGH Rs. 189/87, NJW 1988, S. 3088, Ziff. 20; mit Anmerkung R. Geimer.

⁴⁹² Vgl. nur § 9 I StGB.

⁴⁹³ Kritisch dazu D. Coester-Waltjen, Internationale Zuständigkeitsverletzungen, in: FS R. A. Schütze, 1999, S. 175 ff. (176).

Handlungsort oder der Erfolgsort den besonderen Gerichtsstand begründe⁴⁹⁴. Unter Heranziehung des Systems der Gerichtsstände des EuGVÜ konstatierte der EuGH:

„Diese freie Wahlmöglichkeit ist im Interesse einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eingeführt worden; ihr liegt die Erwägung zugrunde, daß in bestimmten Fallgestaltungen eine besonders enge Beziehung zwischen einer Streitigkeit und dem zur Entscheidung über sie berufenen Gericht besteht. (...) Die Formulierung ‘Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist,’ läßt (...) offen, ob für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in dem beschriebenen Fall an den Ort des ursächlichen Geschehens anzuknüpfen ist oder an den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, oder ob schließlich dem Kläger eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Anknüpfungspunkten eingeräumt werden muß. (...) Berücksichtigt man den engen Zusammenhang, der bei jeder Schadensersatzpflicht zwischen den verschiedenen Tatbestandsmerkmalen besteht, dann erscheint es nicht angebracht, sich nur für einen der erwähnten Anknüpfungspunkte zu entscheiden und den anderen auszuschließen. Jeder von beiden kann je nach Lage der des Falles für die Beweiserhebung und für die Gestaltung des Prozesses in eine besonders sachgerechte Richtung weisen. Die Wahl des einen unter Ausschluß des anderen erscheint um so weniger wünschenswert, als sich Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens mit seinem sehr weitgefaßten Wortlaut auf sehr vielfältige Typen der Schadensersatzpflicht erstreckt.“

Ein Geschädigter soll sein Recht und den Ausgleich, der mit der Durchsetzung dieses Rechts verbunden ist, dort suchen, wo es nach vernünftigen Kriterien ihm am besten möglich ist. *„Wo Unrecht getan wurde, darf Abhilfe begehrt werden“*⁴⁹⁵. Nach diesen Prinzipien ist eine Gerichtsstandsermittlung unproblematisch, wenn der Ort, an dem auf das geschützte Rechtsgut negativ eingewirkt wurde, und der Ort des Schadenseintritts jedenfalls auch zusammenfallen. Eine *terminologische und inhaltliche Trennung* dieser beiden

⁴⁹⁴ Rs. 21/76 (*Mines de Potasse*), NJW 1977, S. 493 f.

⁴⁹⁵ J. Schröder, *Internationale Zuständigkeit* 1971, S. 169.

Aspekte muß bei der Zuständigkeitsbegründung genau behandelt werden. Ebenso wie im bundesdeutschen materiellen Deliktsrecht, findet bei der Zuständigkeitsbegründung des internationalen prozessualen Deliktsgerichtsstandes eine strikte Unterscheidung zwischen dem Ort der Rechtsgutsverletzung und dem Ort des Schadenseintritts statt⁴⁹⁶. Als Erfolgsort im Sinne dieser internationalen Deliktzuständigkeit ist daher auch nur der Ort zu verstehen, an dem eine Beeinträchtigung des zu schützenden Rechtsguts eingetreten ist. Fallen dagegen Erfolgsort der Handlung und Ort des Schadenseintritts auseinander, so begründet letzterer keinen zusätzlichen internationalen Gerichtsstand⁴⁹⁷. Unter Klarstellung des dargestellten Urteils in der Rs. *Mines de Potasse*,

„kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zwar mit dem Begriff ‘Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist’ in Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, gemeint sein, doch kann der letztgenannte Begriff nur so verstanden werden, daß er den Ort bezeichnet, an dem das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat.“⁴⁹⁸

Als Ursache dieser restriktiven Trennung zwischen Erfolgsort der Rechtsgutsverletzung und Ort des Schadenseintritts ist die ansonsten drohende Ausuferung des klägerischen Gerichtsstandes zu sehen, die gleichfalls auch unter dem Anwendungsbereich des § 32 ZPO einen eigenständigen örtlichen Gerichtsstand nicht begründen kann⁴⁹⁹. Der Grundsatz *actor sequitur forum rei* soll somit im grenzüberschreitenden Deliktsrecht nicht grenzenlos in sein

⁴⁹⁶ BGH NJW 1995, S. 1226; frz. Cour de Cassation, Clunet 1992, S. 195, für den Bereich des innerstaatlichen Trennung von Erfolgs- und Schädigungsort; ebenso für den Bereich des EuGVÜ EuGH (*Dumez France v. Hessische Landesbank*), NJW 1991, S. 631; Rs. C-364/93 (*Antonio Marinari v. Lloyds Bank*) JZ 1995, S. 1107; mit Anmerkung R. Geimer.

⁴⁹⁷ D. Coester-Waltjen, Internationale Zuständigkeitsverletzungen, in: FS R. A. Schütze, 1999, S. 175 ff. (177).

⁴⁹⁸ EuGH, Rs. C-220/88 (*Dumez France v. Hessische Landesbank*), NJW 1991, S. 631, Ziff. 20.

⁴⁹⁹ H. Thomas/H. Putzo, ZPO, § 32, Rn. 7.

Gegenteil verkehrt werden und zum Klägergerichtsstand mutieren⁵⁰⁰. Das ergibt sich innerhalb des EuGVÜ auch durch die systematische Stellung der besonderen Zuständigkeiten als *Ausnahmen* vom Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnortsitzstaat des Klägers. Diese sind somit *einschränkend* auszulegen⁵⁰¹. Die durch den EuGH vorgenommene Eindämmung des Tatortprinzips konzentriert den zulässigen Gerichtsstand auf die wesentlichen Klägerinteressen und schneidet diesem ein Berufen auf eventuelle Folgeschäden an seinem Vermögen zur Begründung der Zuständigkeit aus unerlaubter Handlung ab⁵⁰². Auch im anglo-amerikanischen Recht gehört es zu den Grundsätzen des *due process* und des *fair trial*, daß der Ort eines bloßen Vermögensschadens zum Schutz des Beklagten keinen zusätzlichen Gerichtsstand begründen soll:

*„The Due Process Clause ... gives a degree of predictability to the legal system which allows potential defendants to structure their primacy conduct with some minimum assurance as to where that conduct will or will not render them liable to suit.“*⁵⁰³

Im internationalen Kommunikationszeitalter sind zudem durch die neuen Medien vielfache Multiplikatoren von schädigenden Handlungen und Erfolgseintritte an mehreren Orten denkbar. Grundsätzlich soll für die Bestimmung des Handlungs- bzw. Erfolgsortes zwar jeder Ort in Betracht kommen, an dem eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale durch eine erfolgsadäquate Ursache verwirklicht worden ist⁵⁰⁴. Bei unerlaubten Handlungen, z.B. im Bereich Print- und visueller Medien, sowie des Hörfunks durch Ehrverletzungen, kann aber nach der *ratio* der Gerichtsstandszuweisung nicht an jedem Ort, an dem der Erfolg der Verletzungshandlung zu spüren ist,

⁵⁰⁰ Vgl. H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 304.

⁵⁰¹ EuGH Rs. 189/87, NJW 1988, S. 3088, Ziff. 19; vgl. dazu auch D. Coester-Waltjen, Internationale Zuständigkeitsverletzungen, in: FS R. A. Schütze, 1999, S. 175 ff. (178).

⁵⁰² Gegen eine solche „*money pocket rule (the damage was suffered in my pocket)*“ auch R. Geimer, Anmerkung zu EuGH, Rs. C-364/93 (*Antonio Marinari/Lloyds Bank*), JZ 1995, S. 1108.

⁵⁰³ Vgl. z.B. *World-Wide Volkswagen v. Woodson*, 444 US S. 286 (1980).

die internationale Zuständigkeit begründet sein⁵⁰⁵. Im Falle der Verbreitung von Presseerzeugnissen geht der EuGH von nur *einem Handlungsort*, nämlich dem der Niederlassung des jeweiligen Herausgebers aus⁵⁰⁶. Um einen hinreichenden prozessualen Zuständigkeitsschutz vor Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu garantieren, ist bei der grenzüberschreitenden Fernsehausstrahlung von Ehrverletzungen ein internationaler Gerichtsstand jedenfalls in dem Staat begründet, in dem die Fernsehsendung verbreitet wurde⁵⁰⁷.

ii) Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Von praktischer Bedeutung im internationalen Zivilprozeß, für die hiesigen Zwecke jedoch nur von untergeordneter Wichtigkeit, ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes vertraglicher Verpflichtungen, der u.a. in § 29 ZPO und Art. 5 Nr.1 EuGVÜ geregelt ist. Bei der Bestimmung dieser Zuständigkeit ist der Ausgangspunkt ein vertraglicher Anspruch, aus dem eine konkrete streitige Primärverpflichtung des Beklagten als Verfahrensgegenstand hervorgeht⁵⁰⁸. Ebenso wie der EuGH bei der Bestimmung des Handlungs- bzw. Erfolgsortes für die Deliktzuständigkeit bemüht ist, eine Anhäufung konkurrierender Gerichtsstände zu vermeiden⁵⁰⁹, gilt diese Prämisse gleichfalls bei der Festlegung des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ:

⁵⁰⁴ H. Thomas/H. Putzo, ZPO, § 32, Rn. 7.

⁵⁰⁵ E. Schumann, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 1, §§ 1-90, 21. Aufl. 1993, § 32 Rn. 90.

⁵⁰⁶ EuGH Rs. C-68/93 (*Shevill v. Press Alliance*), ZEuP 1996, S. 295, mit Anmerkung P. Huber, S. 300 ff.

⁵⁰⁷ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1515; Zur Zuständigkeitsbegründung deliktischer Ansprüche in Datennetzen, vgl. B. Bachmann, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPrax, 1998, S. 179 ff.

⁵⁰⁸ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn.51. Eine gute Übersicht zu den Einzelproblemen, die sich im Zusammenhang mit dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes ergeben, bietet H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 260 ff.

⁵⁰⁹ Vgl. dazu vorstehend unter II 1 a bb i.

„Das Übereinkommen soll nach seiner Präambel die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten festlegen, die Anerkennung der jeweiligen Gerichte der Vertragsstaaten festlegen, die Anerkennung der jeweiligen gerichtlichen Entscheidungen erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einführen, um die Entscheidungen sicherzustellen. Diese Ziele gebieten es, soweit wie möglich zu verhindern, daß aus ein und demselben Vertrag mehrere Zuständigkeitsgründe hergeleitet werden. Deshalb kann Art. 5 Nr. 1 des Übereinkommens nicht in dem Sinne verstanden werden, daß sich die Vorschrift auf jede beliebige sich aus dem betreffenden Vertrag ergebende Verpflichtung bezieht. Vielmehr versteht dieser Artikel unter 'Verpflichtung' diejenige vertragliche Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet.“⁵¹⁰

Zur Präzisierung dieser Vorgaben ist also auf die *primäre, konkrete Hauptverpflichtung* des streitigen Rechtsverhältnisses abzustellen⁵¹¹. Wird der zuständige Gerichtsstand nach dem Erfüllungsort bestimmt, so richtet sich bei mehreren gleichwertigen Ansprüchen die Zuständigkeit unter Umständen nach *unterschiedlichen Erfüllungsorten* für die jeweils in Rede stehenden materiellrechtlichen Ansprüche. Für jeden einzelnen dieser Ansprüche müßte der Erfüllungsort folglich selbständig bestimmt werden.

Zwischen der wissenschaftlichen Literatur und dem EuGH ist umstritten⁵¹², nach welchem anzuwendenden Recht sich der Erfüllungsort eines vertraglichen Anspruchs ermitteln lassen soll⁵¹³. Während der EuGH bislang bei der Bestimmung des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ die *lex causae*, also das nach den Regeln des internationalen Privatrechts ermittelte Sachrecht für

⁵¹⁰ EuGH Rs. 14/76 (*Bloss v. Bouyer*) NJW 1977, S. 490; In diese Richtung auch EuGH Rs. 12/76 (*Industrie Tessile Italiana Como v. Dunlop AG*) NJW 1977, S. 491 mit Anmerkung R. Geimer, S. 492; EuGH, NJW 1995, S. 183.

⁵¹¹ So auch der österreichische OGH, RIW 1998, S. 634.

⁵¹² Auf eine Darstellung des Streitstandes wird im folgenden verzichtet. Diese Problematik ist allein Gegenstand zahlreicher Abhandlungen, auf die im Einzelfall in den weiteren Fußnoten verwiesen wird.

⁵¹³ Zum Streitstand vgl. Th. Pfeiffer, Grundlagen und Grenzen der autonomen Auslegung des EuGVÜ, in: J. Jickeli/H. Kotzur/U. Noack/H. Weber (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler, 1991, S. 71 ff. mit weiteren Nachweisen.

maßgeblich erachtet⁵¹⁴, steht ein Teil der Literatur diesem ablehnend gegenüber und befürwortet stattdessen für die Zwecke des EuGVÜ eine von den einzelnen Sachrechten autonome Bestimmung des Erfüllungsortes⁵¹⁵.

iii) Weitere besondere Gerichtsstände

Neben den beiden zuvor erörterten internationalen Zuständigkeiten kennt das internationale Zivilverfahrensrecht weitere zuständigkeitsbegründende Faktoren. Die Untersuchung dieser weiteren Anknüpfungspunkte soll im folgenden vor allem verdeutlichen, wie nuanciert das Zivilverfahrensrecht die internationale Zuständigkeit bestimmt. Aus seinen vielfältigen besonderen Anknüpfungen zur Begründung der internationalen Zuständigkeit wird zudem das Bemühen nach *Gerichtsstandsgerechtigkeit* gezeigt, um dem bereits angedeuteten Ziel eines optimalen Zivilgerichtsstandes möglichst nachzukommen⁵¹⁶. Die nachfolgenden weiteren besonderen Gerichtsstände dienen somit als anschauliche Beispiele dieser Intention:

Für Streitigkeiten, die aus dem Todesfall eines Erblassers resultieren, begründet § 27 ZPO einen besonderen *Gerichtsstand für Nachlaßstreitigkeiten*,⁵¹⁷ wenn der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand zuletzt in Deutschland hatte (§ 27 I ZPO) oder deutscher Staatsangehöriger war (27 II ZPO). Für Geschäftsleute kann sich gem. § 5 ZPO, Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ ein weiterer Gerichtsstand bei der inländischen *Niederlassung* des beklagten

⁵¹⁴ Rs. 12/76 (*Industrie Tessili Italiana Como v. Dunlop AG*), Slg. 1976, 1473, Rs. 133/81 (*Ivenel v. Schwab*), Slg. 1982, S. 1891 (1899); zustimmend auch R. Geimer, *Internationales Zivilprozeßrecht*, 3. Aufl., Rn. 1482.

⁵¹⁵ So vor allem mit Nachdruck H. Schack, *Internationales Zivilverfahrensrecht*, Rn. 264ff; Th. Rauscher, *Der Arbeitnehmergerichtsstand im EuGVÜ*, IPRax 1990, S. 152; Th. Pfeiffer, *Grundlagen und Grenzen der autonomen Auslegung des EuGVÜ*, in: J. Jickeli/H. Kotzur/U. Noack/H. Weber (Hrsg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler*, 1991, S. 71 ff.

⁵¹⁶ Vgl. dazu bereits oben unter II A.

Geschäftsbetriebes ergeben. Da das regelmäßig auch den Interessen des Geschäftsbetriebes entsprechen dürfte, wird dadurch der dahinter stehende Gedanke bestätigt, daß der planmäßige Ort der Niederlassung für Probleme aus dem Geschäftsbetrieb einen zusätzlichen Gerichtsstand begründet⁵¹⁸.

cc) Ausschließliche Gerichtsstände

Im Gegensatz zu den Zuständigkeitsregeln des internationalen Strafrechts, bestehen im IZVR, neben den allgemeinen und besonderen Gerichtsständen, auch ausschließliche Gerichtsstände. Im Falle der *ausschließlichen internationalen Zuständigkeit* ist überhaupt nur ein einziger Gerichtsstand zulässig. Selbst wenn ein die Zuständigkeit begründender Anknüpfungspunkt eines Staates erfüllt ist, entfällt dessen internationale Zuständigkeit, wenn für diesen Streit die Gerichte eines anderen Staates ausschließlich international zuständig sind⁵¹⁹. Ausschließliche Gerichtsstände stehen auch nicht zur Disposition privater Gerichtsstandsvereinbarungen, d.h. sie sind *derogationsfest*⁵²⁰. Die Existenz derogationsfester Gerichtsstände wird durch die vermutete Sach-, Beweis- und Vollstreckungsnähe gerechtfertigt⁵²¹. Im Rahmen des EuGVÜ regelt Art. 16 die abschließende Zuweisung an die ausschließlich zuständigen Gerichte bei bestimmten Fallkonstellationen.

So besteht z.B. bei Streitigkeiten um Grundeigentum sowie Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen gem. Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ (vgl. §§ 23 S. 1 2. Fall, 24, 29a ZPO) ein ausschließlicher *Gerichtsstand der belegenen Sache (forum rei*

⁵¹⁷ Erbrechtliche Zuständigkeitsregeln werden demgegenüber vom EuGVÜ nicht erfaßt, *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 321.

⁵¹⁸ *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 318.

⁵¹⁹ *R. Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1945.

⁵²⁰ Vgl. z.B. § 40 II S. 1 ZPO; Art. 16 III EuGVÜ; vgl. dazu auch im folgenden II A 2 b.

⁵²¹ *B. von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 237.

sitae)⁵²². Ebenfalls ausschließliche Zuständigkeiten sind für konstitutive Klagen einer Gesellschaft oder juristischen Person an dem Gerichtsstand begründet, wo diese ihren Sitz hat, Art. 16 Nr. 2 EuGVÜ. Gem. Art. 16 Nr. 3 EuGVÜ sind für Registerklagen die Gerichte des Staates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden. Klagen über gewerbliche Schutzrechte werden dem Staat zugewiesen, bei dem diese geführt werden oder beantragt worden sind, Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ. Schließlich weist Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, an die Gerichte des Staates, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

b) *Wertungskriterien zur Begründung der internationalen Zuständigkeit*

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der internationalen Zuständigkeit ist das Ergebnis einer Bewertung der Zuständigkeitsinteressen, deren Gewichtung von Staat zu Staat unterschiedlich ausfallen kann⁵²³. Im internationalen wie im nationalen Zivilprozeß stehen bei der Beurteilung *zivilprozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit* die Belange der betroffenen Parteien im Vordergrund. Ein Spannungsverhältnis entsteht jedoch stets dann, wenn staatliche, öffentliche und überindividuelle Zuständigkeitsinteressen mit den betroffenen Parteiinteressen im Einzelfall kollidieren⁵²⁴. Es ist daher die Funktion des Anknüpfungssystems, diese unter Umständen entgegenstehenden Interessen im Wege einer praktischen Konkordanz zu optimieren. Der Zivilprozeß hat in diesem Zusammenhang die Verwirklichung des materiellen Rechts zum Ziel; die für ihn geltenden Vorschriften sind nicht Selbstzweck,

⁵²² Zu Einzelproblemen vgl. R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1515.

⁵²³ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 199.

⁵²⁴ Vgl. insbesondere auch zum Begriff und den theoretischen Modellen zivilprozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit Th. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 199, 200 ff.

sondern Zweckmäßigkeitsnormen, die auf eine sachliche Erledigung des Rechtsstreits im Wege eines zweckmäßigen und schnellen Verfahrens gerichtet sind.

Im Idealfall wäre das Ergebnis dieser Optimierung eine auf den Einzelfall zugeschnittene Zuständigkeitsgerechtigkeit, die sich aus den Zuweisungen der internationalen Zuständigkeit herleiten ließe. Da eine solche Einzelfallgerechtigkeit prozessualer Gerichtsstandszuordnung nicht in generell abstrakten Normen vorgenommen werden kann, reflektieren die Zuweisungen freilich nur die Regelinteressen der am Prozeß beteiligten Parteien sowie der Allgemeinheit.

aa) Interessen der betroffenen Parteien

Die Gerichtsstandsinteressen der Beteiligten eines Rechtsstreits sind gegeneinander abzuwägen⁵²⁵. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß - abgesehen von einem speziellen Gerichtsstandsinteresse in Einzelfällen - die Nähe des Gerichtsstandes und die Vermeidbarkeit räumlicher und sprachlicher Zugangshindernisse für beide Seiten gleichermaßen erstrebenswert sind⁵²⁶. Insgesamt läßt sich diese Wertung mit den Worten des *Großen Senats des BGH* in Zivilsachen zusammenfassen: Es sei das

„natürliche Interesse jedes Staatsangehörigen, daß sein Staat, dessen Organisation und Funktionsweise er kennt, dessen Sprache er spricht und dem er auf mannigfache Weise verbunden ist, auch seiner Rechtssache sich annimmt.“⁵²⁷

Ein örtlich naher Gerichtsstand erspart in der Regel zusätzliche Kosten der Rechtsberatung durch Korrespondenzanwälte und stützt auch in kleineren

⁵²⁵ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1126.

⁵²⁶ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 200.

⁵²⁷ BGHZ (GS) 44, S. 46 (50); ebenso BGH NJW 1981 S. 2642 (2643).

Einzelfällen das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Effektivität der Justiz. Darüber hinaus wird es den Parteien leichter fallen, den sie jeweils begünstigenden Sachverhalt darzulegen und ggf. auch zu beweisen. Regelmäßig wird ein heimatnaher Prozeß auch die Sachverständigenkosten des Gerichts zur Erkundung fremden Rechts vermeiden⁵²⁸, sofern die nationalen Gerichte über das IPR nicht zur Fremdrechtsanwendung gezwungen werden.

Ein weiteres Parteiinteresse ist übereinstimmend die Klarheit und Vorhersehbarkeit des zur Entscheidung berufenen Forums. Ein Zuständigkeitsstreit, der dem eigentlichen Prozeßgegenstand in der Sache vorgelagert ist, und u.U. durch die verschiedenen Instanzen betrieben werden muß, beansprucht zusätzliche finanzielle Mittel und nimmt im Zivilprozeß häufig an die unternehmerische Existenz gehende Zeit in Anspruch⁵²⁹. Für den kontinuierlichen Rechts- und Wirtschaftsverkehr der beider Parteien ist es von erheblichem Vorteil, wenn sich ein bestimmter Gerichtsstand für potentiell entstehende Streitigkeiten bereits vor der Aufnahme rechtlicher Beziehungen erkennen läßt. So birgt es beispielsweise in einigen amerikanischen Bundesstaaten für einen ausländischen, in gefahrenbehafteten Bereichen tätigen Wirtschaftsbetrieb ein besonderes unternehmerisches Risiko, wenn ihn im Falle des Schadenseintritts exorbitante, und für kontinentaleuropäische Verhältnisse kaum nachvollziehbare Schadensersatzklagen vor den, für eine generöse Opferhaltung des Bundesstaates bekannten, und unter Umständen zuständigen, Gerichten erwarten. Aber auch die Länge eines möglichen Prozesses und das Verfahrensrecht selbst sind im Sinne der *Rechtssicherheit* für die Beteiligten eines Verfahrens von maßgeblicher Bedeutung.

⁵²⁸ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 202.

⁵²⁹ In diese Richtung auch H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn 203.

Aus der Sicht des potentiellen Klägers im Zivilprozeß stellt sich darüber hinaus die Frage der Vollstreckbarkeit des zu erwartenden Rechtsspruchs. Besteht die Möglichkeit zur Klage in dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich Vermögen des Beklagten befindet, so erspart sich der Kläger durch die *Vollstreckungsnähe* ein zusätzliches Verfahren, durch welches die *Vollstreckungsfähigkeit* des Urteils bestätigt wird.

Letztendlich ist es ein beiderseitiges Interesse der Parteien, in den staatlichen Genuß eines effektiven Rechtsschutzes zu kommen. Das setzt voraus, daß die prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen durch die staatlichen Institutionen ermöglicht wird und dem keine unnötigen Barrieren entgegenstehen. In prozessualer Hinsicht ist es im Interesse potentieller Kläger, einen umfassenden Katalog an Klagen vorzufinden, der dessen Bedürfnissen entspricht und keine Rechtsschutzlücken zuläßt⁵³⁰. Letzteres Interesse gilt für den Beklagten gleichermaßen. *H. Schack* ordnet das Interesse des effektiven Rechtsschutzes dogmatisch auch den Staatsinteressen zur Begründung der internationalen Zuständigkeit zu⁵³¹. Zwar hat die Allgemeinheit ein prinzipielles Interesse an effektivem Rechtsschutz, dieses individualisiert sich jedoch in den Einzelfällen, in denen für ein bestimmtes Kläger- oder Beklagtenbegehren ein konkretes Rechtsinstitut zur Verfügung steht oder nicht. Ob ein Forum die für die erfolgreiche Prozeßführung erforderlichen prozessualen Voraussetzungen schafft, ist somit jedenfalls auch, und sogar in erster Linie, ein Interesse der Parteien.

⁵³⁰ Vgl. dazu das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters in Art. 101 I S. 2.

⁵³¹ *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 206.

bb) Gerichtsinteressen des Forumstaates

i) Allgemeine Gerichtsinteressen

Neben den betroffenen Parteien haben auch die Gerichte - und somit schließlich auch der Forumstaat ein Interesse daran, daß „*schnell, billig und richtig*“⁵³² entschieden wird. Sind die Gerichte eines bestimmten Staates berufen, ist es in ihrem Ordnungsinteresse, daß zusammengehörige Verfahren möglichst auch gemeinsam verhandelt werden können (*fora connexitatis*)⁵³³. Dadurch sollen vorrangig gegenläufige Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte in derselben Sache vermieden werden. Ferner erspart es erheblichen Zeitaufwand, wenn eine *orts- und zeitnahe Beweiswürdigung* möglich ist, ohne dabei auf ausländische Rechtshilfe zur Feststellung der relevanten Tatsachen angewiesen zu sein⁵³⁴.

ii) Die *forum non conveniens*-Lehre

Zudem besteht ein grundsätzliches Interesse der Gerichte daran, jene Fälle abzuwenden, die mit dem angerufenen Forum keine oder nur geringe faktische Zusammenhänge vorzuweisen haben. In der amerikanischen Praxis des Zivilverfahrens hat sich diesbezüglich die Lehre des *forum non conveniens* herausgebildet⁵³⁵. Nach der anglo-amerikanischen Rechtstradition⁵³⁶ können Gerichte trotz an sich bestehender internationaler Zuständigkeit eine Entscheidung verweigern, wenn ein *Gerichtsstandsmissbrauch* vorliegt oder für

⁵³² J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 487.

⁵³³ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1130.

⁵³⁴ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 205.

⁵³⁵ Dazu eingehend D. Berger, Zuständigkeit und Forum Non Conveniens im amerikanischen Zivilprozeß, RabelsZ 41 (1977), S. 39 ff.; E. Barret, The Doctrine of Forum Non Conveniens, 35 California Law Review 1947, S. 380 ff.; A. Briggs, Forum Non Conveniens and the Brussels Convention again, 107 L.Q.Rev. (1991), S. 180 ff.

⁵³⁶ Grundlegend dazu die Fälle *Gulf Oil Corp. v. Gilbert*, 330 U.S. 501, 67 S.Ct. 839, 91 L.Ed.837 (1947) sowie *Piper Aircraft Co v. Reyno* 454 U.S. 235, 102 S.Ct. 252, 70 L. Ed. 2d 419 (1981).

den Klagegegenstand ein ausländisches Gericht *besser geeignet* ist⁵³⁷. Die Unzulässigkeit der Klage wegen *forum non conveniens* ist dort eine Folge der Vielzahl von Regeln zu Begründung der internationalen Zuständigkeit innerhalb der Vereinigten Staaten. Zur Veranschaulichung dient das folgende als klassisch geltende Beispiel des US-Supreme Courts:

*Ein mit schottischen Passagieren besetztes Flugzeug einer amerikanischen Fluggesellschaft stürzte über schottischem Hoheitsgebiet ab. Die Angehörigen der Opfer erhoben Schadensersatzklage vor dem Bundesdistrictsgericht von Pennsylvania, wo die beklagte Fluggesellschaft ihren Sitz und die Produktionsstätte des Flugzeugs hatte. Dem lagen prozeßtaktische Erwägungen zugrunde, die sich unter anderem auf die nach materiellem Recht begründete Gefährdungshaftung und die zu erwartende Schadensersatzhöhe stützten. Trotz Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten, wies das Gericht die Klage aus den Gründen des *forum non conveniens* ab.*⁵³⁸

Die ursprünglich als Zuständigkeitskorrektiv beabsichtigte *forum non conveniens* Doktrin, hat durch den *extensiven Gebrauch* amerikanischer Gerichte einen Wandel vom Mißbrauchsgerichtsstand (*abuse of process approach*) zur Bestimmung des geeigneten Gerichtsstandes (*most suitable forum approach*) erfahren⁵³⁹.

Auch in der deutschen Literatur zur internationalen Zuständigkeit ist der Versuch unternommen worden, den Rechtsgedanken der *forum non conveniens*-Doktrin zu übertragen⁵⁴⁰. *W. Wengler* sieht in der Übernahme der amerikanischen Praxis eine wünschenswerte und praktikable Lösung der Gerichtsstands-

⁵³⁷ *B. von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 68.

⁵³⁸ *Piper Aircraft Co v. Reyno* 454 U.S. 235, 102 S.Ct. 252, 70 L. Ed. 2d 419 (1981); Zusammenfassung des Sachverhalts nach *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 496.

⁵³⁹ *Th. Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 199, 387 f.

⁵⁴⁰ So vor allem *W. Wengler*, NJW 1959, S. 127 (130); *ders.*, AcP 1965, S. 368 und wohl auch *J. Schröder*, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 487 ff.

problematik. Diese entscheidet sich in dem bestehenden *Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit und materieller Einzelfallgerechtigkeit*⁵⁴¹ für den zweiten Ansatz. Von den Gegnern dieser Lehre wird hingegen vorgetragen, daß die Verweisung einer Entscheidung nicht durch den an sich zuständigen Richter vorgenommen werden dürfte, sondern daß eine Gerichtsstandzuweisung vielmehr bereits durch den Gesetzgeber zu erfolgen habe⁵⁴². Zudem sei die Frage, ob ein Verfahren unter einem anderen Forum zu einem gerechteren Verfahrensablauf kommen würde, zweifelhaft und nicht justiziabel und es bestünde zudem die Gefahr, unliebsame Fälle an ein ausländisches Forum abzuschieben⁵⁴³.

Der aus dieser Diskussion resultierende Streitstand um die Entscheidungsfreiheit der Richter, einen Fall an ein sachnäheres Gericht zu verweisen, ist Gegenstand rechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Abhandlungen, die an dieser Stelle weder dargestellt, noch ausgetragen werden sollen. Der Streit um die „beste“ internationale Zuständigkeit berührt jedoch Argumentationspunkte, die auch für die Konfliktlösung im internationalen Strafrecht herangezogen werden können. Die *forum non conveniens*-Problematik ist zwar im internationalen Zivilverfahrensrecht umstritten. Sie zeigt aber, daß bei der Bewertung des optimalen Gerichtsstandes zu einem wesentlichen Teil auch die Interessen des angerufenen Gerichts mit berücksichtigt werden können.

cc) Staats- und Ordnungsinteressen

Die *Staats- und Ordnungsinteressen* lassen sich auch unter dem Begriff der *Gemeinschaftsinteressen* zusammenfassen. Sie sind überindividuell auf *Wahrung der Zuständigkeitsgerechtigkeit* und auf die *Wahrung des*

⁵⁴¹ So J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 488.

⁵⁴² Vgl. dazu F. Baur, Richtermacht und Formalismus im Verfahrensrecht, in: Summum ius summa iniuria, Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 9, 1963, S. 97 ff. (105).

⁵⁴³ R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1075, 1079.

Rechtsfriedens gerichtet⁵⁴⁴. Dadurch sind es letztlich auch die Gemeinschaftsinteressen, die zu einer *Optimierung der entgegengesetzten Parteiinteressen* und der Gerichtsinteressen führen. In diesen Bereich fallen vor allem die ausschließlichen Zuständigkeitsregeln, die eine abstrakte Optimierung des Einzelfalls bereits per Gesetz antizipieren. Als weiteres politisches Interesse können auch status- und familienrechtliche Erwägungen für die Beeinflussung des Gerichtsstandes im Interesse der Allgemeinheit herangezogen werden⁵⁴⁵. Ferner wird z.T. auch die Garantie zur Durchsetzung des effektiven Rechtsschutzes als Staatsinteresse bewertet⁵⁴⁶.

Darüber hinaus liegt es im Interesse eines jeden Staates, daß die von seinen Gerichten verkündeten Rechtssprüche *weitestgehende internationale Anerkennung* genießen. *A. Heldrich* nimmt einen interessengerechten Zustand unter diesem Gesichtspunkt dann an, wenn in der internationalen Staatengemeinschaft jeder Staat nur soviel an Zuständigkeit für sich beanspruchen würde, wie er umgekehrt zu gewähren bereit ist⁵⁴⁷. Ein solches Ordnungsinteresse kann jedoch nur von subsidiärer Wichtigkeit im Gesamtzusammenhang des zuständigkeitsbegründenden Systems sein. Die Rücksichtnahme auf ausländisches Zuständigkeitsrecht ist insoweit zwar erstrebenswert, sie darf aber nicht zu einer Verlagerung der anderen Interessen, vor allem der Parteiinteressen, führen⁵⁴⁸. Unter dem Aspekt internationaler Anerkennung ist die Frage nach der Durchsetzbarkeit eines in einem anderen Staat zu vollstreckenden Urteils weitaus bedeutsamer. Es besteht insoweit auch das bereits bei den Parteiinteressen festgestellte Ziel prozeßökonomischer

⁵⁴⁴ *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 206.

⁵⁴⁵ So vor allem im Bereich der Staatsangehörigkeit, vgl. dazu *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 208.

⁵⁴⁶ Vgl. dazu oben unter II A 1 b bb.

⁵⁴⁷ *A. Heldrich*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 1969, S. 105.

⁵⁴⁸ *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 210.

Vollstreckung, möglichst am Ort des Urteils⁵⁴⁹. Die feststehende Undurchsetzbarkeit eines Urteils in einem anderen Staat führt hingegen nicht zur Unzuständigkeit des an sich zuständigen Gerichts, da es dem Kläger freisteht, den Sinn seines Vorgehens im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften eigenständig zu beurteilen⁵⁵⁰. Zudem erhält der Kläger einen möglichen Vollstreckungstitel, der in der Bundesrepublik Deutschland seine Ansprüche für die nächsten 30 Jahre aufrecht erhält⁵⁵¹.

2) Gerichtsstandsvereinbarungen

Aus der vorangegangenen Darstellung ist ersichtlich, daß das internationale Zivilprozeßrecht ein System bereitet, bei dem grundsätzliche Gerichtsstandszuweisungen und darüber hinausgehende Spezialzuweisungen vorgenommen werden. Da ein solches System jedoch nicht die Erfordernisse eines jeden Einzelfalls umfassend erfaßt, bedarf es eines Korrektivs zur *Feinsteuerung* der Zuständigkeitsinteressen im konkreten Sachverhalt⁵⁵². Im Zentrum der Gerichtsstandsfindung im IZVR liegt daher die Parteiautonomie der im Rechtsverkehr teilnehmenden Kontrahenten, kraft ihres eigenen Willens und ihrer im Rechtsverkehr verfolgten Zwecke, jene Rechtsordnung und jenen Gerichtsstand für einen bestimmten Sachverhalt übereinstimmend festzulegen, der ihren Interessen am gerechtesten sein wird. Gesetzlich begründete Zuständigkeiten können durch Vereinbarung der Parteien unter bestimmten Voraussetzungen verändert werden (Derogation), während im Wege der Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) ein an sich nicht zuständiges Gericht zur Streitentscheidung berufen werden

⁵⁴⁹ So bereits oben unter II A 1 b aa.

⁵⁵⁰ Ebenso BGHZ 68, S. 16; A. Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 1969, S. 163, R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 976. Dagegen lehnt A. Walchshöfer, Die deutsche internationale Zuständigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit, ZZP, 1967, S. 164 ff. (205, 207) die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ab, „wenn das Urteil erkennbar ohne Wirkungen bleibt und eine Anerkennung in dem Staat, in dem die Vollstreckung erfolgen muß, nicht zu erwarten ist“.

⁵⁵¹ § 218 I BGB.

kann⁵⁵³. Den Parteien steht es insoweit frei, Vereinbarungen zu treffen, die eine umfängliche Gerichtsstandsregelung enthalten und somit sowohl Prorogation als auch Derogation umfassen, oder einzelne Zuständigkeiten abzuwählen oder neue Zuständigkeiten hinzuzufügen⁵⁵⁴. In beiden Fällen haben sowohl die Zuständigkeitsbegründung, als auch deren Abwahl als Zuständigkeitsvereinbarungen den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zur Begründung eines potentiellen Prozeßverhältnisses⁵⁵⁵. Die Beurteilung der jeweiligen Gerichtsstandsvereinbarung ist dabei einzeln vorzunehmen, die Prorogation nach der *lex fori prorogati*, die Derogation nach der *lex fori derogati*⁵⁵⁶.

Ihre Rechtsgrundlage finden Gerichtsstandsvereinbarungen sowohl im autonomen Recht als auch im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft. Sowohl § 38 II S. 1 ZPO⁵⁵⁷, als auch Art. 17 I S. 2 lit. a 1. Fall EuGVÜ, beinhalten für ein wirksames Zustandekommen das Regelerfordernis der Schriftform⁵⁵⁸, wobei beide Normen lediglich eine rechtliche Regelung der Zuständigkeitsbegründung erfassen. Grundsätzlich sind Gerichtsstandsvereinbarungen über die internationale Zuständigkeit danach als zulässig zu erachten, denn regelmäßig bleiben die durch die Zuständigkeitsregelungen verfolgten Staats- und Ordnungsinteressen hinter einem übereinstimmend erklärten Willen der Parteien zurück⁵⁵⁹. Daß sich die Parteien zur Einigung über einen zukünftigen

⁵⁵² Vgl. R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1596.

⁵⁵³ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 72.

⁵⁵⁴ H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 433.

⁵⁵⁵ BGHZ 49, S. 384 (387).

⁵⁵⁶ J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 458.

⁵⁵⁷ Die §§ 38-40 ZPO gelten insoweit auch für die Begründung der internationalen Zuständigkeit, vgl. BGH NJW 1979, S. 1104; BGHZ 59, S. 23 (29).

⁵⁵⁸ Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn es sich um einen anerkannten Handelsbrauch im Sinne des Art. 17 I S. 2 lit. c handelt. Hingegen kann eine Zuständigkeitsvereinbarung in Frankreich darüber hinaus auch mündlich oder sogar stillschweigend geschlossen werden. Es bedarf dazu lediglich des übereinstimmenden Parteiwillens; dazu J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 422 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁵⁹ Zur Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen vgl. OLG Hamburg, NJW 1952, S. 1020 Nr. 13; OLG München, MDR 1957, S. 45; aber auch H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 318. Probleme der Zuständigkeitsvereinbarung können hingegen dann gesehen werden, wenn sie aus „sittenwidrigen Gründen oder zu dergleichen Zwecken“ getroffen worden sind, RGZ 87,

Gerichtsstand mit dem notwendigen Mißtrauen begegnen werden, sobald eine Gerichtswahl zu treffen ist, fand bereits in den Motiven zur ZPO Berücksichtigung⁵⁶⁰.

Eine Mißbrauchskontrolle der Abweichung von den vorgesehenen internationalen Zuständigkeiten ergibt sich nur dann, wenn die Parteien eine gesetzlich ausschließliche Zuständigkeitsfestlegung abändern wollen⁵⁶¹, oder die freie Willensbildung einer Partei unterlaufen wird. Nützt eine der Parteien ihre soziale oder ökonomische Überlegenheit gegenüber der schwächeren Partei aus, so ist diese ebenfalls nach bundesdeutschem Prozeßrecht analog der Schiedsgerichtsbarkeit gem. § 1025 II ZPO unwirksam⁵⁶².

a) *Prorogation*

Eine isolierte Prorogation tritt nur dann auf, wenn eine weitere internationale Gerichtszuständigkeit begründet wird, denn im Falle einer Bestimmung des ausschließlich zuständigen Gerichts *derogieren* die Parteien zugleich den an sich zumindest auch zuständigen allgemeinen Gerichtsstand. Die Zulässigkeit der Begründung eines internationalen Gerichtsstandes im Wege der Prorogation richtet sich nach dem Heimatrecht des gewählten Gerichts. Dabei ist es nicht erforderlich, daß dieses Forum einen bestimmten Bezug zu dem zugrundeliegenden Rechtsstreit aufweisen muß, da die betroffenen Parteien oftmals ein Interesse an einem für beide *neutralen Gerichtsstand* haben können⁵⁶³. Der Rechtsverkehr verlangt jedoch, daß die zuständigkeitsbegründende Abrede für die Entscheidung eines Rechtsstreits

S. 7. Ebenso sind Zuständigkeitsvereinbarungen im deutschen FGG-Verfahren von der Rspr. für unzulässig erachtet worden; vgl. dazu OLG Hamm, FamRZ 1997, S. 1295.

⁵⁶⁰ K. Hahn/B. Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 1880, Bd. 2 S. 160.

⁵⁶¹ Vgl. z.B. Art. 17 III iVm Art. 16 EuGVÜ bzw. § 40 II S. 1 2. Fall.

⁵⁶² A. Walchshöfer, Die deutsche internationale Zuständigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit, ZZP 1967, S. 165 ff. (215).

hinreichend konkretisiert ist, § 40 I ZPO. Dabei genügt es auch, wenn das Rechtsverhältnis in der Zukunft liegt, sofern es bestimmbar bleibt⁵⁶⁴.

Es zeigen die hinter der Prorogation stehenden Wertungen die Sorgsamkeit auf, mit welcher die nationalen und zwischenstaatlichen Normgeber die Effizienz des internationalen Privatrechtsverkehr garantieren. Bei der Bereitstellung eines internationalen Normensystems können allenfalls Regelfälle für die Gerichtsstandsgerechtigkeit ausschlaggebend sein und auch diese können im Einzelfall bereits schwer voneinander abzugrenzen sein⁵⁶⁵. Die zusätzliche Zustandsbegründung gestattet es, dieser generellen Zuweisung eine individuelle Gerichtsstandsgerechtigkeit bei Konsens der betroffenen Parteien zu ermöglichen, denn oftmals entspricht die allgemeine Zuständigkeitssystematik keineswegs den konkreten Interessen beider Parteien im Einzelfall⁵⁶⁶ („*der Gesetzgeber tut sein Bestes, aber er kann nicht alle Besonderheiten des Prozeßlebens im voraus bedenken, noch weniger sie regeln, wenn das Gesetz handlich bleiben soll*“)⁵⁶⁷. Die Zulässigkeit von neutralen Gerichtsstands begründungen zeugt überdies von einer Zurückhaltung der Staaten gegenüber dem Privatrechtsverkehr und der damit unter Umständen aufgezwungenen gerichtlichen Zuständigkeit. Die Hoheitsinteressen der Staaten beeinflussen diese Wahlfreiheit jedenfalls nicht. Im Privatrechtsverkehr kann sogar von erheblichem Interesse sein, daß die Gerichte eines an sich unbeteiligten Staates zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen werden, wenn namentlich die Parteien unterschiedlichen Staaten zugehörig sind und im Interesse der Zuständigkeitsgerechtigkeit die Gerichte eine gleiche Distanz zu

⁵⁶³ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 82.

⁵⁶⁴ H. Thomas/H. Putzo, ZPO, § 40 Rn. 4.

⁵⁶⁵ J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 475.

⁵⁶⁶ So bereits die Motive zur ZPO bei K. Hahn/B. Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 1880, Bd. 2, S. 161.

⁵⁶⁷ J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 475.

den Beteiligten aufweisen und somit den nationalen Eigenheiten fern sind⁵⁶⁸.

b) *Derogation*

Die Komplementärfunktion zur zuständigkeitsbegründenden Prorogation wird durch das Institut der Derogation gebildet, mit der Folge, daß durch parteiautonome Beseitigung der inländischen Zuständigkeit dort nicht mehr geklagt werden kann⁵⁶⁹. Ein eigentlich international zuständiger Gerichtsstaat wird infolge der Derogation zur Entscheidung unzuständig.

Im Gegensatz zu der in § 38 ZPO ausdrücklich geregelten Prorogation fehlt es im autonomen deutschen Prozeßrecht an einer, die Abwahl eines an sich zuständigen Gerichts begründenden, Vorschrift⁵⁷⁰. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist jedoch anerkannt, daß sich die aus der *Dispositionsfreiheit* der Parteien ergebende Zulässigkeit der Derogation aus einer analogen Anwendung der §§ 38, 40 ZPO ergeben muß⁵⁷¹. Inhaltlich wird dieses Ergebnis neben der Dispositionsmaxime der Parteien auch durch die Argumentation gestützt, daß aus der materiellrechtlichen Möglichkeit einer Partei, auf einen bestehenden Anspruch zu verzichten, *a maiore ad minus* gefolgert werden müsse, daß dann auch ein prozessualer Verzicht zulässig sei⁵⁷². Im Rahmen des EuGVÜ folgt dagegen indirekt die Zulässigkeit der Derogation, da im Falle einer wirksamen Prorogation eine ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten dieses Staates begründet sein soll, Art. 17 I S. 1 EuGVÜ. Die Annahme einer ausschließlichen Zuständigkeit durch Prorogation setzt jedoch

⁵⁶⁸ J. Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1971, S. 483.

⁵⁶⁹ B. von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 2000, § 3 Rn. 86.

⁵⁷⁰ Auch eine Vergleichbarkeit mit der Schiedsgerichts begründung wird als Derogationsrechtfertigung abgelehnt, vgl. dazu H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 447.

⁵⁷¹ BGHZ, 49, S. 124 (127); BGH NJW 1986 S. 1438, 1439; vgl. auch OLG Saarbrücken NJW-RR 1989, S. 828, 829.

⁵⁷² Vgl. dazu auch Th. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 505.

die Zulässigkeit einer Abwahl des zuvor zuständigen Gerichtsstandes voraus.

Neben den *allgemeinen vertraglichen Unwirksamkeitsgründen* führt nach bundesdeutschem Prozeßrecht auch bei der Derogation eine Abwahl des nach der *lex fori* gem. § 40 II ZPO *ausschließlich zuständigen Gerichts* zur Hinfälligkeit der Abrede⁵⁷³. Ein Derogationsverbot gilt schließlich auch für deliktische Klagen vor Eintritt des Schadens, damit sich ein potentieller Schädiger im voraus von bestimmten Gerichtsständen nicht freizeichnen kann⁵⁷⁴.

Das US-amerikanische Verfahrensrecht tat sich mit der Anerkennung der Zulässigkeit einer privatrechtlichen Abwahl des amerikanischen Zuständigkeit lange Zeit sehr schwer. Unter Verletzung staatlicher Hoheitsinteressen wurde ein Gerichtsstandsverzicht als *Zuständigkeitsraub (ousting of jurisdiction)* gewertet und einer entsprechenden Derogation die prozessuale Wirksamkeit versagt⁵⁷⁵. Dem strafrechtlichen Territorialitätsgrundsatz vergleichbar, beruhte diese Souveränitätsvorstellung auf dem Gedanken, wer seinen Aufenthalt unter die Herrschaft eines bestimmten Staates stelle, sollte auch der dortigen Gerichtsbarkeit unterstehen und könne sich dieser nicht durch Vereinbarung

⁵⁷³ Des weiteren ist in der Literatur umstritten, ob als weiteres Wirksamkeitserfordernis der Derogation der beabsichtigte Derogationseffekt geprüft werden müsse. Dies betrifft jene Fällen, in denen das prorogierte Forum keinen Rechtsschutz gebietet, weil es die Prorogation nicht annimmt und/oder das Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt. Zum Streitstand rechtsvergleichend und umfassend vgl. *Th. Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 508; *R. Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1770 mit weiteren Nachweisen. Ebenso umstritten ist die Derogationszulässigkeit nicht vermögensrechtlicher Streitigkeiten. Während arbeitsrechtliche Streitigkeiten jedenfalls nach bundesdeutscher Auffassung im Einzelfall zum Schutz des Arbeitnehmers nicht der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen werden können; vgl. BAG NJW 1970, S. 2180, besteht bei Ehe- und Kindschaftssachen Uneinigkeit. Insoweit spricht vor allem die analoge Anwendung des § 40 II S. 1 ZPO für ein solches Derogationsverbot.

⁵⁷⁴ *R. Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1771.

⁵⁷⁵ *E. Scoles/P. Hay*, Conflict of Laws, 2. Aufl. 1992, § 11.3, S. 361, *J. Gilbert*, Choice of Forum clauses in International and Interstate Cases, 65 Ky.L.J. 1976, S. 1 ff. (9).

entziehen⁵⁷⁶. Eine Kehrtwende wurde erst im Jahre 1972 durch eine Supreme Court Entscheidung eingeleitet⁵⁷⁷, wonach eine Parteiabrede aufgrund der allgemein anerkannten Vertragsfreiheit und der Internationalisierung des Geschäftsverkehrs nunmehr zulässig und auch als solche in der Rechtsprechung anerkannt ist⁵⁷⁸.

Im internationalen Zivilverfahrensrecht stellt eine solche Modifizierung bzw. Abkehr von hoheitlichem Denken jedenfalls eine bemerkenswerte Veränderung zur Steigerung prozessualer Effizienz und Gerechtigkeit dar⁵⁷⁹. Ihre zeitliche Korrektur im Jahre 1972 zeugt zumindest von einer Anpassung aufgrund globaler werdender Anforderungen der internationalen Weltwirtschaft und der darin involvierten amerikanischen Einflüsse. Als Schlußfolgerung dieser Entwicklung läßt sich daher allgemein für den Anwendungsbereich des Privatrechts feststellen, daß die Ausübung von Souveränitätsrechten nicht um ihrer selbst willen geschieht, sondern nur dann eine zulässige Beschneidung der Parteiautonomie rechtfertigt, wenn Individualpositionen dem Schutz einer bestimmten autonomen Rechtsordnung bedürfen.

3) forum shopping

Bei der Vielzahl möglicher Gerichtsstände ergeben sich zwangsläufig Fälle, die zu einer Konkurrenz gleichberechtigter Zuständigkeiten der Gerichte mehrerer Staaten führen. Diese eröffnen dem potentiellen Kläger eine

⁵⁷⁶ J. Gilbert, Choice of Forum clauses in International and Interstate Cases, 65 Ky.L.J. 1976, S. 1 ff. (9).

⁵⁷⁷ *The Bremen v Zapata Off-Shore Co*, 407 U.S. 1, 92 S.Ct 1907, 32 L.Ed.2d 513 (1972); vgl. dazu auch Th. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 503 Fn. 234.

⁵⁷⁸ E. Scoles/P. Hay, Conflict of Laws, 2. Aufl. 1992, § 11.5, S. 364 ff. mit weiteren Nachweisen.

⁵⁷⁹ In diesem Sinn auch Th. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 505.

Wahlmöglichkeit⁵⁸⁰, das für ihn günstigste unter den zulässigen Foren auszuwählen. Dem englischen Sprachgebrauch entstammend, hat sich für eine berechnende Auswahl des Gerichtsstandes durch den Kläger der Begriff des „forum shoppings“ durchgesetzt⁵⁸¹.

a) *Aufgabe und Funktion des forum shoppings*

Der rechtskundige oder rechtsberatene Kläger wird unter den ihm zur Verfügung stehenden Gerichten jenes zur Klageerhebung auswählen, welches ihm unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten den günstigsten Verfahrensablauf verspricht. Dabei ist es keineswegs grundsätzlich der Fall, daß das unter Umständen zur Verfügung stehende Heimatforum des Klägers diesen Anforderungen gerecht wird. Vielmehr ist mit der Auswahl des zu berufenen Gerichts auch eine Aussage über die Rechtsordnung verbunden, die letztlich das anzuwendende Verfahrensrecht, vor allem aber auch das relevante Sachrecht bestimmt. So kann es einen, für den Ausgang eines Rechtsstreits maßgeblichen Einfluß haben, ob z.B. ein Jury-Prozeß mit Laienrichtern zu erwarten ist, oder Berufsrichter einen Fall zu entscheiden haben, ob günstige Beweismöglichkeiten und Beweisregeln bestehen, ob eine sichere Zwangsvollstreckung garantiert ist, ob eine Schadensersatzklage vor den Gerichten einer Rechtsordnung geltend gemacht wird, die in vergleichbaren Fällen grundsätzlich zu einer höheren Wiedergutmachung neigen als dies in den anderen zur Verfügung stehenden Forumstaaten der Fall ist oder ob schließlich ein Fall materiell rechtlich in mehreren Staaten unterschiedlich zu beurteilen ist⁵⁸².

⁵⁸⁰ So auch der Wahlgerichtsstand des § 35 ZPO für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit im deutschen Prozeßrecht.

⁵⁸¹ J. Kropholler, Das Unbehagen am forum shopping, FS K. Firsching, 1985, S. 165 ff.

Der Begriff des *forum shoppings* ist in der Wissenschaft weitgehend negativ belegt („*forum shopping is a dirty word*“) ⁵⁸³. Dies ist weniger eine Folge eines geschickten Klägers, der unter kundiger Rechtsberatung das für seine Zwecke günstigste Forum wählt, sondern gründet bereits in der Ursächlichkeit konkurrierender Gerichtsstände, die nicht nur eine Mehrheit von Foren in unterschiedlichen Staaten ermöglichen, sondern die Anwälte aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten zur sorgfältigen Auswahl des für den klagenden Mandanten besten Forums verpflichten ⁵⁸⁴. Kritische Stimmen in der Literatur beklagen eine durch die erweiterte Wahlmöglichkeit des Klägers entstehende Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Parteien zugunsten des Klägers ⁵⁸⁵.

Die Regeln des internationalen Zivilverfahrensrechts stehen einem geschickten Verhalten des Klägers in einem Fall konkurrierender Zuständigkeiten jedenfalls nicht entgegen. *Forum shopping* ist als solches *legal und legitim* ⁵⁸⁶. Prägnant stellte Lord Denning zur konkurrierenden Zuständigkeit englischer Gerichte unter dem Aspekt des *forum shoppings* fest:

„No one who comes to these courts asking for justice should come in vain. He must, of course, come in good faith ... This right to come here is not confined to Englishmen. It extends to any friendly foreigner. He can seek the aid of our courts if he desires to do so. You may call this ‘forum shopping’ if you please, but if the forum is England, it is a good place to shop in, both for the

⁵⁸² Vgl. dazu R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1095; J. Kropholler, Das Unbehagen am forum shopping, FS K. Firsching, 1985, S. 165 ff.

⁵⁸³ Lord Simon, in: *Atlantic Star v Bona Spes* (1974), A.C. S. 437, (471) House of Lords; vgl. auch P. Huber, Fragen zur Rechtshängigkeit im Rahmen des EuGVÜ - Deutliche Worte des EuGH, JZ 1995, S. 603 ff. (605); C. Martinez, Fundamentos y limites del Forum Shopping: Modelos europeo y angloamericano, *Rivista di diritto. internazionale privato e processuale.*, 1998, S. 521 ff.

⁵⁸⁴ K. Siehr, „Forum Shopping“ im internationalen Rechtsverkehr, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung*, 1984, S. 124 ff. (142 f.).

⁵⁸⁵ J. Kropholler, Das Unbehagen am forum shopping, FS K. Firsching, 1985, S. 165 ff. (166); W. Wengler, Internationales Privatrecht, 1981, S. 223.

⁵⁸⁶ K. Siehr, „Forum Shopping“ im internationalen Rechtsverkehr, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung*, 1984, S. 124 ff. (142 f.).

*quality of the goods and the speed of service.*⁵⁸⁷

Aber auch den inhaltlich geäußerten Bedenken gegen die Ermöglichung konkurrierender Gerichtsstände, die eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Beklagten befürchten, begegnen Zweifel. Einerseits besteht für den Beklagten einer Leistungsklage meist zuvor die, wenngleich nicht gleich starke, Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage an denselben Gerichtsständen, die für eine Leistungsklage des potentiellen Klägers in Rede stehen⁵⁸⁸. Zum anderen wird der Beklagte im internationalen Zivilprozeß bereits durch das Prinzip des allgemeinen Beklagtengerichtsstandes (*actor sequitur forum rei*) gegenüber dem Kläger erheblich bevorzugt⁵⁸⁹. Das Recht grenzüberschreitender Zivilverfahren verdeutlicht durch die Zulässigkeit des *forum shoppings* die einzelstaatlichen und internationalen Bemühungen, den streitenden Parteien einen möglichst optimalen, ihren Interessen angepaßten, Gerichtsstand zu ermöglichen. Dabei ist das Austarieren der gegenseitigen Vorzüge und Nachteile vom Normgeber bewußt vorgenommen worden. Es trägt dem fehlenden internationalen Entscheidungseinklang, der vereinzelt durch zwischenstaatliche Verträge (z.B. das EuGVÜ) bereinigt werden kann, Rechnung⁵⁹⁰.

Gerichtsstandsvereinbarungen können die Möglichkeiten des *forum shoppings* grundsätzlich verhindern. Das *forum shopping* begegnet als Phänomen daher nur dann, wenn die Parteien in ihrem Rechtsverkehr keine diesbezüglichen Vorkehrungen getroffen haben oder wenn, wie z.B. zumeist im Bereich des Deliktsgerichtsstands, unvorhersehbare Ereignisse maßgeblich den

⁵⁸⁷ *The Atlantic Star* (1972), 3 All EngR 705, 709 (C.A.).

⁵⁸⁸ Dazu ausführlich *P. Huber*, Fragen zur Rechtshängigkeit im Rahmen des EuGVÜ - Deutliche Worte des EuGH, JZ 1995, S. 603 ff. (606). *J. Kropholler*, Das Unbehagen am forum shopping, FS K. Firsching, 1985, S. 165 (166), sieht hingegen in dieser Klageform kein ausreichendes Äquivalent zur Gerichtsstandsbestimmung durch Erhebung der Leistungsklage, da eine solche Konstruktion nicht in allen Rechtsordnungen vorgesehen sei und strengere Anforderungen an das Feststellungsinteresse einer negativen Feststellungsklage gestellt würden.

⁵⁸⁹ *H. Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 221.

⁵⁹⁰ *R. Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Rn. 1099.

Gerichtsstand der unerlaubten Handlung mit beeinflussen⁵⁹¹. In einem solchen Fall wird die Möglichkeit der Wahl des Gerichtsstands durch den Beklagten aber kaum auf Bedenken unter dem Gesichtspunkt eines unerwünschten *forum shoppings* stoßen. Der nationale bzw. der europäische Normgeber hat sich in diesem Fall aus zweckmäßigen Erwägungen gerade für einen zusätzlichen Gerichtsstand entschieden.

b) *Schlußfolgerungen für das internationale Strafrecht*

Das *forum shopping* ermöglicht im internationalen Zivilverfahrensrecht ein Klägerverhalten bei der Bestimmung des Gerichtsstands, welches seinen Interessen am besten gerecht wird. Die Interessen des Beklagten werden in diesem Zusammenhang schon auf einer früheren Ebene geschützt, nämlich durch die Grundregel *actor sequitur forum rei*. Unter Berücksichtigung dieser Optimierung der Gerichtsstandsgerechtigkeit im Privatrecht fällt auf, daß es eine parallele Interessenberücksichtigung der Beteiligten im Anwendungsbereich des internationalen Strafrechts in vergleichbarer Form nicht gibt. Die Gerichtsstands determinierung liegt allein in den Händen der Staaten. Die zuständigen Behörden bestimmen unter Beachtung des Gesetzes bei gewöhnlichem Verfahrensablauf, ob, und an welchem Gericht innerhalb eines Staates, das Strafverfahren durchgeführt wird. In dem Augenblick, in dem die Strafverfolgungsbehörden eines Staates den Beschuldigten unter ihrem Zugriff haben, verliert dieser den Einfluß auf die Auswahl des zuständigen Gerichts. Das indes bedeutet, daß es zu einer Gerichtsstandsoptimierung, wie sie das internationale Privatrecht innerhalb des Zivilverfahrens vornimmt, im Bereich des internationalen Strafrechts auf dem gegenwärtigen Stand gar nicht kommen kann. Es existiert weder eine „*actor sequitur forum rei*-Formel“, noch werden die Interessen der betroffenen Staaten und Personen gegeneinander abgewogen.

⁵⁹¹ Vgl. dazu oben unter II A 1 a bb i.

Während die Auswahl der Gerichtsstände durch die Parteien und im Einzelfall auch nur durch eine Partei ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis der im Zivilprozeß aufeinanderstoßenden Positionen der streitenden Parteien ermöglicht, sind die Hoheitsinteressen der Staaten am möglichen Ausgang eines Zivilprozesses relativ gering.

B. Verwendbarkeit zivilprozessualer Wertungen für das internationale Strafrecht

Es fällt auf, daß die Wertungssystematik, die hinter den zuständigkeitsbegründenden Anknüpfungen im internationalen Zivilprozeßrecht steht, äußerst *differenziert* ist. Sowohl das Zuständigkeitssystem, als auch die Regelungen, die eine privatrechtliche Einigung über Modifikationen dieses Systems beinhalten, konzentrieren sich darauf, einen möglichst hohen Grad *prozessualer Gerechtigkeit* für alle betroffenen Parteien, aber auch für die allgemeinen Staatsinteressen, bezogen auf jeden Einzelfall, herzustellen. Während der Begriff der prozessualen Gerechtigkeit Gegenstand zahlreicher Abhandlungen im internationalen Zivilprozeßrecht ist⁵⁹², findet sich eine vergleichbare wissenschaftliche Durchdringung im internationalen Strafrecht nicht. Zwar finden auch im Rahmen des internationalen Strafrechts individualrechtliche Schutzinteressen Berücksichtigung⁵⁹³, die Idee prozessualer Gerechtigkeit zwischen den beteiligten Staaten, die ein Strafverfolgungsinteresse haben, und dem Beschuldigten, ist dem internationalen Strafrecht aber bislang fremd. Ursache dieses Defizits ist der *hoheitliche Einfluß*, den Strafrecht *per se* zu vermitteln sucht. Durch die Autorität des Strafrechts wird schließlich ein Strafanspruch eines Staates

⁵⁹² Vgl. an dieser Stelle nur die herausragenden Habilitationsschriften von *Th. Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995; sowie *J. Schröder*, Internationale Zuständigkeit, 1971.

gegenüber einem Individuum durchsetzbar.

Es fällt weiterhin auf, daß es den Staaten bei der Anknüpfung im internationalen Strafrecht dabei immer nur darum geht, die eigene Strafzuständigkeit zu begründen. Es werden funktionale Verbindungen zu den in einem Sachverhalt vorkommenden Gegebenheiten hergestellt, die dann stets die internationale Zuständigkeit der nationalen Strafgerichte, wenigstens additiv zu bestehenden Zuständigkeiten, begründen. Gänzlich anders ist in diesem Zusammenhang das Verfahrensrecht im Zivilprozeß ausgestaltet. Sowohl der einzelstaatliche, als auch der internationale Gerichtsstand soll an sich möglichst restriktiv begründet werden. Besteht dagegen in einer Rechtsordnung die Möglichkeit der Begründung mehrerer Gerichtsstände, wie es z.B. in den meisten Bundesstaaten der USA der Fall ist, so ist die Rechtsordnung bestrebt, durch die Einführung eines *forum non conveniens* nicht nur unzweckmäßige Gerichtsstände durch Richterentscheid auszuschließen, sondern ihre Intention ist es, den für den zu entscheidenden Fall objektiv besten Gerichtsstand ausfindig zu machen und den Rechtsstreit an diesen zu verweisen.

Freilich unterliegt auch das Zivilverfahrensrecht nicht ausschließlich der Disposition der Parteien. Öffentliche Staats- und Ordnungsinteressen beeinflussen die prozessuale Gerichtsstandsfindung maßgeblich. Sofern jedoch keine vorrangigen Gemeinschaftsinteressen bestehen, sind diese Interessen zumeist nicht ausschlaggebend für die Bestimmung des zuständigen Gerichtsstandes. Ein unter Umständen unökonomischer Rechtsstreit, z.B. wegen aussichtsloser Vollstreckbarkeit des Urteils im Ausland, wird nicht etwa aus diesem Grund prozessual unzulässig⁵⁹⁴. Im internationalen Strafrecht werden dagegen die hoheitlichen Interessen zumeist vor allen anderen Interessen

⁵⁹³ So z.B. die Verpflichtungen menschenrechtlicher Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten des Europarats durch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

berücksichtigt. Während der Zivilprozeß ein Kräfteverhältnis von mit gleichen prozessualen Rechten und Pflichten ausgestatteten Parteien erfordert, besteht im Strafprozeß von Beginn an ein „prozessualer Vorteil“ zugunsten der öffentlichen Anklagebehörden. Der Gedanke, daß die Staatsanwaltschaft des Staates A aus Gründen der prozessualen Effektivität die Anklage vor den Gerichten des Staates B erhebt und dort die Herrschaft der Anklagebehörde des Staates A vertritt, führte an die Grenzen der politischen Vorstellungskraft. Nach dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsprinzip bedeutet dies zugleich einen ohnehin wohl unzulässigen Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates B⁵⁹⁵.

Beachtlich ist die internationale Zuständigkeitszuweisung im Zivilrecht für den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Dabei werden die Parallelen zum strafrechtlichen Tatortprinzip deutlich sichtbar. Doch entgegen der konkreten Rechtfertigung des strafrechtlichen Territorialitätsprinzips durch die hoheitlichen Interessen des Tatortstaates, steht bei der zivilrechtlichen Deliktzuständigkeit der Aspekt des Opferausgleichs im Vordergrund. Der Geschädigte einer unerlaubten Handlung soll eben nicht nur am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten sein Recht suchen können, sondern es wird ihm ermöglicht, am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (ausschließlich) deliktische Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Im internationalen Strafrecht kommt der Schutz potentieller Opfer durch das *Realprinzip* in der Form des passiven Personalitätsgrundsatzes zum Tragen. Die Schutzinteressen des Staates beschränken sich dabei aber darauf, daß der Staat seinen eigenen Staatsangehörigen ein *strafrechtliches Verfolgungsinteresse* zubilligt, auch wenn die Tat nicht auf dessen Staatsgebiet begangen wurde. Die Opferinteressen *begründen* auch in diesem Fall lediglich den Gerichtsstand. Sie rechtfertigen dagegen noch keine Wertung, ob es sich bei der durch das passive

⁵⁹⁴ Dazu unter II A 1 b cc.

⁵⁹⁵ Vgl. dazu bereits im ersten Kapitel unter I A.

Personalitätsprinzip begründeten Zuständigkeit um eine sachgerechte Lösung handelt.

Desweiteren sind die Grundanliegen der Parteien im Zivilprozeß an Parametern orientiert, die einen zügigen, kostensparenden und effektiven Verfahrensablauf garantieren sollen. Dieser Grundsatz gilt zwar im internationalen Strafrecht ebenfalls, die Umsetzung trägt dem aber nicht immer Rechnung. Zwar sprechen für die international anerkannte Geltung des Territorialitätsgrundsatzes auch Gesichtspunkte der Beweisnähe, vor allem der Zeugenbeschaffung⁵⁹⁶. Seine eigentliche Rechtfertigung findet das Territorialitätsprinzip jedoch ebenfalls im Grundsatz der Souveränität der Staaten. Das Internationale Zivilverfahrensrecht der USA hat hingegen z.B. im Bereich der anglo-amerikanischen Territorialitätsdoktrin im Jahre 1972 insoweit eine Änderung erfahren, als durch die Judikatur des Supreme Court bedingt⁵⁹⁷, die Derogierbarkeit des gesetzlich begründeten einheimischen Forums aufgegeben wurde. Wirtschaftliche Globalisierung und internationaler Wettbewerb können dabei als Motor zur Überwindung traditioneller Hoheitsinteressen gesehen werden. Es sprechen jedoch einige Entwicklungen der vergangenen Jahre auch für Veränderungen im Souveränitätsverständnis auf der Basis internationaler Kooperation in Strafsachen. Auf universeller Ebene könnte die Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs durch das Statut von Rom als ein deutliches Indiz gewertet werden. Auf europäischer Ebene stellt die Ratstagung der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten in Tampere im Herbst 1999, mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraumes, ein ebenso kräftiges Indiz für ein Umdenken über Souveränität und Strafrecht dar.

⁵⁹⁶ H. Roggemann, Einführung in des internationale Strafrecht, 3. Kap. III 1, vgl. auch im 1. Kapitel unter I A 1.

⁵⁹⁷ *The Bremen v Zapata Of- Shore Co*, 407 U.S. 1, 92 S.Ct 1907, 32 L.Ed.2d 513 (1972).

4. Kapitel: Entwicklung eines eigenen Lösungsansatzes

Ein Ansatz zur Auflösung der in der Praxis vorkommenden Konkurrenzen von Strafansprüchen verschiedener Strafrechtsordnungen kann nicht von den bisherigen Modellen sowie der Staatenpraxis losgelöst entwickelt werden. Diese Modelle, die im 2. Kapitel behandelt wurden, liefern vielmehr wertvolle Anhaltspunkte für das zu entwickelnde Konzept.

I. Ziel des Lösungsansatzes

Ausgangspunkt des Lösungsansatzes ist dabei der Wunsch aller Staaten, daß eine Straftat, die an irgendeinem Ort begangen wird, mit den Mitteln des Strafrechts sanktioniert werden sollte⁵⁹⁸. Dies darf jedoch nicht zu einer beliebigen Durchführung von Strafprozessen führen, selbst wenn durch dieselbe Tat im prozessualen Sinne mehrere Staaten einen Strafanspruch geltend machen könnten. Der Grundsatz *ne bis in idem* kommt diesem Erfordernis schon relativ nahe, da nach der gängigen Interpretation weder eine erneute Strafverfolgung noch eine mehrfache Bestrafung für eine Tathandlung – zumindest innerhalb jener EU-Staaten, die Vertragspartner der einschlägigen Übereinkommen sind – grundsätzlich zulässig sein soll⁵⁹⁹.

Dem *ne bis in idem*-Gedanken ist es allerdings eigen, daß die jeweils zuerst durchgeführte und auch abgeschlossene Strafverfolgung die Durchsetzbarkeit der Strafansprüche anderer Staaten hemmen würde. Welcher Staat nach diesem Grundsatz den Erstzuschlag des Strafendürfens erhalten soll, bleibt jedoch weiterhin ungeklärt. Es erscheint dabei sehr zweifelhaft, ob ein solches *Recht des ersten Zugriffs* ein sachgerechtes Ergebnis für alle Beteiligten ermöglicht. Zur Veranschaulichung möge folgendes Beispiel dienen:

⁵⁹⁸ S.Z. Feller, *Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere*, Israel Law Rev., Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff.

Der Journalist J, ein erklärter Gegner der Regierungen der Mitgliedstaaten A, B, C, D und E der Europäischen Union verunglimpft in einer Art und Weise, die nicht mehr von den jeweils nationalen Regelungen über Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt ist, durch ein und dieselbe Handlung sämtliche Staatsoberhäupter der genannten Staaten. Es sei dabei zu unterstellen, daß diese Verunglimpfungen in allen mitgliedstaatlichen Strafgesetzbüchern im Bereich der Staatsschutzdelikte im weiteren Sinne strafbar und die entsprechenden Verbotsnormen mit unterschiedlich hohen Strafandrohungen versehen sind.

Dieser Fall verdeutlicht die Problematik. Als Inhaber des Strafanspruchs kommen hier sowohl die Staaten A, B, C, D und E, der Staat F als Tatort sowie der Staat G dessen Staatsangehöriger der J ist in Frage, vorausgesetzt, daß die zutreffenden Anknüpfungsprinzipien in allen betroffenen Staaten zuständigkeitsbegründend sind. Jeder dieser Staaten, der den ersten Zugriff erhält, kann nun teilweise strafklageverbrauchend für die anderen Staaten nach dem EG-ne bis in idem-Übereinkommen und dem Schengener Durchführungsübereinkommen zur Ahndung der Tat schreiten.

Das Fallbeispiel erhält eine Zuspitzung in der Variante, daß es den J reute und er sich in einem der betroffenen Staaten den Strafverfolgungsbehörden stellte und sodann Strafanzeige gegen sich selbst erstattete. Somit könnte das Verbot doppelter Strafverfolgung verhindern - falls die Staatssicherheitsausnahmeklausel nicht einschlägig wäre - daß J wegen dieser Tat einen zweiten Prozeß in einem anderen betroffenen Staat erdulden müßte. Daß es sich hierbei nicht um ein sachgerechtes Ergebnis handelt, welches dogmatisch begründbar ist, liegt, wie bereits an anderer Stelle angedeutet⁶⁰⁰, auf der Hand.

⁵⁹⁹ Vgl. dazu oben ausführlich im 1. Kapitel unter I B 4.

⁶⁰⁰ Vgl. oben im 2. Kapitel unter I A 1 b.

Ein weiterer Mangel, der in der gegenwärtigen Situation auch unter der Berücksichtigung des *ne bis in idem*-Grundsatzes besteht, ist in der Gefahr uneinheitlicher Einordnung des Begriffs der „rechtskräftigen Aburteilung“ im Sinne des Strafklageverbrauchs zu sehen. Die im ersten Kapitel angedeutete Konsequenz könnte z.B. sein, daß ein Verfahren faktisch in zwei verschiedenen Staaten durchgeführt würde, weil die Verfahrensregel, die im ersten Vertragsstaat das Strafverfahren an sich beendet hat, in einem zweiten Prozeß eine Neuaufnahme zu Lasten des Beschuldigten ermöglichen könnte⁶⁰¹. Es bleibt daher bei der unbefriedigenden Feststellung, daß allein aufgrund der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates ein zweites Verfahren durchführbar ist. Ein zu entwickelnder Lösungsansatz sollte daher diesen unbefriedigenden Mangel beheben, trotz allem aber die *ne bis in idem*-Funktion bewahren.

Ausgangspunkt eines solchen Vorhabens sollte desweiteren der - im Zivilverfahren sämtliche Zuständigkeitsbegründungen begleitende - Gedanke der *prozessualen Gerechtigkeit* sein. Wenn unter dem Begriff der prozessualen Gerechtigkeit im Zivilverfahrensrecht eine *Optimierung* aller betroffenen Interessen verstanden wird, um schließlich aus der Systematik der gesetzlich vorgesehenen - und der von den Parteien vertraglich vereinbarten Gerichtsstände, jenen zu bestimmen, der für einen bestimmten Sachverhalt am besten geeignet ist⁶⁰², so ist es eine Herausforderung an das internationale Strafrecht, über den bisherigen Bereich einzelstaatlicher Souveränität hinauszugehen und zu fragen, ob die Bestimmung eines besten, international zuständigen Gerichts ein wünschenswerter und durchführbarer Ansatz zur Auflösung konkurrierender Strafansprüche unterschiedlicher Staaten sein kann. Terminologisch wäre dann, unterstellt beide Fragestellungen könnten positiv beantwortet werden, von einem *optimalen*

⁶⁰¹ Vgl. dazu oben im 1. Kapitel unter I B 4 b.

⁶⁰² G. Kegel/K. Schurig, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 22 II, S. 897.

Gerichtsstand internationaler Strafzuständigkeit zu sprechen.

A. Eine optimale internationale Strafzuständigkeit als wünschenswertes Ziel?

Anders als bei der Frage des national zuständigen Gerichts liegt der Fall im internationalen Strafrecht bei der Konkurrenz verschiedener Rechtsordnungen. Das Konstrukt eines optimalen Gerichtsstandes ist im zwischenstaatlichen Bereich von großer Bedeutung. Es tritt bei der Untersuchung der eigentlichen Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden und des nationalen Strafrichters die Frage nach der Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber anderen Strafrechtsordnungen hinzu. Die Suche nach einem optimalen Gerichtsstand ist in auch nicht darauf gerichtet, die nationalen Regelungen zu überwinden, die innerhalb der zuständigen Rechtsordnung eine *Vielzahl konkurrierender Zuständigkeiten* vorsehen können und diese dann nach den Grundsätzen des jeweiligen Prozeßrechts aufzulösen suchen⁶⁰³.

Der Anwendungsbereich eines optimalen Gerichtsstandes konzentriert sich daher darauf, die sachgerechteste Strafrechtsordnung zu ermitteln, die bei Strafsachverhalten mit Auslandsberührung ihre Verfolgungstätigkeit aufnehmen soll und die dann strafklageverbrauchend alle anderen Strafrechtsordnungen ausschließt.

An diese Abgrenzung schließt sich die Frage an, ob die Suche nach einem *optimalen Gerichtsstand* in dem hier vorgeschlagenen Anwendungsbereich überhaupt *wünschens- und erstrebenswert* ist. Sie könnte mit einem sicheren „ja“ beantwortet werden, wenn ein Gerichtsstand für *jeden Strafsachverhalt* gefunden werden könnte, in dem alle nur denkbar tangierten Interessen an der

⁶⁰³ Vgl. dazu im 3. Kapitel unter I.

Durchführung des Verfahrens in einem bestimmten Land gegeben sind. Diese Idealvorstellung ist eine Illusion. Daß ein solcher Einklang aller Interessen nicht in jedem Einzelfall zu finden sein wird, ist evident. Dem stehen die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten auf Täterseite, Opferseite und Staateninteressen entgegen, die z.T. recht konträr ausgestaltet sein können. So gehen in einem Fall, dessen Täter eine andere Staatsangehörigkeit hat als das Opfer und bei einer auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates begangenen Straftat, die Gerichtsstandsinteressen zumeist in unterschiedliche Richtungen.

Aber auch das Zivilrecht gibt eine absolute Interessenübereinstimmung aller am Prozeß Beteiligten sowie der staatlichen Ordnungsfunktion nicht vor. In der Regel wird auch ein grenzüberschreitender Zivilprozeß zu Nachteilen einer Partei führen, eben jener Partei, die durch die gesetzlich vorgesehene Gerichtsstandssystematik nicht das gewünschte Forum erhält. Als Ausweg einer einseitigen Übervorteilung bleiben dann im IZVR die im vorherigen Kapitel erörterten Gerichtsstandsvereinbarungen.

1) Zivilprozessuale Gerechtigkeit als Vorbild internationaler Zuständigkeitsgerechtigkeit im Strafrecht?

Im Hinblick auf die zivilverfahrensrechtlichen Anforderungen ist es Auftrag und Funktion der zivilprozessualen Gerechtigkeit alle in Betracht kommenden Interessen zu berücksichtigen. Der Gerechtigkeitsanspruch ist demzufolge auch nicht absolut, sondern entspringt dem relativen Ergebnis prozessualer Abwägungen.

Die Auflösung der widerstreitenden Interessen im internationalen Strafrecht kann danach gleichfalls nur im Wege der Konkordanzbildung geschehen sowie unter der Prämisse, daß es eine jeden Einzelfall erfassende *absolute Prozeßge-*

rechtigkeit nicht geben wird. Dennoch kann es begründete Zweifel geben, ob, unter dieser eingeschränkten Annahme relativer Zuständigkeitsgerechtigkeit, die Suche nach einem besten Gerichtsstand im internationalen Strafrecht dem Konzept des Strafrechts überhaupt entspricht. Im Hinblick auf die Erkenntnisse des vorherigen Kapitels und die Erfahrungen aus dem Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts, ergibt sich ein für die Optimierung konkurrierender Zuständigkeiten im internationalen Strafrecht ein davon grundsätzlich verschiedener Ausgangspunkt:

Das Forum im grenzüberschreitenden Zivilprozeß ermöglicht dem Inhaber eines Anspruchs, diesen mit Hilfe des Gerichts gegen eine andere am Rechtsverkehr teilnehmende Partei durchzusetzen. Den Gerichten kommt im Zivilrecht daher eine vermittelnde Aufgabe zu, bei der sie eine Ordnungsfunktion wahrzunehmen haben. Im Strafrecht werden die Gerichte dagegen eingesetzt, um einen Anspruch der Allgemeinheit, bzw. der Rechtsgemeinschaft eines konkreten Staates als Hoheitsträger, durchzusetzen. Der Verzicht auf das strafrechtliche Forum wäre zugleich ein Verzicht auf diesen Anspruch der jeweiligen Rechtsgemeinschaft eines Staates.

Wenn also ein Forumwechsel im Zivilrecht zunächst lediglich einen Wechsel des örtlich zuständigen Gerichts und somit auch des Verfahrensrechts bedeutete⁶⁰⁴, führte dies im internationalen Strafrecht immerhin zur Nichtdurchsetzung eines zunächst begründeten Strafanspruchs eines Staates. Sollte als Ergebnis der hier vorzunehmenden Wertungen feststehen, daß *prozessuale Zuständigkeitsgerechtigkeit* im internationalen Strafrecht zu berücksichtigen ist und diese zu einer Konzentration der Gerichtsstände führte, so würden einige Staaten, die ihre

⁶⁰⁴ BGH NJW 1985, S. 552 (553); G. Kegel/K. Schurig, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 22 II, S. 902. Ferner kann ein Wechsel des Gerichtsstands freilich auch mit einem Wechsel des anzuwendenden materiellen Rechts verbunden sein. Darüber entscheiden jedoch die Anknüpfungsregeln des IPR im engeren Sinne.

internationale Strafzuständigkeit durch ihre autonomen Strafkodizes ursprünglich begründet haben, von der Anwendbarkeit dieser Zuständigkeitszuweisung keinen Gebrauch mehr machen können. Die prozessuale Gerechtigkeit wirkte damit letztendlich als *anspruchsausschließendes Korrektiv*. In der zivilrechtlichen Terminologie bedeutete dies, daß nach realisierter Verurteilung der Anspruch des zweitverfolgenden Staates prozessual *wegen Erfüllung erloschen* ist.

Die Ursache der Verwunderung darüber, daß der Begriff der prozessualen Gerechtigkeit zwar im Zivilprozeß von herausragender Bedeutung ist, dagegen bislang keinen Einfluß auf die Zuständigkeitsfragen des internationalen Strafrechts findet⁶⁰⁵, wird dadurch erklärt. Eine allgemeine Vorbildfunktion der prozessualen Gerechtigkeit im Zivilprozeß kann somit zunächst nicht ohne weiteres angenommen werden.

2) Ne bis in idem und auslieferungsrechtliche Annäherung in der EU als Motor strafrechtlicher Zuständigkeitsgerechtigkeit

Die jüngsten Entwicklungen der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts können als Wegbereiter strafrechtlicher Zuständigkeitsgerechtigkeit zumindest im Rahmen der EU fungieren. Aus sich heraus trifft die Anerkennung des unionsweiten, grundsätzlichen ne bis in idem-Prinzips noch keine Aussage über Wertungen zur zwischenstaatlichen Zuständigkeitsgerechtigkeit. Es wäre aber in diesem Rahmen widersprüchlich, einerseits das menschenrechtliche Erfordernis eines prozessualen Verbots mehrfacher Strafverfolgung im Sinne des ne bis in idem anzuerkennen, andererseits den Einfluß prozessualer Gerechtigkeit bei der Zuständigkeitsbestimmung abzulehnen. Dieser Widerspruch folgt aus dem, bei einer ne bis in idem-Geltung, zwingenden Verzicht der Durchsetzbarkeit eines Strafanspruchs des Staates, der diesen als nachträglicher und somit zweiter Staat

⁶⁰⁵ Vgl. dazu oben im 3. Kapitel unter II B.

nicht mehr zur Anklage bringen können soll. Die Zuständigkeitsoptimierung stellte durch den Einfluß prozessualer Gerechtigkeit eine *ex-ante*-Lösung, die Anerkennung des *ne bis in idem*-Grundsatzes hingegen einen *ex post*-Verzicht des ursprünglich begründeten Strafanspruchs dar.

Wesentliche Voraussetzung eines solchen Einflusses prozessualer Gerechtigkeit für die Bestimmung des international zuständigen Gerichts ist jedoch, daß in den beteiligten Staaten ein vergleichbares Verständnis über Strafrecht im weitesten Sinne besteht. Nur unter dieser Voraussetzung werden Staaten bereit sein, zuzugestehen, daß ihr eigener Strafanspruch dem Anspruch eines anderen Staates zu weichen habe. Und nur dann können Einflüsse prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit überhaupt berücksichtigt werden.

Das betrifft zum einen den vergleichbaren materiellen Rechtsgüterschutz. Die Anerkennung des *ne bis in idem*-Grundsatzes findet, wie im 1. Kapitel dargestellt, nur zwischen solchen Staaten vertragliche Anwendung, bei denen ein ähnlicher materiellrechtlicher Strafschutz besteht⁶⁰⁶.

Aber auch innerhalb der EU vergleichbarer *Wertegemeinschaften*,⁶⁰⁷ können in Teilbereichen des Strafrechts erhebliche Unterschiede bestehen. In diesem Zusammenhang ist z.B. an durch die Differenzen der einzelnen Staaten in der Drogenpolitik angelegten Unterschiede im materiellen Recht zu denken. Nicht weniger bedeutend sind zum anderen für die Anerkennung eines ausländischen Strafanspruchs die prozessualen Verfahrensweisen, sowohl im Bereich des Er-

⁶⁰⁶ So z.B. bei den Mitgliedstaaten der EU durch die Anerkennung des *ne bis in idem*-Grundsatzes in Art. 54 SDÜ und Art. 1 EG-*ne bis in idem*-Übereinkommen.

⁶⁰⁷ Die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 formulieren diese Voraussetzung wie folgt: „1. Die Europäische Integration war von Anfang an fest auf ein gemeinsames Bekenntnis zur Freiheit gegründet, das sich auf die Menschenrechte, demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit stützt. Es hat sich erwiesen, daß diese gemeinsamen Werte unerläßlich sind, um in der Europäischen Union Frieden zu gewährleisten und Wohlstand zu entwickeln.“ Nachweis im Internet unter <http://ue.eu.int/Newsroom> .

kenntnisverfahrens, als auch im Bereich der Praxis des Strafvollzugs. Stimmen beide Komponenten überein, sind jedenfalls die größten rechtlichen Probleme einer Anerkennung des *ne bis in idem* „beseitigt“. Besteht darüber hinaus auch ein politisches Interesse an rechtlicher Kooperation, so ist der Boden für eine Anerkennung fremder Strafurteile geebnet.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine solche Tendenz bekräftigt: In Ergänzung zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen des Europarates⁶⁰⁸ haben sie im September 1996 auf der Grundlage von Art. K3 des EU-Vertrages das Abkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der EU⁶⁰⁹ gezeichnet. Eine der bedeutendsten Veränderungen zum bestehenden Auslieferungsrecht stellt insoweit Art. 5 I des Abkommens dar, der die vollständige Beseitigung der Möglichkeit in Aussicht stellt, sich bei der Verweigerung einer Auslieferung auf den Einwand einer politischen Straftat zu berufen⁶¹⁰. Gerade im Bereich dieser früher häufig bemühten „*political offence exception clause*“ geben die Mitgliedstaaten einen sehr sensiblen Bereich ihrer bisherigen Souveränitätsrechte auf⁶¹¹.

Hinzu kommt die für kontinentaleuropäische Staaten bahnbrechende Veränderung durch die nunmehr beabsichtigte Auslieferung eigener Staatsangehöriger an Mitgliedstaaten der EU. Diesbezüglich stellt das EU-Auslieferungsübereinkommen in Art. 7 I den Grundsatz auf, daß die Auslieferung nicht mehr mit der Begründung verweigert werden darf, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des betroffenen

⁶⁰⁸ Europäisches Auslieferungsabkommen vom 13.12.1957; ETS 24.

⁶⁰⁹ ABl. EG Nr. C 313/11 vom 23.10.1996; Art. K.3 ist nunmehr Art. 31 EUV in der Fassung des Vertrages von Amsterdam.

⁶¹⁰ „Erläuternder Bericht des Rates des EU vom 26.5.1997, ABl. EG Nr. C 191/13 vom 23.6.1997 zu Art. 5.

⁶¹¹ Vgl. dazu *T. Stein*, Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten 1983; *Ch. Bassiouni*, Ideologically Motivated Offenses and the Political Offenses Exception in Extradition 19 De Paul L. Rev. 217 ff., 245-48.

Mitgliedstaates ist. Zwar enthält Art. 7 II des Abkommens eine Klausel, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, die grundsätzliche Auslieferung eigener Staatsangehöriger durch Notifizierung zunächst auf fünf Jahre und dann jeweils nach entsprechender Bekanntgabe, zu verhindern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Aufforderung des Abkommens inzwischen durch Änderung des Art. 16 II GG nachgekommen⁶¹². Danach gilt:

„Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden.“⁶¹³

Zudem signalisieren die Mitgliedstaaten der EU gerade in diesem - vom Souveränitätsgedanken wesentlich geprägten - Rechtsinstitut des Auslieferungsrechts, zu welcher Zusammenarbeit die Staaten in Zukunft bereit sein wollen. Das Vergleichbarkeitserfordernis im Bereich der Wahrung grundrechtlicher Garantien durch die Mitgliedstaaten ist für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger von besonderer Bedeutung⁶¹⁴. Sowohl das EU-Abkommen, als auch die deutsche Umsetzung zeigen deutlich, daß die auf grund- und verfahrensrechtlichem Standard basierenden Sach- und Souveränitätsgründe, die die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger ursprünglich rechtfertigten, nicht mehr gelten sollten. Weder die rechtsstaatswidrige Verfolgung eigener Staatsangehöriger noch ein generelles Mißtrauen in die ausländische Strafrechtspflege stehen der Überstellung im Europa der Gegenwart (jedenfalls innerhalb der EU) entgegen⁶¹⁵. Es ist daher davon auszugehen, daß der Gesetzgeber von der ihm nunmehr einge-

⁶¹² BGBl. I 2000, S. 1633.

⁶¹³ BR-Drs. 715/99 vom 27.12.1999; BT-Drs. 14/2668 vom 10.2.2000, vgl. auch NJW 2000, Heft 11 XLIX.

⁶¹⁴ A. Zimmermann, Die Auslieferung Deutscher an Staaten der Europäischen Union und internationale Strafgerichtshöfe, JZ 2001, S. 233 ff. (237).

⁶¹⁵ O. Lagodny, Auslieferung und Überstellung deutscher Staatsangehöriger, ZRP 2000, S. 175 ff. (176).

räumten Ermächtigung auch Gebrauch machen wird⁶¹⁶.

Das Bekenntnis zur Abschaffung der politischen Ausnahmeklausel sowie die Bereitschaft zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger im europäischen Auslieferungsrecht deutet darauf hin, daß die fortschreitende politische Integration und die Konvergenz der Interessen der Unionsstaaten sich erheblich weiterentwickelt haben. Diese Integration rechtfertigt die Argumentation, daß z.B. politische Delikte gegen einen Mitgliedstaat der EU gleichzeitig auch als gegen die staatlichen Interessen der anderen Mitgliedstaaten verstoßend bewertet werden können⁶¹⁷. Nachdem das Abkommen bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, spricht einiges für sein baldiges in Kraft treten⁶¹⁸.

Unter diesen Voraussetzungen müßte innerhalb der EU grundsätzlich die prozessuale Zuständigkeitsgerechtigkeit zur Optimierung der betroffenen Interessen nicht nur erstrebenswert, sondern auch geboten sein. Sollte es möglich sein, nach allgemeinen Kriterien die Auswahl der Zuständigkeiten unterschiedlicher Staaten *ex ante* zu steuern, so würde es als wünschenswerte Folge aller Beteiligten zu einer Reduzierung der im Gardasee-Fall⁶¹⁹ und im Fall des staatsfeindlichen Journalisten⁶²⁰ zwangsläufig bestehenden Willkür des *strafrechtlichen Gerichtsstandes* kommen können. Die bestehenden ne bis in idem-Regelungen dienen insoweit als Motor der hier eingeforderten prozessualen Zuständigkeitsgerechtigkeit im internationalen Strafrecht.

⁶¹⁶ Und nach *O. Lagodny*, Auslieferung und Überstellung deutscher Staatsangehöriger, ZRP 2000, S. 175 ff. (176), sogar muß.

⁶¹⁷ Vgl. dazu *H. van der Wilt*, An Antidote to prefixed Ideas about Political Integration in Europe?, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 1997, S. 25 ff. (50 ff.).

⁶¹⁸ Ratifikationsstand Juni 2001: Spanien, Dänemark, Portugal, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande und Finnland sowie demnächst auch Österreich. Nachweis bei *W. Schomburg*, Die wichtigsten Rechtshilfebeziehungen Deutschlands in Strafsachen, <http://www.uni-karlsruhe.de/~bgh/rechtshilfe.htm>.

⁶¹⁹ Vgl. dazu oben im 2. Kapitel unter I A 2 b aa.

⁶²⁰ Vgl. dazu oben unter I.

3) Zwischenergebnis

Es zeigt sich, daß die Zuständigkeitsgerechtigkeit im internationalen Strafrecht ein beachtliches Instrument sein kann, wenn die politische und rechtliche Bereitschaft der betroffenen Staaten vorhanden ist. Innerhalb der EU stützen auch die jüngsten Entwicklungen des Auslieferungsrechts diese Hypothese. Daß die Berücksichtigung prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit und Fragen der Auslieferungsgerechtigkeit eng miteinander verknüpft sind, zeigt folgende Erwägung:

Beantragen mehrere Staaten zugleich die Überstellung eines wegen derselben Tat gesuchten mutmaßlichen Täters, von einem völlig unbeteiligten dritten Staat, so stellt sich für diesen unbeteiligten Staat die Frage, an welchen der ersuchenden Staaten die Auslieferung erfolgen sollte. Neben den Erwägungen außenpolitischer Opportunität wäre es vermutlich wünschenswert, wenn der ersuchte Staat seine Entscheidung nach objektiven Kriterien treffen würde, die in dem zugrunde liegenden Sachverhalt und den Interessen der beteiligten Personen begründet liegen.

Es entstände dabei das vergleichbare Wertungsproblem. Auch hier könnte eine Optimierung der betroffenen Interessen zu einer *Auslieferungsgerechtigkeit* beitragen. Sind also die Staaten der EU dazu bereit, eigene Staatsangehörige an die Mitgliedstaaten auszuliefern, dann zeigt dies, daß die Staatsangehörigkeit eines Auszuliefernden offensichtlich den Auslieferungsverkehr nicht weiter beeinträchtigen sollte, und daß eine Optimierung der beteiligten Interessen an sich vorgenommen werden müßte. Bei der Bewertung der zuständigkeitsbegründenden Kriterien muß daher stets berücksichtigt werden, daß diese unter dem Vorbehalt einer Wertegemeinschaft zu sehen sind, wie sie zwischen den Staaten der Europäischen Union unterstellt werden kann. Das gegenwärtige Integrationsniveau rechtfertigt eine solche Annahme.

B. Realisierbarkeit einer optimalen internationalen Zuständigkeit

Die Kriterien zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit im Zivilverfahrensrecht sind aus langjähriger Staatenpraxis entstanden und dadurch schließlich auch in den Regelungsbereich internationaler Verträge aufgenommen worden⁶²¹. Vergleichbare Zuständigkeitszuweisungen im internationalen Strafrecht bestehen dagegen nicht. Nachdem festgestellt wurde, daß die Suche nach einem optimalen Gerichtsstand im Konkurrenzverhältnis zwischen den EU-Mitgliedsstaaten wünschenswert sei, ist daher die Frage zu stellen,

welcher von mehreren konkurrierend zuständigen Staaten (der EU) einen Beschuldigten für denselben Strafsachverhalt vor den Gerichten seines Staates einem Strafverfahren zuführen darf.

Die Umsetzung dieses Zieles ist nur dann möglich, wenn es gelingt, abgrenzungsfähige Wertungen zu entwickeln, die miteinander in Einklang zu bringen sind.

1) Konkurrierende Interessen bei Strafverfahren mit Auslandsberührung

Ebenso wie im Zivilverfahren konkurrieren auch im Strafprozeß die gegenläufigen Interessen der Beteiligten. Es sind dies der Staat, der die Strafverfolgung durchführen möchte, die Interessen des Beschuldigten sowie die Interessen des Opfers bzw. der Hinterbliebenen der Opfer. Auch wenn sich diese Interessen von Fall zu Fall unterscheiden, ist dennoch davon auszugehen, daß es Regelinteressen der Beteiligten gibt, die es ermöglichen, Gerichtsstandszuweisungen zu treffen.

⁶²¹ Innerhalb Europas z.B. in den Parallelübereinkommen von Brüssel (EuGVÜ) und Lugano (LGVÜ), dazu im 3. Kapitel unter II A.

a) *Interessen des Staates als Inhaber des potentiellen Strafanspruchs*

Ein wesentliches Interesse jeden Staates als Inhaber eines Strafanspruchs liegt regelmäßig darin, diesen Strafanspruch zu realisieren oder zumindest Herr über diesen Strafanspruch zu sein, wengleich damit stets Aufwand und Kosten verbunden sind. Unabhängig aus welchen völkerrechtlich zulässigen Kriterien die internationale Strafzuständigkeit eines Staates im Einzelfall begründet wird⁶²², hat der nationale Normgeber entschieden, daß es sich um eine sinnvolle Nähebeziehung des betroffenen Staates zu dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt handelt. Im Umkehrschluß folgt aus dieser Zuständigkeitszuweisung, daß ein Staat nur solche Fälle vor seinen Gerichten verhandelt sehen will, die er diesen auch zugewiesen hat. Die Aufdrängung von an sich nicht bestehenden Strafansprüchen wird daher regelmäßig nicht im Interesse der Staaten sein.

Ist danach die Zuständigkeit der Gerichte eines Staates einmal begründet, so muß weiterhin in einem rechtstaatlichen System vermutet werden, daß ein Staat ein besonderes Interesse an einer effektiven Durchführung des Strafprozesses hat. Es wird dies im Idealfall ein Prozeß ohne Sprachschwierigkeiten sein, bei dem die Beweismittel, vor allem die Zeugen, leicht beizubringen sind. Der gesamte Verfahrensablauf hat in rechtstaatlicher Weise zu erfolgen, d.h. es muß dem Beschuldigten die Möglichkeit auf hinreichende Rechtsberatung eröffnet werden und bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung ist dieser im Sinne der Unschuldsvermutung zu behandeln⁶²³.

Ein weiteres allgemeines Interesse eines Staates wird durch dessen Öffentlichkeit verkörpert. Die Medieninformation sollte in einem Rechtsstaat

⁶²² Vgl. dazu die einzelnen Anknüpfungsprinzipien zur Strafzuständigkeitsbegründung im 1. Kapitel unter I A 1.

⁶²³ Vgl. dazu Art. 6 EMRK.

zwar nicht den Ausgang eines Prozesses, sie nimmt aber eine Kontrollfunktion der Öffentlichkeit wahr. Die öffentliche Kontrolle von Staatsgewalt erfüllt in einer Demokratie zugleich auch die Funktion von Transparenz des gesamten Strafprozesses⁶²⁴. Die Informationsinteressen der Öffentlichkeit sollen das Verantwortungsbewußtsein der agierenden Staatsdiener und das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung festigen⁶²⁵. Dabei handelt es um ein allgemeines und schwerlich zu konkretisierendes Staatsinteresse.

Für die Gewichtungen der einzelnen Wertungskriterien ist es weiterhin maßgeblich, aus welchem Grunde ein Staat die Zuständigkeit seiner Gerichte für gegeben hält. Eine subsidiäre Strafständigkeit, die bereits durch den nationalen Gesetzgeber ohnehin nur zur Durchsetzung eines umfassenden Strafschutzes vorgenommen wird, ist dabei anders zu bewerten, als eine vorrangige Zuständigkeitszuweisung. Das von allen Staaten also gleichermaßen angewendete Territorialitätsprinzip enthält sehr weitreichende Interessen des Tatortstaates. Ein gesteigertes Interesse läßt sich in diesem Bereich vermuten, da es die souveräne Aufgabe jeden Staates ist, innerhalb seines Staatsgebiets für die Einhaltung der eigenen Rechtsordnung Sorge zu tragen.

b) Interessen des Beschuldigten

Im Zentrum des Strafprozesses steht der Beschuldigte, dem eine mutmaßliche Straftat durch die Anklageschrift zur Last gelegt wird. Seine Interessenlage für die Bestimmung des zuständigen Gerichts unter mehreren konkurrierenden Foren bleibt bislang formal unberücksichtigt. Wenn sich ein Staat nach seinen Strafrechtsanwendungsnormen für zuständig erklärt, fragt er dabei regelmäßig nicht danach, ob der von ihm beabsichtigte Strafprozeß in seinem Justizsystem

⁶²⁴ Vgl. dazu den Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 II GVG sowie zur grundsätzlichen Bedeutung BGHSt 1, S. 335.

den Interessen des Beschuldigten entspricht. Das ist insoweit auch berechtigt, da das Aufwerfen der Zuständigkeitsfrage zugleich an der Existenz und Durchsetzbarkeit des Strafanspruchs Zweifel aufkommen ließe. Eine Entscheidung darüber, ob diese Zweifel zulässig sein dürfen, behält sich der betroffene Staat stets selber vor.

Würden Einflüsse prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit jedoch zu berücksichtigen sein, wäre das Ergebnis ein anderes: Aus der Position des Beschuldigten im Zentrum des Strafprozesses wären auch dessen Interessen besonders zu gewichten.

aa) Interesse an einem ökonomischen Verfahren

Es ist im Interesse eines jedes Beschuldigten, wenn er im Wege des Strafrechts mit staatlicher Autorität konfrontiert wird, diesen Konflikt möglichst zügig und für ihn kostengünstig zu erledigen. Die Kostenkomponente berücksichtigt sowohl seine eigenen Auslagen, die bei einem Prozeß in weiter Ferne von seinem eigentlichen Lebensmittelpunkt entstehen können. Hinzu kommen auch die zur Aufklärung des Sachverhalts und der Schuldfrage des Betroffenen erforderlichen Auslagen für Zeugen und Sachverständige, die im Falle der Verurteilung vom Verurteilten zu tragen sind. Exemplarisch sei an dieser Stelle das Gardasee-Beispiel genannt, bei dem der Beschuldigte aus Berlin zu seinem Strafprozeß z.B. nach Rovereto oder Trient zu reisen hätte⁶²⁶. Ein solches Verfahren wäre mit großem finanziellem und zudem hohem Zeitaufwand verbunden. Ebenso erheblich wäre jedoch der Aufwand, der betrieben werden müßte, um die Auswahl eines Rechtsbeistandes zu treffen. Bei Sprachschwierigkeiten entstehen zusätzliche, außergerichtliche

⁶²⁵ Vgl. BGHSt 3, S. 387.

⁶²⁶ Oben 2. Kapitel unter I A 2 aa.

Dolmetscherkosten. Es erspart Zeit und Kosten, wenn das anzuwendende Sach- und Prozeßrecht möglichst dem Recht entspricht, welches dem Kläger aus der ihm vertrauten Rechtskultur geläufig ist. Unter ökonomischen Gesichtspunkten könnte ein Problem mit einer unter Umständen bestehenden Rechtsschutzversicherung entstehen, wenn die entsprechenden Auslandstarife von dem Versicherungsschutz nicht erfaßt werden. Unter diesen Aspekten sind die Interessen des Beschuldigten weitgehend vergleichbar mit den wirtschaftlichen Parteiinteressen im internationalen Zivilprozeß⁶²⁷.

Weniger bedeutend ist aus der Sicht des Beschuldigten im Strafprozeß die im Zivilprozeß wichtige finanzielle Frage der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes. Es wird bei Straftätern sicherlich ein äußerst seltener Fall sein, daß die Begehung einer Straftat von den potentiellen Prozeßkosten und eigenen Auslagen abhängt. Ein gesteigertes Interesse an einem unparteiischen ausländischen Forum besteht aus diesen Gründen im Strafprozeß nicht.

Somit läßt sich bei Betrachtung der wirtschaftlichen Interessenlage des Beschuldigten feststellen, daß diese für jenen Staat als zuständiges Forum spricht, bei dem der Beschuldigte die geringsten Kosten zu erwarten hat. Wo dieses ökonomisch beste Forum aus der Sicht des Beschuldigten besteht, kann im Einzelfall variieren, wenn z.B. der Betroffene seinen Lebensmittelpunkt nur vorübergehend in einen anderen Staat verlegt hat, bei dem die gleichen Distanz- und Kostenprobleme wie unter Umständen am Tatort bestehen können. Als Grundfall ist dennoch wohl davon auszugehen, daß ein Interesse des Beschuldigten am Wohnortforum vermutet werden kann. Dort wird der Beschuldigte regelmäßig die für ihn aufwands- und kostengünstigsten Dispositionen treffen können.

⁶²⁷ Dazu im 3. Kapitel unter II A 1 b aa.

bb) Immaterielle Interessen des Beschuldigten

Ein spitzfindiger Beschuldigter würde auf die Frage des vom ihm bevorzugten Gerichtsstandes vermutlich unverzüglich jenen Gerichtsstand nennen, bei dem die Straferwartung am geringsten ist, die Richter am wohlwollensten sind und die Verteidigung mit den meisten Rechten ausgestattet ist. Bei diesen konkreten Individualinteressen handelt es sich vorrangig um nicht-wirtschaftliche Belange. Diese immateriellen Interessen sind jedoch nicht weniger geeignet, die Situation des Beschuldigten zu beeinflussen.

Der Beschuldigte, der sich auf eine Anklage einlassen muß, möchte die damit verbundenen Unannehmlichkeiten so gering wie möglich halten, damit die äußeren Umstände, wie z.B. Arbeitsplatz oder Familie, vom Strafverfahren möglichst wenig beeinflußt werden. Etwas anderes mag insoweit bei angeordneter Untersuchungshaft gelten, aber auch dort ist es für den Beschuldigten von Vorteil, wenn seine Angehörigen die Möglichkeit des Besuchs in der wohnortnahen Justizvollzugsanstalt erhalten. Im Hinblick auf eine etwaige Untersuchungshaft muß dabei auch davon ausgegangen werden, daß die Situation für den Betroffenen aus sozialen und mentalitätsbedingten Erwägung grundsätzlich angenehmer in dem Staat sein wird, dessen ethnisches, kulturelles und soziales Umfeld er kennt. Selbst in solchen Fällen, in denen der Beschuldigte ein Interesse an geringer Öffentlichkeit des Verfahrens und einer etwaigen Verurteilung hat, kann dieses Interesse dann gewahrt werden, wenn er unauffällig, aus seinem sozialen Umfeld heraus, an einem Prozeß teilnehmen kann. Auch ist es für den Beschuldigten regelmäßig von Interesse, das Strafverfahren in einer Sprache zu erleben, die er versteht⁶²⁸.

Ein weiteres Beschuldigteninteresse kann aus der *Strafzwecktheorie der Spezial- bzw. Individualprävention*⁶²⁹ gewonnen werden. Freilich sind in der Strafrechtswissenschaft die einzelnen Strafzwecktheorien heftig umstritten⁶³⁰. Es ist anerkannt, daß dem Sinn und Zweck von Strafe zumindest Elemente spezialpräventiver Intention, innewohnen⁶³¹. Im Sinne der Lehre von der Spezialprävention wird die Aufgabe des Strafrechts vor allem darin gesehen, den Täter vor künftigen Taten zu bewahren⁶³². Er soll vor der Begehung weiterer Taten abgeschreckt und durch den Strafvollzug resozialisiert werden⁶³³. Eine typische Forderung dieser Theorie richtet sich an die Organisation des Strafsystems, das einen Normbruch als Symptom eines Täters für mögliche Folgetaten sieht, deren Ausführung es zu verhindern gilt⁶³⁴. Fraglich ist daher, ob es überhaupt zulässig ist, den Strafzweck der Resozialisierung bereits bei der „prozessualen Vorfrage“ der internationalen Strafzuständigkeit heranzuziehen. *K. Lüderssen* spricht sich in diesem Zusammenhang strikt gegen eine Heranziehung des Resozialisierungsgedanken im Rahmen des Strafverfahrens aus, da die Unschuldsvermutung es verbiete, „*nur daran zu denken, daß schon mit dem Verfahren Strafzwecke realisiert werden könnten*“⁶³⁵.

Dem ist jedoch dann zu widersprechen, wenn das Strafverfahren zugleich eine

⁶²⁸ *J. Schutte*, The European System, in: M. Ch. Bassiouni, *International Criminal Law*, 2. Aufl., 1999, Bd. 2, S. 643.

⁶²⁹ *H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, *Strafrecht AT*, § 8 II 3 b.

⁶³⁰ Grundlegend dazu: *W. Kargl*, Die Funktion des Strafrechts in rechtstheoretischer Sicht, 1995; *H. Lesch*, Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens, *JA* 1994, S. 510 ff. und 590 ff.; kritisch, *K. Lüderssen*, Abschaffen des Strafens?, 1995. Zum Streitstand vgl. statt aller auch *C. Roxin*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 3. Aufl. 1997, § 3.

⁶³¹ *C. Roxin*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 3. Aufl. 1997, § 3, Rn. 12.

⁶³² *G. Jakobs*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 1991, 1. Abschn. Rn. 35.

⁶³³ *K. Ambos/Chr. Steiner*, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, *JuS* 2001, S. 9 ff. (12).

⁶³⁴ *G. Jakobs*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 1991, 1. Abschn. Rn. 38; für die allgemeine Zukunftsgewandtheit des Strafrechts auch *W. Hassemer*, Warum und zu welchem Ende strafen wir?, *ZRP* 1997, S. 316 ff. (317).

⁶³⁵ *K. Lüderssen*, Krise des Resozialisierungsgedankens im Strafrecht?, in: *Abschaffen des Strafens?*, 1995, S. 132 f.

resozialisierende Funktion übernehmen kann, die zugleich im Interesse des Beschuldigten ist, nämlich seine Interessen bei der Auswahl des Gerichtsstandes, welches zweifelsohne eine Verfahrensfrage ist, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang gibt es auch kein Unbehagen durch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Beschuldigten bis zur seiner Verurteilung. Ferner ist zwischen dem Schuld- und dem Rechtsfolgenausspruch zu differenzieren, da für letzteren die Unschuldsvermutung unbeachtlich ist. Die Durchführung eines belastenden Strafverfahrens ist jedoch sowohl für die Strafzumessung, z.B. gem. § 46 StGB, als auch für die Frage der Strafaussetzung, z.B. gem. § 56 StGB, von erheblicher Bedeutung. Daher sind solche Umstände, die den Beschuldigten zu seinen Gunsten im Strafverfahren beeinflussen können, zugleich Interessen spezialpräventiver Reintegration.

Wenn es daher auch Aufgabe des Strafrechts ist, auf die *individuelle Besserung* eines Straftäters hinzuwirken, um potentielle Taten desselben Täters zu verhindern, so gehört zu diesem Strafsystem bereits das Stadium des Strafprozesses und nicht erst oder ausschließlich das Stadium des Strafvollzuges⁶³⁶, z.B. bei geständigen Tätern. Aus der Funktion der Spezialprävention, die darauf gerichtet ist, dem Täter künftig legales Verhalten zu erleichtern⁶³⁷, folgt das zu vermutende Täterinteresse, einen Strafprozeß unter jenem Forum zu erhalten, das ihm die Resozialisierung am besten ermöglicht. Die Resozialisierung eines Täters wird in diesem Sinne stets dort am erfolgreichsten sein, wo der Betroffene die Rechtskultur und die Verfahrensabläufe versteht. Insbesondere in einem System, bei dem die Anklagebehörden eine weitgehend objektive Ermittlungsfunktion und nicht die Rolle einer mit gegenläufigen Interessen ausgestatteten Prozeßpartei

⁶³⁶ Anders dagegen K. Lüderssen, Krise des Resozialisierungsgedankens im Strafrecht?, in: Abschaffen des Strafens?, 1995, S. 133: „Die aktive Arbeit, an die man bei ‘Resozialisierung’ denkt, beginnt erst mit dem Vollzug, und sie beschränkt sich im Grunde auf die Fälle des Vollzuges der Freiheitsstrafe.“

wahrnehmen, werden Aspekte strafrechtlicher Resozialisierung spürbar. Ebenso beeinflussen die Unterschiede zwischen einem Jurysystem mit ausschließlich Laienrichtern oder einem mit Berufsrichtern besetzten Spruchkörper das Verständnis des Beschuldigten über den Verfahrensablauf schon während des Prozesses. Es soll dabei gar kein Werturteil über die Vorzüge und Nachteile beider Systeme abgegeben werden, es erscheint jedoch notwendig, zu erkennen, daß verschiedene, durch traditionelle Grundsätze geprägte, Eigenheiten der einzelnen nationalen Strafrechtsverfahren, unterschiedlich die Funktion der Spezialprävention gegenüber dem Betroffenen erfüllen können.

Dabei ist keinesfalls eindeutig, ob der Gerichtsstand, der die aussichtsreichsten spezialpräventiven Leistungen garantiert, immer auch jener Gerichtsstand am Wohnsitz des Täters sein muß. Insbesondere bei Auseinanderfallen von Wohnort und Nationalität entsteht unter Gesichtspunkten der Spezialprävention eine Konkurrenz, die eine antizipierte allgemeine Gerichtsstandszuweisung erschwert.

Zudem müssen die Interessen des Beschuldigten relativiert werden, da zum Zwecke seiner Resozialisierung nur diejenigen Gerichtsstände zur Verfügung stehen, deren Staaten ihm gegenüber auch einen Strafanspruch zu realisieren beabsichtigen. Ein verobjektiviertes Täterinteresse, das ihm den Gerichtsstand auf der Welt zuweist, bei dem die *geringste Strafe* zu erwarten ist, kann es nicht geben. Es ist mit dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsprinzip nicht in Einklang zu bringen, daß ein Staat *verpflichtet* ist, ein Strafverfahren gegen eine Person durchzuführen, für die nach seinen eigenen Zuständigkeitsregeln eine internationale Strafzuständigkeit nicht besteht. Im Unterschied zum internationalen Zivilverfahrensrecht, bei dem in den meisten Rechtsordnungen

⁶³⁷ G. Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 1. Abschn. Rn. 47.

eine Gerichtsstandsbestimmung eines neutralen Staates zulässig ist⁶³⁸, bestimmt die Zuständigkeit im internationalen Strafrecht zugleich die Durchsetzbarkeit des eigenen Strafanspruchs. In Anbetracht des gegenwärtigen Rechtszustandes kann ein Staat ein Strafverfahren nur vor seinen eigenen Gerichten durchführen. Die daraus resultierende Konsequenz verbietet es dem Beschuldigten, einen Gerichtsstand für besonders geeignet zu erachten, der an sich international unzuständig ist.

cc) Beachtlichkeit der Interessen des Beschuldigten

Es hat sich bestätigt, daß der Beschuldigte ein erhebliches, in Teilbereichen verobjektivierbares, in anderen Bereichen nur einzelfallbezogenes Interesse an der Bestimmung des international zuständigen Strafgerichts haben kann. Jene Interessen korrespondieren nur partiell mit den Interessen, die die Staaten zur Durchsetzung ihrer Strafansprüche für sich beanspruchen können. Entgegen der Interessenlage der Parteien im internationalen Zivilprozeß sind die Belange des anklagenden Staates und des beschuldigten Individuums im Strafprozeß jedenfalls nicht notwendig entgegengesetzt. Sie richten sich auch nicht an denselben Kriterien aus, wie es im Zivilverfahren für den Kläger und den Beklagten gleichermaßen anzunehmen war⁶³⁹. Unter der Prämisse weitestgehender Zuständigkeitsgerechtigkeit sollten die Interessen des Beschuldigten einen maßgeblichen Einfluß erhalten.

Auch im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit wird in der Literatur ein stärkerer Einfluß der Beschuldigteninteressen gefordert. Führen im Rahmen eines Prozesses vor einem internationalen Straftribunal mehrere authentische Statutssprachen einer Verfahrensregel zu unterschiedlichen

⁶³⁸ Vgl. dazu oben im 3. Kapitel unter II A 2, man beachte aber auch die anglo-amerikanische Doktrin vom *forum non conveniens*.

Auslegungsergebnissen, so sollte nach *H. Roggemann* bei einem solchen Sprachenkonflikt nicht der Richter allein den von ihm bevorzugten Begriff bestimmen können⁶⁴⁰. Eine angemessenere Lösung sei dagegen ein Konsens zwischen den Parteien und im Falle der Uneinigkeit schließlich ein Wahlrecht des Beschuldigten, nach welcher Sprache die Verfahrensregel zu interpretieren sein sollte⁶⁴¹.

c) *Geschädigten und Hinterbliebeneninteressen*

Für die Bewertung der Interessen des Opfers einer Straftat, bzw., bei einem Delikt mit Todesfolge, der Hinterbliebenen, hängt die Gewichtigkeit und der Charakter der Interessenlage maßgeblich von ihrer Rolle im Strafprozeß ab. Im Regelfall wird die Strafverfolgung durch die staatlichen Behörden übernommen, die dann für den Ablauf des Verfahrens die Anklage der Straftat vertreten⁶⁴². Demgegenüber ist es jedoch denkbar, daß in einigen Systemen auch die Geschädigten/Hinterbliebenen aktiv in den Prozeß eingreifen können. Beide Fälle sind daher zu unterscheiden. Bei der folgenden Interessenbewertung wird unterstellt, daß die Opfer einer Straftat eine möglichst *einflußreiche Teilnahme an dem Strafprozeß* einzunehmen beabsichtigen, da eine Berücksichtigung der Opferinteressen unter den Gesichtspunkten der prozessualen Zuständigkeitsgerechtigkeit sonst nicht beachtlich wäre.

⁶³⁹ Siehe oben im 3. Kapitel unter II A 1 b aa.

⁶⁴⁰ *H. Roggemann*, The Problem of Legality and the Limits of a *Sub Poena Duces Tecum* Decision in the Blaskic Case, Zbornik Radova, 1998, S. 17 ff. (38).

⁶⁴¹ *H. Roggemann*, The Problem of Legality and the Limits of a *Sub Poena Duces Tecum* Decision in the Blaskic Case, Zbornik Radova, 1998, S. 17 ff. (38).

⁶⁴² So jedenfalls nach dem Legalitätsprinzip der bundesdeutschen StPO.

aa) Die Verletzten als passive Prozeßbegleiter

Nimmt das Opfer einer Straftat an einem Prozeß passiv teil, so hat es regelmäßig ein Interesse am Ausgang des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Das Opfer erwartet durch den Strafprozeß eine aus seiner Sicht immaterielle Genugtuung für erlittenes Unrecht. Der Zivilprozeß hingegen, der durch die gegenüberstehenden Parteiinteressen geprägt ist, kennt eine parallele Wertung allenfalls im Bereich des Deliktsrechts. Außerhalb dessen sind immaterielle Wertungen im Zivilrecht kaum beachtlich. Eine direkte Hinzuziehung privatrechtlicher Wertungen scheidet daher zunächst aus. Aber selbst ein Rückgriff auf die Wertungen, die hinter dem internationalen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung stehen, kann nur unter Einschränkungen für die Opfer- und Hinterbliebeneninteressen bei der Zuständigkeitsbestimmung im internationalen Strafrecht erfolgen: Im Zivilrecht genießt der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung deshalb eine besondere Stellung, da es dem Geschädigten möglich sein soll, zusätzlich zu dem erlittenen Schaden nicht auch noch die Bürde des Beklagtengerichtsstandes zu tragen⁶⁴³. Diese Problematik entsteht im Strafprozeß grundsätzlich nicht. Der Staat tritt schließlich an die Stelle des Rechtssuchenden, er setzt den Strafanspruch somit auch für den Geschädigten im Namen der Allgemeinheit durch. Dabei bemächtigt er sich seiner staatlichen Souveränität und vindiziert sich diesen Anspruch durch einseitige Zuständigkeitsbestimmung. Das Strafrecht erfüllt somit keine vollends vergleichbare Restitutionsfunktion, wie es der Grundgedanke des deliktischen Anspruchs des Geschädigten im Zivilrecht zum Ausdruck bringen soll⁶⁴⁴. Tritt ein Verletzter einer Straftat lediglich als passiver Spektant im Prozeß auf, so ist zu vermuten, daß sein wesentliches Interesse darauf beruht, der Hauptverhandlung beizuwohnen. Ein möglichst nahegelegener Gerichtsstand wäre für ihn mithin interessengerecht.

⁶⁴³ J. Schröder, Internationale Zuständigkeit 1971, S. 169.

bb) Der Verletzte als aktive Prozeßpartei

Anders liegt der Fall bei solchen Delikten, die eine Strafrechtsordnung zwar für gemeinschaftsschädlich hält und auch mit Androhung von Kriminalstrafe sanktioniert, ihre Durchsetzung jedoch nicht durch die Anklagebehörden des Staates oder nur bei besonderem öffentlichen Interesse strafrechtlich verfolgen möchte, sondern dem Geschädigten überträgt. Im deutschen Strafprozeß besteht dafür das Institut der Privatklage gem. §§ 374 ff. StPO⁶⁴⁵. Wird die Strafverfolgung von einer Privatperson durchgeführt, so ändert sich die Interessenlage der - in der Regel durch die Tat - geschädigten Person. Vergleichbar der Interessenlage beim Zivilprozeß erhält der Privatklageführer nunmehr die Rolle einer Prozeßpartei, wenngleich im deutschen Privatklageverfahren, trotz der Parteistellung des Verletzten, das zuständige Gericht weiterhin selbst inquirieren und den Prozeßstoff weiterhin eigenständig zusammentragen muß⁶⁴⁶. Der Privatkläger hat dann jedoch sehr ähnliche Interessen wie ein Kläger im internationalen Zivilverfahren. Sein Interesse wird darauf gerichtet sein, ein möglichst nahes Forum zu erhalten, bei dem seine eigenen, zur Führung des Prozesses erforderlichen Auslagen gering gehalten werden können. Zum anderen ist für den Privatkläger ein Forum von Interesse, vor dem er sich verständlich artikulieren kann und keinen zusätzlichen Aufwand durch Sprachprobleme hat.

Eine ähnliche Interessenlage kann bestehen, wenn der Verletzte als Nebenkläger auftritt. Personen, die durch eine Straftat geschädigt sind, werden bei der Nebenklage mit eigenen prozessualen Rechten ausgestattet, um zu ihrer Genugtuung und zur Kontrolle der Anklagebehörden aktiv in den Prozeßverlauf

⁶⁴⁴ Vgl. aber z.B. § 46 StGB und die Wiedergutmachungstendenz des § 153b StPO.

⁶⁴⁵ Vgl. dazu C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 61.

eingreifen zu können⁶⁴⁷. Da zumindest im deutschen Strafprozeß für den Nebenkläger annähernd gleiche Rechte und Pflichten wie für einen Privatkläger gelten⁶⁴⁸, kann auch auf eine vergleichbare Interessenlage an der Bestimmung des international zuständigen Forums geschlossen werden. Dafür kann auch unterstellt werden, daß sowohl der Privatkläger, als auch der am Prozeß beteiligte Nebenkläger, ein abstraktes Interesse an jenem Gerichtsstand zur Durchführung des Strafprozesses haben werden, dessen Verfahrensrecht dem Verletzten die weitgehendste Beteiligungsform und die beste Ausstattung mit prozessualen Eingriffsmöglichkeiten gestattet. Sollte es bei den konkurrierenden Gerichtsständen zu einer zulässigen Beteiligung des Verletzten kommen können, so spricht ein vermutetes Interesse für diesen Gerichtsstand.

d) *Allgemeiner Menschenrechtsschutz*

Die Berücksichtigung menschenrechtlicher Verfahrensgarantien ist im gesamten Strafverfahren von großer Bedeutung. Für die Frage der individuellen prozessualen Zuständigkeit können daraus keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden, da sich die Vertragsstaaten der EU zugleich im Rahmen des Art. 6 EMRK zur Berücksichtigung der menschenrechtlichen Anforderungen im Strafverfahren verpflichtet haben. Die Anerkennung eines gegenseitigen *ne bis in idem*-Grundsatzes und die generelle Bereitschaft der betroffenen Staaten zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger, der im EU-Auslieferungsübereinkommen Ausdruck verliehen wird, stützen die menschenrechtlichen Forderungen. Ein *universelles menschenrechtliches Erfordernis* zur Berücksichtigung gerichtlicher Zuständigkeitsgerechtigkeit kann nach dem gegenwärtigen Stand des internationalen Rechts nicht angenommen

⁶⁴⁶ C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 61 A II 2.

⁶⁴⁷ So in der deutschen StPO in den §§ 395-402, vgl. dazu H. Jung, Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß, ZStW 93 (1981) S. 1147 ff.; W. Gollwitzer, Die Stellung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung, in: FS Schäfer, 1980, S. 65 ff.

werden, da, wie im 1. Kapitel gezeigt⁶⁴⁹, noch nicht einmal die universelle Berücksichtigung des *ne bis in idem*-Grundsatzes, die Anerkennung des gegenwärtigen Völkerrechts gefunden hat.

2) Optimierung der konkurrierenden Interessen

Nachdem zuvor die in Betracht kommenden Interessen dargestellt wurden, stellt sich die, für die Zwecke dieser Arbeit, entscheidende Frage nach einer möglichen *Optimierung der zum Teil gegenläufigen Interessen* des Staates als Inhaber eines potentiellen Strafanspruchs, des Beschuldigten, der dem staatlichen Strafanspruch gegenübersteht und des Verletzten, der unter Umständen aktiv in den Strafprozeß aus seiner Geschädigtenperspektive einzugreifen beabsichtigt. Um eine solche Optimierung erfolgreich durchführen zu können, kommt es vor allem darauf an, die zuvor benannten und in Betracht kommenden Interessen zu gewichten.

Eine grundsätzliche Voraussetzung der Optimierung der Interessen sollte stets darin gesehen werden, daß es zu einer Konkordanzbildung überhaupt erst kommen kann, wenn mehrere Staaten, die an sich durch ihre innerstaatliche Zuweisung zuständig sind, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch machen wollen. Ein Staat, der aus Opportunitätsgründen oder wegen der Nichtstrafbarkeit der in Rede stehenden Tathandlung, nicht zur Durchführung eines Strafverfahrens schreiten will oder kann, fällt schon vor der Auflösung konkurrierender Strafansprüche unterschiedlicher Staaten heraus. Als erster Schritt der Optimierung zuständigkeitsgerechter Erwägungen muß daher vor Anklageerhebung an alle in Betracht kommenden Staaten die Frage gerichtet werden, ob

⁶⁴⁸ Vgl. bei C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 62 B; vgl. aber auch §§ 390, 400 StPO.

⁶⁴⁹ Vgl. dazu das Ergebnis der *ne bis in idem*-Untersuchung oben im 1. Kap. II.

- 1) *ein Strafanspruch des betroffenen Staates nach dessen Recht überhaupt besteht und*
- 2) *ob der Staat ein Strafverfahren gegen die beschuldigte Person durchzuführen beabsichtigt.*

Nur wenn beide Fragen uneingeschränkt positiv beantwortet werden, kommen die weiteren Erwägungen zur Anwendung.

a) *Vorrangige Staatsinteressen*

Es wäre denkbar, daß staatlichen Interessen an Strafverfolgung stets der Vorrang vor Individualpositionen einzuräumen ist. Das entspricht der gegenwärtigen Situation, die jedoch aus den genannten Gründen erhebliche Gerechtigkeitslücken im Einzelfall aufweist und überhaupt nur einzelne Aspekte der vorhandenen Interessen bewertet. Ein interessanter Ansatz, der ausführlich im 2. Kapitel untersucht wurde, findet sich bei *S.Z. Feller*, der den Anknüpfungsprinzipien des Territorialitätsgrundsatzes und des Staatsschutzprinzips eine vorrangige Zuständigkeitsbegründung gestattet⁶⁵⁰. Die von ihm vorgeschlagene Lösung differenziert innerhalb der beiden Anknüpfungsprinzipien nicht weiter. Eine solche Differenzierung erscheint jedoch unter Berücksichtigung prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit jedenfalls teilweise geboten.

aa) Vorrang zugunsten des Staatsschutzprinzips

S. Z. Feller ist zuzustimmen, daß jener Staat, der „Opfer“ einer Straftat geworden ist, die sich nicht ausschließlich gegen die Rechtsordnung als solches,

⁶⁵⁰ *S.Z. Feller*, La résolution des conflits de juridiction en matière pénale, *Revue Internationale de Droit pénale*, 1974, S. 537 ff., *ders.*, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, *Israel Law Rev.*, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff.

sondern gegen die unmittelbaren Staatsinteressen richtet, vorrangig zur Anklage berechtigt werden sollte. Die Verteidigung von Staatsschutzinteressen obliegt allein dem Staat, der Ziel des Angriffs geworden ist. Unter der gegenwärtigen europäischen Entwicklung, bei Berücksichtigung des EU-Auslieferungsabkommens und der damit beabsichtigten Zulässigkeit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger, kann sogar noch einen Schritt weiter gegangen werden, als es *Feller* für den generellen zwischenstaatlichen Anwendungsbereich angeregt hat.

Eine Straftat, die innerhalb der Europäischen Union gegen einen Mitgliedstaat gerichtet war, sollte ausschließlich von diesem Staat strafrechtlich verfolgbar sein.

Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege ist im Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten innerhalb der EU nicht mehr notwendig. Wenn sich die Staaten zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger bekennen, stehen einem Strafverfahren in dem geschädigten Staat zukünftig weder rechtliche Argumente, noch Gründe prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit entgegen. Es wäre unter dem Gesichtspunkt prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit sogar ein *venire contra factum proprium* des Beschuldigten, wenn dieser einen Prozeß vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates aufgrund des Prinzips stellvertretender Strafrechtspflege einfordern wollte. In dem Fall eines Staatsschutzdelikts fordert der Täter schließlich den verletzten Staat geradezu heraus. Die Konsensfähigkeit dieser Wertung wird durch die Ausnahmegesetze des Art. 2 EG-Vertrag bis in idem-Übereinkommen und des Art. 55 SDÜ unterstützt, bei denen sich die Mitgliedstaaten der EU sogar vorbehalten, bei Delikten, die gegen ihre Staatssicherheitsinteressen gerichtet sind, von dem ne bis in idem-Grundsatz abzuweichen. Nach der hiesigen Konzeption wäre eine solche Konstruktion, wie sie in den beiden Abkommen gewählt worden ist, künftig nicht mehr erforderlich.

Eine Konstellation, bei der der Täter wegen eines Staatsschutzdelikts ein zweites Verfahren befürchten müßte, ist bei ausschließlicher Zuständigkeit des verletzten Staates nur noch dann denkbar, wenn, wie in dem Fall des staatsoberhauptfeindlichen Journalisten J⁶⁵¹, durch dieselbe Tat im prozessualen Sinn gleichzeitig mehrere Staaten verletzt werden. In einem solchen Fall ist eine ausschließliche Zuständigkeitszuweisung an einen der Staaten, z.B. den des Tatorts, allerdings nicht gerechtfertigt. Die in dieser für die Praxis äußerst seltenen Konstellation nicht berücksichtigten Interessen des unterlegenen Staates und der ungerechtfertigt überbewerteten Interessen des bzw. der anderen Staaten, müßten somit optimiert werden⁶⁵². Als erste These ist daher zu formulieren:

Eine Straftat, die innerhalb der europäischen Union gegen einen Mitgliedstaat gerichtet war, sollte ausschließlich von diesem Staat strafrechtlich verfolgbar sein, es sei denn, daß dieselbe prozessuale Tat gegen mehrere Mitgliedstaaten zugleich gerichtet war.

bb) Vorrang des Territorialitätsgrundsatzes?

Über die eindeutige Interessenzuweisung hinaus, die hinter der Zuständigkeitsbegründung durch das Staatsschutzprinzip steht, ist fraglich, ob der von *Feller* gewählte Ansatz einer Vorrangstellung des Territorialitätsprinzips zweckmäßig ist. Bei der Bewertung der Interessen, die hinter der Anknüpfung durch das Territorialitätsprinzip stehen, hat sich jedoch herausgestellt, daß es vor allem Souveränitätsinteressen des Staates sind, auf dessen Hoheitsgebiet ein Straftat begangen wurde, die den Gerichtsstand

⁶⁵¹ Vgl. dazu oben unter I.

⁶⁵² Eine Bearbeitung dieses Problems erfolgt daher erst im folgenden Abschnitt.

bestimmen⁶⁵³. Die Legitimität dieser Argumentation unterliegt, mit Hinblick auf die kollidierenden Interessen der europäischen Staaten, Zweifeln. Anerkanntermaßen wird als eine der Hauptfunktionen von Strafe und deren Rechtfertigung angenommen, daß generalpräventive Rechtfertigungselemente helfen sollen, durch Strafnormen dem Verbrechen vorzubeugen⁶⁵⁴. Alle Staaten haben daher ein Interesse an einem umfassenden Rechtsgüterschutz durch Strafrecht. Sie erstreckten ihre Strafzuständigkeit daher auch äußerst umfassend.

*„However, concurrent incidence of criminal laws of several states on the same crime is not only inevitable, but also desirable, for two reasons: to insure that every offender receives his appropriate punishment, and to allow the pluralistic approach of the states in determining the scope of incidence of criminal norms according to the locus of the crime is concerned.“*⁶⁵⁵

Beide unter dieser Zweckbestimmung dargestellten Intentionen der Staaten erfordern jedoch nicht zwingend die vorrangige Anwendung des Territorialitätsprinzips innerhalb der Mitgliedstaaten der EU. Unter der zuvor aufgestellten Prämisse, daß mehrere Staaten die Strafverfolgung wegen einer Straftat, die nach ihren Sach- oder Prozeßnormen die gerichtliche Zuständigkeit begründete, zur Strafverfolgung bereit sind, ist ohnehin umfassender Strafschutz gewährleistet. Es ergibt sich sogar aus der grundsätzlichen Bereitschaft der Mitgliedstaaten rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen gegenseitig anzuerkennen, ein Vorrangerfordernis des Territorialitätsprinzips jedenfalls dann nicht, wenn die Staaten auch zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger bereit sind⁶⁵⁶. Diese grundsätzliche Bereitschaft der EU-Staaten wird durch das noch nicht in Kraft getretene EU-Auslieferungsübereinkommen, dessen

⁶⁵³ Vgl. dazu ausführlich im 1. Kapitel unter I A 1.

⁶⁵⁴ C. Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 1997, § 3, Rn. 23.

⁶⁵⁵ S. Z. Feller, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, Israel Law Rev., Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff. (43).

⁶⁵⁶ An eine solche Entwicklung war freilich zur Zeit der Ausarbeitung des EG-ne bis in idem-Übereinkommens und des SDÜ noch gar nicht zu denken.

Umsetzung in den Mitgliedstaaten jedoch eingeleitet wurde⁶⁵⁷, bestätigt⁶⁵⁸.

Sämtliche Strafzwecke, die ein Staat mit der Existenz von Strafrecht beabsichtigt, werden dadurch erfüllt, daß ein Strafverfahren in *einem* Strafrechtssystem durchgeführt wird, welches dem Standard seiner eigenen Strafrechtspflege entspricht. Dem dürfen auch keine *politischen Vergeltungsmotive* des Staates entgegenstehen, der bei konkurrierenden Strafansprüchen mehrerer Staaten mit seinem Strafrecht nicht mehr zum Zuge kommt, wenngleich Vergeltung sicherlich einer der ersten Beweggründe menschlichen Strafens gewesen ist⁶⁵⁹. Der Sühnegedanke im Strafrecht der Gegenwart als Idee der *Versöhnung* des Täters mit der konkreten Gesellschaft, kann jedenfalls nicht mehr als Hauptaufgabe des Strafrechts gesehen werden⁶⁶⁰. Selbst wenn man von einem Versöhnungsanspruch der Gesellschaft ausgehen sollte, stellte sich zudem die Frage, welche Gesellschaft einen solchen Anspruch innerhalb Europas gelten machen sollte. Während zu einer Zeit, in welcher der Rachedanke im Vordergrund des Strafens stand, es ein Vergeltungsanspruch der Sippe, im Sinne eines überschaubaren Personenkreises, war⁶⁶¹, so kann diese Funktion im Europa der Gegenwart nicht mehr in vergleichbarer Weise bestehen bleiben. Vielmehr drängt sich die, hier freilich nicht zu entscheidende, Frage auf, ob an die Stelle der frühzeitlichen Sippe nicht die *gesamte „europäische Unionsgesellschaft“* treten sollte.

Die Leistung und Aufgabe des Strafrechts besteht insgesamt darin, dem Widerstand gegen identitätsbestimmende Normen der Gesellschaft

⁶⁵⁷ O. Lagodny, Auslieferung und Überstellung deutscher Staatsangehöriger, ZRP 2000, S. 175 ff.

⁶⁵⁸ Vgl. dazu oben unter I A 2.

⁶⁵⁹ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 8 I 1.

⁶⁶⁰ G. Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 1. Abschn. Rn. 25, mit weiteren Nachweisen in Fn. 39.

⁶⁶¹ H.-H. Jescheck/Th. Weigend, Strafrecht AT, § 8 I 1.

entgegenzutreten⁶⁶². Dieser Schutz ist innerhalb der Europäischen Union auch dann in gleichem Maße gewährleistet, wenn ein Strafverfahren unter den gleichen Grundvoraussetzungen und Wertungen des Sach- und Verfahrensrechts in einem anderen EU-Staat durchgeführt werden kann. Ob tatsächlich innerhalb der Europäischen Union eine solche Übereinstimmung in der täglichen Praxis besteht, kann an dieser Stelle letztendlich dahinstehen und stellt statt dessen Herausforderungen an kriminologische und soziologische Untersuchungen. Hingegen genügt hier die Erkenntnis, daß die Mitgliedstaaten der EU offenbar selbst davon ausgehen, daß ein solcher Qualitätsstandard im Strafrecht besteht. Eine solche Annahme kann sich auf das Vertrauen stützen, welches die Staaten aufbringen, indem sie mitgliedstaatliche Strafurteile durch den Grundsatz *ne bis in idem* anerkennen, sowie zukünftig beabsichtigen, sogar eigene Staatsangehörige auszuliefern. Im Bereich des politischen Strafrechts wird in diesem Zusammenhang bereits diskutiert, ob ein politisches Delikt gegen einen Mitgliedstaat nicht zugleich auch die Interessen der anderen Mitgliedstaaten berührt⁶⁶³.

Die Richtigkeit einer solchen Interessenkonvergenz innerhalb des europäischen Integrationsprozesses verbietet sodann ein allgemeines und undifferenziertes Rekurrieren auf die vorrangige Betonung des Territorialitätsprinzips. Es wäre in diesem Zusammenhang ein *ungerechtfertigtes Verhalten* der Mitgliedstaaten, sich allein aus hoheitlichen Erwägungen auf die Zuständigkeitsbestimmung des Territorialitätsgrundsatzes zu berufen. Seine Vorzüge, z.B. im Zusammenhang mit der Beweisnähe des Tatorts und eines geeigneten Zugriffs der

⁶⁶² G. Jakobs, Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und „alteuropäischem“ Prinzipiendenken, ZStW 107 (1995), S. 843 ff. (844).

⁶⁶³ „The process of political integration and the convergence of political interests have advanced to such a degree that each political offence against one European State might be considered as an offence against the others.“, H. van der Wilt, An Antidote to prefixed Ideas about Political Integration in Europe?, in: Maastricht Journal of European and Comparative Law, 1997, S. 25 ff. (51), der die Interessenkonvergenz allerdings im Zusammenhang seiner Untersuchung nur auf politische Straftaten bezieht.

Ermittlungsbehörden, werden bei einer differenzierten Interessenwürdigung vorzunehmen sein.

cc) Vorrang des Personalitätsprinzips?

Neben dem in der Literatur zum Teil als vorrangig bewerteten Anknüpfungsprinzip des Tatorts, kann auch der aktive Personalitätsgrundsatz, der in seiner Legitimität zur Begründung der internationalen Zuständigkeit ohnehin nicht unumstritten ist⁶⁶⁴, eine vorrangige Zuständigkeit des über die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten herrschenden Staates, nicht begründen. Die Staatsangehörigkeit erhält in einer Rechtsordnung, wie sie die Europäische Union ihren Bürgern durch die „*Unionsbürgerschaft*“ eröffnet hat, eine zusätzliche Abschwächung. Auch wenn es sich bei dieser Unionsbürgerschaft nicht um ein der Staatsbürgerschaft vergleichbares Rechtsverhältnis gegenüber dem Individuum handelt⁶⁶⁵, widerspricht eine vorrangige Bewertung des Personalitätsprinzip dem europäischen Integrationskonzept. Zudem haben sich die Staaten in der Praxis zumeist bewußt von einer Vorrangstellung des Personalitätsprinzips getrennt⁶⁶⁶.

b) Zuständigkeitsgerechtigkeit bei konkurrierenden Interessenlagen

Der Versuch einer Interessenoptimierung bei der Bestimmung der internationalen Strafzuständigkeit ist zunächst auf eine Abwägung im Einzelfall gerichtet. Die Interessen, die bei einer solchen Abwägung zu berücksichtigen sind, ergeben Kombinationsmöglichkeiten auf rein enumerativer Basis. Würde

⁶⁶⁴ Vgl. dazu *H. Roggemann*, Internationales Strafrecht, Arbeitspapiere Recht und Wirtschaft am Osteuropainstitut der Freien Universität Berlin 2. Aufl. 2000, VI 3.

⁶⁶⁵ Art. 17, 18 des EUV; vgl. dazu umfassend *S. O. Leary*, *The Evolving Concept of Community Citizenship*, 1996.

⁶⁶⁶ Vgl. dazu im ersten Kapitel unter I A 1 b.

unter dieser Prämisse ein rein additives Vorgehen zweckgerecht sein, so ließe sich in den meisten Fällen ein eindeutiges Ergebnis gewinnen. Die folgenden Fallkonstruktionen veranschaulichen dies:

Ausgangspunkt sei dabei ein Täter (T), der einem Opfer (O) auf dem Staatsgebiet von Staat (S) eine gefährliche Körperverletzung zugefügt hat, die in allen in Frage kommenden Gerichtsstaaten mit Strafe bedroht ist.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden Kriterien zur Bestimmung eines zuständigkeitsgerechten Gerichtsstandes werden alle in Betracht kommenden Interessen gleichermaßen gewichtet.

1. Fall:

Die Staatsangehörigkeit des T und dessen Lebensmittelpunkt fallen mit Staat S zusammen, auf dessen Hoheitsgebiet die Körperverletzung begangen wurde. O hingegen hat die Staatsangehörigkeit und den Lebensschwerpunkt⁶⁶⁷ im Mitgliedstaat D begründet.

Die betroffenen Interessen, die für die Gerichtsstandsbestimmung bedeutsam sind, konzentrieren sich auf die Staaten S und D. Das vermutete Interesse des T liegt ebenso wie das natürliche Interesse des Staates S bei den Gerichten des S. Hingegen kann aus der Sicht des Opfers eine Zuständigkeit der Gerichte seines Heimatstaates D aus Gründen der Minimierung des zu erwartenden Aufwandes angenommen werden. Bei gleichberechtigter Gewichtung, entstünde eine optimale Zuständigkeit der Gerichte des Staates S.

2. Fall:

Nunmehr fallen Opferinteresse und Tatort S zusammen, das Täterinteresse liegt hingegen in einem anderen Mitgliedstaat

⁶⁶⁷ Staatsangehörigkeit und Lebensschwerpunkt werden im folgenden als zusammenhängende Interessen vermutet, die abstrakt, losgelöst vom Einzelfall für ein Interesse des Täters und des Opfers für einen Gerichtsstand sprechen.

begründet.

Dieser Fall ist ebenso eindeutig bei Gleichgewichtung der in Rede stehenden Interessen, die Zuständigkeit der Gerichte des Staates S entspräche dabei dem optimalen Gerichtsstand.

3. Fall:

Bei diesem Beispiel findet die Tat des T an einem Ort in S statt, der außerhalb der gemeinsamen Gerichtsstandsinteressen des Täters und des Opfers in Mitgliedstaat D liegt. Diese Konstruktion entspricht in etwa dem Gardasee-Fall der beteiligten Urlaubstouristen aus Berlin.

Auch in diesem Fall wäre bei gleichmäßiger Gewichtung der beteiligten Interessen ein eindeutiges Übergewicht festzustellen, nämlich bei den Gerichten des Staates D. Problematischer erscheint daher die folgende Abweichung:

4. Fall:

Alle beteiligten Interessen fallen auseinander, Staatsangehörigkeit und Lebensschwerpunkt von T und O fallen auseinander, fallen jedoch auch nicht mit S zusammen - der abgewandelte Gardasee-Fall mit Touristen aus unterschiedlichen nicht-italienischen Staaten.

Eine enumerative Interessengewichtung ist in dieser Konstellation nunmehr nicht mehr möglich. Sollen alle Interessen gleichberechtigt behandelt werden, so entsteht danach eine nicht auflösende *Pattsituation*. Zur Unterstützung des Systems müsste zu dem quantitativen Aspekt noch eine qualitative Bewertungskomponente gefunden werden, was dogmatisch nicht zu leisten ist.

Es fragt sich aber ohnehin, ob ein System, welches sich auf die von konkreten Wertungen losgelöste summarische Gegenüberstellung der betroffenen

Interessen beschränkt, den Anforderungen eines optimalen und zweckmäßigen Gerichtsstandes gerecht wird. Eine additive Gewichtung verbietet sich bereits deshalb, da sie als Staatsinteressen lediglich diejenigen berücksichtigen, die zugunsten des Tatortstaates vermutet werden. Aber auch die Interessen der anderen Staaten, zu denen die Beteiligten eine Beziehung vorweisen, könnten grundsätzlich beachtlich sein, was bei dieser Methode freilich nicht mehr zu leisten wäre. Eine solche Konzeption entlarvt sich somit nur als Scheinlösung.

aa) Der optimale Gerichtsstand am Ort des Lebensschwerpunktes des Beschuldigten?

An dieser Stelle mag jedoch erneut das internationale Zivilverfahrensrecht Hilfestellung leisten. Eine rein enumerative Interessenabwägung erfolgt dort zur Bestimmung des besten, international zuständigen Gerichts jedenfalls nicht. Der allgemeine Gerichtsstand am Wohnort des Beklagten im Zivilrecht entspricht vielmehr einer grundsätzlichen Wertung, die der Gesetz- und Normgeber bewußt zugunsten des Beklagten entschieden hat. Fraglich ist somit, ob eine solche Wertung zur Zuständigkeitsbestimmung für das internationale Strafrecht vergleichbar und möglich ist.

Die optimale internationale Zuständigkeit ist bei den Gerichten des Staates begründet, die für den Beschuldigten am interessengerechtesten sind!

Was auf den ersten Anblick für das Strafrecht als eine ungewöhnliche These erscheint, kann bei genauerem Blick einen Grundsatz zur Bestimmung eines *allgemeinen internationalen Strafgerichtsstandes* bilden:

Sollte von der Annahme *vergleichbarer* Strafrechtsverfahren in allen Mitgliedstaaten der EU ausgegangen werden können, dann ist der Zweck mit

Androhung der Strafe in den verschiedenen Strafgesetzbüchern der einzelnen Staaten überall gleichermaßen erfüllt⁶⁶⁸, wenn dabei sichergestellt werden kann, daß die Effektivität der Strafverfolgung in allen betroffenen Staaten in ähnlicher Weise garantiert ist. Etwas anderes kann daher nur dann gelten, wenn es gegenüber der prozessualen Gerechtigkeit im Einzelfall Ausnahmen geben muß oder die Effektivität der Strafverfolgung und des sich anschließenden Strafverfahrens nicht gesichert erscheint.

i) Vorrang der Beschuldigteninteressen

Im Strafverfahren ist die verfahrensrechtliche Position des Beschuldigten von besonderer Bedeutung. Gegenüber den Interessen des Verletzten besteht insoweit ein Übergewicht, da die Rehabilitationsinteressen des Opfers zwar berechtigt sind, jedoch bei der Berücksichtigung des Strafzwecks nur eine verhältnismäßig geringe Funktion haben. Während die Hauptaufgaben des Strafprozesses in die Zukunft gerichtet sind, begründen die Opferinteressen lediglich eine Bewältigung geschehenen Unrechts. Sie haben als solches selbstverständlich eine Existenzberechtigung, verglichen mit der gesamten Position des Beschuldigten fallen sie jedoch eindeutig geringer ins Gewicht.

Gegenüber dem Tatortstaat bestehen ebenfalls gute Gründe, die eine Vorrangstellung der Interessen des Beschuldigten an der Bestimmung des international zuständigen Gerichts rechtfertigen. Es gibt jedenfalls keinen überzeugenden Grund, der dem entgegensteht. Das bloße Souveränitätsinteresse des Territorialstaates kann - wie bereits dargelegt - nicht mehr als Rechtfertigung innerhalb der EU gelten.

⁶⁶⁸ Vgl. dazu bereits die Argumentation im vorherigen Abschnitt.

Allenfalls wäre daran zu denken, daß die *Öffentlichkeit* eines Staates ein Informationsinteresse an dem Ausgang eines Falles haben kann. Schließlich erfüllt die öffentliche Kontrolle von Staatsgewalt in einer Demokratie zugleich auch die Funktion von Transparenz im Strafprozeß⁶⁶⁹. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß die Öffentlichkeit eines Staates gegenüber der Öffentlichkeit eines anderen Staates grundsätzlichen Vorzug genießen sollte. Als veranschaulichendes Beispiel können auch hier die hinreichend bekannten Ausschreitungen von Fußballanhängern gelten, die bei internationalen Wettbewerben regelmäßig gegen Staatsangehörige eines anderen Staates geführt werden. Unterstellt, daß es sich dabei nicht um Staatsschutzdelikte handelt, die die ausschließliche Zuständigkeit des angegriffenen Staates nach dem hier vorgeschlagenen Modell betreffen, ist ein Überwiegen der Interessen der Öffentlichkeit am Tatort gegenüber der Öffentlichkeit des Staates, dessen Staatsangehöriger der Täter ist, nicht festzustellen.

Darüber hinaus rechtfertigen auch keine auf dem Strafzweck begründeten Argumente ein Überwiegen der Staatsinteressen gegenüber den Interessen des Beschuldigten, weder aus dem Territorialitätsprinzip⁶⁷⁰, noch aus dem aktiven Personalitätsprinzip heraus⁶⁷¹.

Für eine vorrangige Interessenberücksichtigung des Beschuldigten sprechen dagegen einige Aspekte, die mit seiner besonderen Position begründet werden können. Für die Vorzüge des Beschuldigteninteresses kann vor allem die menschenrechtliche Unschuldsvermutung herangezogen werden. Wenn eine Person einer Straftat zunächst verdächtig ist, fordert es dieser menschenrechtliche Grundsatz, daß der Beschuldigte bis zu seiner Verurteilung – und somit bis zum Beweis des Gegenteils - dem entsprechend behandelt

⁶⁶⁹ Vgl. dazu bereits oben unter B 1 a.

⁶⁷⁰ Dazu oben unter 2 a.

werden muß. Unter dieser Prämisse liegt es dann jedoch nahe, daß eine noch als unschuldig geltende Person, die mit den Strafverfolgungsbehörden in Konflikt gerät, den Prozeß dort austragen sollte, wo es ihr am angenehmsten ist. Eine ähnliche Wertung liegt, freilich die Wesensunterschiede von Zivil- und Strafrecht nicht verleugnend, im Zivilverfahrensrecht dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand zugrunde. Aus der Sicht der Unschuldsvermutung ist somit ein starkes Argument für die Beschuldigteninteressen zu gewinnen. Diese Wertung konfligiert auch nicht mit dem weiteren Argument einer vorrangigen Berücksichtigung spezialpräventiver Resozialisierungsförderung des Beschuldigten durch den Strafprozeß am Gerichtsstand seiner Interessen. Sollte sich die zuvor herangezogene Unschuldsvermutung nicht bewahrheitet haben, so wird *ex post* jedenfalls eine größere Akzeptanz des Strafurteils durch den Verurteilten zu erwarten sein, wenn dieser aktiv auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts einwirken konnte.

Es bleibt jedoch die Auflösung der als problematisch befundenen Wertung, wenn durch eine prozessuale Tat die Staatsschutzinteressen mehrerer Staaten gleichzeitig verletzt werden, wie im Falle des staatsoberhauptfeindlichen Journalisten J⁶⁷². Die Staaten der EU haben sowohl in Art. 55 SDÜ, als auch in Art. 2 EG-ne bis in idem-Übereinkommen eine Ausnahmeklausel des Verbots doppelter Strafverfolgung für solche Delikte zugelassen. Ne bis in idem kann damit durchbrochen werden. Daß dieser *status quo* an sich unbefriedigend ist, wurde an anderer Stelle dieser Arbeit bereits eingehend untersucht⁶⁷³. Eine Auflösung dieses Konflikts kann daher unter Berücksichtigung der hier vertretenen Grundauffassung, daß ein Strafverfahren wegen einer Tathandlung nur einmal durchgeführt werden sollte, nur dann möglich sein, wenn auch in einem solchen originären zwischenstaatlichen Anspruchskonflikt allein die

⁶⁷¹ Vgl. dazu oben unter 2 a.

⁶⁷² Siehe dazu oben unter I.

Beschuldigteninteressen den Gerichtsstand bestimmen. Auch wenn dies aus Souveränitätsgesichtspunkten zunächst sehr einschneidend ist, so erscheint es mir unter den Gesichtspunkten prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit als der einzig gangbare Weg. Die Ausgestaltung dieses Ansatzes wird dadurch erträglicher, daß die tateinheitlich begangenen Normverstöße im Rahmen des zugrundeliegenden Rechts berücksichtigt werden können.

ii) Gerichtsstandsbeeinflussung durch aktive Prozeßführung des Verletzten?

Durchaus denkbar ist es, von diesem allgemeinen Beschuldigtengerichtsstand Ausnahmen zuzulassen, wenn das Opfer einer Straftat eine durch die jeweils nationalen Verfahrensgesetze vorgesehene aktive Rolle im Prozeß einnimmt, wie es z.B. bei den bundesdeutschen Privatklagedelikten gem. § 374 ff. StPO möglich ist. Die Interessen des Opfers sind bei einer Strafverfolgung bei eigener Prozeßführung als erheblich höher zu bewerten, als wenn der Staat zu einer Prozeßführung über das Legalitätsprinzip verpflichtet ist. Es wäre allerdings unsachgerecht, bei den minder gewichtigen Privatklagedelikten, eine Überbewertung der Opferinteressen vorzunehmen, die die zuvor als vorzugswürdig erachteten Beschuldigteninteressen verdrängen. In dieser strafrechtlichen Konstellation steht eben nicht, wie es bei dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung des internationalen Zivilverfahrensrechts der Fall ist, das Interesse an einem direkten Schadensausgleich im Vordergrund⁶⁷⁴, sondern der Verletzte soll trotz staatlich an sich nicht gegebenem Strafverfolgungsinteresse, bei bestehendem eigenen Interesse, einer strafrechtlichen Justizverweigerung nach der Wertung des Gesetzgebers nicht ausgesetzt sein⁶⁷⁵. Die Bedeutung und der geringe Erfolg der Privatklagen stützen diese Auffassung zumindest für den

⁶⁷³ 1. Kapitel unter B 4 b dd, ee.

⁶⁷⁴ Daher ist ein Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im IZVR auch nur an dem Ort des unmittelbaren Schadenseintritts begründet.

Anwendungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland⁶⁷⁶. Vielmehr muß bei Bagatelldelikten, in denen der Staat ein öffentliches Interesse verneint, erst recht gelten, daß die Interessen des Beschuldigten, den Interessen des Verletzten gegenüber vorzuziehen sind.

iii) Umsetzung des Beschuldigteninteresses

Es bleibt schließlich zu klären, wie die Interessenlage des Beschuldigten an der Beeinflussung des Gerichtsstandes ausgestaltet sein sollte. Für eine Umsetzung dieser Interessen kommen dabei zwei denkbare Ansätze in Betracht. Einerseits ließen sich die zuvor festgestellten Interessen des Klägers im Zivilprozeß verallgemeinern und die Zuständigkeit dort begründen, wo diese verobjektivierten Kriterien die Interessen des Klägers vermuten lassen. Eine solche Zuweisung müßte dann etwa wie folgt lauten:

Der allgemeine Gerichtsstand ist bei konkurrierenden Strafansprüchen unterschiedlicher Staaten der EU vor den Gerichten des Staates eröffnet, in dem der Beschuldigte seinen Lebensschwerpunkt begründet hat.

Eine solche Abstrahierung läßt zwar regelmäßig auf das entsprechende Interesse des Täters schließen, dennoch kann die Situation im konkreten Einzelfall gegenläufig sein, z.B. wenn der Beschuldigte aus individuell motivierten Gründen gerade nicht vor diesen Gerichten dem Prozeß begegnen möchte oder wenn sein Lebensmittelpunkt erst jüngst an einem bestimmten Ort begründet wurde. Unter der zuvor eingeschlagenen Argumentation, die dem Beschuldigten ein grundsätzliches, vorzuziehendes Interesse einräumt, muß folglich ein anderer, auf die individuelle Situation des Beschuldigten bezogener, Ansatz gewählt werden. Sein Interesse sollte hiernach in jedem Einzelfall im Wege des

⁶⁷⁵ C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 61 A I.

Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung des Beschuldigten aus den konkurrierenden Zuständigkeiten bestimmt werden können. Nur wenn der Beschuldigte seine Mitwirkung an der Bestimmung des aus seiner Sicht günstigsten Gerichtsstandes unterläßt, kann auf den Gerichtsstand am dauerhaften Wohnort des Beschuldigten zurückgegriffen werden.

bb) Zwischenergebnis

Die vorangegangene Analyse führt zu dem Ergebnis, daß bei konkurrierenden Strafansprüchen unterschiedlicher Mitgliedstaaten der EU ein Wertungsmodell möglich ist, welches bei Delikten, die sich unter anderem gegen die Staatsschutzinteressen eines einzigen Mitgliedstaates richten, der verletzte Staat eine vorrangige und ausschließliche Gerichtszuständigkeit erhalten sollte.

In allen anderen Konstellationen sollte unter Berücksichtigung der betroffenen Belange, dem Gerichtsstandsinteresse des Beschuldigten der Vorzug gegeben werden. Es bleibt dabei jedoch die Voraussetzung, daß die Interessen des Beschuldigten *nur dann überhaupt von Interesse sind, wenn mehrere Staaten zuvor eindeutig signalisiert haben, daß sie ein entsprechendes Strafverfahren auch tatsächlich durchzuführen beabsichtigen*. Besteht eine tatsächliche Konkurrenz von Strafansprüchen mehrerer Staaten, so kann lediglich jener Staat seinen Strafanspruch durch seine Gerichte verwirklichen, der nach seiner internationalen Zuständigkeit von dem Beschuldigten bestimmt wurde. Prozessual bedeutete ein solcher Verzicht ein dauerndes zukünftiges Verfahrenshindernis für den in der Anfrage bezeichneten Lebenssachverhalt.

⁶⁷⁶ C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 61 A IV, mit weiteren Nachweisen über rechtssoziologische Untersuchungen der Erfolgsstatistik von Privatklagedelikten.

II. Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens über die internationale Zuständigkeit in Strafsachen

Aus der vorangegangenen Untersuchung zur Auflösung konkurrierender Strafansprüche unterschiedlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Union könnten sich in einem zwischenstaatlichen Übereinkommen in der Sache etwa die folgenden Formulierungen ergeben:

Art. 1

- 1) *Der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens erstreckt sich auf die Durchführung von Strafverfahren eines Mitgliedstaates gegenüber einem Beschuldigten, gegen den ein anderer Mitgliedstaat oder mehrere andere Mitgliedstaaten wegen derselben Tat ein Strafverfahren durchzuführen beabsichtigen.*
- 2) *Beabsichtigt danach ein Mitgliedstaat gegen einen Beschuldigten ein Strafverfahren durchzuführen, bei dem außer seiner eigenen strafrechtlichen Zuständigkeit zugleich die strafrechtliche Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten gegeben sein könnte, hat der die Ermittlung führende Mitgliedstaat diese von dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt zu unterrichten. Dem mitteilenden Mitgliedstaat ist umgehend zu erwidern, ob die gerichtliche Durchsetzung des Strafanspruchs von jedem der unterrichteten Mitgliedsstaaten zulässig ist und auch beabsichtigt wird.*
- 3) *Können nach Abs. 2 mindestens zwei Mitgliedstaaten ein Strafverfahren gegen einen Beschuldigten durchführen, so ist nach den Vorschriften dieses Abkommens nur die Durchführung eines einzigen Strafverfahrens zulässig.*

Art. 2

- 1) *Ist die Tat, wegen der ein Beschuldigter nach Art. 1 strafrechtlich verfolgt werden soll, ein Delikt, daß sich gegen die Sicherheit eines betroffenen Mitgliedstaates oder andere*

gleichermaßen wichtige wesentliche Interessen dieses Mitgliedstaates richtet, so ist dieser Mitgliedstaat ausschließlich für die Durchführung des Strafverfahrens zuständig. Diese Zuordnung gilt nicht, wenn durch dieselbe Tat zugleich die Sicherheitsinteressen oder gleichermaßen wesentliche Interessen anderer Mitgliedstaaten verletzt sind.

- 2) *Die Mitgliedstaaten geben bei der Ratifikation eine für dieses Abkommen verbindliche Erklärung ab, die abschließend die Arten von Straftaten angibt, auf die Abs. 1 S. 2 Anwendung findet.*⁶⁷⁷

Art. 3

- 1) *In den Fällen, bei denen Strafansprüche mehrerer Mitgliedstaaten bestehen, ohne daß ein Staat nach Art. 2 ausschließlich zuständig ist, kann der Beschuldigte unter den in Rede stehenden konkurrierenden Gerichtsständen der betroffenen Mitgliedstaaten den für die Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn zuständigen Gerichtsstand bestimmen. Der Mitgliedstaat, der zuerst die Ermittlungen aufgenommen hat, wirkt darauf hin, daß der Beschuldigte eine entsprechende Entscheidung treffen kann. Verweigert der Beschuldigte seine Mitwirkung, so ist der Strafanspruches des Staates durchzusetzen, bei dem der Beschuldigte seinen Lebensmittelpunkt hat. Ist ein Strafverfahren in diesem Mitgliedstaat nicht beabsichtigt, so begründet der Staat die Zuständigkeit, dessen Staatsangehörigkeit der Beschuldigte hat. Sollte auch in diesem Mitgliedstaat ein Strafverfahren nicht möglich sein, so ist der Gerichtsstand in dem Mitgliedstaat eröffnet, der die Ermittlungen führt.*
- 2) *Wird ein Strafverfahren auf der Grundlage des Art. 2 oder dieses Artikels rechtskräftig durchgeführt, erlöschen alle zuvor begründeten Strafansprüche anderer Mitgliedstaaten.*

⁶⁷⁷ Diese Konstruktion ist der Idee des Art. 55 II SDÜ und des Art. 2 II EG-ne bis in idem-Übereinkommen entnommen. In Anlehnung an diese Vorschriften werden unter die ausschließliche Zuständigkeit all jene Delikte fallen, die auch für beide Übereinkommen von den Mitgliedstaaten als Ausnahmetatbestände zu dem ne bis in idem-Grundsatz anzunehmen sind; vgl. dazu oben im 1. Kapitel unter I B 4 dd ii aaa. Die Liste der relevanten Tatbestände beider Übereinkommen, die z.B. von der Bundesrepublik beansprucht wurde, muß jedoch keinesfalls abschließend sein. Vor allem Straftaten, bei denen unmittelbar der betroffene Staat, z.B. auch im Bereich des Steuerstrafrechts, geschädigt wird, können in diesem Zusammenhang die ausschließliche Zuständigkeit des geschädigten Staates begründen.

A. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Vorschlag substantieller Veränderung der gegenwärtigen strafrechtlichen Zuständigkeitswirklichkeit bedarf der verfassungsrechtlichen Überprüfung. Er würde die gegenwärtige Grundregelung der §§ 3ff StGB insoweit modifizieren, als daß eine absolute Geltungskraft des deutschen Strafrechts so nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Aus der Geltungskraft des deutschen Strafrechts ergibt sich indirekt auch die Zuständigkeitsbegründung deutscher Strafgerichte⁶⁷⁸. Während der Bundesgesetzgeber in der Vorschrift des § 3 StGB von einer absoluten Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und somit auch der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeht, kann diese Aussage nach dem hier vorgeschlagenen Vertragsentwurf nicht mehr aufrechterhalten werden. Im mitgliedstaatlichen Rechtsverkehr gilt der Territorialitätsgrundsatz des § 3 StGB daher nur noch eingeschränkt.

Verfassungsrechtliche Probleme können dabei sowohl unter Bestimmtheitsgesichtspunkten als auch unter Souveränitätsaspekten bestehen. Es liegt zudem nahe, daß die vorgeschlagene Konstruktion zur Auflösung konkurrierender Strafansprüche auch innerhalb der anderen Mitgliedstaaten der EU ebenso verfassungsrechtliche Fragestellungen aufwerfen kann. Diese sollen im folgenden anhand des Verfassungsmaßstabes des bundesdeutschen Grundgesetzes exemplarisch einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

1) Wahlzuständigkeit des Beschuldigten und die Bestimmtheit des Gesetzes

Der vorgeschlagene Entwurf zur Auflösung konkurrierender Strafansprüche verschiedener Staaten der Europäischen Union überläßt im Regelfall die

Bestimmung des zuständigen Gerichts und damit die Frage, ob ein Staat einen eigentlich begründeten Strafanspruch prozessual durchsetzen können sollte, dem Beschuldigten. Dessen gesetzlicher Richter ist folglich nicht wirklich vorhersehbar, sondern hängt vielmehr von der subjektiven Komponente der Wahl des Beschuldigten ab. Als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 GG wird das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen und Rechtsvorschriften abgeleitet, insbesondere dann, wenn es sich dabei um Gesetze im grundrechtsrelevanten Bereich handelt⁶⁷⁹. Es gilt der Gesetzesvorbehalt⁶⁸⁰. Das Grundgesetz stellt jedoch bei Grundrechtseingriffen durch Strafrecht die verschärfte Sondernorm des *Art. 103 II GG* auf, wonach „eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Die hinter diesem Grundsatz verbürgte Wertung soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den einzelnen von vornherein wissen lassen, was strafrechtlich verboten ist, und welche Strafe ihm für sein Fehlverhalten drohen würde, damit dieser in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten⁶⁸¹.

Diese Bestimmtheit der grundrechtsrelevanten Norm bezieht sich im Rahmen des Strafrechts zunächst auf die materiellen und somit die *strafbarkeitsbegründenden Gesetze*. Der Anwendungsbereich des Art. 103 II GG wird jedoch durch den hiesigen Lösungsvorschlag gerade nicht berührt, da die Geltungskraft deutscher Strafgesetze weiterhin darauf beschränkt bleibt, was innerhalb des Kern- und Nebenstrafrechts der Bundesrepublik Deutschland strafbar ist. Zusätzliche Straftatbestände werden nicht ohne verfassungsrechtliche Absicherung erschaffen.

⁶⁷⁸ A. Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, Vorbem §§ 3-7, Rn. 72.

⁶⁷⁹ BVerfGE 57, S. 295 (326 f.); 62, S. 169 (182); 80, S. 137 (161).

⁶⁸⁰ H. Jarass/B. Pieroth, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 20 Rn. 38.

⁶⁸¹ BVerfGE 25, S. 269 (285); 78, S. 374 (381 f.); 87, 399 (411).

Der hier vorgeschlagene Entwurf verkürzt jedenfalls auch nicht die Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschuldigten, er erweitert sie vielmehr. Sollte ein Beschuldigter im Konfliktfall *auch* von deutschen Ermittlungsbehörden strafrechtlich verfolgt werden, besteht für ihn die Gerichtsstandswahl schließlich zugunsten der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vorhersehbarkeit der strafrechtlichen Folgen des Verhaltens des Bürgers wird somit aus deutscher Verfassungsperspektive umfänglich Rechnung getragen.

Die eingeschränkte und somit relativierte Aussagekraft der Regeln des deutschen Strafrechtsanwendungsrechts unterliegen mithin keinen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Strafgesetze zu Lasten des Beschuldigten. Dieser erhält zusätzlich zu der bestehenden Zuständigkeit deutscher Gerichte, die er nach der gegenwärtigen Rechtslage⁶⁸² in den Fällen der §§ 3 ff. StGB herbeiführen kann, die Möglichkeit, auch eine andere Rechtsordnung, die aus sich heraus ebenfalls zur Entscheidung im Konfliktfall zuständig wäre, zu bestimmen.

2) Aufdrängung von Strafverfahren durch den Beschuldigten?

Problematisch ist, ob der Beschuldigte aus der Sicht des staatlichen Gewaltmonopols eine unzulässige Einflußnahme oder -möglichkeit in den Hoheitsbereich eines souveränen Mitgliedstaates erhalte. Bedenken wären in diesem Zusammenhang jedoch nur gegeben, wenn die Funktion des Strafrechts qua Verfassungsrecht ausschließlich Staatsinteressen verfolgte. Zwar handelt es sich bei der Ausübung von Strafgewalt um einen klassischen Hoheitsbereich des Staates. Nach dem vorgeschlagenen Entwurf ist aber nicht intendiert, diese

Hoheitsgewalt als solche an nichtstaatliche Funktionsträger zu übertragen. Vielmehr soll der Beschuldigte unter der Voraussetzung, daß ohnehin nur ein Anspruch realisierbar ist, mitbestimmen, welcher Hoheitsträger seinen Anspruch realisieren können soll. Daß eine solche Anerkennung der Berechtigung eines Strafanspruchs für einen bestimmten Lebenssachverhalt nicht nur im Rahmen dieser Arbeit als wünschenswert erachtet wird, sondern auch von den Mitgliedstaaten der EU als solches grundsätzlich akzeptiert ist, wurde an anderer Stelle eingehend dargelegt⁶⁸³.

Daher wird ein Strafanspruch einem Staat weder in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise entzogen, noch wird einem zur Durchführung eines Strafverfahrens unwilligem Staat ein solches Verfahren aufgedrängt. Die interessengerechte Zuständigkeitsmitwirkung des Beschuldigten findet nur dann Berücksichtigung, wenn eine Konkurrenzsituation bereits entstanden ist.

B. Politische Rechtfertigung

Einer zusätzlichen politischen Rechtfertigung bedarf es nur soweit sich das hier vorgeschlagene Modell vom Integrationsgedanken her nicht mit den Abkommen deckt, die zwischen den Mitgliedstaaten der EU schon Rechtsgültigkeit beanspruchen⁶⁸⁴ und jenen, die zwar schon ihrem Vertragsinhalt nach eine Absicht bekunden, deren Inkrafttreten allerdings noch nicht unmittelbar bevorsteht⁶⁸⁵. Der hiesige Vorschlag geht im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses einen dogmatischen Schritt weiter. An der Stelle der grundsätzlichen Kooperationsbereitschaft zwischen den Mitgliedstaaten, die in

⁶⁸² Künftig wird der Bereich des Weltrechtsprinzips jedoch vermutlich in einem Völkerstrafgesetzbuch zu finden sein. Vgl. dazu den Entwurf der Expertenkommission unter <http://www.bmj.de/ggv/voelkstr.pdf>.

⁶⁸³ Vgl. dazu oben unter I A 2.

⁶⁸⁴ So z.B. das Schengener Durchführungsübereinkommen und das EG-ne bis in idem-Übereinkommen.

den bestehenden Abkommen zum Ausdruck gebracht wird, überschreitet der Entwurf die Ebene der zwischenstaatlichen Rechtshilfe. Während bei der Rechtshilfe davon ausgegangen wird, daß ein Staat einem anderen Staat auf völkervertragsrechtlicher Basis bei der Durchsetzung von dessen eigenem Strafanspruch (z.B. durch Auslieferung eigener Staatsangehöriger oder durch Aufhebung der politischen Ausnahmeklausel in Auslieferungsverträgen) oder beim Strafvollzug behilflich ist, geht es hier an sich nicht mehr um den rechtshilferechtlichen Bereich. Als Vorstufe eines supranationalen Strafrechts steht der Beschuldigte nicht nur als mit menschenrechtlichen Mindeststandards ausgestattetes Objekt zwischen den möglichen Strafansprüchen unterschiedlicher Mitgliedstaaten, sondern er wird vielmehr ein mit Rechten ausgestatteter Teilnehmer im innereuropäischen Rechtsverkehr.

An anderer Stelle wurde die Frage erörtert und bejaht, daß der Einfluß zuständigkeitsgerechter Erwägungen bei der Auflösung konkurrierender Strafansprüche berücksichtigt werden sollte. Freilich folgt daraus nicht zwangsläufig eine grundsätzliche Bestimmung des Gerichtsstandes bzw. der Auswahl desjenigen Staates, der seinen Strafanspruch realisieren können soll durch den Beschuldigten selbst. Die Rechtfertigung dieses Ansatzes ist jedoch bereits – wenngleich noch deutlich zurückhaltender – in den Abkommen zur Anerkennung des Verbots doppelter Strafverfolgung und der Auslieferungsbereitschaft eigener Staatsangehöriger angelegt. Sollte Europa tatsächlich vor einem einheitlichen Rechtsraum stehen, wie er auf dem Ratstreffen in Tampere im Herbst 1999 durch die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten proklamiert wurde⁶⁸⁵, so könnte die Berücksichtigung individueller Gerichtsstandsinteressen dessen Praktikabilität nicht nur herausfordern, sondern dessen Berechtigung unter Beweis stellen. Die politische

⁶⁸⁵ So die Prognose für das EU-Auslieferungsübereinkommen.

⁶⁸⁶ Nachweis im Internet unter <http://ue.eu.int/Newsroom>.

Rechtfertigung dieses Vorschlags geht daher zwar über die bisherigen Rechtspositionen des Beschuldigten hinaus, sie erweist sich jedoch vom Ergebnis her nicht als gänzlich anders:

Bei der Verallgemeinerung des gegenwärtigen Standes der bundesdeutschen Prinzipien des Strafrechtsanwendungsrechts, läßt sich erkennen, daß der Betroffene bereits unter der existierenden Rechtslage effektiv die Möglichkeit der Einflußnahme auf den bei konkurrierenden Strafansprüchen mehrerer Staaten letztlich zuständigen Gerichtsstand ausüben kann. Er muß sich diesbezüglich, zwar äußerst täterunüblich, einen, für den Sachverhalt zuständigen Staat auswählen, um sich dort zur Durchführung des Strafverfahrens zu stellen. Es steht einem Beschuldigten daher faktisch ohnehin „frei“, den bevorzugten Staat „auszuwählen“, wenn er als Täter nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen werden kann. Die politische Rechtfertigung des Entwurfs ergibt sich daher zwangsläufig aus der Frage:

Warum sollte eine Zuständigkeitsbeeinflussung durch den Beschuldigten, die schon jetzt ungeschrieben möglich ist, nicht zum Regelfall europäischer Zuständigkeitsgerechtigkeit werden?

Ergebnis und Schlußthesen der Arbeit

1. Die bisherige Praxis im Bereich des Strafrechtsanwendungsrechtes führt häufig zu einer Konkurrenz von Strafansprüchen unterschiedlicher Staaten.

Die Untersuchungen des 1. Kapitels haben gezeigt, daß Kompetenzkonflikte bei der Begründung der Strafzuständigkeit in vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten entstehen können. Dabei ist es vor allem das Ziel des umfassenden Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht, Anknüpfungsprinzipien zuzulassen, die keinen oder nur einen geringen Bezug zum Tatgeschehen aufweisen. Bei der Zuständigkeitsbegründung steht stets das staatliche Interesse an Strafverfolgung im Vordergrund.

2. Diese Anspruchskonkurrenz führt zu Problemen, die Nachteile sowohl für das Opfer, den Täter oder aber auch für Staaten haben können.

Es hat sich gezeigt, daß aus der konkurrierenden Zuständigkeit mehrerer Staaten in der Staatenpraxis Rechtsprobleme entstehen können, die für die Beteiligten unbefriedigende Ergebnisse herbeiführen. So entstehen selbst in einem supranationalen Staatenverbund⁶⁸⁷, wie ihn die Europäische Union gegenwärtig repräsentiert, Fälle doppelter Strafverfolgung wegen eines identischen Lebenssachverhalts zu Lasten des Beschuldigten. Vor allem unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten erscheint eine solche Praxis zweifelhaft. Die gängige Abhilfe zur Bewältigung dieser auch durch die Staaten letztlich als unerfreulich bewerteten Praxis erfolgt auf der Sekundärebene, der Anrechnung des Strafmaßes. Dieser Weg stellt allerdings keine wirkliche Auflösung konkurrierender Strafansprüche dar, sondern bewirkt im Ergebnis genau das Gegenteil, nämlich die

Durchführung mehrerer Strafverfahren in derselben Sache.

3. Es existiert kein universelles Völkerrecht, das konkurrierenden Strafansprüchen von Staaten entgegensteht.

Auch wenn sich das allgemeine Völkerrecht im Hinblick auf internationales Strafrecht und Völkerstrafrecht in einem dynamischen Entwicklungsprozeß befindet, kann nach der gegenwärtigen Rechtslage kein universelles Rechtsinstitut konstatiert werden, das zuständigkeitsbegründenden Kompetenzkonflikten entgegen wirkt. Weder aus Völkervertragsrecht noch aus internationalem Gewohnheitsrecht oder den allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen der Kulturvölker ergibt sich gegenwärtig eine Verpflichtung zur vollständigen Anerkennung fremdstaatlicher Strafurteile gegen die selbe Person wegen eines bestimmten Sachverhalts.

4. Der europäische Integrationsprozeß hat Methoden entwickelt, die zwar das Problem der Konkurrenz von Strafansprüchen nicht auflösen, aber zur Linderung der aus der Konkurrenz resultierenden Folgen beitragen.

Die ursprünglich auf Marktwirtschaft und freien Wettbewerb konzentrierte und angelegte Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch den Entwicklungsprozeß im Rahmen von Strukturreformen bis hin zur Gründung der Europäischen Union und durch den Vertrag von Amsterdam sowie zahlreicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten eine Intensivierung des Harmoniebestrebens auch im Bereich des Strafrechts erfahren. Ein einheitliches europäisches Gemeinschaftsstrafrecht existiert dabei noch nicht. Unter dem Aspekt strafrechtlicher Zuständigkeitskonflikte enthalten das Schengener Durchführungsabkommen und das EG-ne bis in idem-Übereinkommen erstmals

⁶⁸⁷ So das Bundesverfassungsgericht im „Maastricht-Urteil“ BVerfGE 89, S. 155 ff.

eine zwischenstaatliche Anerkennung des Verbots doppelter Strafverfolgung. Dieses Verbot beschränkt sich auf die jeweiligen Vertragsstaaten beider Abkommen und unterliegt optionalen Ausnahmen bei Territorialstraftaten, Staatsschutzdelikten und Straftaten, die durch Amtsträger begangen wurden. Das Ergebnis dieser Übereinkommen ist ein erheblicher Fortschritt im Vergleich zur allgemeinen internationalen Rechtslage und ermöglicht eine begrenzt-zwischenstaatliche ne bis in idem-Geltung. Die Schwäche dieses Konzepts liegt sowohl in der mangelnden Flexibilität der Einzelfallgerechtigkeit und der weiterhin bestehenden und zulässigen Ausnahmen des ne bis in idem-Prinzips.

5. Die in der Wissenschaft entwickelten Konzepte tragen nur bedingt zu einer Konfliktauflösung bei.

In der nationalen und internationalen Strafrechtswissenschaft bestehen Konzepte, die zu einer teilweisen Konfliktauflösung beitragen können. Zumeist werden in diesem Zusammenhang Lösungsansätze durch die Konstruktion eines Prioritätensystems vorgeschlagen, bei denen dem Territorialitätsprinzip und dem Staatsschutzprinzip eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Ist ein Strafverfahren aufgrund eines dieser Prinzipien durchgeführt worden, so soll eine Strafverfolgung in einem anderen Staat für dahin ausgeschlossen sein. Konzepte dieser Art führten zwar zu einer pragmatischen und umfassenden Handhabung von Straftaten mit internationalem Bezug, sie weisen jedoch Lücken unter dem Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit auf. Zudem läßt eine Vorrangstellung des Territorialitätsgrundsatzes das dogmatisch bestehende Problem des Ubiquitätsprinzips unbeantwortet.

Weiterhin bestehen Forderungen nach der umfassenden internationalen Geltung des Verbots doppelter Strafverfolgung. Dieses an sich begrüßenswerte Ansinnen widerspricht weitgehend der internationalen Realität verschiedenster

Strafkodizes und Prozeßordnungen. Ein jeglicher Lösungsansatz, der auf die Beseitigung nicht durchsetzbarer Strafansprüche eines Staates gerichtet ist, setzt rechtspolitisch voraus, daß der betroffene andere Staat wesensgleiche Vorstellungen über Rechtfertigung von Strafe, Strafwürdigkeit mit Strafe bedrohter Taten und den Ablauf eines Strafverfahrens hat. Ein weiterer Mangel dieses Ansatzes ist die Zufälligkeit der Strafständigkeit jeweils bei dem Staat, der als erster das Strafverfahren eröffnet bzw. durchgeführt hat.

6. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im innerstaatlichen Strafverfahrensrecht kann für die Frage international konkurrierender Zuständigkeiten nur zur Veranschaulichung einzelner Wertungen herangezogen werden.

Auch im nationalen Recht können sich für einen Lebenssachverhalt unterschiedliche Ermittlungsbehörden und auch unterschiedliche Gerichte als zuständig erweisen. Im innerstaatlichen Recht wird daher zumeist der Weg der pragmatischsten Lösung gegangen. Tatortnähe und Beweiszwecke sprechen für eine sinnvolle Zuständigkeit des Gerichts am Ort der Tathandlung. Da es bei konkurrierenden örtlichen Zuständigkeiten innerhalb eines Staates jedoch nur um die Frage des „wo“ und nicht des „ob“, der Realisierbarkeit eines Strafanspruchs geht, können die innerstaatlichen Wertungen nicht als übertragbares Vorbild zur Auflösung international konkurrierender Strafansprüche dienen.

7. Das Internationale Zivilverfahrensrecht enthält durch die Berücksichtigung prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit hilfreiche Methoden zur Bewältigung konkurrierender Zuständigkeiten im internationalen Privatrechtsverkehr.

Das Internationale Privatrecht ist darauf gerichtet, den streitenden Parteien einen auf den zugrundeliegenden Sachverhalt zugeschnittenen Gerichtsstand bereitzustellen. Bei der Ermittlung des zuständigen Gerichts werden situationsbedingt die Interessen des Klägers, des Beklagten und des in Betracht kommenden Forumstaates gegeneinander abgewogen. Dabei hält das IZVR ein fein abgestimmtes System unterschiedlicher Anknüpfungen zur Begründung der Zuständigkeit bereit und läßt weitgehend auch Parteivereinbarungen über den Gerichtsstand zu. Das IZVR nimmt zur Kenntnis, daß die Parteien einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Bestimmung des im Einzelfall international zuständigen Gerichts ausüben können. Die prozessuale Zuständigkeitsgerechtigkeit ist Leitmotiv der Gerichtsstandsbestimmung.

8. In Anlehnung an die Methoden des Internationalen Zivilverfahrensrechts sollte unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen Integrationsniveaus innerhalb der Europäischen Union die Idee prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit aufgenommen und zur Begründung eines optimalen internationalen Strafgerichtsstandes fruchtbar gemacht werden.

Gegenwärtig finden Erwägungen prozessualer Zuständigkeitsgerechtigkeit keine Berücksichtigung bei der Frage, ob ein Staat einen Strafanspruch realisieren kann oder ob ein anderer Staat für die Durchführung des Strafverfahrens besser geeignet ist. Das führt unter Berücksichtigung der Vorschriften der Art. 54 ff. SDÜ und der Art. 1 ff. EG-ne bis in idem-Übereinkommen zu einer unter Umständen willkürlichen Zuständigkeitsbegründung. Ein optimaler Strafgerichtsstand ist unter der grundsätzlichen Annahme des Verbots doppelter Strafverfolgung innerhalb der Europäischen Union daher wünschenswert. Die Methoden des IZVR haben dabei eine Vorbildfunktion.

9. Ein weitgehend optimaler Strafgerichtsstand bei Strafsachverhalten, die die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, ist nicht nur wünschenswert, sondern aufgrund bestehender bzw. beabsichtigter Übereinkommen auch künftig umsetzbar.

Bei der Ermittlung des besten Gerichtsstands sind abwägend alle Umstände zu berücksichtigen, die aus dem Sinn und Zweck von Strafe in Betracht kommen können. Namentlich ist eine Konkordanz aus dem Interesse des Tatortstaates, dem Beschuldigteninteresse und dem Rehabilitationsinteresse des Opfers bzw. dessen Hinterbliebenen zu bilden. Voraussetzung einer Optimierung der Gerichtsstandsinteressen ist die erklärte Absicht der betroffenen Staaten, ein Strafverfahren tatsächlich durchzuführen.

Werden durch eine Straftat ausschließlich Staatsschutzgüter oder sonstige wesentliche Interessen eines Staates verletzt, so geht der Strafanspruch stets auf den geschädigten Staat über. Die anderen Strafansprüche erlöschen dadurch. In allen sonstigen Fällen ist für die Bestimmung des Staates, der seinen Strafanspruch prozessual durchsetzen können soll, das Beschuldigteninteresse, welches im Einzelfall zu ermitteln ist, maßgeblich. Eine Auswahl des Gerichtsstands durch den Beschuldigten ist auf die Staaten beschränkt, die eine entsprechende Absicht zur Durchführung eines Strafverfahrens erklärt haben. Die Durchführung eines weiteren Prozesses ist danach ebenfalls unzulässig. Die bevorzugte Berücksichtigung des Beschuldigteninteresses findet ihre Rechtfertigung in den Wertungen, die hinter den Abkommen über das Verbot doppelter Strafverfolgung und den Intentionen des EU-Auslieferungsabkommens stehen. Sie nähern sich dem durch die Staaten der Europäischen Union beabsichtigten Ziel eines „europäischen Rechtsraumes“.

Die Umsetzung dieser Forderung sollte durch den Abschluß eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen.

10. Die Bestimmung eines optimalen Strafgerichtsstandes durch den Beschuldigten wird weder durch den Sinn und Zweck des Strafrechts noch durch verfassungsrechtliche Bedenken entkräftet.

Die verschiedenen Strafzwecktheorien stehen einer Gerichtsstandsbestimmung durch den Beschuldigten nicht entgegen. Vielmehr sprechen die Unschuldsvermutung und spezialpräventive Erwägungen für ein solches Verfahren. Die Wahlmöglichkeit zugunsten des Beschuldigten verstößt auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Dem Beschuldigten werden insoweit auch keine verfassungsrechtlich garantierten Rechtspositionen abgeschnitten, er wird vielmehr durch die Wahlmöglichkeit in seinen Grundrechten gestärkt. Zudem bereinigt der Entwurf die dem ne bis in idem-Prinzip ansonsten innewohnende Willkür der internationalen Zuständigkeit durch zweckmäßige Wertung.

Literaturverzeichnis

Abkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl. EG Nr. C 313/11 vom 23.10.1996

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1961 II S. 1190

M. Akehurst, Jurisdiction in International Law, British Yearbook of International Law, 1972-73, S. 145 ff.

J. Akmann, Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres als „3. Säule“ des Maastrichter Unionsvertrages, Juristische Arbeitsblätter 1994, S. 49 ff.

K. Ambos/G. Ruegenbauer, Rechtsprechung zum internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, NStZ-RR 2000, S. 193 ff.

K. Ambos/G. Ruegenbauer, Rechtsprechung zum internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, NStZ-RR, 1999, S. 193 ff.

K. Ambos/Chr. Steiner, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, JuS 2001, S. 9 ff.

P. Arnold, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, 1999

P. Baauw, Ne bis in idem, in: Swart/Klip, International Criminal Law in The Netherlands, 1997, S. 75 ff.

B. Bachmann, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPrax, 1998, S. 179 ff.

D. Bandemer, Einstellung hinter der Einstellung, NStZ 1988, S. 297 ff.

E. Barret, The Doctrine of Forum Non Conveniens, 35 California Law Review 1947, S. 380 ff.

H.-J. Bartsch, Strafvollstreckung im Heimatstaat, NJW 1984, S. 513 ff.

Ch. M. Bassiouni., Ideologically Motivated Offenses and the Political Offenses Exception in Extradition, 19 De Paul Law Review 217 ff.

Ch. M. Bassiouni, International Criminal Law (Hrsg.), 3 Bände, 2. Aufl., 1999

E.F. Bauer, Die völkerrechtswidrige Entführung, 1968, Schriften zum Völkerrecht Bd. 7

F. Baur, Richtermacht und Formalismus im Verfahrensrecht, in: Summum ius summa injuria, Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 9, 1963, S. 97 ff.

Begründung der Bundesrepublik Deutschland zu Art. 3 des EG-ne bis in idem-Übereinkommens, BR-Drs. 283/97, S. 10.

Belgisches Justizministerium auf die Vorlagefrage des BGH, abgedruckt in StV, 1999 S. 244 ff. = BGH-StraFo 1999, S. 230 ff.

D. Berger, Zuständigkeit und Forum Non Conveniens im amerikanischen Zivilprozeß, RabelsZ 41 (1977), S. 39 ff.

L. Bergmann, Der Begehungsort im internationalen Strafrecht Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1966

M. Bergsmo, in O. Triffterer (Hrsg.) Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, preamble

W. Beulke/Chr. Fahl, Prozessualer Tatbegriff und Wahlfeststellung - Strafprozessuale Probleme bei alternativer Tatsachenfeststellung, Jura 1998, S. 262 ff.

K. Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885

Chr. Blakesley/O. Lagodny, Competing national Laws, in Eser/Lagodny, Principles and Procedures for a New Transnational Criminal Law, 1992, S. 47 ff.

P. Bockelmann, Strafprozessuale Zuständigkeitsordnung und gesetzlicher Richter, GA 1957, S. 357 ff.

P. Bockelmann, Entspricht die Zuständigkeitsordnung im Strafprozeß dem Grundgesetz?, NJW 1958, S. 889 ff.

K.-D. Borchardt, in: C. O. Lenz, EG-Vertrag (Kommentar) 2. Aufl. 1999; Art. 234

M. Bos, The Extraterritorial Jurisdiction of States, *Annuaire de l'institut de droit international*, 1993, S. 13 ff.

S. Brammertz, Traffic de stupéfiants et valeur internationale des jugements répressifs européens à la lumière de Schengen, *Revue de droit pénal et de criminologie*, 1996, S. 1063 ff.

K. Bremer, Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht – Am Beispiel einer Rechtsvergleichung Deutschlands, der Schweiz, Belgiens und Großbritanniens, 1999

B. Breuer, Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf extraterritorial handelnde Internet-Benutzer, *MMR*, 1998, S. 141 ff.

A. Briggs, Forum Non Conveniens and the Brussels Convention again, *107 Law Quarterly Review* (1991), S. 180 ff.

N. Brown/T. Kennedy, The Court of Justice of the European Communities, 4. Aufl., 1994

Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (EuGVÜ), BGBl. 1972 II, S. 774, in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von Donostia: BGBl. 1994 II, S. 518

Y. Buruma, *Introductie internationaal strafrecht*, 1994

Chronik des Falles Helmut Hofer, <http://zdf.msnbc.de/news/41394.asp>

D. Coester-Waltjen, Internationale Zuständigkeitsverletzungen, in: FS R. A. Schütze, 1999, S. 175 ff.

M. Collardin, Straftaten im Internet – Fragen zum internationalen Strafrecht, *CR* 1995, S. 618 ff.

U. Conradi/U. Schlömer, Die Strafbarkeit der Internet-Provider, *NStZ* 1996 S. 366 ff. (1. Teil) und S. 472 ff. (2. Teil)

K. Cornils, The Use of Foreign Law in Domestic Adjudication, in: N. Jareborg, *Double Criminality Studies in International Criminal Law*, 1989

P. Craig/G. De Búrca, EU-Law, 2. Aufl. 1998

P. Cramer, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl. 2001, § 331

G. Dannecker, Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft, JZ 1996, S. 869 ff.

G. Dannecker, Strafrechtlicher Schutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft gegen Täuschung, ZStW 108 (1996) S. 577 ff.

M. Dauster, Absehen von der Strafverfolgung in Hinsicht auf ausländische Strafverfahren gem. § 154 StPO, NStZ 1986, S. 145 ff.

„*Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-Operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations*“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 2625 (XXV) vom 24. 10.1970; internationale Quelle: American Journal of International Law 65 (1971), S. 243 ff.

M. Delmas-Marty, Le flou du droit, 1986

M. Den Boer, Justice and Home Affairs Cooperation in the Treaty on European Union: More Complexity Despite Communautarization, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 1997, S. 310 ff.

I. Dennis, Rethinking Double Jeopardy: Justice and Finality in Criminal Process, Criminal Law Review, 2000, S. 933 ff.

H. Detmer, Der Begriff der Tat im strafprozessualen Sinn, 1989

K. Doehring, Völkerrecht, 1999

J.P.H. Donner, De derde Pijler en de Amsterdamse doolhof, 10 Sociaal–economische Wetgeving (SEW) 1997, S. 370 ff.

L. Dupont/R. Verstraten, Handboek Belgisch strafrecht, 1990, Nr. 197

St. Ebensperger, Strafrechtliches „ne bis in idem“ in Österreich unter besonderer Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, ÖJZ 1999, S. 171 ff.

C. Emanuelli, Droit international public, 1998

R. Endriß/J. Kinzig, Eine Straftat - zwei Strafen Nachdenken über ein erweitertes „ne bis in idem“, Strafverteidiger (StV) 1997, S. 665 ff.

H. Epp, Der Grundsatz „Ne bis in idem“ im internationalen Rechtsbereich, ÖJZ 1979, S. 36 ff.

V. Erb, Die Reichweite des Strafklageverbrauchs bei Dauerdelikten und bei fortgesetzten Taten, GA 1994, S. 265 ff.

Erläuternder Bericht des Rates des EU vom 26.5.1997, ABl. EG Nr. C 191/13 vom 23.6.1997 zu Art. 5

A. Eser, Grundlagen und Grenzen stellvertretender Strafrechtspflege, JZ 1993, S. 875 ff.

A. Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, Vorbem. §§ 3-7

Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7.6.1968; BGBl. 1974 II, S. 938 ff.

Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957, BGBl. 1964 II, S. 1369 ff.

S.Z. Feller, Concurrent Criminal Jurisdiction in the International Sphere, Israel Law Review, Bd. 16-17, 1981-1982, S. 40 ff.

S.Z. Feller, La résolution des conflits de juridiction en matière pénale, Revue Internationale de Droit pénale, 1974, S. 537 ff.

B.B. Ferencz, The Evolution of International Criminal Law : A Bird's-Eye View of the Past Century, in: J. Hasse/E. Müller/P. Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen, 2001, S. 354 ff.

J. Fischer, "Vom Staatenverbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration" Rede am 12. Mai 2000 in der Humboldt-Universität in Berlin,

http://www.auswaertiges-amt.de/4_europa/index.htm

E. Foregger/G. Kodek, Die österreichische Strafprozeßordnung, 7. Aufl. 1997

R. Fornasier, Le pouvoir répressif des Communautés européennes et la protection de leurs intérêts financiers, *Revue du Marché Commun* 1982, S. 402 ff.

J. A. Frowein/W. Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK-Kommentar), 2. Aufl. 1996

K. F. Gärditz, Der Strafprozeß unter dem Einfluß europäischer Richtlinien, *wistra* 1999, S. 293 ff.

L. Gardocki, Double Criminality in Extradition Law, *Israel Law Review*, Bd. 27, 1993, S. 288 ff.

R. Geimer, Anmerkung zu Kammergericht NJW 1988 S. 649, in: NJW 1988, S. 651

R. Geimer, Anmerkung zu EuGH Rs. 12/76 (Industrie Tessilie) NJW 1977, S. 492

R. Geimer, Anmerkung zu EuGH, Rs. C-364/93 (Antonio Marinari v. Lloyds Bank), *JZ* 1995, S. 1107 ff.

R. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 1997

M.T. Gerritsen, Jurisdiction, in Swart/Klip, *International Criminal Law in The Netherlands*, 1997, S. 49 ff.

C.C. Gialdino, Schengen et le troisième pilier: le contrôle juridictionnel organisé par le traité d'Amsterdam, *Revue du Marché commun et de l'Union Européenne*, 2/1998, S. 89 ff.

K. J. Giese, Das Grundrecht des „ne bis in idem“, in: Grabenwarter/Thienel (Hrsg.) *Kontinuität und Wandel der EMRK-Studien zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, 1998, S. 97 ff.

G. Gilbert, The Arrest of Abdullah Öcalan, *Leiden Journal of International Law*, 1999, S. 565 ff.

J. Gilbert, Choice of Forum clauses in International and Interstate Cases, 65 *Ky.L.J.* 1976, S. 1 ff.

F. Gillmeister, Zur normativ-faktischen Bestimmung der strafprozessualen Tat – Zugleich Anmerkung zu BGH – 4StR 376/87 und BGH 2StR 258/87 -, NStZ 1989, S. 1 ff.

W. Gollwitzer, Die Stellung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung, in: FS Schäfer, 1980, S. 65 ff.

G. Gribbohm, in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1997, vor § 3 StGB

M. Grotz, Das Schengener Durchführungsübereinkommen und der Grundsatz ne bis in idem, StraFo 1995, S. 102 ff.

K. Hahn/B. Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 1880, Bd. 2

K. Hailbronner, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, 3. Abschnitt, S. 181 ff.

G. Hankel/G. Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, 1995

J. C. Harder, Die Verabschiedung des Statuts von Rom: Signal der Hoffnung, in: J. Hasse/E. Müller/P. Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen, 2001, S. 458 ff.

D. J. Harris/M. O'Boyle/C. Warbrick, Law of the European Convention on Human Rights, 1995

J. Hasse/E. Müller/P. Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen, 2001

W. Hassemer, Warum und zu welchem Ende strafen wir?, ZRP 1997, S. 316 ff.

A. Heini, Jurisdiktion und Jurisdiktionsgrenzen im Internationalen Privatrecht; Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1985, S. 93 ff.

A. Heitzer, Punitive Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1997

A. Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 1969

U. Hellmann, Strafprozeßrecht, 1998

A. Henrich, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, 1994,

- M. Henzelin*, Le principe de l'université en droit pénal international, 2000
- M. Herdegen*, Die völkerrechtswidrige Entführung eines Beschuldigten als Strafverfolgungshindernis, EuGRZ 1986 S. 1 ff.
- F. Herzog*, Über bewegliche Zuständigkeitsregelungen, instrumentelle Zuständigkeitswahl und das Prinzip des gesetzlichen Richters, StV 1993, S. 609 ff.
- B. Heß*, Die „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozeßrechts durch den Amsterdamer Vertrag - Chancen und Gefahren, NJW 2000, S. 23 ff.
- E. Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet; NJW 1997, S. 1873 ff.
- T. Hiller*, Principles of Public International Law, 2. Aufl. 1999
- M. Hinton/C. Lind*, The Territorial Application of the Criminal Law - When Crime is not Local, Criminal Law Journal 1999, S. 285 ff.
- G. Hirsch*, Der EuGH im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, NJW 2000, S. 1817 ff.
- B. von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2000
- C. Hollweg*, Vom Jugoslawientribunal der UNO zum allgemeinen internationalen Strafgerichtshof?, SchwZStr 1994, S. 251 ff.
- P. Huber*, Anmerkung zu EuGH Rs. C-68/93 (Shevill v. Press Alliance), ZEuP 1996, S. 295, S. 300 ff.
- P. Huber*, Fragen zur Rechtshängigkeit im Rahmen des EuGVÜ - Deutliche Worte des EuGH, JZ 1995, S. 603 ff.
- A. Huet/R. Koering-Loulin*, Droit pénal international, 1994 S. 183 ff.
- K. Ipsen*, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999
- G. Jakobs*, Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und „alteuropäischem“ Prinzipiendenken, ZStW 107 (1995), S. 843 ff.
- G. Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991

- M. W. Janis*, An Introduction to International Law, 3. Aufl. 1999
- H. Jarass/B. Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. 2000
- E. Jayme/K. Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 9. Aufl. 1998
- R. Y. Jennings*, Extraterritorial Jurisdiction and the United States Antitrust Laws, British Yearbook of International Law, 1957, S. 146 ff.
- R. Jennings/A. Watts*, Oppenheim's International Law, Bd. I, 1992
- H.-H. Jescheck*, Die Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift H. von Weber, 1963 S. 325 ff.
- H.-H. Jescheck*, Straftaten gegen das Ausland, Festschrift Th. Rittler, 1957, S. 275 ff.
- H.-H. Jescheck/Th. Weigend*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
- J. Jickeli/H. Kotzur/U. Noack/H. Weber (Hrsg.)*, Europäisches Privatrecht Unternehmensrecht Informationspflichten im Zivilrecht, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler, 1991
- H. Jung*, Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß, ZStW 93 (1981) S. 1147 ff.
- H. Jung*, Zur Internationalisierung des Grundsatzes „ne bis in idem“, Festschrift für H. Schüler-Springorum, 1993, S. 493 ff.
- A. Junker*, Internationales Privatrecht, 1998
- W. Kargl*, Die Funktion des Strafrechts in rechtstheoretischer Sicht – Schlußfolgerungen aus dem Milgram-Experiment, 1995
- G. Kegel/K. Schurig*, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000
- Th. Kleinknecht/L. Meyer-Göfner*, Strafprozeßordnung, 45. Aufl. 2001
- J. Kohler*, Internationales Strafrecht, 1917
- Th. Kopp*, Nichtdeutsche Angeklagte im deutschen Strafverfahren, 1997

H.G.M. Krabbe/ H. M. Poelman, Enkele aspecten van het ne bis in idem-beginsel in internationaal verband, in: *Liber Amicorum Th. W. van Veen*, 1985 S. 123 ff.

C. Kreß, Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht auf der Schwelle zur Postmoderne – Das Urteil des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawie (Appeals Chamber) im Falle Tadic vom 2. Oktober 1995, *EuGRZ* 1996, S. 638 ff.

J. Kropholler, Das Unbehagen am forum shopping, Festschrift K. Firsching, 1985, S. 165 ff.

J. Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht – Kommentar zum EuGVÜ, 6. Aufl. 1998

K. Kühl, Europäisierung der Strafrechtswissenschaft, *ZStW* 1997, S. 777 ff.

H.-H. Kühne, Ne bis in idem in den Schengener Vertragsstaaten, *JZ* 1998, S. 876 ff.

Ph. Kunig, Die Bedeutung des Nichteinmischungsprinzips für das Internationale Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, *JuS* 1978, S. 594 ff.

Ph. Kunig/R. Uerpmann, Der Fall des Postschiffes Lotus – StIGH-Urt. v. 7.9.1927 = PCIJ Series A No 10 -, *Jura* 1994, S. 186 ff.

K. Lackner/Chr. Kühl, Strafgesetzbuch, 23. Aufl. 1999

O. Lagodny, Anmerkung zu BGH-NStZ 1998, S. 149 ff.

O. Lagodny, Auslieferung und Überstellung deutscher Staatsangehöriger, *ZRP* 2000, S. 175 ff.

O. Lagodny, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, *ZStW* 101 (1989) S. 987 ff.

O. Lagodny, Teileuropäisches „ne bis in idem“ durch Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), *NStZ* 1997, S. 265 ff.

K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991

S.O. Leary, *The Evolving Concept of Community Citizenship*, 1996

R.S. Lee, The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute, 1999

M. Lemke, Überstellung ausländischer Strafgefangener ohne deren Einwilligung, ZRP 2000, S. 173 ff.

C. O. Lenz (Hrsg.), EG-Vertrag (Kommentar) 2. Aufl. 1999

H. Lesch, Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens, JA 1994, S. 510 ff. und 590 ff.

H. Li, Die Prinzipien des internationalen Strafrechts - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem internationalen Strafrechts der Volksrepublik China und dem der Bundesrepublik Deutschland, 1991

K. Ligeti, European Community Criminal Law, in Acta Juridica Hungaria (Hungarian Journal of Legal Studies) 1998, S. 55 ff.

R. Linke, Das grundrechtliche Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsangehöriger, EuGrZ 1982, S. 329 ff.

R. Linke, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: Aktuelle Probleme zum Internationalen Strafrecht, Geburtstagsgabe Grützner, 1970, S. 85 ff.

A. LoManaco, Les instruments juridique de coopération dans les domaines de la Justice et des Affaires intérieures, in Delmas-Marty, Vers un droit pénal communautaire, 1995, S. 11 ff.

S.R. Lüder, Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit für den Völkermord im Kosovo?, NJW 2000, S. 269 f.

K. Lüderssen, Abschaffen des Strafens?, 1995

Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, BGBl. 1994 II, S. 2660 ff.

F. Malekian, International Criminal Law, 1990 Vol. I

F. Malekian, The Concept of Islamic International Criminal Law, 1999, S. 20 ff.

St. Manacorda, Le droit pénal et l'Union européenne : esquisse d'un système, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé, 2000, S. 95 ff.

F. A. Mann, Strafverfahren gegen einen völkerrechtswidrig Entführten, NJW 1986 S. 2167 ff.

C. Martinez, Fundamentos y limites del Forum Shopping: Modelos europeo y angloamericano, Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 1998, S. 521 ff.

K. Marxen, Der prozessuale Tatbegriff in der neueren Rechtsprechung, Strafverteidiger 1985, S. 472 ff.

M. Mayer, Ne-bis-in-idem-Wirkung europäischer Strafentscheidungen, 1992

K.M. Meessen, Kollisionsrecht als Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts: Völkerrechtliches Minimum und kollisionsrechtliches Optimum, in Festschrift F. A. Mann, 1977, S. 227 ff.

A. Mercier, Le conflit des Lois pénales en matière de compétence, Annuaire de l'Institut de Droit International, 1931, S. 109 ff.

R. Merle/A. Vitu, Traité de droit Criminel, 6. Aufl. 1988

W. Mettgenberg, Internationales Strafrecht auf See, ZStW 52 (1932), S. 802 ff.

J. Meyer, The Vicarious Administration of Justice: An Overlooked Basis of Jurisdiction, Harvard International Law Journal, 1990, S. 108 ff.

B. Meyring, Die Reform der Bereiche Justiz und Inneres durch den Amsterdamer Vertrag, EuR 1999, S. 315 ff.

Th. J. Miceli, Optimal Criminal Procedure: Fairness and Deterrence, International Review of Law and Economics, 1991, S. 3 ff.

J. Monar, Justice and Home Affairs in the Treaty of Amsterdam: Reform at the price of Fragmentation, 23 European Law Review 1998, S. 320 ff.

V. Morris/M. P. Scharf, An Insider's Guide to the International Criminal Tribunal for The Former Yugoslavia, 1995

H. Mosler, The International Society as a legal Community, RdC 140 (1974 Bd. IV), S. 215 ff.

J. P. Müller/L: Wildhaber, Praxis des Völkerrechts, 2. Auflage, 1982

R. Müller/V. Wache, Opportunitätserwägungen bei der Verfolgung von Straftaten gegen die äußere Sicherheit, FS K. Rebmann, 1989, S. 321 ff.

A. Musil, Umfang und Grenzen europäischer Rechtssetzungsbefugnisse im Bereich des Strafrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, NStZ 2000, S. 68 ff.

H. Nagel/P. Gottwald, Internationales Zivilprozeßrecht, 4. Aufl. 1997

B. Nascimbene, Das Übereinkommen von Schengen und seine Anwendung in Italien, ZAR 1998, S. 259 ff.

K. Nehm, Extremistische Straftaten und grenzüberschreitende Strafverfolgung, DRiZ 1996, S. 41 ff.

U. Nelles, Europäisierung des Strafverfahrens - Strafprozeßrecht für Europa?, ZStW 1997, S. 727 ff.

R. Neuhaus, Der strafprozessuale Tatbegriff und seine Identität, MDR 1988, S. 1012ff sowie 1989, S. 213 ff.

H. Nicolaus, Schengen und Europol – ein europäisches Laboratorium, NVwZ 1996, S. 40 ff.

NJW Mitteilungen, (14/2668), NJW 2000, Heft 11 XLIX

M. Nowak, UN Covenant on Civil and Political Rights, Commentary, 1993

P. Nuvolone, Die Kollisionsnormen auf dem Gebiet des Strafrechts in Europa, ZStW 66 (1954), S. 545 ff.

J. O'Brien, Smith's Conflict of Laws, 2. Aufl., 1999

P. Oberhammer, Internationale Gerichtsstandvereinbarungen: Konkurrierende oder ausschließliche Zuständigkeit, öJBl, 1997, S. 434 ff.

D. Oehler, Internationales Strafrecht, 1983

D. Oehler, The European System, in: M. C. Bassiouni, International Criminal Law, 2. Aufl. 1999, Bd. 2

D. Oehler, Theorie des Strafanwendungsrechts, in: Aktuelle Probleme zum Internationalen Strafrecht, Geburtstagsgabe Grützner zum 65. Geburtstag, 1970, S. 110 ff.

D. Oehler, Zur Ausbildung von Frankreichs Internationalem Strafrecht in der Neuzeit, Festschrift K. Engisch, 1969, S. 289 ff.

H. Otto, Das Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Jura 2000, S. 98 ff.

E. Pache, Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 1993, S. 355 ff.

S. F. Pedersen/Th. Elholm/L. Kolze, The Effects of Community Law on National Criminal Law, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 1999, S. 164 ff.

J. M. Perillo, Selected Forum Agreements in Western Europe, American Journal of Comparative Law, 1964, S. 162 ff.

I. Pernice, in: E. Grabitz/M. Hilf (Hrsg.), EGV, nach Art. 87, VO Nr. 17, 11. Ergänzungslieferung, Oktober 1997

G. j. Perrin, Droit international public, 1999

W. Perron, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW. 1997, S. 281 ff.

H. Peters, Ne bis in idem bei Urteilen über fortgesetzte und Kollektivdelikte, 1936

Th. Pfeiffer, Grundlagen und Grenzen der autonomen Auslegung des EuGVÜ, in: J. Jickeli/H. Kotzur/U. Noack/H. Weber (Hrsg.), Europäisches Privatrecht Unternehmensrecht Informationspflichten im Zivilrecht, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler, 1991, S. 71 ff.

Th. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995

M.L. Rassat, Procédure pénale, 1995

Th. Rauscher, Der Arbeitnehmergerichtsstand im EuGVÜ (zu EuGH, 15.2.1989 – Rs. 32/88 (Six Constructions ./ Humbert)), IPRax 1990, S. 152

R. Reis/T. Kuchenbecker, Wenn Menschen zu Monstern werden – Hohe Haftstrafen im Essener Hooligan-Prozeß wegen versuchten Mordes an dem Gendarmen Nivel, in: Berliner Morgenpost vom 10.11.1999

*L. Reydam*s, Universal Criminal Jurisdiction: The Belgian State of Affairs, Criminal Law Forum 2000, S. 183 ff.

C. Rinio, Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger - Historische Entwicklung und neuere Tendenzen - ZStW 108 (1996) S. 354 ff.

G. C. Rodriguez Iglesias, Der EuGH und die Gerichte der Mitgliedstaaten – Komponenten der richterlichen Gewalt in der Europäischen Union, NJW 2000, S. 1889 ff.

H. Roggemann, Auf dem Weg zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof, ZRP 1996, S. 388 ff.

H. Roggemann, Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen und die Balkankriegsverbrechen, ZRP 1994, S. 297 ff.

H. Roggemann, Der neue Balkankrieg der 90er Jahre – eine Herausforderung für das internationale Recht, NJ 1994, S. 337 ff.

H. Roggemann, Der Ständige Internationale Strafgerichtshof und das Statut von Rom, NJ 1998, S. 505 ff.

H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. 1998

H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Ergänzungsband 1998

H. Roggemann, Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit am Beispiel der „Mauerschützen“ und Rechtsbeugungsverfahren, NJ 1997, S. 226 ff.

H. Roggemann, Die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit der DDR am Beispiel der „Mauerschützen und der Rechtsbeugung – Eine Zwischenbilanz, in: U. Drobnig (Hrsg.) Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 64, 1998

H. Roggemann, Einführung in das Internationale Strafrecht (in Erscheinung)

H. Roggemann, Europäische Grenzen für den deutschen Staatsschutz, NJ 1996, S. 338 ff.

H. Roggemann, Internationales Strafrecht; Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, Heft 1, 2. Aufl. 2000

H. Roggemann, Richterstrafbarkeit und Wechsel der Rechtsordnung, JZ 1994, S. 769 ff.

H. Roggemann, Strafverfolgung von Balkankriegsverbrechen aufgrund des Weltrechtsprinzips – ein Ausweg?, NJW 1994, S. 1436 ff.

H. Roggemann, Systemunrecht und Strafrecht, 1993

H. Roggemann, The Problem of Legality and the Limits of a *sub poena duces tecum* Decision in the Blaskic Case, Zbornik Radova 1998, S. 17 ff.

H. Roggemann, Zur Strafbarkeit der Mauerschützen, Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift, 1993, S. 10 ff.

F. Rose, Die Ladung von Auslandszeugen im Strafprozeß, wistra 1998, S. 11 ff.

E. Roßwog, Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht, 1965

C. Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 1997

C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998

C. F. Rüter, 1990: Grenzenlos glücklich(er)?, Festschrift für H. Tröndle, S. 855 ff.

C. F. Rüter, Ein Grenzfall: Die Bekämpfung der internationalen Drogenkriminalität im Spannungsfeld zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland, Juristische Rundschau, 1988, S. 136 ff.

H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996

U. Scheuner, Internationale Verträge als Element der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, in FS F. A. Mann, 1977, S. 409 ff.

L. Shelly, Transnational Organized Crime and Seized Assets: Moral Dilemmas Concerning the Disposition of the Fruits of Crime, Maastricht Journal of European and Comparative Law 2000, S. 35 ff.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes Europäischer Rat (Tampere 15./16.10.1999) auszugsweise NJW 2000, S. 1925, vollständig unter <http://ue.eu.int/Newsroom> bzw. http://www.europa.eu.int/council/off/conclu/oct99_en.htm

E. Schmidt, Anmerkung zu BVerfG JZ 1959, S. 533, JZ 1959, S. 535

E. Schmidt-Aßmann in: Th. Maunz/G. Dürig Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, EL Dezember 1992, Art. 103

H.-J. Scholten, Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 7 StGB, 1996

W. Schomburg, Anmerkung zu BGH StV 1999, S. 244, StV 1999 S. 246 ff.

W. Schomburg, Anmerkung zu OLG Hamm NStZ 1999, S. 197, NStZ 1999, S. 198 f.

W. Schomburg, Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Rechtsraum?, DRiZ 1999, S. 107 ff.

W. Schomburg, Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Juristische Blätter 1997, S. 553 ff.

W. Schomburg, Die Europäisierung des Verbots doppelter Strafverfolgung – ein Zwischenbericht, NJW 2000, S. 1833 ff.

W. Schomburg, Die wichtigsten Rechtshilfebeziehungen Deutschlands in Strafsachen, unter: <http://www.uni-karlsruhe.de/~bgh/rechtshilfe.htm>

W. Schomburg, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Kurzübersicht zur aktuellen Rechtsentwicklung, NJW 2000, S. 340 f.

W. Schomburg, Internationale vertragliche Rechtshilfe in Strafsachen, NJW 1998, S. 1044 ff.

W. Schomburg, Internationales „ne bis in idem“ nach Art. 54 SDÜ – Zugleich eine Anmerkung zu einem Urteil des OLG Saarbrücken v. 16.12.1996 Ss 90/95 122/95 -, Strafverteidiger 1997, S. 383 ff.

W. Schomburg, Strafrecht und Rechtshilfe im Geltungsbereich von Schengen II, NJW 1995, S. 1931 ff.

W. Schomburg, Strafsachen in der Europäischen Union, NJW 1999, S. 540 ff.

W. Schomburg/O. Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998

H. Schorn, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, 1965

H. Schorn, Zweifelsfragen zum räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts (§§ 3-7 StGB), JR 1964, S. 205 ff.

H. Schröder, Grundlagen und Grenzen des Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, JZ 1968, S. 241 ff.

J. Schröder, Internationale Zuständigkeit 1971, S. 169

M. Schröder, Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, 6. Abschnitt, S. 525 ff.

F.-C. Schroeder, Der „räumliche Geltungsbereich“ der Strafgesetze, GA 1968, S. 353 ff.

F.-C. Schroeder, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“, JuS 1997, S. 227 ff.

F.-C. Schroeder, Die Übertragung der Strafvollstreckung, ZStW 98 (1986), S. 457 ff.

F.-C. Schroeder, Schranken für den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, NJW 1969, S. 81 ff.

E. Schübel, Wie gut funktioniert die Strafverfolgung innerhalb Europas? -Eine Bestandsaufnahme am Beispiel terroristischer Gewalttaten- NStZ 1997, S. 105 ff.

H. Schultz, Compétence des juridictions pénales pour les infractions commises à l'étranger, Revue de Science Criminelle et Droit pénal comparé, 1967, S. 305 ff.

H. Schultz, Internationalstrafrechtliche Spiele, Festschrift H. Tröndle, 1989, S. 895 ff.

E. Schumann, in: Stein/Jonas, Kommentar Zivilprozeßordnung, Bd. 1 §§ 1-90, 21. Aufl. 1993, § 32

J. Schutte, The European System, in M. C. Bassiouni, International Criminal Law, 2. Aufl. 1999, Bd. 2 S. 643 ff.

K. Schwaighofer, Die Strafbestimmungen zum Schutz des Staates in Italien und Österreich im Vergleich, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1988, S. 25 ff.

G. Schwarplies, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozeß, 1970

E. Scoles/P. Hay, Conflict of Laws, 2. Aufl. 1992

I. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Aufl. 1997

U. Sieber, Memorandum für ein Europäisches Strafgesetzbuch, JZ 1997, S. 369 ff.

K. Siehr, „Forum Shopping“ im internationalen Rechtsverkehr, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1984, S. 124 ff.

B. Simma, Die Erzeugung von ungeschriebenem Völkerrecht, FS K. Zemanek, Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität, 1994, S. 95 ff.

Smith, Beyond Interdeterminacy and Self-Contradiction in Law: Transnational Abductions and Treaty Interpretation in U.S. v. Alvarez-Machain, EJIL 1995, S. 1 ff.

U. Sommer; Auswirkungen des Schengener Übereinkommens für die Strafverteidigung, StraFo 1999, S. 37 ff.

W. Spannowsky, Wettbewerbsverzerrende Defizite des gemeinschaftlichen Sanktions- und Vollstreckungssystems, JZ 1994 S. 326 ff.

B. Specht, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes ne bis in idem, 1999

I. Staudinger, Eröffnung der deutschen Strafgerichtsbarkeit für den Völkermord im Kosovo, NJW 1999, S. 3099 ff.

T. Stein, Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten 1983

G. Stessens, Les systèmes pénaux à l'épreuve du crime organisé (Belgique), Rev. int. dr. pen. 1999, S. 381 ff.

R. Streinz, Europarecht, 3. Aufl. 1997

B. Swart, The European Union and the Schengen Agreement, in: Ch. M. Bassiouni, International Criminal Law, Bd. 2, 2. Aufl. 1999, S. 180 ff.

B. Swart/A. Klip, International Criminal Law in The Netherlands 1997

I. Tallgren, in O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, article 20

D. Tezcan, Territorialité et conflits de juridictions en droit pénal international, 1983

H. Thomas/H. Putzo, ZPO, 22. Auflage 1999

K. Tiedemann, Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1990, S. 2226 ff.

K. Tiedemann, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993, S. 23 ff.

K. Tiedemann, La armonización del Derecho Penal en los Estados miembros de la Unión Europea, in Annario de Derecho Penal y Ciencias Penales, 1998, S. 385 ff.

Tokiotes Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14.9.1963 (BGBl. 1969 II, S. 122)

Chr. Tomuschat, Ein internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa Archiv 1994 (Beiträge und Berichte), S. 61 ff.

O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999

H. Tröndle/Th. Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den

schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen; BGBl. II 1993, S. 1010

Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970 (BGBl. 1972 II S. 1506)

P. Ulmer, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht, JZ 1992, S. 1 ff.

Chr. van den Wyngaert, Strafrecht en Strafprocesrecht, 1998

Chr. van den Wyngaert, Anmerkung zu BGH-NStZ 1998, S.149 in NStZ 1998, S. 153 f.

Chr. van den Wyngaert, Double Criminality as a Requirement to Jurisdiction, in N. Jareborg (Hrsg.), Double Criminality Studies in International Criminal Law, 1989, S. 43 ff.

Chr. van den Wyngaert, Strafrecht en het procesrecht in hoofdlijnen, 1994

Chr. van den Wyngaert/G. Stessens, The International *non bis in idem* Principle: Resolving some of the Unanswered Questions, International and Comparative Law Quarterly, 49 (1999), S. 779 ff.

T. Vander Beken, Forumkeuze in het internationaal strafrecht, 1999

H. van der Wilt, An Antidote to prefixed Ideas about Political Integration in Europe?, Maastricht Journal of European and Comparative Law 1997, S. 25 ff.

A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984

G. Vermeulen./T. Vander Beken, Extradition in the European Union: State of the Art and Perspectives in European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 1996, S. 200 ff.

M. E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl. 1999

W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997

Th. Vogler, Das neue Recht der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtsvergleichende Übersicht, ZStW 96 (1984), S. 615 ff.

Th. Vogler, Der Schutz der Menschenrechte bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, ZStW 105 (1993), S. 3 ff.

Th. Vogler, Entwicklungstendenzen im Internationalen Strafrecht unter Berücksichtigung der Konvention des Europarats, Festschrift R. Maurach, 1972, S. 595 ff.

Th. Vogler, Nachwort zu C. F. Rüter, JR 1988 S. 136 ff., Juristische Rundschau 1988, S. 139 ff.

Th. Vogler, Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Urteile, in Festschrift H.-H. Jescheck, 1985, Bd. II S. 1379 ff.

Th. Vogler, Strafprozessuale Wirkungen völkerrechtswidriger Entführungen von Straftätern aus dem Ausland, in: Festschrift D. Oehler, 1985, S. 379 ff.

E. Wagner, The Integration of Schengen into the Framework of the European Union, in: Legal issues of European integration, 1998 S. 1 ff.

H. Wagner, Amtsverbrechen, 1975

A. Walchshöfer, Die deutsche internationale Zuständigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit, ZZP, 1967, S. 165 ff.

A. Wattenberg, Der „Corpus Juris“ – Tauglicher Entwurf für ein einheitliches europäisches Straf- und Strafprozeßrecht?, StV 2000, S. 95 ff.

H. von Weber, Das passive Personalitätsprinzip, Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, 1950, S. 894 ff.

W. Wengler, Buchbesprechung: Albert A. Ehrenzweig: Treatise on the Conflict of Laws, 1962, in: AcP 1965, S. 367 ff.

W. Wengler, Internationales Privatrecht, Band 1 und 2, 1981

W. Wengler, Zur Adoption deutscher Kinder durch amerikanische Staatsangehörige, NJW 1959, S. 127 ff.

L. Wildhaber, Jurisdiktionsgrundsätze im Völkerrecht, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1985, S. 99 ff.

P. Wilkitzki, „Rechtshilfe durch Vollstreckung“ (§§ 48 ff., 71 IRG) Zur praktischen Auswirkung des neuen Rechtsinstituts, JR 1983, S. 227 ff.

P. Wilkitzki, Zur Auslegung strafrechtlicher Rechtshilfeersuchen durch das Vornahmegericht, GA 1999, S. 67 ff.

J. Wille, Die Verfolgung strafbarer Handlungen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen, 1974

S. Wilske, Die völkerrechtswidrige Entführung und ihre Rechtsfolgen, 2000

E. M. Wis, Aut Dedere Aut Judicare : The Duty to Prosecute or Extradite, in: Ch. M. Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Bd. 2, 2. Aufl. 1999, S. 15 ff.

K. Zemanek, What is „State Practise“ and Who Makes it?, Festschrift R. Bernhard, 1995, S. 289 ff.

A. Zimmermann, Die Auslieferung Deutscher an Staaten der Europäischen Union und internationale Strafgerichtshöfe, JZ 2001, S. 233 ff.

